

Per E-Mail an die

- ▶ stimmberechtigten Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten
- ▶ Gäste

Holzikofenweg 22
Postfach
3001 Bern

Telefon 031 370 40 70
Fax 031 370 40 79

info@bernmittelland.ch
www.bernmittelland.ch

Bern, 20. Februar 2023

Einladung zur 37. Regionalversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Auftrag der Geschäftsleitung laden wir Sie herzlich zur 37. Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland RKBM ein.

Donnerstag, 23. März 2023

Stadttheater – Bühnen Bern, Foyer, Kornhausplatz 20, 3011 Bern (siehe Anfahrtsplan)

Türöffnung	07.45 Uhr
Regionalversammlung	08.30–10.30 Uhr
Apéro	im Anschluss

Das detaillierte Programm mit Traktandenliste finden Sie als Beilage zu dieser Einladung. Alle Unterlagen (Traktanden und Beilagen) sind auf der [Website der RKBM](#) abrufbar. Wir bitten Sie, sich mit dem [Online-Formular](#) anzumelden.

Die Stimmkarten werden den Gemeindepräsidien an der Versammlung ausgehändigt.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Tag.

Freundliche Grüsse
Regionalkonferenz Bern-Mittelland



Manfred Waibel
Präsident Regionalversammlung



Giuseppina Jarrobino
Geschäftsführerin

Beilagen:

- ▶ Programm
- ▶ Liste mit Stimmkraft 2023
- ▶ Anfahrtsplan

Programm 37. Regionalversammlung

Donnerstag, 23. März 2023, 08.30–10.30 Uhr (mit anschliessendem Apéro)
Stadttheater – Bühnen Bern, Foyer, Kornhausplatz 20, 3011 Bern

Leitung: Manfred Waibel, Präsident Regionalversammlung RKBM

Grussbotschaft: Ueli Studer, Vertreter RKBM im Stiftungsrat von Bühnen Bern

Traktanden	Unterlagen	Referent/in
1. Wahl der Stimmzählenden und Genehmigung der Traktanden	nein	M. Waibel
2. Protokoll vom 15. Dezember 2022, Beschluss	erhalten	M. Waibel
Geschäftsleitung		
3. Abrechnung Verpflichtungskredit Kommission Verkehr: «Überprüfung Angebotskonzept Tangento (Buslinie 30, 160)», Kenntnisnahme	ja	T. Hanke
Kommission Regionalpolitik		
4. Regionales Förderprogramm 2024–2027, Genehmigung	ja	S. Lehmann
Kommission Kultur		
5. Kulturverträge 2024–2027, Genehmigung (fakultatives Referendum)	ja	B. Marti
Kommission Verkehr		
6. Verpflichtungskredit 2023–2024, Aktualisierung Regionale Veloplanung inklusive Regionales Veloleitbild, Genehmigung	ja	T. Iten
7. Orientierungen und Verschiedenes		
Orientierungen		
▶ Geschäftsleitung, Stand Projekt «Optimierung Organisationsstrukturen, OOS»	nein	T. Hanke
▶ Regierungsstatthalteramt	nein	L. Kirchen
Verschiedenes		
▶ Verabschiedung Thomas Hanke, Präsident Geschäftsleitung	nein	alle

Stimmkraft der Sektoren und Teilkonferenzen per 01.01.2023

Bfs Nr	Gemeinde	Einwohner**	Stimmkraft	Sektor	TKW*	TKR*
630	Allmendingen	578	1	Südost	x	x
602	Arni	934	1	Südost		x
403	Bäriswil	1 064	2	Nord		
861	Belp	11 461	5	Süd	x	
351	Bern	132 809	45	Bern	x	
603	Biglen	1 823	2	Südost		x
352	Bolligen	6 317	3	Ost	x	
605	Bowil	1 368	2	Südost		x
353	Bremgarten b.B.	4 358	3	West	x	
606	Brenzikofen	488	1	Südost		x
535	Deisswil b.M.	87	1	Nord		x
662	Ferenbalm	1 243	2	West		x
538	Fraubrunnen	5 220	3	Nord		x
663	Frauenkappelen	1 291	2	West	x	
607	Freimettigen	461	1	Südost		x
866	Gerzensee	1 237	2	Südost		x
608	Grosshöchstetten	4 115	3	Südost		x
852	Guggisberg	1 503	2	Süd		x
665	Gurbrü	257	1	West		x
609	Häutligen	256	1	Südost		x
610	Herbligen	593	1	Südost		x
541	Iffwil	429	1	Nord		x
362	Ittigen	11 261	5	Ost	x	
868	Jaberg	302	1	Südost		x
540	Jegenstorf	5 668	3	Nord	x	
869	Kaufdorf	1 090	2	Süd	x	x
870	Kehrsatz	4 231	3	Süd	x	
611	Kiesen	1 005	2	Südost		x
872	Kirchdorf	1 827	2	Südost		x
354	Kirchlindach	3 203	2	West	x	
355	Köniz	41 631	15	Köniz		
612	Konolfingen	5 365	3	Südost	x	x
666	Kriechenwil	437	1	West		x
613	Landiswil	617	1	Südost		x
667	Laupen	3 209	2	West	x	x
614	Linden	1 302	2	Südost		x
543	Mattstetten	574	1	Nord		
307	Meikirch	2 506	2	West	x	
615	Mirchel	621	1	Südost		x
544	Moosseedorf	4 092	3	Nord		
668	Mühleberg	2 960	2	West	x	x
546	Münchenbuchsee	10 425	5	Nord	x	
669	Münchenwiler	533	1	West		x
616	Münsingen	12 959	5	Südost	x	x
356	Muri b.B.	12 618	5	Südost	x	
670	Neuenegg	5 566	3	West		x
617	Niederhünigen	651	1	Südost		x
877	Niedermuhlern	503	1	Süd		x

357	Oberbalm	866	1	Süd		x
619	Oberdiessbach	3 505	2	Südost		x
629	Oberhünigen	310	1	Südost		x
620	Oberthal	726	1	Südost		x
622	Oppligen	638	1	Südost		x
363	Ostermundigen	17 485	7	Ost	x	
879	Riggisberg	3 014	2	Süd	x	x
623	Rubigen	2 896	2	Südost	x	x
880	Rüeggisberg	1 758	2	Süd		x
853	Rüscheegg	1 696	2	Süd		x
855	Schwarzenburg	6 785	3	Süd	x	x
358	Stettlen	3 142	2	Ost	x	
889	Thurnen	1 989	2	Süd		x
884	Toffen	2 547	2	Süd	x	x
551	Urtenen-Schönbühl	6 321	3	Nord	x	
359	Vechigen	5 437	3	Ost	x	
888	Wald	1 170	2	Süd	x	x
626	Walkringen	1 760	2	Südost		x
632	Wichtrach	4 336	3	Südost		x
553	Wiggiswil	104	1	Nord		x
671	Wileroltigen	370	1	West		x
360	Wohlen b.B.	9 220	4	West	x	
627	Worb	11 223	5	Ost	x	
628	Zäziwil	1 592	2	Südost		x
361	Zollikofen	10 412	5	Nord	x	
557	Zuzwil	568	1	Nord		x
Total	74	412'920	221		30	51

Total Sektoren

	Anzahl Gemeinden
Sektor Südost	28
Sektor West	13
Sektor Nord	12
Sektor Ost	6
Sektor Süd	13
Sektor Bern	1
Sektor Köniz	1
Total	74

Total Teilkonferenzen

	Anzahl Gemeinden
TK Wirtschaft	30
TK Regionalpolitik	51

* TKW = Teilkonferenz Wirtschaft / TKR = Teilkonferenz Regionalpolitik

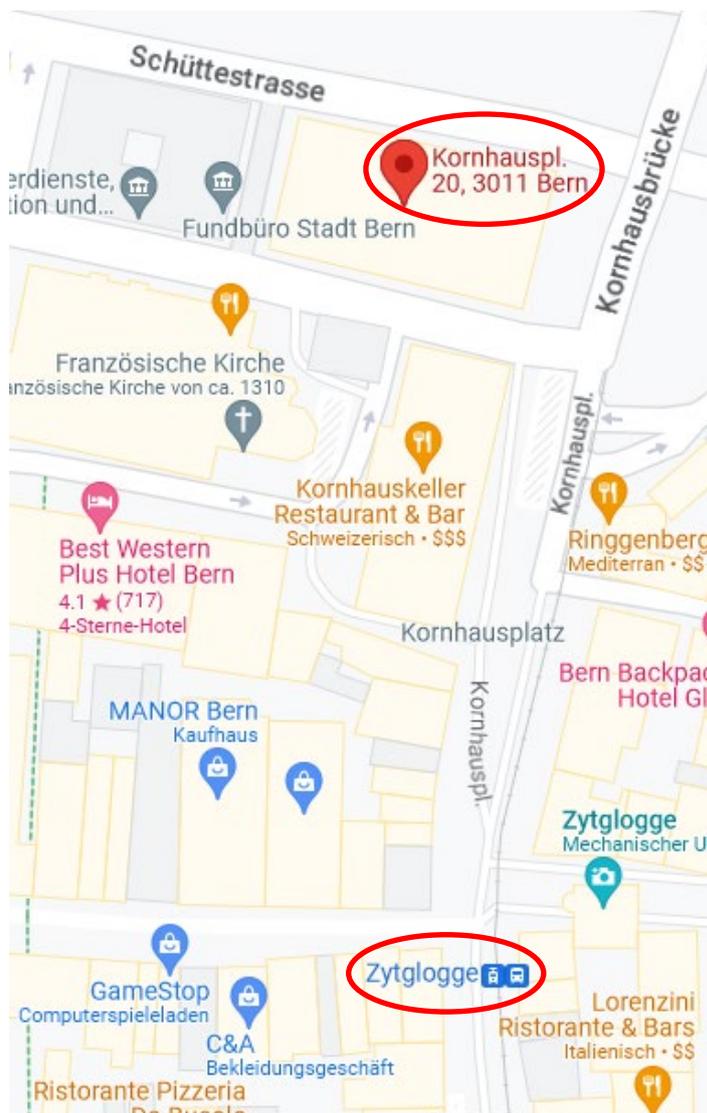
** Einwohner gemäss FILAG-Vollzug 2022: Mittlere Wohnbevölkerung Vollzug der letzten drei Jahre

Anfahrtsplan Regionalversammlung

Stadtheater – Bühnen Bern
Kornhausplatz 20
3011 Bern
Tel. 031 329 52 52
<https://buehnenbern.ch/>

ÖV bis Zytglogge Tram 6, Richtung Worb Dorf
Tram 7, Richtung Bern, Ostring
Tram 8, Richtung Bern, Saali
Tram 9, Richtung Bern Wankdorf, Bahnhof
Bus 10, Richtung Ostermundigen
Bus 12, Richtung Zentrum Paul Klee
Bus 19, Richtung Bern, Elfenau

Parkplätze Metro-Autopark AG
Parking Casino
Rathaus-Parking Amag Bern



Traktandum Nr. 3

Gremium	Datum der Beschlussfassung
Regionalversammlung (RV)	23. März 2023

Titel	Art des Geschäfts
Abrechnung Verpflichtungskredit Kommission Verkehr: «Überprüfung Angebotskonzept Tangento (Buslinie 30, 160)»	Kenntnisnahme

Sachverhalt

Die Regionalversammlung hat am 17. Juni 2021 drei Kredite gesprochen für die Vorarbeiten zum Regionalen Angebotskonzept RAK 2026–2029. Mittlerweile hat das Bundesamt für Verkehr die Angebotsperiode für das Angebotskonzept um ein Jahr verschoben. Sie dauert neu von 2027 bis 2030.

Zu einer der drei Studien, dem Projekt «Überprüfung Angebotskonzept Tangento (Buslinie 30, 160)», liegen sowohl der Mitwirkungsbericht als auch die Abrechnung des Verpflichtungskredits in der Höhe von CHF 35'000 vor.

Abrechnung Verpflichtungskredit «Überprüfung Angebotskonzept Tangento (Buslinie 30, 160)»	CHF	Kantonsbeitrag (75 % der Drittkosten) in CHF
Planungsaufwand extern, Drittaufträge	35'000.00	26'250.00
Ausgaben Drittaufträge 2021	15'174.40	11'380.80
Ausgaben Drittaufträge 2022	15'174.45	11'380.84
Total, Unterschreitung Verpflichtungskredit	4'651.15	14'869.20

Antrag

Die Geschäftsleitung unterbreitet die Abrechnung des Verpflichtungskredits «Überprüfung Angebotskonzept Tangento (Buslinie 30, 160)» mit einer Unterschreitung von CHF 4'651.15 der Regionalversammlung zur Kenntnisnahme.

Traktandum Nr. 4

Gremium	Datum
Regionalversammlung (RV)	23. März 2023

Titel	Art des Geschäfts
Kommission Regionalpolitik: Regionales Förderprogramm Bern-Mittelland 2024–2027	Genehmigung

Beilagen

- ▶ Regionales Förderprogramm 2024–2027
- ▶ Der Mitwirkungsbericht ist auf der [Website](#) der RKBM abrufbar

Sachverhalt

Gestützt auf die Vorgaben vom Kanton Bern wird jeweils für vier Jahre ein Regionales Förderprogramm erarbeitet. Im Zentrum der Förderstrategie stehen die Förderschwerpunkte, die den Rahmen vorgeben für die Projektauswahl. Die Region Bern-Mittelland fokussiert sich neu auf folgende drei Schwerpunkte:

- ▶ Tourismus
- ▶ Wirtschaft und erneuerbare Ressourcen
- ▶ Innovative regionale Angebote

Jeder dieser Schwerpunkte ist in Förderakzente gegliedert, die das Förderprogramm verfeinern.

Erarbeitungsprozess

Mit Blick auf das Regionale Förderprogramm 2024–2027 hat die RKBM ab Juli 2021 bis August 2022 in breit angelegten Vorarbeiten Bedürfnisse abgeholt und Entwicklungspotenziale ausgelotet. Der partizipative Prozess gestaltete sich zusammengefasst wie folgt:

- ▶ Januar 2022: Umfrage «Bedürfnisse, Handlungsfelder und Entwicklungspotenziale», 55 Eingaben (35 Gemeinden, 20 regionale Akteur/innen)
- ▶ 5. Mai 2022: Workshop «Handlungsfelder und Förderschwerpunkte», 52 Teilnehmende (23 Gemeinden, 29 regionale Akteur/innen)
- ▶ 16. August 2022: Workshop «Förderschwerpunkte und Projektideen», 31 Teilnehmende (15 Gemeinden, 16 regionale Akteur/innen). Eine Vielzahl der Projektideen fand Eingang ins neue Förderprogramm.

Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkung zum Regionalen Förderprogramm 2024–2027 dauerte vom 3. November bis 5. Dezember 2022. 19 der 51 Gemeinden der Teilkonferenz Regionalpolitik, 11 Institutionen und Organisationen sowie 1 Privatperson nahmen an der Mitwirkung teil. Das Regionale Förderprogramm 2024–2027 stiess auf breite Zustimmung. Die Stossrichtung des Programms mit den drei Förderschwerpunkten «Tourismus», «Wirtschaft und erneuerbare Ressourcen» und «Innovative regionale Angebote» waren grossmehrheitlich unbestritten. Auch die für jeden Förderschwerpunkt definierten Ziele stiessen auf hohe Akzeptanz.

Einige Stellungnehmende äusserten den Wunsch, die Vielfalt der Projekte zu erhöhen. Der Regionalkonferenz Bern-Mittelland ist bewusst, dass die aufgenommenen Projekte ungleich auf die drei Förderschwerpunkte verteilt sind. 32 Projekte – und damit fast die Hälfte aller aufgenommenen Vorhaben – sind dem Bereich «Tourismus» zuzuordnen. Dies hängt damit zusammen, dass am meisten Projektideen zu diesem Bereich eingegangen sind. Projekte im Bereich Tourismus erfüllen die Förderkriterien zudem tendenziell gut,

insbesondere die Vorgabe der Exportorientierung.

Nach Verabschiedung durch die RV der Teilkonferenz Regionalpolitik wird das Regionale Förderprogramm 2024–2027 beim Kanton Bern eingereicht.

Antrag

Die Kommission Regionalpolitik beantragt der Regionalversammlung der Teilkonferenz Regionalpolitik vom 23. März 2023 das Regionale Förderprogramm 2024–2027 zur Genehmigung.

Die GL unterstützt den Antrag der Kommission Regionalpolitik.

Regionales Förderprogramm 2024 – 2027 Bern-Mittelland

Umsetzung Neue Regionalpolitik des Bundes (NRP) in der
Teilkonferenz Regionalpolitik

Beschluss durch die Regionalversammlung der Teilkonferenz Regionalpolitik
am 23. März 2023



Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	3
2	Auftrag und Ziel	6
2.1	Auftrag zur Aktualisierung der Regionalen Förderprogramme	6
2.2	Übergeordnete Vorgaben und Förderkriterien für Projekte ab 2024	6
2.3	Ziele der Aktualisierung	7
2.4	Vorarbeiten der Regionalkonferenz	8
2.5	Zeitplan zur Erarbeitung des Regionalen Förderprogramms	10
2.6	Projektorganisation	10
2.7	Grundlagen	10
3	Zwischenbilanz der Umsetzung der NRP seit 2020	13
3.1	Stand der Projekte des Regionalen Förderprogramms 2020–2023	13
3.2	Quantitative Analyse der Projektförderung seit 2020	14
3.3	Qualitative Analyse der Projektförderung seit 2020	15
4	Situationsanalyse und Entwicklungspotenziale in der TKR	18
4.1	Sozioökonomische Analyse der TKR	18
4.2	Umfeldanalyse der TKR	23
4.3	Analyse der Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken: SWOT	24
4.4	Regionale Entwicklungspotenziale	25
5	NRP-Förderstrategie der Teilkonferenz Regionalpolitik TKR	27
5.1	Zielsetzungen und Förderschwerpunkte	27
5.2	Förderakzente	27
5.3	Förderschwerpunkt Tourismus	28
5.4	Förderschwerpunkt Wirtschaft und erneuerbare Ressourcen	29
5.5	Förderschwerpunkt Innovative regionale Angebote	30
5.6	Querschnittsthemen	31
5.7	Übersicht Förderschwerpunkte und Förderinhalte	32
6	Projektliste 2024–2027	34

Abkürzungen

AWI	Amt für Wirtschaft des Kantons Bern
BFS/STATENT	Bundesamt für Statistik / Statistik der Unternehmensstruktur
GL	Geschäftsleitung der RKBM
NRP	Neue Regionalpolitik des Bundes
RFP	Regionales Förderprogramm Regionalpolitik der RKBM
RKBM	Regionalkonferenz Bern-Mittelland
RV	Regionalversammlung der Teilkonferenz Regionalpolitik
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
TKR	Teilkonferenz Regionalpolitik der RKBM



1 Zusammenfassung

Neue Regionalpolitik

Seit der Einführung der Neuen Regionalpolitik NRP im Jahr 2008 ist die Region Bern-Mittelland mit deren Umsetzung auf regionaler Ebene betraut. Das Regionale Förderprogramm, das im Vierjahresrhythmus konzipiert wird, steckt den Rahmen für die Projektförderung ab. Übergeordnetes Ziel des Programms ist es, innovative und wertschöpfungsorientierte Projekte zu unterstützen, die zu einer wirtschaftlich, gesellschaftlich und ökologisch nachhaltigen Entwicklung der ländlichen Gebiete beitragen.

Regionales Förderprogramm 2024–2027

Mit Blick auf das Förderprogramm 2024–2027 hat die RKBM 2021 / 2022 in breit angelegten Vorarbeiten Bedürfnisse abgeholt und Entwicklungspotenziale ausgelotet. Die Gemeinden der Teilkonferenz Regionalpolitik und weitere regionale Akteur/innen waren in diesen Prozess eng eingebunden. Das Ergebnis: Die vermehrte Inwertsetzung und Nutzung der identifizierten Entwicklungspotenziale durch die Förderung innovativer Vorhaben bildet den Kern der regionalen Förderstrategie für die Jahre 2024–2027.

Entwicklungsmöglichkeiten und -potenziale zeigen sich in verschiedenen Bereichen (vgl. Kapitel 4.4): Die attraktive Natur- und Kulturlandschaft und die vielfältigen kulturellen Angebote bieten eine vielversprechende Ausgangslage, um der steigenden Nachfrage nach zentrumsnaher Naherholung nachzukommen und das touristische Angebot weiterzuentwickeln. Auch die reichlich vorhandenen erneuerbaren Ressourcen wie Holz, Biomasse und Sonne lassen sich noch besser nutzen und beispielsweise mit Ansätzen der Kreislaufwirtschaft vermehrt in Wert setzen. Weiter bilden die starke Landwirtschaft und die zahlreichen Betriebe im Bereich des verarbeitenden Gewerbes (Nahrungs- und Futtermittel) eine gute Basis, um vom Nachfragetrend nach regionalen Produkten zu profitieren. Deutlich kam im Rahmen der Vorarbeiten auch der Bedarf nach einer Stärkung der Standortattraktivität von Gemeinden und Dörfern für Arbeiten und Wohnen zum Ausdruck, wobei insbesondere die Flexibilisierung der Arbeitswelt Chancen bietet.

Vorgaben von Bund und Kanton

Ziel: Wettbewerbsfähigkeit und Wertschöpfung im ländlichen Raum und den Berggebieten stärken.

Förderstrategie für die Teilkonferenz Regionalpolitik

Ziel: Innovative und wertschöpfungsorientierte Projekte fördern, die zu einer wirtschaftlich, gesellschaftlich und ökologisch nachhaltigen Entwicklung der Region beitragen.

Förderschwerpunkt Tourismus

Ziel: Attraktive und nachhaltige Naherholungswelten für alle Generationen stärken.

Leitsätze und Förderakzente

Förderschwerpunkt Wirtschaft und erneuerbare Ressourcen

Ziel: Die regionale Wirtschaft stärken und insbesondere darin unterstützen, die Chancen aus der steigenden Bedeutung der Nachhaltigkeit zu nutzen.

Leitsätze und Förderakzente

Förderschwerpunkt Innovative regionale Angebote

Ziel: Innovative Ansätze zur Nutzung von Entwicklungschancen sowie zur Steigerung der Lebensqualität umsetzen.

Leitsätze und Förderakzente



Projektideen

Die neue regionale Förderstrategie im Überblick.



Die neuen Förderschwerpunkte

Abgestimmt auf diese identifizierten Potenziale setzt die RKBM neu auf die drei Förderschwerpunkte Tourismus, Wirtschaft und erneuerbare Ressourcen sowie Innovative regionale Angebote. Jeder dieser drei Schwerpunkte ist in sogenannte Förderakzente gegliedert, die das Förderkonzept verfeinern (vgl. Kapitel 5.2).

Ziel im Bereich Tourismus ist es, attraktive und nachhaltige Naherholungswelten für alle Generationen zu fördern. Im Schwerpunkt Wirtschaft und erneuerbare Ressourcen will die Regionalpolitik die lokale Wirtschaft darin unterstützen, die Chancen des nachhaltigen Wirtschaftens zu ergreifen und das Potenzial

erneuerbarer Ressourcen auszuschöpfen. Im Bereich Innovative regionale Angebote gilt es unter anderem, die Möglichkeiten der Digitalisierung zur Steigerung der Wohn- und Standortattraktivität im ländlichen Raum zu nutzen.

Liste mit Projektideen

Wichtiges Element des Regionalen Förderprogramms ist eine umfangreiche Liste mit Projektideen (vgl. Kapitel 6). Sie führt aktuell 68 Ideen für Vorhaben aus allen Schwerpunkten auf. Die Liste ist nicht abschliessend, weitere Projekte können während der Laufzeit des Programms dazukommen. Auch bedeutet die Aufnahme in die Liste noch keine Garantie für die Unterstützung durch die Regionalpolitik.

Die Neue Regionalpolitik NRP

Ziele

Mit der NRP unterstützen Bund und Kantone das Berggebiet, den weiteren ländlichen Raum und die Grenzregionen bei der Bewältigung des Strukturwandels. Dieses wirtschaftliche Förderinstrument will in erster Linie Innovation, Wertschöpfung und Anzahl Arbeitsplätze im ländlichen Raum erhöhen.

Finanzielle Unterstützung für Projekte

Die Unterstützung geeigneter Projekte (vgl. Kapitel 2.2) erfolgt durch:

- ▶ Beiträge (à fonds perdu) für Entwicklungsprojekte, konzeptionelle Arbeiten, Machbarkeitsstudien, Angebotsentwicklung etc. Ab 2024 sind in einem limitierten Perimeter auch Beiträge an systemrelevante Kleininfrastrukturen möglich.
- ▶ Langfristige zinslose Darlehen für wertschöpfungsorientierte Infrastrukturprojekte, wie zum Beispiel den Bau eines Wärmeverbunds oder den Aufbau einer touristischen Infrastruktur von überregionaler Bedeutung.

Die gesprochenen Fördergelder stammen in der Regel je zur Hälfte von Bund und Kanton.

Gemeinsamer Vollzug

Der Bund gibt im Bundesgesetz über Regionalpolitik sowie in einem acht Jahre gültigen Mehrjahresprogramm die Leitplanken vor und legt Förderschwerpunkte und -inhalte, den NRP-Wirkungsperimeter

sowie flankierende Massnahmen fest. Zuständig für die Umsetzung auf Bundesebene ist das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO.

Der Kanton Bern erstellt in Anlehnung an das Mehrjahresprogramm des Bundes und unter Berücksichtigung der Regionen ein kantonales Umsetzungsprogramm, welches vier Jahre Gültigkeit hat und kantonspezifische Ziele und Strategien enthält. Im Kanton Bern ist das Amt für Wirtschaft AWI, Abteilung Tourismus und Regionalentwicklung, zuständig. Die Umsetzung der NRP erfolgt in enger Partnerschaft mit den Regionen, mit denen der Kanton Leistungsverträge abschliesst. Der Entscheid, ob ein Projekt unterstützt wird, und die Vergabe der finanziellen Mittel obliegen dem Kanton.

Die verschiedenen Regionen des Kantons Bern erarbeiten ihrerseits Regionale Förderprogramme, die ebenfalls vier Jahre Gültigkeit haben und in das kantonale Umsetzungsprogramm einfließen. Die regionalen Programme definieren im Rahmen der kantonalen Vorgaben Förderschwerpunkte und führen mögliche Projekte auf. Regionale Förderprogramme sind unter Beizug der wichtigsten Akteur/innen der Regionalentwicklung zu erarbeiten. Weiter sind die Regionen mit dem Regionalmanagement beauftragt: Sie unterstützen und beraten Projektinitiant/innen und Trägerschaften bei der Eingabe und Entwicklung von Projekten, sie beurteilen Projektvorschläge nach den Vorgaben von Bund und Kanton und stellen dem Kanton Antrag.





2 Auftrag und Ziel

2.1 Auftrag zur Aktualisierung der Regionalen Förderprogramme

Im Jahr 2024 beginnt ein neues Mehrjahresprogramm des Bundes. Basierend auf dessen Vorgaben erstellt der Kanton Bern ein Umsetzungsprogramm, das seine Schwerpunkte und Ziele im Bereich Regionalpolitik definiert und zugleich Wegweiser für die regionale Projektförderung ist. Der Kanton Bern muss beim SECO bis Anfang Juli 2023 sein aktualisiertes kantonales Umsetzungsprogramm für die Jahre 2024–2027 einreichen. Dieses bildet die Voraussetzung für die weitere Finanzierung der Programme durch den Bund.

Gestützt auf diesen Zeitplan haben die Regionen den Auftrag, bis Mitte März 2023 die Regionalen Förderprogramme (RFP) 2024–2027 einzugeben. Dafür sind die Gemeinden, die relevanten Wirtschaftsakteur/innen sowie die touristischen Destinationen einzubeziehen.

2.2 Übergeordnete Vorgaben und Förderkriterien für Projekte ab 2024

Änderungen auf Bundesebene für die Förderperiode ab 2024

Für das neue Mehrjahresprogramm der NRP sind auf Bundesebene folgende Änderungen gegenüber der Vorperiode absehbar:

- ▶ Verzicht auf Spezialprogramme (u. a. keine Weiterführung von Pilotmassnahmen für Berggebiete)
- ▶ Ergänzter Exportbasisansatz: Förderung von Projekten der lokalen Wirtschaft (residentielle Ökonomie) beschränkt möglich
- ▶ Verstärkte Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsziele
- ▶ Flexibilisierte Infrastrukturförderung: Projektbeiträge für Kleininfrastrukturen
- ▶ Aktualisierung des NRP-Wirkungssperimeters bzw. der statistischen Grundlagen

Änderungen auf kantonaler Ebene

Der Kanton nimmt die vom Bund vorgesehenen Änderungen auf und bleibt dabei den bestehenden kantonalen und regionalen Strategien verpflichtet. Wirtschaftliche Projekte mit grosser Multiplikatorwir-

kung bilden weiterhin den Kern der NRP. Die auf Bundesebene diskutierte Ergänzung des Exportbasisansatzes eröffnet voraussichtlich zusätzliche Fördermöglichkeiten, wenn auch nur in einem begrenzten Rahmen: Der Kanton beabsichtigt, Bestrebungen, die vor Ort geschaffene Wertschöpfung in der Region zu behalten, oder Projekte, welche die Wertschöpfung aufgrund der Attraktivität der Region als Lebens- und Arbeitsraum erhöhen, in einem beschränkten Perimeter im Berggebiet zu unterstützen. Bezüglich der Aktualisierung des gesamten NRP-Wirkungssperimeters setzt sich der Kanton für Kontinuität ein.

Kantonale Förderschwerpunkte und Förderinhalte: Weiterführung

Der Kanton Bern führt seine bisherigen Förderschwerpunkte auch im Umsetzungsprogramm 2024–2027 weiter, nämlich:

- ▶ Tourismus
- ▶ Industrie
- ▶ Innovative regionale Angebote in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Soziales, Landwirtschaft etc.

Neu hinzu kommen die Themen lokale Wirtschaft sowie besonders nachhaltige Wirtschaftsprjekte/ Nachhaltigkeit. Sie setzen über alle Förderschwerpunkte hinweg zusätzliche Akzente und werden als Querschnittsthemen verankert.

Ebenso führt der Kanton Bern seine bisherigen Förderinhalte für NRP-Projekte 2024–2027 weiter. Dies sind:

- ▶ Überbetriebliche Produkt- und Prozessinnovationen fördern
- ▶ Wissens- und Technologietransfer fördern
- ▶ Qualifizierung regionaler Arbeitskräfte und Akteur/innen fördern
- ▶ Unternehmensübergreifende Vernetzung und Kooperationen fördern
- ▶ Wertschöpfungsketten verlängern und Lücken schliessen
- ▶ Wertschöpfungsorientierte Infrastrukturen und Angebote sichern und realisieren



Kantonale Förderkriterien: Weiterführung und Ergänzung

Die bisher vom Kanton vorgegebenen Förderkriterien für Projekte bleiben bestehen und werden in den Bereichen Exportbasisansatz, lokale Wirtschaft und Nachhaltigkeit ergänzt:

- ▶ Die Projekte müssen sich in den Förderschwerpunkten des kantonalen Umsetzungsprogramms und des Regionalen Förderprogramms positionieren lassen und mindestens einen der vorgegebenen Förderinhalte abdecken.
- ▶ Die Projekte schaffen direkt oder indirekt Wertschöpfung.
- ▶ Die hauptsächlichen Wirkungen der Projekte entfalten sich im ländlichen Raum bzw. innerhalb des von Bund und Kanton definierten NRP-Wirkungsperimeters.
- ▶ Das Projekt ist bezüglich Angebot, Produkt, Dienstleistung, Prozessen oder Strukturen innovativ.
- ▶ Die Wertschöpfung basiert überwiegend auf regionalen Exportaktivitäten oder Aktivitäten, die für die Exportfähigkeit bedeutend sind.
- ▶ In Einzelfällen sind neu lokale Projekte ohne direkten Exportcharakter und Beiträge an Kleininfrastrukturen möglich.
- ▶ Es stehen keine anderen Finanzierungsmöglichkeiten des Bundes für das Projekt zur Verfügung. Ausnahme: Die Finanzierungsanteile der verschiedenen Bundesfinanzierungen lassen sich hinsichtlich des Fördergegenstandes klar trennen.
- ▶ Die Unterstützung hat den Charakter einer projektbezogenen Starthilfe, beschränkt sich auf eine terminierte Projektphase und ist kein Betriebsbeitrag.
- ▶ Es besteht eine realistische Aussicht auf eine nachhaltige Finanzierung in der nachfolgenden Betriebsphase.
- ▶ Die Trägerschaft plant, bedeutende eigene Leistungen zur Deckung der Projektkosten zu erbringen (Eigenleistungen und Geldleistungen).
- ▶ Das Projekt basiert auf aktuellen ökologischen und sozialen Standards und entspricht den aktuellen Nachhaltigkeitsanforderungen.
- ▶ Projektziele, erwartete Leistungen oder Ergebnisse sowie die erhoffte Wirkung (Wertschöpfung und Arbeitsplätze) müssen zum Zeitpunkt der Gesuchseingabe plausibel aufgezeigt werden können (in Form eines einfachen Wirkungsmodells).

Projekte mit positiven Auswirkungen in den ökologischen und sozialen Dimensionen sowie wirtschaftsnahe Projekte, die an die Kreislaufwirtschaft angelehnt sind, sind in der Förderperiode 2024–2027 aus Sicht des Kantons besonders willkommen.

Ausschlusskriterien

Grundsätzlich von einer Unterstützung ausgeschlossen sind Projekte, die

- ▶ unter die Grundversorgung bzw. Basisinfrastruktur fallen;
- ▶ der Erfüllung einer vom Bund oder Kanton zwingend vorgeschriebenen Aufgabe dienen;
- ▶ nicht im Einklang stehen mit übergeordneten verbindlichen kantonalen Planungen und Strategien;
- ▶ beim Wohnen ansetzen;
- ▶ reine Standortpromotion, Marketingaktivitäten oder einmalige Events zum Gegenstand haben;
- ▶ klassische einzelbetriebliche Förderung beinhalten (im Bereich privatwirtschaftlicher Initiativen sind nur vorwettbewerbliche oder überbetriebliche Projekte zulässig).

2.3 Ziele der Aktualisierung

Für die vorliegende Aktualisierung des Regionalen Förderprogramms gelten als oberste Leitlinien die folgenden Entwicklungsziele der RKBM:

- ▶ Die Region Bern-Mittelland wird als Hauptstadtregion und als politisch, wirtschaftlich und kulturell einzigartiger Raum wahrgenommen, in dem Stadt und Land partnerschaftlich und als Einheit auftreten.
- ▶ Die Region Bern-Mittelland entwickelt sich als attraktiver Lebens-, Natur- und Wirtschaftsraum weiter und gestaltet optimale Rahmenbedingungen für die Zukunft.



2.4 Vorarbeiten der Regionalkonferenz

Als Grundlage für das Förderprogramm 2024 – 2027 der Region Bern-Mittelland dient das 2021 von der RKBM lancierte, partizipativ angelegte Projekt Förderstrategie für die Teilkonferenz Regionalpolitik (kurz: Förderstrategie).

Erster Projektschritt war eine Bestandsaufnahme in der Teilkonferenz Regionalpolitik (TKR). Dazu nahm die RKBM eine Auswertung sozioökonomischer Daten vor und führte eine Umfeldanalyse durch. Zudem holte sie im Januar 2022 in einer Umfrage die Bedürfnisse und Einschätzungen der Gemeinden und regionalen Akteur/innen ab. Die 55 wertvollen Eingaben aus der Region – darunter 35 Stellungnahmen von Gemeinden – bildeten zusammen mit der Bestandsaufnahme den Ausgangspunkt für den zweiten Projektschritt: die vertiefte Analyse der Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken (SWOT) sowie die Identifizierung möglicher Handlungsfelder für Regionalentwicklungsprojekte. Die Ergebnisse dieser Analysen diskutierte die RKBM am Workshop «Handlungsfelder und Förderschwerpunkte» vom 5. Mai 2022 in Bern gemeinsam mit den Gemeinden der TKR sowie interessierten regionalen Organisationen und Institutionen, mit dem Ziel, mögliche Handlungsfelder zu konkretisieren und zu Förderschwerpunkten zu verdichten.

In einem dritten Projektschritt legte die RKBM ab Frühsommer 2022 die regionale Förderstrategie fest – in Abstimmung mit den NRP-Eckwerten und -Zielen von Bund und Kanton und unter Einbezug der Ergebnisse des ersten Workshops. Die Förderstrategie und konkrete Projektideen waren im Spätsommer

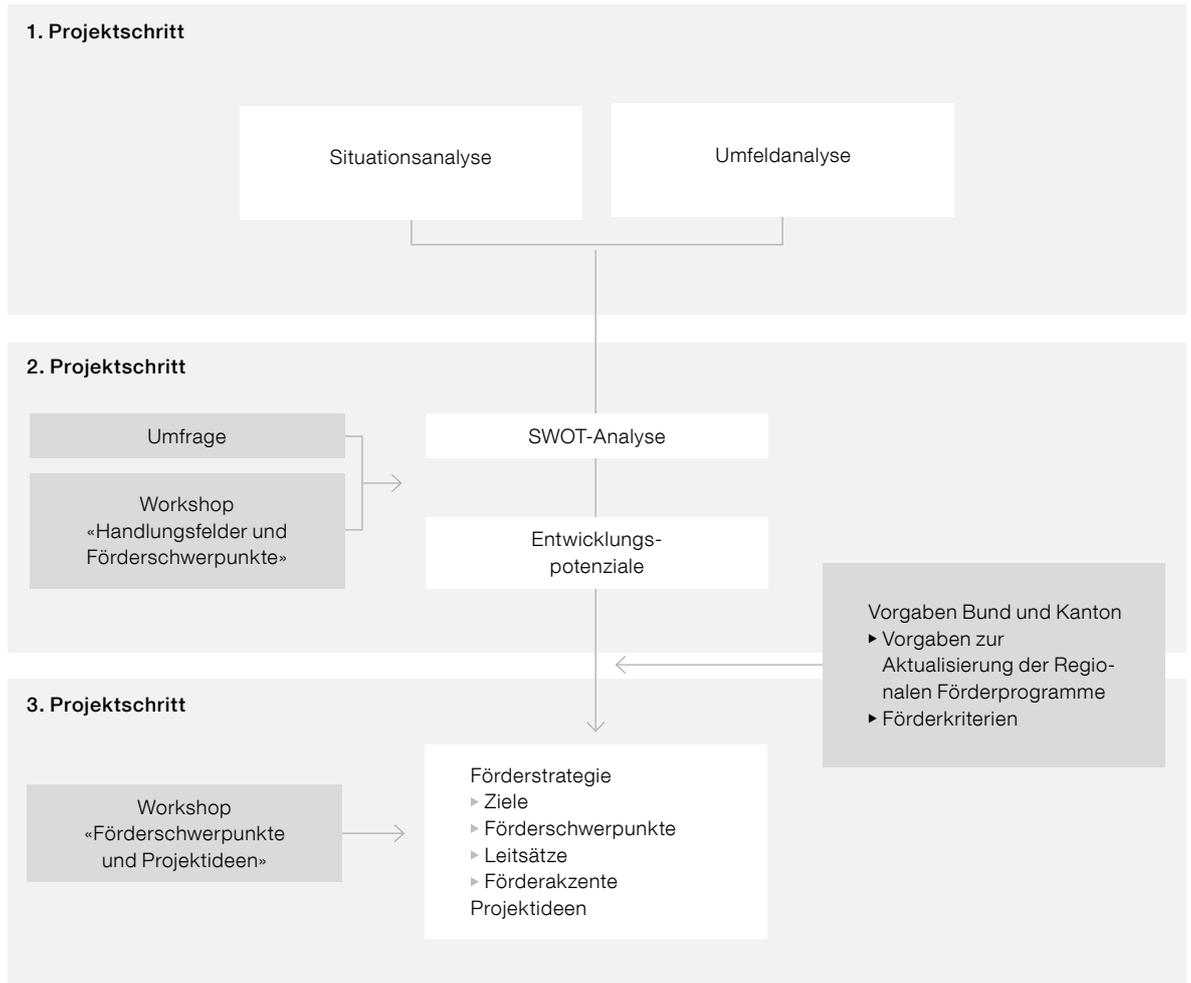
2022 Thema des Workshops «Förderschwerpunkte und Projektideen» mit Gemeinden und regionalen Akteur/innen. Parallel dazu starteten die Arbeiten am Regionalen Förderprogramm 2024 – 2027.

Der partizipative Prozess gestaltete sich zusammengefasst wie folgt:

- ▶ Umfrage «Bedürfnisse, Handlungsfelder und Entwicklungspotenziale», Januar 2022: 55 Eingaben (35 Gemeinden, 20 regionale Akteur/innen)
- ▶ Workshop «Handlungsfelder und Förderschwerpunkte», 5. Mai 2022: 52 Teilnehmende (23 Gemeinden, 29 regionale Akteur/innen)
- ▶ Workshop «Förderschwerpunkte und Projektideen» 16. August 2022: 31 Teilnehmende (15 Gemeinden, 16 regionale Akteur/innen).



Ablauf der Vorarbeiten im Überblick



Für die Vorarbeiten zeichnete eine Begleitgruppe verantwortlich, die sich aus Mitgliedern der Kommission Regionalpolitik sowie Vertretungen der Gemeinden der TKR und zentraler regionaler Akteur/innen und Organisationen (Naturpark Gantrisch, Bern Welcome, Berner Bauern Verband, Berner KMU Landesteilverband Mittelland-Nord) zusammensetzte. Unter Einbezug wichtiger wirtschaftlicher Akteur/innen

(Wirtschaftsraum Bern, be-advanced) konnte die Begleitgruppe weiterführende Erkenntnisse aufnehmen.

Der Bericht Förderstrategie für die Teilkonferenz Regionalpolitik ist auf der [Website der RKBM](#) verfügbar.



2.5 Zeitplan zur Erarbeitung des Regionalen Förderprogramms

Das Regionale Förderprogramm 2024 – 2027 wurde in folgenden Schritten erarbeitet:

▶ Vorarbeiten der Regionalkonferenz	Juni 2021 – Sept. 2022
▶ Vorgaben des Kantons: Hinweise zur Aktualisierung der Regionalen Förderprogramme 2024 – 2027. Kanton Bern (1. Ausgabe)	18. März 2022
▶ Erarbeitung des Regionalen Förderprogramms 2024 – 2027	Ab März 2022
- Überführung Ergebnisse Projekt Förderstrategie in RFP 2024 – 2027	Aug. / Sept. 2022
- Öffentliche Mitwirkung zum RFP	3. Nov. – 5. Dez. 2022
- Genehmigung durch Regionalversammlung der TKR	23. März 2023
- Eingabe RFP beim Kanton	März 2023

2.6 Projektorganisation

Die Erarbeitung des Förderprogramms erfolgte durch die zuständigen Gremien der TKR. Die Gemeinden und die regionalen Akteur/innen wurden

bei den Vorarbeiten im Rahmen des Projekts Förderstrategie einbezogen.



2.7 Grundlagen

- ▶ Regionalkonferenz Bern-Mittelland: Schlussbericht Förderstrategie für die Teilkonferenz Regionalpolitik, 22. September 2022.
- ▶ Regionalpolitik Bern-Mittelland, Regionales Förderprogramm 2020 – 2023, 14. März 2019.
- ▶ Regionalkonferenz Bern-Mittelland: Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK Bern-Mittelland 2021 und Agglomerationsprogramm Bern 4. Generation, 17. Juni 2021.
- ▶ Regionalkonferenz Bern-Mittelland RKBM: Strategie 2030 Wirtschaftsraum Bern, 17. Juni 2021.
- ▶ Universität Bern, CRED: «Neue Tourismusregion Umgebung Bern». Potenzialanalyse, 19. Juli 2016.





3 Zwischenbilanz der Umsetzung der NRP seit 2020

Für die nachfolgende Zwischenbilanz ist die Projektliste des Regionalen Förderprogramms 2020–2023 relevant. Diese enthält 21 Projektideen, die bei der Erarbeitung im Jahr 2018 aufgenommen worden

waren, sowie 10 weitere Projekte, die in der laufenden Förderperiode eingebracht worden sind. Dies entspricht dem Mechanismus der rollenden Planung.

3.1 Stand der Projekte des Regionalen Förderprogramms 2020–2023

RFP 2020–2023	Zusätzliche Projekte	Förderschwerpunkt	Priorität	Fördermöglichkeiten 2020–2023	Projektname	Stand Umsetzung**	Jahr der Verfügung
1		ENB	A	P	Erneuerung Besucherzentrum Kernkraftwerk Mühleberg	A	2019
2		ENB	A	P	Gängdas-Erlebnisweg in Laupen	U	2019
3		ENB	A		Stärkung Positionierung Selital	O	
4		ENB	A	P	Regionale Erlebnisrouten für E-Bikes als Erweiterung der Veloroute 888	U	2019
5		ENB	A		Innovative Lösungen für Landgasthöfe	N	
6		ENB	A	P	Touristische Qualitätsentwicklung der Velowegkirchen entlang der Herzroute	A	2019
7		EE	A		Gemeinschaftliches Ladenetzwerk für Elektrofahrzeuge	O	
8		EE	A		Virtuelles Energieversorgungsunternehmen	O	
9		WBS	A		Erfolgreiche Besetzung von Lehrstellen	O	
10		WBS	A		Sensibilisierungsoffensive zur Stärkung der KMU	O	
11		ENB	B		Vernetzung von lokalen Museen	O	
12		ENB	B		Führungen für Familien in Laupen	O	
13		ENB	B		Schneeschuhtrails und Winterwanderwege	N	
14		ENB	B		Pop-up-Übernachtungen im Naturpark Gantrisch	O	
14a	(X)	ENB		P	mySaess: Pilotphase in der Region Bern-Mittelland	U	2022
15		ENB	B		Wochenpakete für Landschulwochen	N	
16		ENB	B		Mitmach-Ferien	N	
17		EE	B		Ergänzung zum ÖV im Gantrisch-Gebiet	O	
18		EE	B		Produktion Biogas	O	
19		EE	B		Pilotlösungen für Stromspeicherung bei Energieplus-Siedlungen	O	
20		WBS	B		Förderung zukunftsorientierter Strukturen und Arbeitsformen im ländlichen Raum	O	
20a	(X)	WBS	B	P	Dorfentwicklung im ländlichen Raum	U	2021
21		WBS	B		Netzwerk von Handwerker/innen und Praktiker/innen für Freiwilligenarbeit	N	
	X	ENB		P	Angebotsentwicklung in der touristischen Teilregion Gantrisch	A	2020
	X	ENB		P	Aufbau Bike- und Fahrradregion Gantrisch	U	2020
	X	ENB		PMB I	Erweiterung Vreneli-Museum	A	2020
	X	EE		P	Öko-Strom vom Land in Bern	U	2020
	X	ENB		P	Vreneli-Dorf, Phase 2	U	2020
	X	WBS		P	WOKA Waldorganisation Kiesen- und Aaretal	U	2020
	X	ENB		P	Erweiterung Museum Schloss Laupen	A	2021
	X	ENB		P	Leading Quality Trail ViaBerna	A	2021
	X	ENB		P	Vorprojekt Bärenpark Gantrisch	A	2021
	X	WBS		P	Vorprojekt Digitales Gütermittnahmesystem im Naturpark Gantrisch	U	2022

* Förderschwerpunkte gemäss Regionalem Förderprogramm 2020–2023:
 EE = Erneuerbare Energien
 ENB = Erlebnis–Natur–Bewegung
 WBS = Wirtschaft–Bildung–Soziales

** Fördermöglichkeiten Neue Regionalpolitik 2020–2023:
 P = NRP-Projektförderung à fonds perdu
 D = NRP-Darlehen (Infrastruktur)
 PMB E/W/I = NRP-Pilotmassnahme für die Berggebiete Ausnahme Einzelbetrieb/
 Ausnahme Wertschöpfungskreislauf/Ausnahme Kleininfrastruktur

*** A = Abgeschlossen
 U = In Umsetzung
 O = Offen / In Abklärung
 N = Nicht realisiert



Per Ende Dezember 2022 haben 16 Vorhaben eine Förderung zugesichert erhalten. 9 davon befinden sich noch in Umsetzung. Da 4 Projekte die Unterstützungsverfügung bereits im Jahr 2019 erhalten haben, werden diese in der nachfolgenden quantitativen Analyse der seit 2020 geförderten Projekte nicht aufgeführt.

Die anderen Vorhaben sind noch in Abklärung oder werden nicht realisiert. Die Gründe, weshalb eine Umsetzung nicht erfolgen kann, sind unterschiedlich. In vielen Fällen konnte keine geeignete Trägerschaft gefunden werden, in anderen zeigte sich, dass die Projektideen nicht umsetzbar sind oder in dieser Form kein Bedürfnis darstellen.

3.2 Quantitative Analyse der Projektförderung seit 2020

RFP 2020 – 2023	Zusätzliche Projekte	Förderschwerpunkt*	Fördermöglichkeiten 2020–2023**	Projektname	Projektbudget gesamt (gemäss NRP-Projektantrag)	NRP-Beitrag (à fonds perdu), verfügt	Stand Umsetzung***	Jahr der Verfügung
14a	(X)	ENB	P	mySaess: Pilotphase in der Region Bern-Mittelland	154 000	100 000	U	2022
20a	(X)	WBS	P	Dorfentwicklung im ländlichen Raum	800 000	150 000	U	2021
	X	ENB	P	Angebotsentwicklung in der touristischen Teilregion Gantrisch	315 000	200 000	A	2020
	X	ENB	P	Aufbau Bike- und Fahrradregion Gantrisch	240 000	140 000	U	2020
	X	ENB	PMB I	Erweiterung Vreneli-Museum	93 000	50 000	A	2020
	X	EE	P	Öko-Strom vom Land in Bern	198 000	158 000	U	2020
	X	ENB	P	Vreneli-Dorf, Phase 2	800 000	200 000	U	2020
	X	WBS	P	WOKA Waldorganisation Kiesen- und Aaretal	200 000	100 000	U	2020
	X	ENB	P	Erweiterung Museum Schloss Laupen	70 000	36 000	A	2021
	X	ENB	P	Leading Quality Trail ViaBerna	199 000	50 000	A	2021
	X	ENB	P	Vorprojekt Bärenpark Gantrisch	260 000	200 000	A	2021
X	WBS	P	Vorprojekt Digitales Gütermittnahmesystem im Naturpark Gantrisch	130 000	78 000	U	2022	
Projektförderung à fonds perdu, Total (11 Projekte)					3 459 000	1 462 000		
Reguläre NRP (11 Projekte)					3 366 000	1 412 000		
NRP-Pilotmassnahmen für die Berggebiete (1 Projekt)					93 000	50 000		

* Förderschwerpunkte gemäss Regionalem Förderprogramm 2020–2023:
 EE = Erneuerbare Energien
 ENB = Erlebnis – Natur – Bewegung
 WBS = Wirtschaft – Bildung – Soziales

** Fördermöglichkeiten Neue Regionalpolitik 2020–2023:
 P = NRP-Projektförderung à fonds perdu
 D = NRP-Darlehen (Infrastruktur)
 PMB E/W/I = NRP-Pilotmassnahme für die Berggebiete Ausnahme Einzelbetrieb/
 Ausnahme Wertschöpfungskreislauf/ Ausnahme Kleininfrastruktur

*** A = Abgeschlossen
 U = In Umsetzung
 O = Offen/ In Abklärung
 N = Nicht realisiert

In der Umsetzung der NRP seit 2020 haben 12 Projekte eine Unterstützung in Form von À-fonds-perdu-Beiträgen erhalten. 1 der 12 Projekte profitierte von einer Förderung im Rahmen der Pilotmassnahmen für die Berggebiete und erhielt einen Beitrag für Kleininfrastrukturen. Die unterstützten Projekte weisen gesamthaft ein geschätztes Volumen von rund 3,5 Mio. Franken auf und wurden mit Förderbeiträgen

von rund 1,5 Mio. Franken unterstützt. Der Umfang der Fördergelder sowie das Gesamtvolumen der unterstützten Projekte ist im Vergleich zu den vorangehenden Förderperioden 2012–2014 sowie 2016–2018 gestiegen, während die Anzahl der geförderten Projekte nahezu gleichgeblieben ist. Eine Nachfrage nach Darlehen ist bisher ausgeblieben.



3.3 Qualitative Analyse der Projektförderung seit 2020

Für die Förderperiode 2020–2023 lässt sich per Ende Dezember 2022 nachfolgende qualitative Zwischenbilanz ziehen. Sie orientiert sich an den drei bisherigen regionalen Förderschwerpunkten «Erlebnis–Natur–Bewegung», «Wirtschaft–Bildung–Soziales» und «Erneuerbare Energien».

Wirkung der Projekte seit 2020

Erlebnis – Natur – Bewegung

Die Mehrheit der unterstützten Projekte ist touristischer Natur. Im Vordergrund stehen die Realisierung oder Stärkung wertschöpfungsorientierter Angebote und Infrastrukturen (Vreneli-Dorf, Erweiterung Vreneli-Museum sowie Museum Schloss Laupen, ViaBerna, Vorprojekt Bärenpark, mySaess), Vernetzung und Kooperation (Aufbau Bike- und Fahrradregion Gantrisch) sowie die Qualifizierung regionaler Arbeitskräfte (Angebotsentwicklung in der touristischen Teilregion Gantrisch). Viele Projekte verfolgen mehrere der möglichen Förderinhalte gleichzeitig, insbesondere auch die Verlängerung von Wertschöpfungsketten.

Die Wirkung der Vorhaben reicht von Beiträgen zur Stärkung der Attraktivität bestehender Gesamtangebote (z. B. Erweiterung Vreneli-Museum und Museum Schloss Laupen), der Inwertsetzung von lokalen Besonderheiten mit grossem touristischem Potenzial (Vreneli-Dorf) über die Stärkung ganzer Teilgebiete (Aufbau Bike- und Fahrradregion, Angebotsentwicklung Teilregion Gantrisch) bis zu einem Vorhaben mit internationaler Ausstrahlungskraft (ViaBerna).

Nicht alle geförderten Projekte entfalten jedoch die gewünschte Wirkung, wie zum Beispiel das Vorprojekt Bärenpark: Die mehrheitlich kritischen Rückmeldungen aus der Bevölkerung haben die Projektinitiant/innen dazu bewogen, auf die nachfolgende Phase der Umsetzung zu verzichten. Beim Projekt Angebotsentwicklung in der touristischen Teilregion Gantrisch bleibt die längerfristige Weiterführung der entwickelten Massnahmen noch offen (Wegfall Trägerschaft).

Wirtschaft – Bildung – Soziales

In diesem Förderschwerpunkt erhielten drei Vorhaben eine Unterstützung. Bei den Projekten «WOKA Waldorganisation Kiesen- & Aaretal AG» und «Digitales Gütermithnahmesystem im Naturpark Gantrisch» steht insbesondere die unternehmensübergreifende Vernetzung und Zusammenarbeit im Vordergrund: Im Kiesen- und Aaretal bündeln Waldunternehmen und Waldbesitzerorganisationen ihre Kräfte in einem gemeinsamen Kompetenzzentrum Wald und stärken die Waldwirtschaft in der südöstlichen Teilregion der TKR. Im Naturpark Gantrisch soll die Einführung eines digitalen Logistiksystems die Zusammenarbeit von Betrieben beim Gütertransport ermöglichen. Das Projekt «Dorfentwicklung im ländlichen Raum» verknüpft die Ziele der Bereiche Raumplanung und Regionalpolitik und leistet einen Beitrag zum Erhalt wertschöpfungsorientierter Angebote und Infrastrukturen in der TKR: Angestrebt werden Ansiedlung oder Erhalt wirtschaftlicher Nutzungen im Rahmen von Innenentwicklungsvorhaben von Gemeinden sowie die Aufbereitung der Erkenntnisse für weitere interessierte Gemeinden.

Erneuerbare Energien

In diesem Förderschwerpunkt fokussiert das Vorhaben «Öko-Strom vom Land für Bern» auf überbetriebliche Produkt- und Prozessinnovation: Der Aufbau einer virtuellen Plattform ermöglicht den Export von Strom aus dem ländlichen in den städtischen Raum. Die Wirkung des Projekts geht über den Perimeter der TKR hinaus.

Die ungleiche Verteilung der unterstützten Projekte auf die Förderschwerpunkte ist darauf zurückzuführen, dass touristische Vorhaben die Förderkriterien – insbesondere die Vorgabe der Exportorientierung – am besten erfüllen. Das zeigt auch die räumliche Verteilung: Sechs der zwölf unterstützten Projekte entfallen auf den touristisch bedeutenden Raum Gantrisch.



Die geförderten Projekte greifen bestehende Potenziale und Qualitäten in der Region auf, wie die wichtige Naherholungsfunktion, die Inwertsetzung von Kulturgütern, die Nutzung erneuerbarer Ressourcen im Bereich der Waldwirtschaft und der Energieproduktion sowie die Förderung der Standortattraktivität für Wohnen und Arbeiten. Dieser Weg soll gemäss Einschätzung der RKBM aus den Vorarbeiten weitergeführt und ausgebaut werden.

Zusammenarbeit im Bereich Tourismus

Die Zusammenarbeit der RKBM mit den Gemeinden der TKR, den wichtigen regionalen Partner/innen wie Naturpark Gantrisch, Bern Welcome, Wirtschaftsraum Bern sowie den lokalen Tourismusorganisationen und touristischen Teilregionen (z. B. Verein Tourismus Laupen) ist zentral für eine erfolgsversprechende Projektförderung. Die Pandemiejahre 2020 und 2021 erschwerten die Netzwerkarbeit. Jedoch ermöglichten die Vorarbeiten für das Regionale Förderprogramm 2024–2027 im Jahr 2022 wieder eine Intensivierung der Zusammenarbeit.

Im südlichen Teilgebiet entfällt mit der GantrischPlus AG eine wichtige Trägerschaft.

Qualitätssicherung und Zusammenarbeit mit dem Kanton

Die enge Zusammenarbeit mit dem Kanton gestaltete sich partnerschaftlich und hat sich bewährt. Die sorgfältige Prüfung der Projektanfragen durch die RKBM im Sinne der Qualitätssicherung und das zweistufige Vorgehen bei der Projekteingabe unter Einbezug des Kantons stellten die Übereinstimmung der Projekte mit den Förderschwerpunkten von Kanton und Region sowie den Förderkriterien sicher.

Chancen und Herausforderungen bei der Umsetzung des RFP 2020–2023

In der Analyse der Projektförderung seit 2020 zeigen sich folgende Chancen und Herausforderungen:

Chancen

- ▶ Projektideen und -anfragen sind vorhanden, sie waren es auch während der Corona-Pandemie.
- ▶ Die NRP-Unterstützung ermöglichte – gerade in wirtschaftlich angespannter Situation – wertvolle Vorhaben, die auf eine Anschubfinanzierung angewiesen waren.
- ▶ Durch die Nähe zur Kernagglomeration Bern besteht ein Nachfragepotenzial für Produkte, Dienstleistungen und Naherholung. Die Fortführung der räumlich differenzierten Betrachtung des Exportbegriffs, die in den bisherigen kantonalen Umsetzungsprogrammen verankert war, ist aus Sicht der Region von grosser Bedeutung.

Herausforderungen

- ▶ Perimeter: Die Ausklammerung von Agglomeration und Stadt Bern erschwert die Nutzung der NRP zur Entwicklung der ganzen Region. Angesichts dieser Herausforderung und im Hinblick auf die erwartete Aktualisierung des NRP-Wirkungsumfanges ist es aus Regionssicht zentral, dass in der Region Bern-Mittelland die Kontinuität durch die Beibehaltung des bisherigen Perimeters inklusive aller Ausnahmen und projektweise zugelassener Gemeinden gewahrt werden kann.
- ▶ Trägerschaften: Insbesondere im nördlichen, südöstlichen und westlichen Teilgebiet gibt es wenige Institutionen, Vereine oder Organisationen, die über genügend Ressourcen für die Realisierung von umfangreichen Projekten verfügen.
- ▶ Exportorientierung: Die Exportorientierung der NRP verunmöglicht bisher die Unterstützung von Projekten, die lokaler Natur sind (lokale Kreisläufe, Projekte zur Erhöhung der Standortattraktivität). Mit den Pilotmassnahmen für die Berggebiete 2020–2023 wurden lokal wirkende Projekte versuchsweise im beschränkten Perimeter Berggebiet zugelassen. Ab 2024 soll die Förderung solcher Vorhaben in Einzelfällen und in einem limitierten Perimeter möglich bleiben. Im Hinblick auf eine umfassende Regionalentwicklung begrüsst die Region die geplante Ergänzung des Exportbasisansatzes. Aus Sicht der Region wäre es sehr wertvoll, diese zusätzlichen Möglichkeiten im ganzen NRP-Perimeter zuzulassen.





4 Situationsanalyse und Entwicklungspotenziale in der TKR

Als Grundlage für das Regionale Förderprogramm 2024 – 2027 hat die RKBM im zeitlich vorgelagerten Projekt Förderstrategie eine regionalwirtschaftliche Situationsanalyse vorgenommen und in der TKR vorhandene Entwicklungspotenziale identifiziert. Die Ergebnisse aus diesen Vorarbeiten sind nachfolgend zusammengefasst. Die NRP-Förderstrategie der TKR (vgl. Kapitel 5) stützt sich darauf ab.

4.1 Sozioökonomische Analyse der TKR

Gebiet: Vorwiegend zentrumsnaher ländlicher Raum

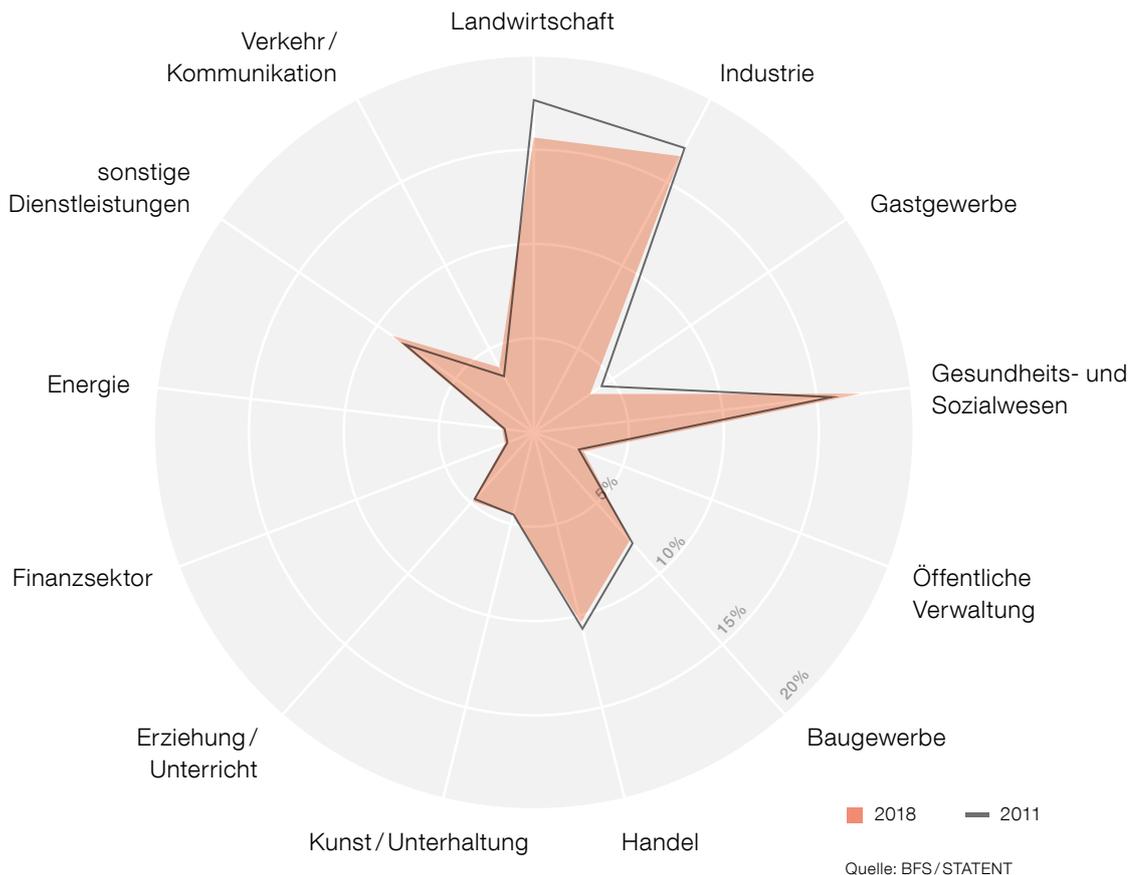
Das Gebiet der TKR umfasst im Jahr 2022 51 Gemeinden mit einer Wohnbevölkerung von rund 96 000 Personen und rund 38 000 Beschäftigten / Arbeitsplätzen. Zur TKR gehören vorwiegend Gemeinden, die zum zentrumsnahen ländlichen Raum zählen (30 von 51) sowie 7 Gemeinden im Hügel- und Berggebiet. Weitere 7 Gemeinden liegen im Agglomerationsgürtel und in den Entwicklungsachsen rund um Bern. Mit Schwarzenburg, Riggisberg, Oberdiessbach, Münsingen, Konolfingen, Laupen und Neuenegg befinden sich 7 regionale Zentren der 3. und 4. Stufe im Gebiet der TKR. Diese sind für die umliegenden Gemeinden bedeutend im Hinblick auf Arbeitsplätze und Versorgung.

Landschaft: Vielfalt und Qualitäten

Der ländliche Raum im Perimeter der TKR zeichnet sich durch vielfältige landschaftliche Qualitäten aus: Die eiszeitlich geprägte Landschaft des Aare- und des Gürbetals mit der dazwischenliegenden Moränenlandschaft Belpberg-Noflen-Längenbühl sind zentrale Elemente. Der voralpine Raum der Region Gantrisch sowie die Ausläufer des Emmentals bilden die topografische Grenze gegen Süden. Im Norden und Westen Berns erstreckt sich ein hügeliges Übergangsbereich hin zur Ebene des Seelandes. Neben der Aare prägen mit der Kiese, der Sense, der Saane und dem Schwarzwasser weitere Flusssysteme die Landschaft. Diese Landschaften bilden die Grundlage für eine starke Land- und Forstwirtschaft und bieten einen hohen Freizeit- und Erholungswert sowie eine hohe Wohnattraktivität (vgl. RGSK 2021). Im südlichen Teilgebiet punktet die TKR mit dem Regionalen Naturpark Gantrisch, der mit einem vielfältigen touristischen Angebot sowie mit einem eigenen Produktlabel aufwartet.



Beschäftigungsanteile der verschiedenen Branchen in der TKR 2011 und 2018



Branchenstruktur: Landwirtschaft, Industrie/ Gewerbe sowie Gesundheit und Soziales sind bedeutend

Die Landwirtschaft, die Industrie bzw. das verarbeitende Gewerbe sowie das Gesundheits- und Sozialwesen stellen die zentralen Branchen in der TKR dar. Hier arbeiten beinahe 50 % der rund 38 000 Beschäftigten. Dabei sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) von zentraler Bedeutung: Fast 31 000 der 38 000 Arbeitsplätze sind in KMU angesiedelt.

Landwirtschaft

Die Nutzfläche ist zwischen 2011 und 2018 beinahe konstant geblieben, während die Anzahl Betriebe in diesem Zeitraum um 13 % zurückgegangen ist (von 2176 auf 1885). Die Fläche pro Betrieb hat somit zugenommen. Weiter wächst die Bedeutung der biologischen Landwirtschaft: Von 2010 bis 2020

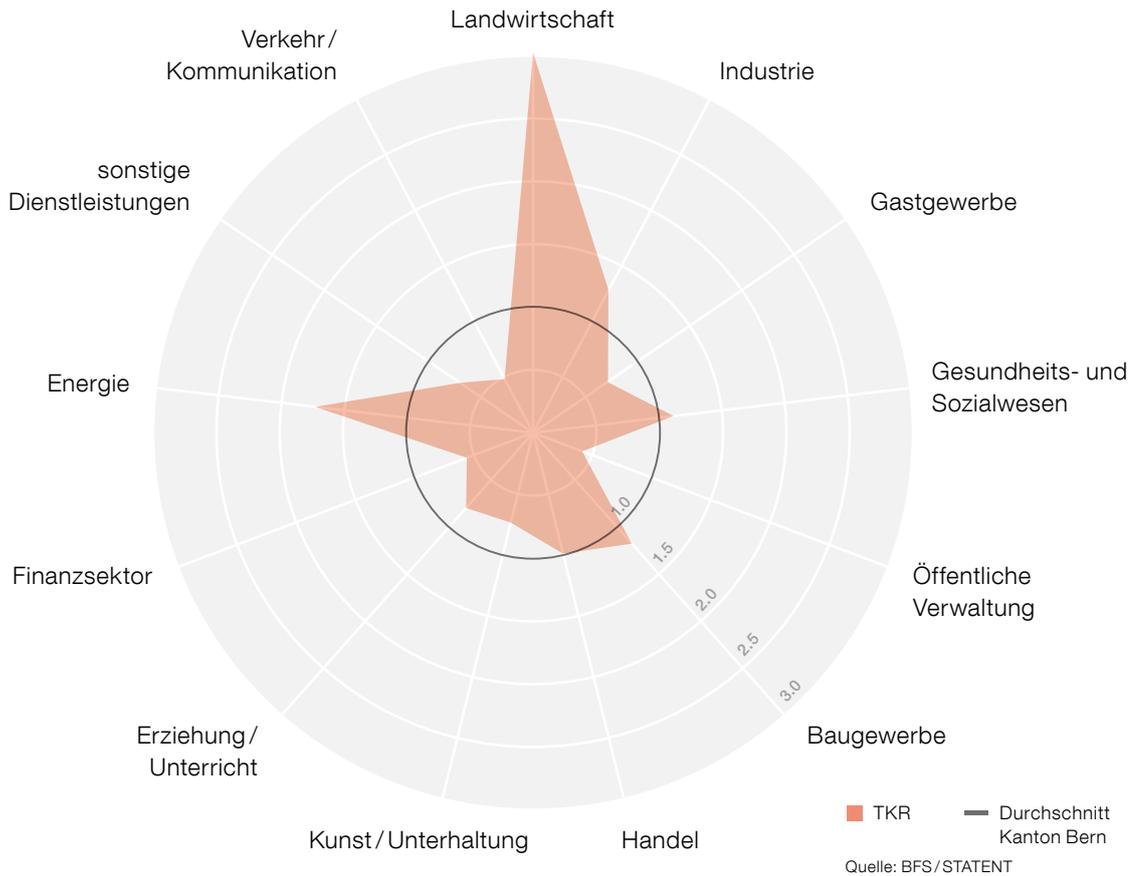
ist der Anteil der Biobetriebe von 5 auf 10 % gestiegen. Die Landwirtschaft wies 2018 insbesondere in den Gemeinden der Randbereiche der TKR (Hügel- und Berggebiete, zentrumsnaher ländlicher Raum) hohe Beschäftigungsanteile (20 bis 25 % und mehr) auf.

Industrie

In dieser bedeutenden Branche ist die Herstellung von Nahrungsmitteln wie Milch und Fleisch, Backwaren etc. sowie von Futtermitteln der wichtigste Zweig. Weiter ist der Maschinenbau von grosser Relevanz, gefolgt von der Herstellung von Metallerzeugnissen sowie von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren.



Branchenstruktur der TKR im Vergleich zum Gesamtkanton 2018



Deutliche Unterschiede zum Gesamtkanton

Die Branchenstruktur der TKR unterscheidet sich deutlich von derjenigen des Gesamtkantons. Insbesondere sticht der hohe Beschäftigungsanteil in der Landwirtschaft hervor: Dieser ist in der TKR dreimal höher als im kantonalen Durchschnitt. Auch in der Industrie ist der Beschäftigungsanteil in der TKR höher, während vor allem die Beschäftigungsanteile in der öffentlichen Verwaltung und im Finanzsektor tiefer ausfallen.

Querschnittsbranche Tourismus: Übernachtungsgäste vorwiegend aus dem Inland

Die TKR ist ein wichtiger Naherholungsraum für die Bevölkerung der Agglomeration Bern. Im Vordergrund steht der Freizeit- und Naherholungstourismus, der in allen Teilgebieten der TKR seine Basis in attraktiven Natur- und Kulturlandschaften sowie kulturellen Attraktionspunkten findet. Den individuellen Tages-tourismus quantitativ zu erfassen, ist nicht möglich. Zählbar sind hingegen die Übernachtungen. Im Jahr 2019 verzeichnete die TKR rund 80 000 Logiernächte in der Hotellerie, wovon drei Viertel auf inländische Gäste entfielen. Der Fokus lag dabei auf der Sommersaison. Zwischen 2011 und 2019 war die Zahl der



Übernachtungen insgesamt leicht rückläufig. Im Jahr 2020 gingen die Buchungen aufgrund der Corona-Pandemie um rund 40 % gegenüber dem Vorjahr zurück. Der Grossteil der Logiernächte wird im süd-östlichen Teilgebiet der TKR gebucht, wozu unter anderem verschiedene bekannte Hotels beitragen (Schloss Hünigen, Hotel Appenberg, Studienzentrum Gerzensee etc.). Die Beschäftigung in der gesamten Tourismusbranche¹ war in der TKR in den Jahren 2011 – 2018 rückläufig: Rund 270 Stellen wurden abgebaut, grösstenteils im Gastgewerbe (Rückgang von 1675 auf 1408 Beschäftigte).

Beschäftigungsentwicklung: im ländlichen Raum und Berggebiet rückläufig

Ein Grossteil der Arbeitsplätze konzentriert sich in den sieben regionalen Zentren der 3. und 4. Stufe. Diese Konzentration auf die zentralen Lagen nimmt tendenziell weiter zu: Während die regionalen Zentren und die Gemeinden im Agglomerationsgürtel und entlang der Entwicklungsachsen zwischen 2011 und 2018 ein positives Wachstum verzeichneten, waren die Beschäftigtenzahlen in den zentrumsnahen ländlichen Räumen und den Hügel- und Berggebieten tendenziell rückläufig. Im erwähnten Zeitraum war die Beschäftigungsentwicklung in der TKR mit einer Zunahme von rund 1 % unterdurchschnittlich – dies im Vergleich zur Gesamtschweiz mit 8 %, zum Kanton Bern mit 4 % sowie der gesamten RKBM mit 5 %.

Bezogen auf die Branchen sind folgende Trends auszumachen: Rückläufig ist die Beschäftigung insbesondere in der Landwirtschaft und im Gastgewerbe. Auch Industrie, Baugewerbe und Handel verzeichnen einen leichten Rückgang. Wachstumstrends zeigen sich im Gesundheits- und Sozialwesen, in der öffentlichen Verwaltung, in den Bereichen Verkehr / Kommunikation und Energie sowie bei den sonstigen Dienstleistungen.

Demografische Entwicklung: innerhalb der RKBM unterdurchschnittliches Bevölkerungswachstum

Die TKR weist im Jahr 2020 eine Bevölkerung von rund 96 000 Personen auf – knapp ein Viertel der Einwohner/innen der RKBM. Auch bei der Verteilung der Bevölkerung zeigt sich eine Konzentration in den regionalen Zentren sowie entlang der S-Bahn-Korridore. Im Vergleich zur ganzen RKBM war das Bevölkerungswachstum in der TKR von 2010 bis 2020 unterdurchschnittlich (TKR 6 %, Gesamt-RKBM 8 %). Weiter ist die Alterung der Gesellschaft in der TKR ausgeprägter als im urbanen Gebiet; das bedeutet: Auf Personen im erwerbsfähigen Alter entfallen mehr Personen im Rentenalter sowie weniger Kinder / Jugendliche.

Fazit: Mit NRP-Projekten die Potenziale nutzen

NRP-Projekte leisten einen wertvollen Beitrag, um die aufgezeigten Trends in der Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung zu bremsen und zugleich eine positive Entwicklung zu fördern. Die Besonderheiten, Qualitäten und Potenziale der TKR stellen vielversprechende Ansatzpunkte dar; dazu zählen insbesondere die Zentrumsnähe und die vielerorts gute Erschliessung sowie die vorhandenen Strukturen im Tourismus, in der Landwirtschaft und in der KMU-Wirtschaft. Die Stärken und Schwächen der Region sind in der SWOT-Analyse (vgl. Kapitel 4.3) zusammengefasst.

¹ Quelle: BFS / STATENT. Berücksichtigt sind Beschäftigte in verschiedenen Branchen, die gemäss einer Definition von *regiosuisse* zum Tourismus gehören («regiosuisse Tourismusaggregat»).



Ausgewählte Besonderheiten der Teilgebiete der Teilkonferenz Regionalpolitik

	Nördliches Teilgebiet	Südöstliches Teilgebiet	Südliches Teilgebiet	Westliches Teilgebiet
Zentrale Branchen im Jahr 2018 Besonderheiten im Vergleich zur Branchenstruktur des Gesamtgebiets	<ul style="list-style-type: none">▶ Starke Land- und Forstwirtschaft mit hohen Beschäftigungsanteilen (über 20 %)▶ Starke Industrie (v. a. Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln)	<ul style="list-style-type: none">▶ Ähnliche Branchenstruktur wie Gesamt-TKR. Dabei:▶ Starke Land- und Forstwirtschaft v. a. im Hügel- und Berggebiet des Kiesentals/Belpbergs▶ Industrie, Gesundheits- und Sozialwesen v. a. in regionalen Zentren Münsingen, Konolfingen und Oberdiessbach und auch in der Gemeinde Grosshöchstetten	<ul style="list-style-type: none">▶ Starke Land- und Forstwirtschaft v. a. im Hügel- und Berggebiet mit hohen Beschäftigungsanteilen (über 20 %)▶ Starkes Gesundheits- und Sozialwesen v. a. im regionalen Zentrum Riggisberg▶ Starke Industrie v. a. im regionalen Zentrum Schwarzenburg	<ul style="list-style-type: none">▶ Energieversorgungsbranche mit erhöhten Beschäftigungsanteilen (v. a. Gemeinde Mühleberg)▶ Diverse Branchenstruktur in den Arbeitsplatzzentren Laupen und Neuenegg▶ Starke Land- und Forstwirtschaft in den restlichen Gemeinden
Bereich Tourismus	<ul style="list-style-type: none">▶ Angebote für Naherholung /Freizeit: Natur- und Kulturlandschaft /Wald, kulturelle Attraktionspunkte wie Schloss und Schlosskeller Fraubrunnen, Openair Deisswil▶ Keine Tourismusorganisation	<ul style="list-style-type: none">▶ Attraktiver Landschaftscharakter Emmental, Flusslandschaft Aaretal▶ Angebote für Freizeit- und Naherholung wie z. B. Skilift Linden, Aussichtspunkte, Schlösser, Museen▶ Hotellerie: Verschiedene bekannte Hotels /Seminarhotels▶ Keine Tourismusorganisation	<ul style="list-style-type: none">▶ Touristische Teilregion Gantrisch▶ Regionaler Naturpark Gantrisch: Grosses Naherholungsangebot in der Natur- und Kulturlandschaft▶ Kulturelle Sehenswürdigkeiten und Attraktionspunkte wie z. B. Klosterruine Rüeggisberg, Grasburg u. a. m.	<ul style="list-style-type: none">▶ Touristische Teilregion Laupen▶ Kulturelle Sehenswürdigkeiten wie Schloss Laupen, historische Altstadt Laupen, historische Stätten /Denkmäler▶ Natur- und Kulturlandschaft, Zusammenfluss Sense /Saane▶ Nähe zum Kanton Freiburg, zur französischsprachigen Schweiz
Weiteres	<ul style="list-style-type: none">▶ Attraktive Wohnstandorte /Wohnlagen	<ul style="list-style-type: none">▶ Attraktive Wohnstandorte /Wohnlagen▶ Regionale Zentren als Wohn- und Arbeitsplatz Hotspots	<ul style="list-style-type: none">▶ Naturpark Gantrisch: Label für regionale Produkte, Vernetzung im Bereich Wirtschaft /Gewerbe▶ Attraktive Wohnstandorte /Wohnlagen	<ul style="list-style-type: none">▶ Attraktive Wohnstandorte /Wohnlagen▶ Regionale Zentren Laupen und Neuenegg als wirtschaftsstärkste Gemeinden



4.2 Umfeldanalyse der TKR

Neben der Analyse der Ist-Situation in der TKR hat die RKBM im Rahmen der Vorarbeiten in einer Umfeldanalyse auch relevante Trends im Umfeld der Regionalentwicklung untersucht. Von Bedeutung sind dabei vor allem die grossen Megatrends wie die demografische Entwicklung (z. B. Alterung), die Globalisierung (z. B. Druck auf Landwirtschaft und KMU), der Klimawandel (z. B. Naturgefahren) sowie die Digitalisierung (z. B. Homeoffice, «Enträumlichung»). Daneben sind weitere Trends wie der Strukturwandel (z. B. Trends zur Wissensökonomie¹), die Kreislaufwirtschaft², die residentielle Ökonomie³ sowie die steigenden Lebenshaltungskosten in den Städten relevant.

Die Erkenntnisse aus der Situationsanalyse und der Umfeldanalyse führten im Rahmen einer SWOT-Analyse zur Identifizierung einer Vielzahl an Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken (vgl. Kapitel 4.3).

¹Wissensökonomie beschreibt den Umstand, dass immer grössere Wissensbestände in die Produktion von Gütern und die Erbringung von Dienstleistungen einfließen. Das Wissen vermehrt sich, und es entstehen immer mehr handelsfähige «Wissensgüter». Wissen wird damit zu einem handelbaren Gut, aber auch zu einer strategischen Ressource. (Quelle: [regiosuisse](#), Zugriff: 6.10.2022)

²Definition der Kreislaufwirtschaft von [regiosuisse](#): «[...] ein Konzept, das darauf setzt, eine lineare Wirtschaft in einen Ansatz umzuwandeln, der auf eine bessere Nutzung der natürlichen Ressourcen über einen möglichst langen Zeitraum abzielt. Die Schliessung von Material- und Produktkreisläufen impliziert eine permanente Wiederverwendung von Rohstoffen, was sowohl der Umwelt als auch der Schweizer Wirtschaft zugutekommt.» (Quelle: [regiosuisse](#), Zugriff: 6.10.2022)

³Damit sind alle ökonomischen Aktivitäten rund um die Funktion Wohnen (z. B. Einzelhandel, personenbezogene Dienstleistungen, Freizeitangebote etc.) gemeint. Gemäss dem Konzept der residentiellen Ökonomie werden diese zu prägenden Wirtschaftsfaktoren im ländlichen Raum. Es bieten sich daher vor allem für ländliche Gebiete mit wenig Produktionsfaktoren gewisse Entwicklungschancen.





4.3 Analyse der Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken: SWOT

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken der TKR in Bezug auf das übergeordnete Ziel der NRP, die regionale Wettbewerbsfähigkeit und Wertschöpfung zu stärken.

Die Basis bilden die Erkenntnisse aus der Situationsanalyse (interne Faktoren), der Umfeldanalyse (externe Faktoren) sowie aus der Umfrage bei den Gemeinden und regionalen Akteur/innen.

<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Interne Faktoren</p> <p>Stärken</p> <ul style="list-style-type: none">▶ Touristische Attraktionen: Die Region verfügt über sehr vielfältige Attraktionen für den Tourismus, die Naherholung und die Freizeit und über eine Vielzahl kulturell interessanter Angebote▶ Landschaft und Naherholung: Vielfältige und intakte Landschaften bieten einen hohen Erlebnis- und Erholungswert▶ Landwirtschaft: Die Landwirtschaft hat eine starke Stellung mit zunehmendem Anteil an Biobetrieben▶ Zentrumsnähe: Ein Teil der Region liegt zentrumsnah, ist verkehrlich gut bis sehr gut erschlossen und weist zudem eine relativ hohe Dichte von Bevölkerung und Arbeitsplätzen auf▶ Natürliche Ressourcen: Es ist eine sehr gute Basis für erneuerbare Energien (Holz, Biomasse, Sonne bzw. Dachflächen), aber auch für Baustoffe (Holz) vorhanden	<p>Schwächen</p> <ul style="list-style-type: none">▶ Heterogenität: Das Gebiet der TKR weist je nach Teilregion deutliche Unterschiede auf, z. B. bezüglich Erschliessung und touristischer Attraktivität; entsprechend gross ist die Herausforderung, für dieses Gebiet eine homogene Gesamtstrategie zu entwickeln▶ Erschliessungslücken: Einige eher periphere Teilgebiete sind weniger gut mit ÖV erschlossen▶ Wachstumsschwäche: In den meisten Teilgebieten ist eine unterdurchschnittliche Entwicklung (Bevölkerung, Arbeitsplätze, Einkommen, z. B. im Vergleich zum Gesamtkanton) festzustellen▶ Touristische Lücken: Es bestehen Lücken und Schwächen bei den Angeboten im Freizeit- und Tourismussektor▶ Koordinationsmängel: Wegen mangelnder Abstimmung regionaler touristischer Angebote wird nicht überall das ganze Wertschöpfungspotenzial realisiert
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Externe Faktoren</p> <p>Chancen</p> <ul style="list-style-type: none">▶ Touristische Nachfrage nach Naherholung und intakten Landschaften und damit verbundenen Aktivitäten z. B. bei Camping, Biking usw. ist steigend, u. a. im Segment für Senior/innen▶ Digitalisierung: Räumliche Distanzen werden weniger wichtig, neue Absatzkanäle entstehen▶ Flexible Arbeitswelt: Die Trends zur Wissensökonomie und zum flexiblen Arbeiten bieten Chancen für Wertschöpfung, z. B. rund ums Wohnen («residielle Ökonomie»)▶ Energienachfrage: Die Nachfrage nach regional vorhandenen Energieressourcen wie Biomasse, Wind und Solarenergie steigt▶ Nachhaltigkeit: Produkte aus dem Bereich nachhaltige Landwirtschaft und Ernährung sowie generell regionale Produkte liegen im Trend▶ Leer stehende Flächen: Bauernhäuser, Fabrikhallen usw. können besser genutzt werden	<p>Risiken</p> <ul style="list-style-type: none">▶ Strukturwandel und Globalisierung erhöhen den Druck auf KMU und Landwirtschaft▶ Abwanderung: Die Alterung und weitere Faktoren wie z. B. Schulschliessungen erhöhen den Abwanderungsdruck▶ Naturgefahren und damit verbundene Kosten nehmen zu▶ «Overtourism»: Die negativen Nebenwirkungen von (Tages- und Auto-)Tourismus machen sich lokal teilweise bemerkbar▶ Fachkräftemangel: Dieser zeigt sich auch in der TKR, insbesondere in der Gastronomie



4.4 Regionale Entwicklungspotenziale

Die SWOT-Analyse zeigt folgende Entwicklungsmöglichkeiten in der TKR auf:

Tourismus

- ▶ Die TKR ist ein wichtiger Naherholungs- und Freizeitraum für die Bevölkerung der Kernagglomeration.
- ▶ Im Tourismus bestehen grosse wirtschaftliche Chancen, um
 - die steigende Nachfrage nach zentrumsnaher Erholung in der attraktiven Landschaft zu befriedigen und die vielfältigen kulturellen Angebote und Attraktionspunkte zu nutzen,
 - die Angebotslücken zu schliessen und
 - die Angebote besser zu koordinieren.
- ▶ Die Professionalisierung touristischer Strukturen bringt Mehrwerte.
- ▶ Besonderes Potenzial besteht im südlichen Teilgebiet mit dem Naturpark Gantrisch und den damit verbundenen Angeboten, im westlichen Teilgebiet mit den Kulturgütern (wie Schloss und Altstadt Laupen) sowie im südöstlichen Sektor mit der attraktiven Landschaft und der gut positionierten Hotellerie.

Wirtschaft

- ▶ Im wirtschaftlichen Bereich verfügt die TKR über Potenziale insbesondere in der Produktion und der verbesserten Vermarktung regionaler Produkte, die dem Nachfragetrend des nachhaltigen Konsums und der Kreislaufwirtschaft entsprechen.
- ▶ Die Schnittstelle zum Tourismus eröffnet dabei neue Möglichkeiten, z. B. durch die Berücksichtigung regionaler Produkte bei der Gestaltung von Angeboten.
- ▶ Weitere Potenziale bestehen in der Nutzung der reichlich vorhandenen erneuerbaren Energiequellen wie Holz / Biomasse und Solarenergie.
- ▶ Bezüglich Beschäftigungsentwicklung braucht es besondere Anstrengungen, um die Region auch für Fachkräfte attraktiv zu halten; dafür sind gerade die Möglichkeiten in der Berufsbildung (z. B. attraktive Lehrstellenangebote) zu nutzen.

Lebensraum

- ▶ Um die Lebensqualität in der Region und die Attraktivität der Region als Lebensraum für Wohnen und Arbeiten zu steigern, bestehen vielseitige Chancen. Dazu gehören
 - die Belebung von Dorfkernen sowie die Realisierung neuer Attraktionspunkte (wie Dorfmärkte, Pärke),
 - generationenübergreifende Angebote und Freizeitangebote für Jugendliche sowie
 - innovative Gesundheitsangebote.
- ▶ Weitere Möglichkeiten bestehen in der Nutzung leer stehender Flächen und im Aufbau von Treffpunkten (z. B. kombiniert mit Coworking-Spaces), die unter anderem dank der Zentrumsnähe und der Flexibilisierung der Arbeitswelt Erfolgspotenziale aufweisen.
- ▶ Auch aus der residentiellen Ökonomie (alle ökonomischen Aktivitäten rund ums Wohnen) eröffnen sich gerade für zentrumsnahe Regionen zusätzliche Chancen.

Diese identifizierten Entwicklungspotenziale sind – mit unterschiedlichen Ausprägungen – in allen Teilgebieten der TKR von Bedeutung. Die Nutzung und Inwertsetzung dieser Möglichkeiten bildet den Kern der regionalen Förderstrategie für die Jahre 2024 – 2027.





5 NRP-Förderstrategie der Teilkonferenz Regionalpolitik TKR

5.1 Zielsetzungen und Förderschwerpunkte

Mit der regionalen Förderstrategie 2024–2027 setzt die RKBM auf die Möglichkeiten der NRP, um die wirtschaftlich, gesellschaftlich und ökologisch nachhaltige Entwicklung der Region Bern-Mittelland weiter voranzutreiben. Dieser Weg führt über eine Förderung für innovative und wertschöpfungsorientierte Projekte.

Mit **Förderschwerpunkten** definiert die RKBM die Themenbereiche, in denen Projekte initiiert und gefördert werden sollen, und steckt damit den Rahmen für die Jahre 2024–2027 ab. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Kantons legt die RKBM die drei Förderschwerpunkte **Tourismus, Wirtschaft und erneuerbare Ressourcen** sowie **Innovative regionale Angebote** fest.

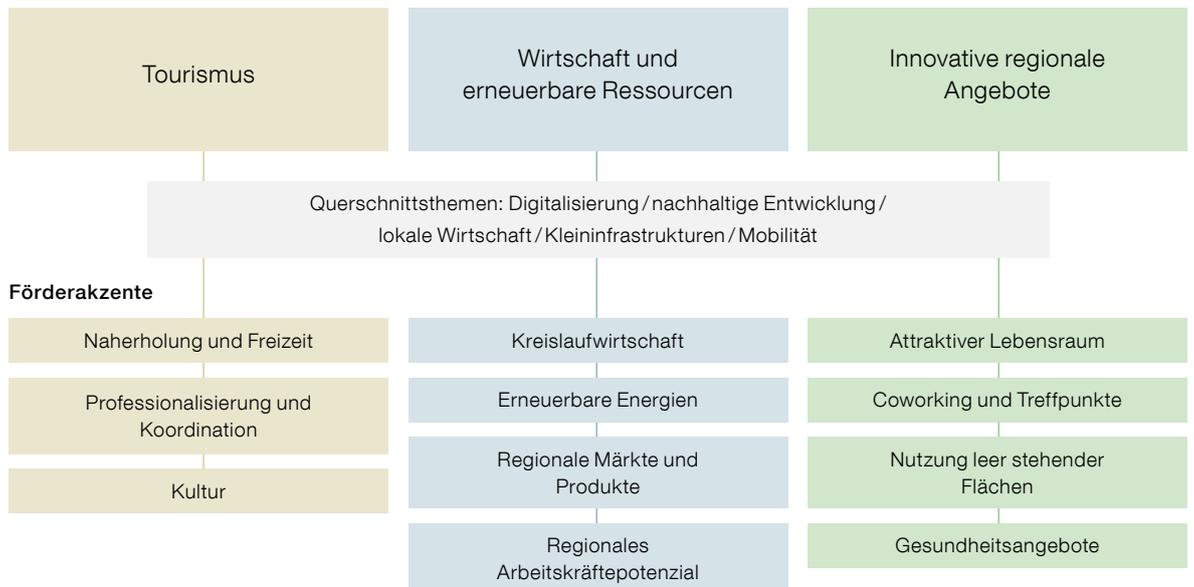
In diesen Förderschwerpunkten verfolgt die TKR die folgenden Ziele:

- ▶ **Tourismus:** Attraktive und nachhaltige Naherholungswelten für alle Generationen stärken.
- ▶ **Wirtschaft und erneuerbare Ressourcen:** Die regionale Wirtschaft stärken und insbesondere darin unterstützen, die Chancen aus der steigenden Bedeutung der Nachhaltigkeit zu nutzen.
- ▶ **Innovative regionale Angebote:** Innovative Ansätze zur Nutzung von Entwicklungschancen sowie zur Steigerung der Lebensqualität umsetzen.

5.2 Förderakzente

Abgestimmt auf die identifizierten Entwicklungspotenziale und Bedürfnisse in der Region (siehe Kapitel 4.4) legt die RKBM innerhalb der Schwerpunkte folgende Akzente fest:

Förderschwerpunkte



Hinweis: Diese Akzentsetzung schliesst andere Projekte nicht aus, die den Förderschwerpunkten im Grundsatz zwar entsprechen, aber keinem Akzent zugeordnet werden können.



5.3 Förderschwerpunkt Tourismus

Ziel TKR	Attraktive und nachhaltige Naherholungswelten für alle Generationen stärken.	
Leitsätze	I	Die touristischen und die kulturellen Angebote besser aufeinander abstimmen. Synergien nutzen und den angestrebten, mit NRP-Projekten geförderten Tourismus nachhaltig ausrichten.
	II	Die Naherholung als zentrales touristisches Angebot stärken. Angebotslücken schliessen und Besucherströme besser lenken, um Nutzungskonflikte zu vermeiden.
	III	Mit ergänzenden Angeboten die touristische Attraktivität der bestehenden Angebotspalette steigern.
	IV	Die touristische Wertschöpfung in der Region durch eine längere Verweildauer und eine Steigerung der Anzahl Logiernächte erhöhen.

Förderakzente:

Naherholung und Freizeit

Im Zentrum stehen die Entwicklung neuer Angebote sowie die Optimierung und die bessere Auslastung bestehender Angebote. Damit lassen sich Wertschöpfungsketten und wertschöpfungsorientierte Infrastrukturen sichern. Gleichzeitig gilt es, Nutzungskonflikte zu vermeiden. Sinnvolle Verknüpfungen führen zu einem koordinierten regionalen Gesamtangebot und einer erhöhten Wertschöpfung. Potenziale liegen insbesondere in der besseren touristischen Inwertsetzung der Landschaft und der Naherholungsräume. Dazu zählen die Gestaltung von «Freizeiterlebniswelten» in der Natur wie Radwandern, digitale Themenwege oder Bike- und Veloangebote.

Professionalisierung und Koordination

Im Fokus steht die bessere Koordination von touristischen Angeboten. Dies durch das gezieltere Verknüpfen verschiedener Angebote (z. B. Gastronomieangebote entlang von Velorouten etc.) sowie durch das Bündeln und Vermarkten von neuen und bestehenden Angeboten. Dies veranlasst Gäste, mehr Angebote in der Region zu nutzen und dadurch mehr Wertschöpfung zu generieren. Die Professionalisierung gewisser Strukturen ist sinnvoll. Eine gute Koordination trägt dazu bei, «Overtourism» bzw. negative Auswirkungen touristischer Aktivitäten zu verhindern.

Kultur

Im Vordergrund stehen die bessere touristische Inwertsetzung sowie der Erhalt der vielfältigen kulturellen Attraktionspunkte wie Schlösser, Museen, Ausstellungen oder Theater, aber auch von kulturellem Brauchtum.

Potenziale liegen im Trend zu mehr lokalem Konsum (z. B. kulturelle Anlässe mit traditionellen, regionalen Speisen) oder in den Chancen, die sich aus der Flexibilisierung der Arbeitswelt (z. B. kulturelle Veranstaltungen mit Bezug zu Coworking-Spaces) ergeben. Zugleich lassen sich auch die bestehenden kulturellen Attraktionen besser vermarkten und koordinieren.

Ausgewählte Beispiele von Projektideen (vgl. Kapitel 6)

- ▶ Radwanderwoche Destination Bern (Nr. 4)
- ▶ Ausstellung und Wissensvermittlung im Space Eye (Nr. 5)
- ▶ Umsetzung Strategie Bike Region Voralpen (Nr. 9)
- ▶ Vom Dorf in die Welt: Aufbau touristisches Angebot zum Thema Ovomaltine in Neuenegg (Nr. 10)
- ▶ Regionale Tourismusplattform Laupen, Mühleberg, Neuenegg: am Schnittpunkt von Natur, Kultur und Geschichte (Nr. 11)
- ▶ Vernetzung von Museen mit Kulturrouten (Nr. 31)



5.4 Förderschwerpunkt Wirtschaft und erneuerbare Ressourcen

Ziel TKR	Die regionale Wirtschaft stärken und insbesondere darin unterstützen, die Chancen aus der steigenden Bedeutung der Nachhaltigkeit zu nutzen.	
Leitsätze	I	Die regionale Wirtschaft in den Bestrebungen Richtung Kreislaufwirtschaft, Innovation und Nachhaltigkeit fördern.
	II	Das ökologische, soziale und wirtschaftliche Potenzial erneuerbarer Ressourcen stärker nutzen.
	III	Den Absatz und die Produktion regionaler Produkte und Dienstleistungen unterstützen. Neue physische und digitale Absatzkanäle schaffen.
	IV	Durch eine attraktive KMU-Landschaft den ansässigen wie auch auswärtigen Fachkräften langfristig gute Bedingungen bieten.

Förderakzente:

Kreislaufwirtschaft

Die Kreislaufwirtschaft¹ ist besonders dann interessant, wenn sie möglichst lange innerhalb der Region stattfindet und nachhaltig ist. Dieser Förderakzent unterstützt die regionale Wirtschaft dabei, Ansätze aus der Kreislaufwirtschaft u. a. durch Coaching und Wissenstransfer zu nutzen. Das trägt zu einer besseren Ausschöpfung des Potenzials der erneuerbaren / natürlichen Ressourcen der TKR und zu einer nachhaltigen Bewirtschaftung bei.

Erneuerbare Energien

Die Nutzung von Energieressourcen wie Holz, Sonne und Biomasse steht im Mittelpunkt. Fördermöglichkeiten öffnen sich für innovative Vorhaben zur regionalen Finanzierung und Vermarktung von Photovoltaikanlagen, für gewerblich geprägte Wärmeverbünde oder für Biogas- oder Pyrolyseanlagen. Solche Anlagen weisen zudem auch ein Potenzial für die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für nachhaltige Energien auf und lassen sich mit Bildungs-, Tourismus- oder Informationsangeboten verbinden.

Regionale Märkte und Produkte

Der Absatz regionaler, insbesondere landwirtschaftlicher Produkte lässt sich durch bessere Vermarktung, Zugänglichkeit und Distributionslogistik stärken. Zu denken ist an Online-Kanäle, die Schaffung von regionalen Märkten (die auch touristischen Wert sowie Wert als Begegnungsorte haben), an eine verstärkte Vernetzung und Zusammenarbeit der relevanten regionalen Akteur/innen sowie an die Sensibilisierung der Konsument/innen. Neben dem Absatz

von regionalen Produkten lässt sich auch deren Produktion fördern. Eine vermehrt regionale Verarbeitung von hochwertigen landwirtschaftlichen Rohprodukten steigert angesichts des Trends zum Konsum regionaler Produkte die Wertschöpfung.

Regionales Arbeitskräftepotenzial

Das regionale Stellen- und Berufsbildungsangebot sichtbar zu machen, hilft, den Fachkräftebedarf der Region zu decken. Dies geschieht durch die Vernetzung und Zusammenarbeit mit ansässigen Unternehmen sowie durch eine verstärkte Berufsberatung und Information an Schulen. Diesem Ziel dient ebenso, Stellenbörsen oder Arbeitsvermittlungsplattformen zu schaffen. Davon profitieren sowohl die Bevölkerung wie auch das lokale Gewerbe.

Ausgewählte Beispiele von Projektideen (vgl. Kapitel 6)

- ▶ Kick-off Kreislaufwirtschaft (Nr. 15)
- ▶ Show Case Energie und Speicherung mit Lokalbezug und Vermittlung im Space Eye (Nr. 17)
- ▶ Wärmeverbund Gemeinde Neuenegg (Nr. 18)
- ▶ Regionale Manufaktur für innovative landwirtschaftliche Produkte und Lebensmittel (Nr. 20)
- ▶ Werkplatz stärken (Nr. 44)

¹Die Region stützt sich auf die Definition der Kreislaufwirtschaft von regiosuisse: «[...] ein Konzept, das darauf setzt, eine lineare Wirtschaft in einen Ansatz umzuwandeln, der auf eine bessere Nutzung der natürlichen Ressourcen über einen möglichst langen Zeitraum abzielt. Die Schliessung von Material- und Produktkreisläufen impliziert eine permanente Wiederverwendung von Rohstoffen, was sowohl der Umwelt als auch der Schweizer Wirtschaft zugutekommt.» (Quelle: [regiosuisse](#), Zugriff: 6.10.2022)



5.5 Förderschwerpunkt Innovative regionale Angebote

Ziel TKR Innovative Ansätze zur Nutzung von Entwicklungschancen sowie zur Steigerung der Lebensqualität umsetzen.		
Leitsätze	I	Die Chancen der Digitalisierung zur Steigerung der Wohn- und Standortattraktivität nutzen.
	II	Innovative Ansätze entwickeln und nutzen, um eine für Jung und Alt attraktive Region zu sein.
	III	Die Potenziale zur Realisierung innovativer Angebote und Projekte der Wirtschaft nutzen, insbesondere von solchen mit Modellcharakter.

Förderakzente:

Attraktiver Lebensraum

Der Fokus liegt auf der Belebung von Dorfzentren und der Förderung des gesellschaftlichen Austausches. Gemeindeübergreifend koordinierte Angebote und Veranstaltungen führen zu mehr gesellschaftlichen Aktivitäten, was wiederum die Attraktivität der Region als Wohn- und Arbeitsort steigert. Attraktionspunkte wie bereitgestellte Sportgeräte, Dorfmärkte und Begegnungsorte sind auch förderlich für das lokale Gewerbe und schaffen (Nachfrage-)Potenziale für weitere Angebote. Besonders generationenübergreifende Angebote und Freizeitangebote für Jugendliche steigern die Attraktivität des Lebensraums massgeblich. Der innovative Charakter solcher Vorhaben und die Verbindung mit wirtschaftlichen oder touristischen Aktivitäten sind zentral im Hinblick auf die Fördermöglichkeiten (vgl. Kapitel 2.2).

Coworking und Treffpunkte

Der durch die Digitalisierung zunehmend örtlich flexible Arbeitsmarkt ist eine Chance. Durch Angebote von innovativen Coworking-Spaces wird es für Arbeitnehmer/innen aus der Region attraktiv, nicht jeden Tag in die Stadt oder Agglomeration zu pendeln, sondern vor Ort zu bleiben. Dies führt zu mehr lokalem Konsum und zu mehr lokaler Wertschöpfung. Es bietet sich an, Coworking-Spaces mit weiteren Aktivitäten (z. B. Gastronomie, Lernorte) zu verbinden. Auf diese Weise nehmen solche Orte auch eine Funktion als Treffpunkte wahr, z. B. für Jugendliche, Lehrlinge oder Studierende.

Nutzung leer stehender Flächen

Im Vordergrund steht die gemeinschaftliche Nutzung von leer stehenden bzw. verfügbaren Bauernhäusern, Industriegebäuden oder Flächen durch verschiedene regionale Akteur/innen, beispielsweise fürs Einkaufen, für Freizeit oder Kinderbetreuung. So entstehen

Anziehungspunkte mit regionaler Ausstrahlung. Fördermöglichkeiten bestehen auch für die gewerbliche Nutzung solcher Flächen an sich. Besonders interessant ist es, wenn mehrere Firmen an einem solchen Standort tätig sind. Dies stärkt den Wissens- und Technologietransfer sowie die überbetriebliche Zusammenarbeit.

Gesundheitsangebote

Innovative Gesundheitsangebote kommen der lokalen Bevölkerung zugute und steigern die Attraktivität der Region. Zu denken ist an regionale Gesundheitsplattformen oder Betreuungsangebote. Wenn sich solche Projekte nicht nur an älteren Menschen, sondern insbesondere auch an Familien ausrichten, leisten sie einen Beitrag zu einer attraktiveren Grundversorgung, was wiederum der Wachstumsschwäche und somit auch dem Risiko der Abwanderung entgegenwirkt. Der innovative Charakter solcher Vorhaben sowie die Verbindung mit wirtschaftlichen oder touristischen Aktivitäten sind zentral im Hinblick auf die Fördermöglichkeiten (vgl. Kapitel 2.2). Potenzial bieten insbesondere Projekte an der Schnittstelle von Gesundheit und Tourismus (z. B. Wellnessangebote an attraktiven Orten in der Region).

Ausgewählte Beispiele von Projektideen (vgl. Kapitel 6)

- ▶ Förderung der Freiwilligenarbeit in der Region Gantrisch (Nr. 21)
- ▶ Pilotprojekt Mobiler Arbeitsplatz: Förderung der sozialen Teilhabe im Alter (Nr. 22)
- ▶ Altes Laborgebäude – Neue Arbeitsplätze (Nr. 23)



5.6 Querschnittsthemen

Die Vorarbeiten haben gezeigt, dass es gewisse Themenfelder gibt, welche für alle Förderschwerpunkte eine Rolle spielen. Entsprechend – und in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Kantons – sind diese Themen nicht als eigenständige Schwerpunkte bzw. Akzente positioniert, sondern als Querschnittsthemen. Sie gilt es innerhalb der verschiedenen Förderschwerpunkte stets mitzudenken und zu berücksichtigen. Namentlich sind folgende Querschnittsthemen von Relevanz:

- ▶ Digitalisierung
- ▶ Nachhaltigkeit
- ▶ Projekte der «lokalen Wirtschaft»
- ▶ Kleininfrastrukturen
- ▶ Mobilität





5.7 Übersicht Förderschwerpunkte und Förderinhalte

Die nachfolgende Tabelle zeigt das Zusammenspiel der Förderschwerpunkte und Förderinhalte auf den Ebenen Bund, Kanton und Region auf. Ebenso ist der vorgesehene Mitteleinsatz des Kantons

abgebildet. Auch in Bereichen mit voraussichtlich mittlerem und geringem Mitteleinsatz sind die Chancen für eine Förderung passender Vorhaben intakt.

		Förderschwerpunkte / Wertschöpfungssysteme														
		Tourismus				Regionale Innovationssysteme (RIS)										
Förderschwerpunkte Bund		1) Tourismus				2) Industrie (ohne RIS), inkl. erneuerbare Ressourcen				Innovative regionale Angebote 3) Sport, Freizeit, Kultur 4) Land- und Forstwirtschaft 5) Soziales 6) Gesundheit 7) Anderes						
Förderschwerpunkte Kanton		1) Tourismus				2) Industrie (ohne RIS), inkl. erneuerbare Ressourcen				Innovative regionale Angebote 3) Sport, Freizeit, Kultur 4) Land- und Forstwirtschaft 5) Soziales 6) Gesundheit 7) Anderes						
Förderschwerpunkte der Region mit den Förderakzenten		Tourismus				Wertschöpfung und erneuerbare Ressourcen				Innovative regionale Angebote						
		Naherholung und Freizeit	Professionalisierung und Koordination	Kultur	Kreislaufwirtschaft	Erneuerbare Energien	Regionale Märkte und Produkte	Regionales Arbeitskräftepotenzial	Attraktiver Lebensraum	Coworking und Treffpunkte	Nutzung leer stehender Flächen	Gesundheitsangebote	3) 5)	3) 7)	3) 7)	6)
Förderinhalte	a	Überbetriebliche Produkt- und Prozessinnovationen														
	b	Wissens- und Technologietransfer														
	c	Qualifizierung regionaler Akteur/innen														
	d	Unternehmensübergreifende Kooperationen														
	e	Wertschöpfungsketten verlängern und Lücken schliessen														
	f	Wertschöpfungsorientierte Infrastrukturen und Angebote														

Geplanter Mitteleinsatz Kanton

- hoher Mitteleinsatz
- mittlerer Mitteleinsatz
- geringer Mitteleinsatz





6 Projektliste 2024 – 2027

Die Projektliste umfasst insgesamt 68 Vorhaben in den drei regionalen Förderschwerpunkten Tourismus, Wirtschaft und erneuerbare Ressourcen sowie Innovative regionale Angebote. 53 Ideen wurden in der Umfrage sowie in den beiden Workshops im Rahmen der Vorarbeiten zum Regionalen Förderprogramm 2024 – 2027 eingebracht. 4 weitere Vorhaben kamen in der öffentlichen Mitwirkung hinzu. 11 Projektideen stammen aus dem RFP 2020 – 2023 und sollen weitergeführt werden.

Im Auftrag des Kantons erfolgte eine Priorisierung der Projektideen. Sie gestaltet sich folgendermassen:

► **Priorität A**

- Projektideen mit konkreten Trägerschaften oder konkreten Absichten, die Vorhaben anzugehen
- Projektideen zu aus Regionssicht bedeutenden Themen, die noch geschärft werden sollen (allenfalls im Rahmen eines Vorprojekts)

► **Priorität B**

- Projektideen ohne konkrete Trägerschaften

► **Priorität C**

- Projektideen im Sinn von Stossrichtungen, bei denen der Bedarf abgeklärt und eine Abstützung erfolgen muss
- Projektideen, bei denen das NRP-Förderpotenzial oder alternative Fördermöglichkeiten vertieft abzuklären sind

Unterschiedlicher Konkretisierungsgrad

Die Projektideen stammen mehrheitlich aus dem partizipativen Prozess und sind daher unterschiedlich konkret. Sie bedürfen noch einer Vertiefung, bevor sie beim Kanton Bern eingereicht werden können. Bei den angegebenen Projektkosten handelt es sich um erste Einschätzungen, die entweder durch die Trägerschaft oder die Geschäftsstelle der RKBM vorgenommen wurden; Letztere stützt sich dabei auf bisherige Erfahrungen mit abgeschlossenen und laufenden Projekten. Die Projektkosten können sich bei der weiteren Konkretisierung der Ideen verändern und von den Schätzungen in der Liste abweichen.

Rollende Planung

Grundsätzlich stellt die Projektliste eine Momentaufnahme dar und ist nicht abschliessend. Weitere Projekte können laufend ergänzt und eingebracht werden, sofern sie den Vorgaben, Förderschwerpunkten und Stossrichtungen des Förderprogramms entsprechen.

RKBM bietet Beratung

Mit der Aufnahme eines Projekts in die nachfolgende Liste besteht noch keine Garantie für eine Unterstützung des Vorhabens durch die NRP: Über eine Förderung wird erst im Rahmen konkreter NRP-Projektanträge und deren Prüfung entschieden.

Die Geschäftsstelle der RKBM berät und unterstützt die Projektträgerschaften bei der Projekteingabe und nimmt eine Ersteinschätzung der Förderwürdigkeit vor. Für die Einreichung der Projekte zuhanden des Kantons Bern ist die Kommission Regionalpolitik zuständig.

Die abschliessende Beurteilung, ob ein Projekt die Kriterien erfüllt und im Rahmen der NRP unterstützt wird, obliegt dem Kanton.

Projektliste 2024 – 2027



Nr.	Priorität	Förder-schwerpunkt	Förder-akzent	Projekt-titel	Projekt-beschreibung	Projekt-trägerschaft, Beteiligte	Bruttokosten-schätzung CHF	Querschnitts-themen**
1	A	Tourismus	Naherholung und Freizeit	Aare-Erlebnisse	Das Aare-Erlebnis zwischen Thun und Bern soll durch den Aufbau eines spezifischen Angebots entlang der Strecke wirtschaftlich noch besser genutzt werden (Informationen zu Ein- und Ausstieg, Verpflegung und Entsorgung, Angebote für Verpflegung, Einbezug lokaler Produkte etc.). Gezielte Vermarktung z. B. zusammen mit Bern Welcome.	Trägerschaft: offen Einzubeziehen: Gemeinden im Aaretal, touristische Leistungsträger/innen, lokales Gewerbe, Bern Welcome	200 000	
2	A	Tourismus	Naherholung und Freizeit	Digitale Weiterentwicklung szenischer Radwander-routen Bern	Die szenischen Radwandererrouten in der Destination Bern sollen nachhaltig und lang-fristig weiterentwickelt werden. Die Destination Bern verfügt bis im Jahr 2024 über vier bis fünf szenische Radwandererrouten. Entlang der E-Bike-Rundtouren wurden bereits verschiedene Erlebnis- und Willkommensorte geschaffen. Bei diesen können sich die Gäste über die Route und lokale Gegebenheiten informieren und sich durch die erzähl-ten Geschichten inspirieren lassen. Die bestehenden Erlebnisorte (Baumstambänke und Infostelen) bieten die Möglichkeit, weiterführende Inhalte zu platzieren. So könnten mittels QR-Codes digitale Inhalte verlinkt werden, um den Gästen weitere Informatio-nen und Angebote zugänglich zu machen.	Trägerschaft: Bern Welcome Einzubeziehen: E-Bike-Gäste, lokale Tourismusor-ganisationen, Gemeinden, Restaurants, Cafés, Ho-tels, Hof- und Dorfläden, Velo-Fachgeschäfte	150 000	D
3	A	Tourismus	Naherholung und Freizeit	Entwicklung E-Bike-Ladestati-onen mit Solar-panels	Entlang der Radwandererrouten legen E-Bike-Fahrer/innen zwischendurch gerne eine Pause ein und nutzen diese, um ihr E-Bike zu laden. Wie wäre es, die Sonnenenergie zu nutzen und E-Bike-Ladestationen mit Solarpanels zu entwickeln? Diese könnten entlang der verschiedenen Routen bei Leistungsträger/innen (z. B. Hotels, Restau-rants), bei öffentlichen Plätzen, bei Bahnhöfen etc. aufgestellt und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Das Projekt leistet einen Beitrag an die Nutzung erneuerbarer Energie. Der E-Bike-Tourismus kann durch diese Weiterentwicklung ökologisch noch nachhaltiger gestaltet werden.	Trägerschaft: Bern Wel-come, Energieunter-nehmen, Hochschulen, E-Bike-Gäste, lokale Tou-rismusorganisationen, Gemeinden, Gastge-werbe, Hotels, Hof- und Dorfläden, Velo-Fach-geschäfte, öffentlicher Verkehr	200 000	N, M
4	A	Tourismus	Naherholung und Freizeit	Radwanderwoche Destination Bern	Der natur- und kulturnahe Tourismus, Naherholung, lokale Produkte, regionale Kulina-rik sowie Vernetzung von lokalen Angeboten werden als grosses Potenzial wahr-genommen. Radwandern wird immer mehr zum Trend und durch den E-Bike-Boom verstärkt. Die neuen, aber auch die bestehenden Routen bieten optimale Bedingungen, um spezifische Angebote aufzubauen und mit stadtnahen Radwanderangeboten zu kombinieren. Die Verbindung der szenischen Radwandererrouten über das bestehende SchweizMobil-Netz bietet eine ideale Grundlage, um mehrtägige, abwechslungsreiche Touren anzubieten. Inspiration schaffen mit drei- bis sechstägigen Programmen: Tourenvorschläge mit konkreten Tipps zu Übernachtung, Zwischenstopps, kulinarischen Highlights etc. Individuelles Zusammenstellen der Touren ermöglichen.	Trägerschaft: Bern Welcome Einzubeziehen: lokale Tourismusorganisationen, Gemeinden, Restaurants, Cafés, Hotels, Hof- und Dorfläden, Velo-Fachge-schäfte	150 000	



Nr.	Priorität	Förder-schwerpunkt	Förder-akzent	Projekt-titel	Projektbeschreibung	Projektträgerschaft, Beteiligte	Bruttokosten-schätzung CHF	Querschnitts-themen**
5	A	Tourismus	Naherholung und Freizeit	Space Eye: Ausstellung und Wissensvermittlung	Mit dem Blick in den Himmel sind ein unendlicher Wissensschatz und faszinierende Geschichten verbunden. Der Blick richtet sich aber auch von oben nach unten: Wie sieht es bei uns aus? Was verändert sich? Was erkennen wir in unserer Umgebung? Ebenso bunt und vielfältig ist die modulare Ausstellung im Space Eye, deren einzelne Exponate in Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnerinstitutionen entwickelt und angepasst werden. Weshalb schaut der Mensch seit Jahrtausenden in den Himmel, und was sind dabei die grossen Fragen? Welche alltäglichen Aufgaben werden uns durch die Weltraumtechnologie erleichtert? Wie hilft sie uns in Zukunft? Woher kommen wir? Sind wir allein? Wohin gehen wir, und was können wir tun? Mit solchen Fragen beschäftigt sich das Space Eye und nimmt die Besuchenden mit. Die Ausstellung erzählt ausgewählte Geschichten über den Blick in den Himmel, das Leben im All, die Raumfahrtnation Schweiz, die Problematik Weltraumschrott, unseren Planeten und unsere Natur, den Naturpark Gantrisch und vieles mehr. Visuell beeindruckend, zukunftsgerichtet und menschenbezogen, immer mit einem altersgerechten Zugang. Unsere wissenschaftlichen Partner/innen, insbesondere die Universität Bern, sowie innovative Ausstellungsmacher/innen wie das Swiss Space Museum und das Linzer Institut Ars Electronica unterstützen das Space Eye mit ihrer Expertise und Exponaten.	Trägerschaft: Space Eye Einzubeziehen: Förderverein Regionaler Naturpark Gantrisch, Bernapark AG, Gemeinden Für Inhalte: Universität Bern, Ars Electronica, Nasa, Forschungs- und Vermittlungspartner/innen	490 000	N
6	A	Tourismus	Naherholung und Freizeit	Space Eye: Dark Sky Happenings/Wochen	Organisation eines jährlichen Dark Sky Happenings (eventuell Woche) «Nacht der Sterne» (Arbeitstitel) nach dem Vorbild der «Museumsnacht». Die Partner/innen aus Wissenschaft, Wirtschaft, Bildung und Kunst von Space Eye werden wie die lokalen Organisationen in das Dark Sky Happening eingebunden. Projektgegenstand ist die Entwicklung eines Konzepts für das Happening unter Einbezug der Partner/innen und lokalen Organisationen.	Trägerschaft: Space Eye Einzubeziehen: Förderverein Regionaler Naturpark Gantrisch, Bernapark AG, Gemeinden Für Inhalte: Universität Bern, Ars Electronica, Nasa, Forschungs- und Vermittlungspartner/innen	15 000	
7	A	Tourismus	Naherholung und Freizeit	Space Eye: Dark Sky Park (als Brand entwickeln)	Der Naturpark Gantrisch ist ein stadtnahes Erholungsgebiet, ein ruhiger Ort und ein beliebtes Ausflugsziel für Familien. Ruhe, Biodiversität und Ursprünglichkeit sind Kernwerte des Gebiets. Als Dark-Sky-Reservat engagiert sich der Naturpark gegen Lichtverschmutzung. Die Kernwerte sollen im Sinne eines nachhaltigen Tourismus sorgfältig und ganzheitlich vermittelt werden. Entwicklung einer gemeinsamen Kommunikationsstrategie mit Hauptfokus Dark Sky Park mit den einbezogenen Akteur/innen. Erarbeitung eines Kommunikationskonzepts und der anschliessenden Umsetzung.	Trägerschaft: Space Eye Einzubeziehen: Förderverein Regionaler Naturpark Gantrisch, Bernapark AG, Gemeinden Für Inhalte: Universität Bern, Ars Electronica, Nasa, Forschungs- und Vermittlungspartner/innen	165 000	



Nr.	Priorität	Förder-schwerpunkt	Förder-akzent	Projekt-titel	Projekt-beschreibung	Projekt-trägerschaft, Beteiligte	Bruttokosten-schätzung CHF	Querschnitts-themen**
8	A	Tourismus	Naherholung und Freizeit	Space Eye: Digitaler Themenweg und Wissensvermittlung	<p>Eine speziell entwickelte App begleitet die Besucher/innen auf dem Erlebnispfad (Themenweg) und stimmt sie auf den Besuch im Space Eye ein. Rund 15 Posten sollen bereits auf dem Weg zum Observatorium einen spielerischen Erstkontakt mit der Materie ermöglichen, die Besuchenden begeistern und sie animieren, schon während der Anreise den Blick ins Weltall und auf die Umwelt zu richten.</p> <p>Der Erlebnispfad kommt ohne feste Bauten aus. Mit kleinen Landmarks (Tafel, Pfosten, Bodenmarkierung etc.) wird auf die Stationen aufmerksam gemacht, die App aktiviert sich per GPS-Ortung. Per Augmented Reality werden Inhalte über das Smartphone in die Landschaft gesetzt.</p> <p>Die genutzte App-Technik kann auch für weitere Themenwege und Infostelen im Gantrisch-Gebiet genutzt resp. erweitert werden.</p>	<p>Trägerschaft: Space Eye</p> <p>Einzubeziehen: Förderverein Regionaler Naturpark Gantrisch, Bernapark AG, Gemeinden</p> <p>Für Inhalte: Universität Bern, Ars Electronica, Nasa, Forschungs- und Vermittlungspartner/innen</p>	250 000	D, N
9	A	Tourismus	Naherholung und Freizeit	Umsetzung Strategie Bike Region Voralpen	<p>Mit der im Projekt «Aufbau Bike- und Fahrradregion Gantrisch» entwickelten Strategie und dem entsprechenden Massnahmenplan bestehen zentrale Grundlagen, um die Region als Bike- und Fahrradregion zu positionieren. In einer Folgephase geht es um die Erarbeitung der detaillierten Routenkonzepte unter Einbezug aller Akteur/innen, um Versicherungs- und Finanzierungslösungen sowie um die konkrete Angebotsgestaltung.</p>	<p>Trägerschaft: Verein Bike Region Voralpen</p> <p>Einzubeziehen: Grundeigentümer/innen, Gemeinden, kantonale Ämter, weitere</p>	450 000	
10	A	Tourismus	Naherholung und Freizeit	Vom Dorf in die Welt (nicht besser, aber länger)	<p>Das weltbekannte Ovomaltine-Unternehmen Wander hat seinen Sitz in der Gemeinde Neuenegg. Das Thema birgt ein touristisches Potenzial, das nutzbar gemacht werden soll. Möglich wären Führungen, Degustationen, Firmenanlässe etc. in Kombination mit anderen Angeboten in der Region wie Besichtigung Schloss Laupen.</p>	<p>Trägerschaft: offen</p> <p>Einzubeziehen: Gemeinde Neuenegg, Wander AG Schweiz, Verein Tourismus Region Laupen, Verein pro Neuenegg</p>	200 000	
11	A	Tourismus	Professionalisierung/ Koordination	Regionale Tourismusplattform Laupen, Mühleberg und Neuenegg (LMN): Am Schnittpunkt von Natur, Kultur und Geschichte	<p>Die touristische Teilregion Laupen wird durch den Verein Tourismus Region Laupen mit grossem ehrenamtlichem Engagement getragen. Die Einrichtung einer professionellen Geschäftsstelle Tourismus (ca. 40 %, in Laupen oder Neuenegg) soll zur weiteren Stärkung des Tourismus in der Region Laupen beitragen. Im Fokus stehen die Vernetzung der Tourismusakteur/innen, die gemeindeübergreifende Koordination bestehender Angebote, die Weiterentwicklung der gemeinsamen Plattform (Website und soziale Medien), der Aufbau eines Buchungssystems sowie die Einrichtung einer Anlaufstelle für die Gäste.</p>	<p>Trägerschaft: offen</p> <p>Einzubeziehen: Verein Tourismus Region Laupen, Gemeinden Laupen, Mühleberg und Neuenegg, touristische Leistungsträger/innen</p>	300 000	D
12*	A	Tourismus	Professionalisierung/ Koordination	Stärkung Positionierung Selital	<p>Das Selital ist ein kleines, familiäres Skigebiet im Naturpark Gantrisch. Auftritt und Erscheinungsbild des Skigebiets sind nicht mehr zeitgemäss. Das Selital muss sich besser positionieren, sodass sich die Gäste im Selital zu Hause fühlen. Geplant sind Massnahmen wie Mitarbeitendenschulungen, verbesserte Signalisation, Schliessung von Lücken in der Wertschöpfungskette etc.</p>	<p>Trägerschaft: offen</p> <p>Einzubeziehen: Skilifte Selital AG, Langlaufzentrum, Verein Schneemacher</p>	200 000	
13	A	Tourismus	Professionalisierung/ Koordination	Tourismus Infopoint Laupen	<p>Am Bahnhof Laupen sollen Tourist/innen und Besucher/innen empfangen, auf das bestehende Angebot aufmerksam gemacht werden und praktische Informationen erhalten: Ein Infopunkt am Bahnhof soll via Touchscreen und physische Prospekte die wichtigsten Informationen zugänglich machen. Eine regionale Karte – sowohl digital als auch analog – soll die vielfältigen Angebote aufzeigen.</p>	<p>Trägerschaft: offen</p> <p>Einzubeziehen: Verein Tourismus Region Laupen, Gemeinde Laupen</p>	75 000	



Nr.	Priorität	Förder-schwerpunkt	Förder-akzent	Projekt-titel	Projektbeschreibung	Projekt-trägerschaft, Beteiligte	Bruttokosten-schätzung CHF	Querschnitts-themen**
14	A	Wirtschaft und erneuerbare Ressourcen	Kreislauf-wirtschaft	Coaching für mehr Kreislauf-wirtschaft	In einem ersten Schritt soll geprüft werden, wie das Know-how zur Etablierung einer Kreislaufwirtschaft am besten vermittelt werden kann und in welchen Bereichen in der Region das grösste Potenzial besteht. Mit der Identifizierung und Bekanntmachung von Best-Practice-Beispielen soll ein Erfahrungs- und Lernaustausch angeregt werden. Ein Coaching- / Beratungsangebot für Unternehmen soll aufgebaut werden.	Trägerschaft: offen Einzubeziehen: regionale Gewerbevereine (offen, welche Branche), Unternehmen	Offen	N
15	A	Wirtschaft und erneuerbare Ressourcen	Kreislauf-wirtschaft	Kick-off Kreislauf-wirtschaft	Nachhaltigkeit und Reduktion des CO ₂ -Fussabdrucks sind Themen von zunehmender Bedeutung für Unternehmen. Die Kreislaufwirtschaft bietet hierzu Lösungsansätze. Mit einem Projekt soll eine Sensibilisierung für diese Ansätze erfolgen und die Vernetzung von Akteur/innen gefördert werden, um regionale Potenziale / Synergien zu entdecken und Möglichkeiten zu sondieren (z. B. Austausch von Materialien, Logistik, Bildung neuer Netzwerke).	Trägerschaft: offen Einzubeziehen: Wissenschaft / Fachhochschulen, regionale Gewerbevereine, Unternehmen	Offen	N
16	A	Wirtschaft und erneuerbare Ressourcen	Erneuerbare Energien	Pilotprojekt Plusenergiedorf Jaberg mit zentraler Stromspeicherung	Die Idee ist, anhand der Gemeinde Jaberg ein Modell eines Plusenergiedorfs zu testen. Auf möglichst allen Dächern sollen Photovoltaik-Anlagen installiert werden, welche allenfalls über Contracting finanziert werden. Ebenfalls zu prüfen sind Wasserbojen in der Aare oder weitere Möglichkeiten. Weiter soll eine zentrale Speicherung (Wasserstoff, Salz, Batterie) erfolgen, damit die Überschussenergie der Sommerproduktion im Winter genutzt werden kann. Ziel ist ein energieautarkes Dorf.	Trägerschaft: offen Einzubeziehen: Gemeinde Jaberg, Grundeigentümer/-innen, Wirtschaft	250 000	N
17	A	Wirtschaft und erneuerbare Ressourcen	Erneuerbare Energien	Space Eye: Show Case Energie und Speicherung mit Lokalbezug und Vermittlung im Space Eye	Realisierung und Vermittlung eines Solarprojekts mit Speicherung (z. B. mit Salz-batterien aus lokaler Produktion) und nachvollziehbarer sowie spannend aufbereiteter Nutzung im Space Eye. Nachhaltigkeit regional und lokal umgesetzt mit Bezug zu den Vermittlungsthemen im Space Eye.	Trägerschaft: Space Eye Einzubeziehen: Förderverein Regionaler Naturpark Gantrisch, Bernapark AG, Gemeinden Für Umsetzung: innovative Realisierungspartner/-innen, Forschungs- und Vermittlungspartner/innen	620 000	N
18	A	Wirtschaft und erneuerbare Ressourcen	Erneuerbare Energien	Wärmeverbund Gemeinde Neuenegg	Realisierung eines Biogas-Wärmeverbunds für Industrie und Dorfliegenschaften.	Trägerschaft: Gemeinde Neuenegg Einzubeziehen: Kompomo GmbH (Biogas) als Energielieferantin, Gemeinde, Wander AG als Energie-abnehmerin	Offen	N
19	A	Wirtschaft und erneuerbare Ressourcen	Erneuerbare Energien	Wärmeverbund in Grosshöchstetten	Die ENGH AG in Grosshöchstetten plant gemeinsam mit der Einwohnergemeinde und einer ortsansässigen Firma einen Wärmeverbund. Vorgesehen ist, die Räumlichkeiten der Firma mittels Schnitzelheizung zu versorgen und mit einer Erweiterung dann auch die gemeindeeigenen Liegenschaften anzuschliessen. Eine neue Überbauung im Dorfkern soll ebenfalls an den Wärmeverbund angeschlossen werden.	Trägerschaft: ENGH AG Einzubeziehen: Gemeinde Grosshöchstetten, Grundeigentümer/innen	Offen	N



Nr.	Priorität	Förder-schwerpunkt	Förder-akzent	Projekt-titel	Projektbeschreibung	Projektträgerschaft, Beteiligte	Bruttokosten-schätzung CHF	Querschnitts-themen**
20	A	Wirtschaft und erneuerbare Ressourcen	Regionale Märkte und Produkte	Regionale Manufaktur für innovative landwirtschaftliche Produkte/Lebensmittel	<p>In ländlichen Regionen rund um Bern werden landwirtschaftliche Rohprodukte von hoher Qualität hergestellt. Statt diese wertvollen Rohstoffe in die industrielle Verarbeitung zu geben, soll eine regionale Manufaktur aufgebaut werden, z. B. in einer ehemaligen Käserei, in der die Rohstoffe zu hochwertigen Lebensmitteln weiterverarbeitet werden. Schwerpunkt sind vegetarische oder vegane Produkte, z. B. Hafermilch, Tofu, Hanfprodukte. Diese können in Spezialgeschäften in der Region und in der Agglomeration verkauft werden.</p> <p>Dadurch bleibt Wertschöpfung in der Region, es werden Arbeitsplätze geschaffen, und es entstehen nachhaltig produzierte, gesunde Lebensmittel. Weiter könnte mit dem Angebot einer «Schau-Manufaktur» ein touristisches Angebot entstehen und zur Sensibilisierung für regionale Produkte beitragen.</p>	Trägerschaft: offen Einzubeziehen: landwirtschaftliche Produzent/-innen und Verarbeitungsbetriebe, Forschungsinstitutionen	Offen	N
21	A	Innovative regionale Angebote	Attraktiver Lebensraum	Förderung der Freiwilligenarbeit in der Region Gantrisch	<p>Freiwilligenarbeit ist ein zentraler Pfeiler im Bereich Altersarbeit in der Region Gantrisch. Diese Leistungen tragen zur Standortattraktivität und Lebensqualität im Gebiet bei. Der Verein Altersnetzwerk Gantrisch, der 2020 gegründet wurde und seit Juli 2021 eine Koordinationsstelle betreibt, ist die zentrale Drehscheibe für Altersfragen im Gebiet von insgesamt zehn politischen Gemeinden. Der Verein ermöglicht die breite und offene Zusammenarbeit zwischen Gemeinden, Kirchengemeinden, Seniorenorganisationen, Institutionen und Senior/innen und ihren Angehörigen. Mit dem Aufbau einer Freiwilligenbörse/Plattform sollen die Möglichkeiten von freiwilliger Arbeit in der Region Gantrisch zentral gesammelt und die Zusammenarbeit mit Pro Senectute, Benevol und dem Roten Kreuz intensiviert werden. Freiwilligenarbeit soll sichtbar gemacht und so die Wertschätzung dieses Engagements gesteigert werden. Zugeschnitten auf das Gantrischgebiet soll Freiwilligenarbeit neu gedacht und dabei bestehende Modelle (z. B. von Zeitgutschriften) berücksichtigt werden.</p>	Trägerschaft: Verein Altersnetzwerk Gantrisch Einzubeziehen: Benevol, Rotes Kreuz, Freiwillige, Institutionen, Seniorenorganisationen etc.	25 000	D, LW
22	A	Innovative regionale Angebote	Attraktiver Lebensraum	Pilotprojekt Mobiler Arbeitsplatz: Förderung der sozialen Teilhabe im Alter	<p>In der ländlichen bis urbanen Landschaft des Vereinsgebiets sind Seniorinnen und Senioren häufig in Nachbarschaftsnetzwerken und in Mehrgenerationenhaushalten eingebunden. Auch hier lösen sich aber solche Strukturen und Familienverbände zunehmend auf. Der Verein Altersnetzwerk will durch die Zusammenarbeit mit lokalen Kontaktpersonen der Einsamkeit im Alter entgegenwirken und die soziale Teilhabe fördern. In einem Pilotprojekt soll in den beteiligten Gemeinden ein mobiler Arbeitsplatz eingerichtet, während eines begrenzten Zeitraums getestet und mit den lokalen Kontaktpersonen evaluiert und verbessert werden. Die Altersbeauftragte ist mobil und rotierend in den Gemeinden unterwegs und bietet einen niederschweligen Kontaktpunkt für die Senior/innen nahe an deren Wohnort. Die Ergebnisse aus diesem Pilotprojekt können anderen ländlichen Gebieten als Wegweiser dienen. Weitere Massnahmen sind die Etablierung und Organisation von regelmässigen Treffen (z. B. Verwitweten-Cafés), Organisation von Fachveranstaltungen zum Thema Einsamkeit und zur Eingrenzung von Lösungen sowie die Evaluation bestehender Besuchsdienste in der Region zur Identifikation und Schliessung bestehender Lücken. Diese Massnahmen tragen zur Steigerung der Standortattraktivität und Lebensqualität im Vereinsgebiet bei.</p>	Trägerschaft: Verein Altersnetzwerk Region Gantrisch	25 000	LW



Nr.	Priorität	Förder-schwerpunkt	Förder-akzent	Projekttitel	Projektbeschreibung	Projekträgerschaft, Beteiligte	Bruttokosten-schätzung CHF	Querschnitts-themen**
23	A	Innovative regionale Angebote	Nutzung leerstehender Flächen	Altes Laborgebäude – Neue Arbeitsplätze	Im alten Ovomaltine-Laborgebäude soll – nach Abschluss der Zwischennutzung als Schulraum – ein neuer lebendiger Nutzungsmix entstehen. Das Gebäude bietet mit dem guten ÖV-Anschluss eine ideale Ausgangslage, um innovative Jungunternehmen anzusiedeln. Weitere Nutzungen wie Einkaufsmöglichkeiten, Kita, Ateliers, Wohnen sind denkbar. Gegenstand des Projekts sind die konzeptionellen Arbeiten zur Bestimmung und Etablierung dieses Nutzungsmixes (Nutzungskonzept, Planung, Betriebskonzept, Trägerschaft).	Trägerschaft: Gemeinde Neuenegg Einzubeziehen: Vereine, Private, Künstlerateliers, Tagesschule/ Schule, Start-ups, Jungunternehmen	200 000	
24*	B	Tourismus	Naherholung und Freizeit	Ergänzung zum ÖV im Gantrisch-Gebiet	Das Projekt will alternative Transportmöglichkeiten für touristisch interessante Orte im Naturpark Gantrisch prüfen, die nicht an ÖV-Linien liegen. Dabei sollen auch die neuen Möglichkeiten der Digitalisierung berücksichtigt werden.	Trägerschaft: offen Einzubeziehen: Gemeinden, touristische Leistungsträger/innen, Transportunternehmen, Naturpark Gantrisch	100 000	D, M
25	B	Tourismus	Naherholung und Freizeit	Gurnigel-Bergrennen unmotorisiert	Nachhaltiges Gurnigel-Bergrennen: Die berühmte Gurnigel-Bergstrecke soll in einem neuen Event nachhaltig bewältigt werden: zu Fuss, per Velo oder E-Bike. Durch die Verknüpfung mit bestehenden Angeboten (Übernachtungsmöglichkeiten) und Schaffung ergänzender Angebote (Ladestationen für E-Bikes bei Restaurants an der Strecke, regionaler Energieriegel u. a. m.) soll zusätzliche Wertschöpfung generiert werden. Die Projektidee beinhaltet die Konzeption und Lancierung eines periodisch stattfindenden Events.	Trägerschaft: offen Einzubeziehen: Gemeinden, Velo-Fachgeschäfte, ProVelo, Förderverein Regionaler Naturpark Gantrisch, Bern Welcome	50 000	
26	B	Tourismus	Naherholung und Freizeit	Inklusive Tourismusangebote	Auch Menschen mit geistiger und physischer Beeinträchtigung sollen Zugang zu touristischen Angeboten wie Museen und Wanderwegen haben. Für inklusive Tourismusangebote soll ein Label entwickelt werden. Entsprechend ausgestaltete Angebote könnten sich so abheben.	Trägerschaft: offen Einzubeziehen: touristische Teilregionen, Bern Welcome	150 000	
27	B	Tourismus	Naherholung und Freizeit	Mehrtagesangebot für Mountain- und Gravelbiker/-innen	Ein Angebot für mehrtägiges Biken in den Voralpen schaffen: Biken mit Entdeckung lokaler Tradition und Geschichten verbinden und Unterbringungen in Kleinstbetrieben/ Gruppenhäusern ermöglichen.	Trägerschaft: offen Einzubeziehen: Gemeinden, touristische Leistungsträger/innen, Gruppenhäuser, Velo-Fachgeschäfte, Verein Bike Voralpen, Naturpark Gantrisch, Bern Welcome	100 000	
28	B	Tourismus	Naherholung und Freizeit	Mountainbike-Trails im öffentlichen Wald	Der Druck auf Wald und Natur nimmt zu. Biker/innen benutzen oftmals nicht offizielle Wege (illegale Trails). Zusammen mit Biker/innen, Vereinen, Gemeinden, Wald- bzw. Grundbesitzenden sollen im Raum Kiesen- und Aaretal Lösungen gesucht und legale Trails geschaffen werden.	Trägerschaft: offen Einzubeziehen: Gemeinden, Wald-/Grundbesitzer/-innen, WOKA, Bike-Akteur/-innen	200 000	



Nr.	Priorität	Förder-schwerpunkt	Förder-akzent	Projekttitel	Projektbeschreibung	Projekträgerschaft, Beteiligte	Bruttokosten-schätzung CHF	Querschnitts-themen**
29*	B	Tourismus	Naherholung und Freizeit	Pop-up-Über-nachtungen im Naturpark Gantrisch	Das Projekt will im Naturpark Gantrisch Übernachtungsmöglichkeiten schaffen, welche flexibel oder auch fix an definierten Orten aufgestellt werden können. Die Übernachtungsmöglichkeiten sollen einen gewissen Komfort bieten und in ihrer Form einzigartig sein. Denkbar sind zum Beispiel Wohnwagen mit Glasdach (zum Beobachten der Sterne), spezielle Übernachtungen auf Bauernhöfen oder Übernachtungen unter freiem Himmel. Die Projektidee knüpft an den Trend des Glampings (glamouröse Unterkünfte auf Zeltplätzen) an.	Trägerschaft: offen Einzubeziehen: Gemein-den, touristische Lei-stungsträger/innen, Land-wirtschaftsbetriebe, Hotellerie, Naturpark Gantrisch	100 000	
30	B	Tourismus	Naherholung und Freizeit	Szenische Führun-gen als Programm im Gantrisch	Weiterentwicklung des erfolgreichen Konzepts des Projekts «Szenische Führung Gurnigelbad» für die ganze Region Gantrisch: Entwicklung eines Mehrjahrespanoras mit drei bis vier verschiedenen Angeboten; Anreicherung mit Gastronomie, Hotellerie, Übernachtungen, Gruppenangeboten, Mobilität; z. B. für Senior/innen inkl. Transport (Seniorentaxi).	Trägerschaft: offen Einzubeziehen: Gemein-den, StattLand Bern, regionale Theater, Förder-verein Regionaler Natur-park Gantrisch	200 000	
31*	B	Tourismus	Kultur	Vernetzung von Museen mit «Kulturrouten»	Es werden verschiedene Routen zum Besuch regionaler Museen entwickelt. Digitali-sierte Begleitung zu sehenswerten Objekten in den Museen und am Weg (sehenswerte Gebäude, geschichtsträchtige Orte, Sagen, Erzählungen) mittels QR-Codes / Handy / Internet. Die Kulturrouten werden ausgeschildert, ähnlich wie Industriekultur im Kanton Zürich oder die ethnologischen Wanderwege im Kanton Tessin.	Trägerschaft: offen Einzubeziehen: Museen der Region, Verein der Museen im Kanton Bern (mmBE)	80 000	D
32	B	Tourismus	Professiona-lisierung / Koordination	Erlebnisraum Oberdiessbach	In Oberdiessbach gibt es bereits heute diverse touristische Einzelangebote wie Bike, Dart, Schloss, Wasser. Diese könnten mit neuen Angeboten ergänzt und alle Informationen zusammen digital aufbereitet und vermarktet werden.	Trägerschaft: offen Einzubeziehen: touristi-sche Leistungsträger/-innen, Gemeinde Ober-diessbach	Offen	D
33*	B	Tourismus	Kultur	Führungen für Familien in Laupen	In Laupen lassen sich bereits heute Schloss- und Stadtführungen buchen. Neu wird ein Angebot kreiert, das diese Inhalte speziell auf die Bedürfnisse von Familien ausrichtet.	Trägerschaft: offen Einzubeziehen: Stiftung Schloss Laupen, Verein Tourismus Region Laupen, Private	50 000	
34	B	Tourismus	Kultur	«Manufaktur» (Themenwege «Berufe» und «Produkte»)	Mit Themenwegen und besonderen touristischen Angeboten sollen traditionelle Hand-werke und Berufe erlebbar gemacht werden. Das Projekt richtet sich an Familien, Schulen, Lehrstellensuchende und weitere Interessierte.	Trägerschaft: offen Einzubeziehen: Unterneh-men und Betriebe, Gemeinden, Branchen-verbände, touristische Leistungsträger/-innen, Schulen	200 000	
35	B	Tourismus	Kultur	Senioren-Museumstaxi	Angesichts der Bedeutung der Senior/innen als Zielgruppe touristischer und kultureller Angebote sollen geeignete Mobilitätsdienstleistungen geschaffen werden, um älteren Menschen den Besuch von Museen und kulturellen Angeboten zu ermöglichen.	Trägerschaft: offen Einzubeziehen: Museen, Kulturbetriebe, ÖV-Unter-nehmen, Verein der Muse-en im Kanton Bern (mmBE)	Offen	M
36*	B	Wirtschaft und erneuer-bare Res-sourcen	Erneuerbare Energien	Produktion Biogas	Als erster Schritt ist eine Potenzialstudie geplant. In einem zweiten Schritt sollen Land-wirtschaftsbetriebe bei der Umstellung auf Biogas unterstützt werden.	Trägerschaft: offen Einzubeziehen: Landwirt/innen	200 000	



Nr.	Priorität	Förder-schwerpunkt	Förder-akzent	Projekt-titel	Projektbeschreibung	Projektträgerschaft, Beteiligte	Bruttokosten-schätzung CHF	Querschnitts-themen**
37	B	Wirtschaft und erneuerbare Ressourcen	Erneuerbare Energien	Sunraising im ländlichen Raum	Mit Crowdfunding (evtl. Etablierung einer Solargenossenschaft) werden Anlagen realisiert und Stromgutschriften oder Dividenden entrichtet.	Trägerschaft: offen Einzubeziehen: Sunraising, Produzent/innen und Konsument/innen, Gemeinden, Energieversorgungsunternehmen	Offen	
38*	B	Wirtschaft und erneuerbare Ressourcen	Erneuerbare Energien	Virtuelles Energieversorgungsunternehmen	Geplant ist, über eine digitale Plattform regionale Stromprodukte aus dem ländlichen Raum für die Verbraucherzentren bereitzustellen.	Trägerschaft: offen Einzubeziehen: IG Gantrisch-Strom, Energieversorgungsunternehmen, Produzent/innen und Konsument/innen	100 000	D
39*	B	Wirtschaft und erneuerbare Ressourcen	Erneuerbare Energien	Gemeinschaftliches Ladenetzwerk für Elektrofahrzeuge	Das gemeinschaftliche Ladenetzwerk für Elektrofahrzeuge soll nach gleichem Prinzip wie die Wohnungsplattform «Airbnb» Ladestationen von Privatpersonen, Gewerbe- und Gastbetrieben ohne fixe Vertrags- und Kommunikationskosten vermitteln und freischalten. Eine Ladestation für den Heimgebrauch kann dadurch mit sehr geringem finanziellem, technischem und administrativem Aufwand dem gemeinschaftlich organisierten Netzwerk zur Verfügung gestellt und über die Plattform vergütet werden.	Trägerschaft: offen Einzubeziehen: Berner Fachhochschule, regionale Energieunternehmen, Privatpersonen, Hotels, Gastgewerbe, Firmen etc.	300 000	D
40	B	Wirtschaft und erneuerbare Ressourcen	Regionale Märkte und Produkte	Netzwerk regionale Manufakturen	Mit der Bildung eines Netzwerks von dezentralen Verarbeitungsstandorten, in denen unterschiedliche Produkte (Hafer, Sonnenblumen, Soja) von verschiedenen Produzent/innen hergestellt werden, lassen sich Synergien nutzen. Die Produkte werden in kleinen Mengen und in selbst definierter Qualität in regionalen Verkaufsstellen angeboten. Den ersten Schritt bilden Bedarfs- und Machbarkeitsabklärungen.	Trägerschaft: offen Einzubeziehen: Vereinigung von Produzent/innen und / oder Verarbeitungsbetrieben, regionale Bauernvereine	Offen	N
41	B	Wirtschaft und erneuerbare Ressourcen	Regionale Märkte und Produkte	Regionales Weidefleisch	Die regionale Produktion und der Absatz von regionalem Weidefleisch sollen gefördert werden: Rund 10 bis 20 Landwirt/innen produzieren Weidefleisch. Die Schlachtung erfolgt wenn möglich auf dem Hof oder in einer regionalen Metzgerei; nötiges Material/ Infrastruktur gehört den Involvierten; Absatz/Vermarktung erfolgt via Gastronomie und Hofläden etc. in der Region. Das Projekt trägt zu Verringerung von Food Waste bei, generiert Wertschöpfung in der Region und garantiert ein hohes Tierwohl und eine hohe Qualität des Fleisches.	Trägerschaft: offen Einzubeziehen: Landwirt/innen, regionaler Bauernverein, regionale Metzgereien oder regionale Gastronomie, Tierärzt/innen	Offen	N
42*	B	Wirtschaft und erneuerbare Ressourcen	Regionales Arbeitskräftepotenzial	Erfolgreiche Besetzung Lehrstellen	Für einige Betriebe im ländlichen Raum ist die Besetzung von Lehrstellen eine Herausforderung. Gerade anspruchsvollere Lehrstellen sind teilweise schwierig zu vergeben. Sowohl für Schulen als auch Gewerbevereine gibt es einige Möglichkeiten, den Übergang von der Schule in die Lehre zu unterstützen. Das Projekt grenzt in einem ersten Schritt Best Practices in der Region ein und prüft, ob Handlungsbedarf besteht. Falls ja, sollen in einem zweiten Schritt geeignete Massnahmen umgesetzt werden.	Trägerschaft: offen Einzubeziehen: Gemeinden, Gewerbebetriebe, Gewerbebereiche, Schulen	200 000	



Nr.	Priorität	Förderungsschwerpunkt	Förderakzent	Projekttitel	Projektbeschreibung	Projekträgererschaft, Beteiligte	Bruttokostenschätzung CHF	Querschnittsthemen**
43	B	Wirtschaft und erneuerbare Ressourcen	Regionales Arbeitskräftepotenzial	Lebensweltnahe Ausbildungs- und Berufsorientierung	Bildungsberatung und lebensweltnahe Berufsorientierung sollen in den Gemeinden der TKR ausgebaut werden und der lokale Ausbildungs- und Stellenmarkt für die Jugendlichen transparent gemacht werden. Mögliche Ansätze sind die Einführung jährlicher Ausbildungs- und Stellenbörsen und Information an Schulen.	Trägerschaft: offen Einzubeziehen: Jugendorganisationen wie OKJA, VOJA, Schulen, Gemeinden, Gewerbebetriebe, Unternehmen, Wirtschaftsraum Bern	Offen	
44	B	Wirtschaft und erneuerbare Ressourcen	Regionales Arbeitskräftepotenzial	Werkplatz stärken	Um den Arbeitsplatz im ländlichen Raum der TKR zu stärken, sollen zwei Stossrichtungen verfolgt werden. Räumliche Entwicklung: Die vorhandenen Entwicklungspotenziale für das Gewerbe im ländlichen Raum sollen gesammelt und aufgezeigt werden. Im Bereich der Ausbildung sollen gemeindeübergreifend Best-Practice-Ansätze zur Gewinnung von Lernenden eingegrenzt und für andere nutzbar gemacht werden. Weiter sollen Ansätze in Schulen propagiert und gefördert werden wie z. B. Scouting im MINT-Bereich, Lehrstellenbörse.	Trägerschaft: offen Einzubeziehen: Wirtschaftsraum Bern, Gemeinden, Gewerbebetriebe, Unternehmen, Schulen, Jugendorganisationen	Offen	
45*	B	Innovative regionale Angebote	Coworking und Treffpunkte	Förderung zukunftsorientierter Strukturen und Arbeitsformen im ländlichen Raum	Die Digitalisierung verändert die Arbeitswelt. So nehmen beispielsweise ortsunabhängige Arbeitsformen zu. Diese Entwicklungen lassen sich für den ländlichen Raum nutzen und können dazu beitragen, Dorfkerne zu beleben.	Trägerschaft: offen Einzubeziehen: Gemeinden, Unternehmen	120 000	
46	B	Innovative regionale Angebote	Nutzung leerstehender Flächen	Bildungs- und Transformationszentrum Schwand/Competence-Center for Sustainability Schwand Münsingen	Am Standort Schwand soll ein integratives Bildungszentrum für nachhaltige Themen entstehen. Dieses Zentrum soll folgende Standbeine beinhalten: Bildungsangebote und ein Reallabor für Nachhaltigkeitsthemen wie Landwirtschaft, Ernährungswirtschaft, Waldwirtschaft, erneuerbare Energie sowie Möglichkeiten für die soziale Integration. Erster Schritt: Gespräche und Machbarkeitsabklärungen mit der neuen Eigentümerin (WBS AG).	Trägerschaft: offen Einzubeziehen: Eigentümerin (WBS AG), Universität Bern, Gemeinde Münsingen, bisherige Nutzer/innen, Berner Bauern Verband, BKW, Umweltverbände, Gewerbe, Stiftungen	5 – 10 Mio.	N
47	C	Tourismus	Naherholung und Freizeit	Camping/Übernachtung in der Kirche	Nicht überall bestehen an Wander- und Velowegen geeignete Übernachtungsmöglichkeiten. In Kirchen könnten innovative Angebote entstehen: Ein Pilotprojekt zur Übernachtung in einem Kirchturm soll geprüft werden.	Trägerschaft: offen Einzubeziehen: Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Kirchen, Kirchengemeinden	Offen	
48	C	Tourismus	Naherholung und Freizeit	Erlebnislandschaft in Konolfingen	Im Gebiet zwischen dem Freibad Konolfingen und dem Schloss Hünigen soll die Einrichtung einer Erlebnislandschaft zum Thema Nachhaltigkeit geprüft werden. Damit lässt sich das Tourismusangebot stärken.	Trägerschaft: offen Einzubeziehen: Gemeinde Konolfingen, Schloss Hünigen, Freibad Konolfingen, weitere	Offen	



Nr.	Priorität	Förder-schwerpunkt	Förder-akzent	Projekt-titel	Projektbeschreibung	Projektträgerschaft, Beteiligte	Bruttokosten-schätzung CHF	Querschnitts-themen**
49	C	Tourismus	Naherholung und Freizeit	Waldlehrpfade	Mit der Einrichtung von Waldlehrpfaden in den drei Teilgebieten Aaretal (entlang der Aare), Region Kiesental (z. B. Blasenfluh oder Aebersold) und Gantrisch-Gebiet soll den Besucher/innen der Wald nähergebracht und dessen Bedeutung aufgezeigt werden. Mögliche Themenfelder sind Wasserspeicherung, Quellen, Wasserrückhalt (gerade auch bei Starkniederschlägen), Wald als Lieferant von erneuerbarer Energie, Erholung («Waldbaden»), CO ₂ -Speicher usw.	Trägerschaft: offen	Offen	
50	C	Tourismus	Professionalisierung/ Koordination	Bündelung und Zugang zu den Freizeitangeboten	Aufbau einer digitalen Plattform zur Bündelung bestehender touristischer Angebote in der Region Gantrisch. Das Projekt definiert Gefäss, Geschäftsstruktur, Prozesse sowie Betreibende.	Trägerschaft: offen Einzubeziehen: touristische Leistungsträger/-innen, Hotellerie/ Gastronomie, ÖV, Förderverein Regionaler Naturpark Gantrisch	Offen	D
51	C	Tourismus	Professionalisierung/ Koordination	Bündelung der Freizeitangebote in Rüscheegg	Die bestehenden Sommer- und Winter-Angebote wie Freibad, Wandern, Skilift, Schneeschuhtouren noch besser in Wert setzen und vermarkten.	Trägerschaft: offen Einzubeziehen: touristische Leistungsträger/-innen, Hotellerie/ Gastronomie, ÖV, Förderverein Regionaler Naturpark Gantrisch	Offen	D
52	C	Tourismus	Kultur	Belebung Schlosspark Fraubrunnen	Der Schlosspark Fraubrunnen soll belebt werden.	Trägerschaft: offen Einzubeziehen: Amt für Grundstücke und Gebäude des Kantons Bern, Gemeinde Fraubrunnen, Schlosskeller Fraubrunnen, Bevölkerung	Offen	
53	C	Wirtschaft und erneuerbare Ressourcen	Erneuerbare Energien	Energiegewinnung durch Pyrolyse	Durch die Verschwelung (Pyrolyse) von Astmaterial/ Holzabfällen wird Energie für Fernwärmeverbünde gewonnen, und das Restmaterial Kohle kann als Dünger genutzt werden (Landwirtschaft, Gartenbau etc.). Mit Bedarfs- und Machbarkeitsabklärungen soll geprüft werden, ob und wie in der TKR dieses Potenzial genutzt werden kann.	Trägerschaft: offen Einzubeziehen: Gemeinden, Landwirtschaft, Gewerbe	Offen	N
54*	C	Wirtschaft und erneuerbare Ressourcen	Erneuerbare Energien	Pilotlösungen für Stromspeicherung bei Energieplus-Siedlungen	Mit der Revision des Energiegesetzes sind Eigenverbrauchergemeinschaften zugelassen. Diese stehen vor neuen Herausforderungen bezüglich der Speicherung von überschüssigem Strom. Ziel des Projekts ist es, Lösungen mit Modellcharakter zu erarbeiten, welche auf weitere Siedlungen übertragbar sind.	Trägerschaft: offen Einzubeziehen: Gemeinden	150000	N
55	C	Wirtschaft und erneuerbare Ressourcen	Erneuerbare Energien	Sharing Elektromobilität	Mit einem Sharing von Stromnetzinfrastruktur soll die Vermarktung erneuerbarer Energie verbessert werden (Eigenverbrauch über ganze Gemeinden/ Sektoren ermöglichen).	Trägerschaft: offen Einzubeziehen: Gemeinden, Produzent/innen, Energieversorgungsunternehmen	Offen	N



Nr.	Priorität	Förder-schwerpunkt	Förder-akzent	Projekttitel	Projektbeschreibung	Projekträgerschaft, Beteiligte	Bruttokosten-schätzung CHF	Querschnitts-themen**
56	C	Wirtschaft und erneuerbare Ressourcen	Erneuerbare Energien	Solardarlehen	Eine regionale Plattform für Solardarlehen für Photovoltaik-Anlagen auf grossen Bauernhaus-Dächern soll die Nutzung der Sonnenenergie erhöhen.	Trägerschaft: offen Einzubeziehen: Landwirte	Offen	D, N
57	C	Wirtschaft und erneuerbare Ressourcen	Erneuerbare Energien	Solarenergie in Genossenschaft	Mit der Lancierung einer Genossenschaft sollen Finanzierung, Vermarktung, Unterhalt und Modernisierung von Solaranlagen gefördert werden.	Trägerschaft: offen	Offen	N
58	C	Wirtschaft und erneuerbare Ressourcen	Erneuerbare Energien	Solarladestationen für Elektroautos (Wo bekomme ich Solarstrom für mein Elektroauto?)	Über eine digitale Plattform sollen bestehende Solarstrom-Lademöglichkeiten / -Ladepunkte für Elektroautos bekannt gemacht werden.	Trägerschaft: offen	Offen	D, N
59	C	Wirtschaft und erneuerbare Ressourcen	Erneuerbare Energien	Wärmeverbund Adler	In Thurnen soll die regionale Ressource Holz mit einem Wärmeverbund besser genutzt werden.	Trägerschaft: offen, z. B. Gründung einer offenen Genossenschaft WVB Adler Einzubeziehen: Gemeinde Thurnen, umliegende Wärmebezügler/innen, Holz- und Schnitzel-lieferant/innen	Offen	N
60	C	Wirtschaft und erneuerbare Ressourcen	Erneuerbare Energien	Wärmeverbund Dorf Mirchel	Holzschnitzel-Wärmeverbund für mehrere Liegenschaften im Dorf Mirchel als Alternative für bestehende Heizungen, heute vor allem Öl- und Elektroheizungen.	Trägerschaft: offen Einzubeziehen: Einwohnergemeinde Mirchel, Hausbesitzende in der Gemeinde, evtl. externe Firmen / Institutionen	300 000	N
61	C	Wirtschaft und erneuerbare Ressourcen	Regionale Märkte und Produkte	Plattform Wochenmarkt Toffen	Aufbau eines Wochenmarkts in der Gemeinde Toffen.	Trägerschaft: offen Einzubeziehen: Gemeinde Toffen, lokale Produzent/-innen aus Landwirtschaft und Gewerbe, Naturpark Gantrisch	Offen	
62	C	Innovative regionale Angebote	Attraktiver Lebensraum	Dorfmärit: «Märthalle»	In einer kleinen Gemeinde, z. B. in Kirchdorf, soll in einer geeigneten Räumlichkeit ein modulares Angebot mit einem Bistro, einem Laden für regionale, hochwertige Produkte, einem Coworking-Space, Dienstleistungen (z. B. Kita) und Möglichkeiten zur Durchführung verschiedener Events aufgebaut werden.	Trägerschaft: offen, Kombination von Privaten (Genossenschaft) und Gemeinde sowie grosser Player	Offen	



Nr.	Priorität	Förder-schwerpunkt	Förder-akzent	Projekttitel	Projektbeschreibung	Projektträgerschaft, Beteiligte	Bruttokosten-schätzung CHF	Querschnitts-themen**
63	C	Innovative regionale Angebote	Attraktiver Lebensraum	Erfolgreiche Nachwuchsarbeit im Verein	Vereine sind für die Freizeitgestaltung und den Zusammenhalt in der Gesellschaft, insbesondere im ländlichen Raum, wichtig. Freiwillige, die sich im Verein engagieren, werden älter, und es fehlt immer mehr der Nachwuchs. Entwicklungen der letzten 20 Jahre haben eine zunehmend selbstbestimmte Lebensgestaltung ermöglicht, das ist auch gut so. Aber es ist auch eine unverbindliche Anspruchsmoral entstanden. Man fordert, nutzt ein Angebot eventuell, möchte aber möglichst wenig beitragen. In einem Projekt sollen Ansätze identifiziert werden, die ein freiwilliges Engagement fördern und dem Nachwuchsproblem entgegenwirken können.	Trägerschaft: offen	Offen	
64	C	Innovative regionale Angebote	Attraktiver Lebensraum	Regionale Vernetzungsplattform von lokalen Angeboten	Mit einer regionalen, digitalen Plattform sollen lokale und regionale Angebote sichtbar gemacht und Wertschöpfung generiert werden. Sowohl touristische Angebote, Angebote für alle Generationen (Jugend, Kinder, Familien, Pensionierte etc.), Freizeitangebote von Vereinen u. a. m. sollen auf dieser Plattform zugänglich gemacht werden. Gegenstand des Projekts: Bedarfsabklärung und ggf. Etablierung einer Trägerschaft, Konzeption einer Plattform, Betriebskonzept.	Trägerschaft: offen Einzubeziehen: Gemeinden, Tourismus, Institutionen, Gewerbe	Offen	D
65	C	Innovative regionale Angebote	Coworking und Treffpunkte	Adler Mühlethurnen	Der ehemalige Gasthof Adler Mühlethurnen wäre ein idealer Ort, um einen Begegnungsort in der Gemeinde Thurnen zu schaffen. Mit einem Nutzungsmix sollen verschiedene Zielgruppen angesprochen werden: gastronomische Angebote (z. B. Restaurant, Mittagstische Kinder / Senior/innen), Jugendraum, Coworking-Space, Vereinsraum, Schulungsanlässe, kulturelle Anlässe / mietbarer Saal). Gegenstand des NRP-Projekts sind ggf. konzeptionelle Arbeiten (Nutzungskonzept, Aufbau Trägerschaft, Betriebskonzept).	Trägerschaft: offen, evtl. neue Genossenschaft oder Verein (privat) Einzubeziehen: Besitzer/-innen, Nutzer/innen, Vereine, Gemeinde, Schulen	2–3 Mio., Konzeptanteil 200 000	
66	C	Innovative regionale Angebote	Nutzung leer stehender Flächen	Dorfplatz Toffen	In der Gemeinde Toffen soll ein Dorfplatz entstehen: Der ehemalige Sportplatz (Zentrum) soll einer neuen Funktion zugeführt und ein multifunktionaler Raum für Begegnung, Festlichkeiten, Markt, Vereinsaktivitäten geschaffen werden.	Trägerschaft: Gemeinde Toffen	Offen	
67	C	Innovative regionale Angebote	Nutzung leer stehender Flächen	Kino und mehr auf dem Lande	Industrie- und Bürogebäude auf dem Land, die abends leer stehen, sollen als Raum der Begegnung genutzt werden, z. B. für Kinonächte, Bar, Kaffee, Theater, und so Begegnungen ermöglichen.	Trägerschaft: offen	Offen	
68	C	Innovative regionale Angebote	Nutzung leer stehender Flächen	Stadtpark Laupen	In Laupen steht in den nächsten Jahren der Abbau alter Silos bevor. Die entstehende Freifläche soll zur Schaffung eines Parks und von Freizeitangeboten genutzt werden. In einem Projekt sollen die möglichen Nutzungen geschärft werden.	Trägerschaft: offen Einzubeziehen: Gemeinde Laupen	Offen	



Impressum

Herausgeberin

Regionalkonferenz Bern-Mittelland
Holzikofenweg 22, Postfach, 3001 Bern

Auftraggeberin

Kommission Regionalpolitik: Stefan Lehmann (Präsident),
Alt-Gemeindepräsident Gerzensee | Urs Schär (Vizepräsident),
Gemeinderatspräsident Fraubrunnen | Marlise Gerteis,
Gemeindepräsidentin Neuenegg | Markus Hirschi, Gemeinde-
präsident Rüscheegg | Andreas Meyer, Gemeindepräsident
Kaufdorf (bis 31. Dezember 2022)

Projektleitung

Isabel Aerni, Fachbereichsleiterin Regionalpolitik

Lektorat

abplanalp kommunikation gmbh, Bern

Grafik

Atelier v, Worb



Traktandum Nr. 5

Gremium	Datum
Regionalversammlung (RV)	23. März 2023
Titel	Art des Geschäfts
Kommission Kultur: Kulturverträge 2024–2027	Beschlüsse

Beilagen

- ▶ Botschaft der Kommission Kultur an die Regionalversammlung vom 23. März 2023 (Beilage 1)
- ▶ 16 Kulturverträge 2024–2027 (Beilage 2)
- ▶ Finanzierungsschlüssel 2024–2027 (Beilage 3)

Sachverhalt

In der laufenden Vertragsperiode 2020–2023 unterstützen die Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland insgesamt 15 Kulturinstitutionen «von mindestens regionaler Bedeutung» mit jährlich CHF 6'164'380. Grundlage dafür ist das Kantonale Kulturförderungsgesetz KKFG.

Im Juni 2022 hat der Regierungsrat vier weitere Kulturinstitutionen als «von mindestens regionaler Bedeutung» bezeichnet: Bären Buchsi (Münchenbuchsee), das Berner Puppentheater (Stadt Bern), die Heitere Fahne / das Kollektiv Frei_Raum (Köniz und Stadt Bern) und die kulturfabrikbiglen (Biglen, Jaberg, Konolfingen, Landiswil, Muri bei Bern, Oberdiessbach und Oberthal). Gestrichen wurden zwei Institutionen: das Berner Kammerorchester (Stadt Bern) und das Reberhaus Bolligen (Bolligen).

Die Mühle Hunziken (Rubigen) verzichtet freiwillig auf ihren Kulturvertrag. Nach einer zustimmenden Konsultativabstimmung an der letzten Regionalversammlung vom 15. Dezember 2022 wird der Regierungsrat die Institution voraussichtlich im November 2023 von der Liste der Kulturinstitutionen «von mindestens regionaler Bedeutung» streichen. Damit umfasst die Liste neu 16 Kulturinstitutionen.

Die Kommission Kultur beantragt den Gemeinden, diese 16 Kulturinstitutionen in der Periode 2024–2027 mit CHF 6'123'890 pro Jahr zu unterstützen. Darin eingerechnet sind eine Beitragserhöhung (BeJazz mit CHF 10'000) sowie Beitragskürzungen bei zwei Institutionen (Bühnen Bern mit - CHF 470'000 und Bernisches Historisches Museum mit - CHF 85'000). Der Kostenanteil der Regionsgemeinden an den Betriebsbeiträgen beträgt unverändert 12 bzw. 11 Prozent beim Bernischen Historischen Museum.

Der Gesamtbetrag fällt gegenüber der Vertragsperiode 2020–2023 um 0,66 Prozent tiefer aus, der Pro-Kopf-Beitrag sinkt um 3,4 Prozent. Dem Stetigkeitsprinzip folgend soll der Finanzierungsschlüssel 2024–2027 gegenüber der laufenden Periode unverändert bleiben.

Die Beschlüsse der Regionalversammlung unterliegen der fakultativen Volksabstimmung (Art. 23 Abs. 3 KKFG).

Antrag

Die Kommission Kultur beantragt der Regionalversammlung vom 23. März 2023 folgende Leistungsverträge zur Genehmigung:

Hinweis: In den Geschäften gemäss Traktandum 1) bis 10) stimmt die Vertretung der **Stadt Bern** als Standortgemeinde nicht mit.

- 1) Die Regionalversammlung stimmt dem Vertrag inklusive Anhang (Beiträge Gemeinden) mit dem Verein **Berner Puppentheater** gemäss beiliegendem Entwurf zu.

- 2) Die Regionalversammlung stimmt dem Vertrag inklusive Anhang (Beiträge Gemeinden) mit der Stiftung **Bernisches Historisches Museum** gemäss beiliegendem Entwurf zu.
- 3) Die Regionalversammlung stimmt dem Vertrag inklusive Anhang (Beiträge Gemeinden) mit der Stiftung **Bühnen Bern** gemäss beiliegendem Entwurf zu.
- 4) Die Regionalversammlung stimmt dem Vertrag inklusive Anhang (Beiträge Gemeinden) mit dem Verein **Buskers Bern** gemäss beiliegendem Entwurf zu.
- 5) Die Regionalversammlung stimmt dem Vertrag inklusive Anhang (Beiträge Gemeinden) mit der Stiftung **Camerata Bern** gemäss beiliegendem Entwurf zu.
- 6) Die Regionalversammlung stimmt dem Vertrag inklusive Anhang (Beiträge Gemeinden) mit **Das Theater an der Effingerstrasse** GmbH gemäss beiliegendem Entwurf zu.
- 7) Die Regionalversammlung stimmt dem Vertrag inklusive Anhänge (Reportingblatt, Beiträge Gemeinden) mit der Stiftung **Kornhausbibliotheken Bern** gemäss beiliegendem Entwurf zu.
- 8) Die Regionalversammlung stimmt dem Vertrag inklusive Anhang (Beiträge Gemeinden) mit dem Verein **Kornhausforum Bern** gemäss beiliegendem Entwurf zu.
- 9) Die Regionalversammlung stimmt dem Vertrag inklusive Anhang (Beiträge Gemeinden) mit dem Verein **La Cappella Kultur-Klub** gemäss beiliegendem Entwurf zu.
- 10) Die Regionalversammlung stimmt dem Vertrag inklusive Anhang (Beiträge Gemeinden) mit dem Verein **Swiss Jazz Orchestra** gemäss beiliegendem Entwurf zu.

Hinweis: In den Geschäften gemäss Traktandum 11) und 12) stimmt die Vertretung der Gemeinde **Köniz** als Standortgemeinde nicht mit.

- 11) Die Regionalversammlung stimmt dem Vertrag inklusive Anhang (Beiträge Gemeinden) mit dem Verein **BeJazz** gemäss beiliegendem Entwurf zu.
- 12) Die Regionalversammlung stimmt dem Vertrag inklusive Anhang (Beiträge Gemeinden) mit dem Verein **Kulturhof Schloss Köniz** gemäss beiliegendem Entwurf zu.

Hinweis: Im Geschäft gemäss Traktandum 13) stimmen die Vertretungen der Gemeinden **Bern** und **Köniz** als Standortgemeinden nicht mit.

- 13) Die Regionalversammlung stimmt dem Vertrag inklusive Anhang (Beiträge Gemeinden) mit dem Verein **Kollektiv Frei_Raum** gemäss beiliegendem Entwurf zu.

Hinweis: Im Geschäft gemäss Traktandum 14) stimmt die Vertretung der Gemeinde **Münchenbuchsee** als Standortgemeinde nicht mit.

- 14) Die Regionalversammlung stimmt dem Vertrag inklusive Anhang (Beiträge Gemeinden) mit der **Bären Buchsi** AG gemäss beiliegendem Entwurf zu.

Hinweis: Im Geschäft gemäss Traktandum 15) stimmen die Vertretungen der Gemeinden **Biglen, Jaberg, Konolfingen, Landiswil, Muri bei Bern, Oberdiessbach** und **Oberthal** als Standortgemeinden nicht mit.

- 15) Die Regionalversammlung stimmt dem Vertrag inklusive Anhang (Beiträge Gemeinden) mit dem Verein **kulturfabrikbiglen** gemäss beiliegendem Entwurf zu.

Hinweis: Im Geschäft gemäss Traktandum 16) stimmt die Vertretung der Gemeinde **Jegenstorf** als Standortgemeinde nicht mit.

- 16) Die Regionalversammlung stimmt dem Vertrag inklusive Anhang (Beiträge Gemeinden) mit der Stiftung **Schloss Jegenstorf** gemäss beiliegendem Entwurf zu.

Die Beschlüsse unterliegen der fakultativen Volksabstimmung (Art. 23 Abs. 3 KKFG).

Die Geschäftsleitung unterstützt den Antrag der Kommission Kultur.

Kulturverträge 2024–2027

Botschaft

Antrag an die Regionalversammlung der Regionalkonferenz
Bern-Mittelland RKBM vom 23. März 2023

Impressum

Herausgeberin

Regionalkonferenz Bern-Mittelland
Holzikofenweg 22
Postfach
3001 Bern

Gesamtprojektleitung

Géraldine Boesch, Fachbereichsleiterin Kultur

Kommission Kultur

Benjamin Marti, Gemeindepräsident Belp, Präsident der Kommission
Alec von Graffenried, Stadtpräsident Bern, Vizepräsident der Kommission
Tanja Bauer, Gemeindepräsidentin Köniz
Daniel Bichsel, Gemeindepräsident Zollikofen
Franziska Burkhardt, Kulturbeauftragte Stadt Bern
Sabine Lüthi, Gemeindepräsidentin Brenzikofen
Christoph Moser, Gemeinderat Worb

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung	4
2 Antrag	5
3 Ausgangslage	6
4 Eckwerte der Kulturverträge 2024–2027	8
5 Die 16 Kulturverträge 2024–2027	10
5.1 Bären Buchsi	10
5.2 BeJazz	10
5.3 Berner Puppentheater	11
5.4 Bernisches Historisches Museum	12
5.5 Bühnen Bern (ehemals Konzert Theater Bern KTB)	12
5.6 Buskers Bern	13
5.7 Camerata Bern	13
5.8 Das Theater an der Effingerstrasse	14
5.9 Kollektiv Frei_Raum / Heitere Fahne	14
5.10 Kornhausbibliotheken	15
5.11 Kornhausforum	16
5.12 kulturfabrikbiglen	16
5.13 Kulturhof Schloss Köniz	17
5.14 La Cappella	17
5.15 Schlossmuseum Jegenstorf	18
5.16 Swiss Jazz Orchestra	18
6 Finanzierung	19
6.1 Höhe der Betriebsbeiträge	19
6.2 Finanzierungsschlüssel	20
7 Weiteres Vorgehen	26

1 Zusammenfassung

Von 15 zu 16 Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung

In der Vertragsperiode 2020–2023 unterstützen die Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland RKBM zusammen mit den Standortgemeinden und dem Kanton Bern insgesamt 15 Kulturinstitutionen «von mindestens regionaler Bedeutung» (Kantonales Kulturförderungsgesetz KKFG) – 10 davon in der Stadt Bern, 2 in Köniz und je 1 in Bolligen, Jegenstorf und Rubigen.

4 Neuaufnahmen und 3 Streichungen für die neue Vertragsperiode 2024–2027

Für die Vertragsperiode 2024–2027 hat der Regierungsrat im Juni 2022 folgende Anpassung der Liste der Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung beschlossen:

Neuaufnahmen:

- ▶ Bären Buchsi (Münchenbuchsee)
- ▶ Berner Puppentheater (Stadt Bern)
- ▶ Heitere Fahne / Kollektiv Frei_Raum (Köniz und Stadt Bern)
- ▶ kulturfabrikbiglen (Biglen, Jaberg, Konolfingen, Landiswil, Muri bei Bern, Oberdiessbach und Oberthal)

Streichungen:

- ▶ Berner Kammerorchester (Stadt Bern)
- ▶ Reberhaus Bolligen (Bolligen)

Nachträgliche Streichung (November 2023):

- ▶ Mühle Hunziken (Rubigen)

Leicht tieferer Gesamtbetriebsbeitrag

In der Leistungsvertragsperiode 2024–2027 beträgt der Unterstützungsbeitrag für die 16 regional bedeutenden Kulturinstitutionen zusammen mit dem Kanton und den Standortgemeinden jährlich 51,6 Millionen Franken. Das sind 0,66 % weniger als in der Vorperiode.

Folgende Gründe haben dazu geführt, dass der Gesamtbetriebsbeitrag kleiner ausfällt:

- ▶ Sparauftrag der Stadt Bern: Die Kommission Kultur der RKBM trägt das Sparziel der Stadt im Bereich der tri- und quadripartiten Leistungsverträge in der Höhe von 250'000 Franken und die entsprechenden Auswirkungen mit. Da die Anteile der einzelnen Finanzierungspartner in einem festen prozentualen Verhältnis zueinanderstehen (in der Regel: Kanton 40 %, Standortgemeinde 48 %, Region 12 %), hat die Sparvorgabe der Standortgemeinde Auswirkungen auf die Beiträge von Kanton und Region.
- ▶ Beibehaltung der bisherigen Betriebsbeiträge – mit einer Ausnahme: Verschiedene bisher auf der Liste aufgeführte Kulturinstitutionen haben um eine Erhöhung von insgesamt 1,57 Millionen Franken ersucht. Aufgrund des engen finanziellen Spielraums der Finanzierungspartner wird nur im Falle von BeJazz eine Erhöhung unterstützt, und zwar um 10'000 Franken.

Betriebsbeiträge	Vertragsperiode 2020–2023	Antrag Kommission 2024–2027	Veränderung
Total alle Beitragsgeber	51'966'000	51'621'500	-344'500 (-0,66 %)
Total nur Regionsgemeinden	6'164'380	6'123'890	-40'490 (-0,66 %)

Leicht tieferer Pro-Kopf-Beitrag

Der Pro-Kopf-Beitrag sinkt gegenüber der laufenden Vertragsperiode um 3,4 %. Die Gründe dafür sind folgende:

- ▶ Bevölkerungswachstum: Die Bevölkerung ist gemäss FILAG im Vergleich zum Vollzugsjahr 2018 um 2 % gestiegen.
- ▶ Unveränderter Finanzierungsschlüssel: Die Kriterien «Agglomerationsdefinition nach BFS», «Agglomerationsgemeinde nach MinVV» und «Reisezeit MIV/ÖV nach Google Maps» wurden beibehalten und lediglich aktualisiert.

Der Finanzierungsschlüssel regelt die Anteile der einzelnen Gemeinden an den Betriebsbeiträgen. Er wurde für die Leistungsvertragsperiode 2020–2023 anlässlich der neuen Agglomerationsdefinition des Bundesamts für Statistik BFS überarbeitet und von der Kommission Kultur für zukunftsfähig befunden. Dem Stetigkeitsprinzip folgend soll der Finanzierungsschlüssel 2024–2027 gegenüber der laufenden Periode unverändert bleiben.

Finanzierungsschlüssel: Pro-Kopf-Beitrag (in CHF)	Vertragsperiode 2020–2023	Antrag Periode 2024–2027	Veränderung
Kat. A1 (Gewichtung 4)	26.22	25.34	-0.88 (-3,4 %)
Kat. A2 (Gewichtung 3)	19.67	19.01	-0.66 (-3,4 %)
Kat. A3 / N1 (Gewichtung 2)	13.11	12.67	-0.44 (-3,4 %)
Kat. L / N2 (Gewichtung 1)	6.56	6.34	-0.22 (-3,4 %)

2 Antrag

Mit der Zustimmung (absolutes Mehr) zu den einzelnen Kulturverträgen schafft die Regionalkonferenz Bern-Mittelland die kreditrechtliche Grundlage für die entsprechenden Ausgaben der Gemeinden. Da die Beschlüsse der Regionalversammlung gemäss Gemeindegesetz für die Gemeinden verbindlich sind, stellen die Beiträge für die einzelnen Gemeinden gebundene Ausgaben dar. Die Beschlüsse unterliegen der fakultativen Volksabstimmung (Art. 23 Abs. 3 KKFG).

Die Kommission Kultur beantragt der Regionalversammlung, den 16 Verträgen inklusive Anhang (Beiträge Regionsgemeinden) zuzustimmen.

3 Ausgangslage

Auftrag

Das Kantonale Kulturförderungsgesetz KKFG formuliert in Art. 18 den Grundsatz, dass der Kanton, die Standortgemeinde und die übrigen Regionsgemeinden gemeinsam Betriebsbeiträge an Kulturinstitutionen «von mindestens regionaler Bedeutung» leisten. Ziel dieser tripartiten Kulturförderung ist die finanzielle Entlastung der Standortgemeinde, indem der bisher von der Standortgemeinde an die Kulturinstitution geleistete Betrag auf drei Vertragspartner verteilt wird (Ausnahme ist das Bernische Historische Museum, das einen quadripartiten Leistungsvertrag erhält, da auch die Burgergemeinde Bern sich als Beitraggeberin beteiligt). Abhängig vom Finanzierungsbedarf und der Gestaltung des Leistungsangebots ist – unter der Voraussetzung des Einverständnisses der Beitraggeberinnen – in einem weiteren Schritt eine Erhöhung des Betriebsbeitrags möglich. Das Angebot von regional bedeutenden Kulturinstitutionen nutzen nicht nur Bewohnerinnen und Bewohner der Standortgemeinde, sondern auch Besuchende aus der Region. Die Gemeinden der Region Bern-Mittelland werden daher in die Mitfinanzierung eingebunden, erhalten dafür aber auch eine Mitsprache.

Mit den regional bedeutenden Kulturinstitutionen werden vierjährige Leistungsverträge abgeschlossen, denen die jeweilige Institution, die Standortgemeinde, der Kanton Bern und die Regionalversammlung der RKBM zustimmen müssen. Die Verträge bedeuten für die Kulturinstitutionen Stabilität und damit Verlässlichkeit und Planungssicherheit.

Die Höhe der Beiträge, die auf die Regionsgemeinden entfallen, ist abhängig von

- ▶ der Anzahl und Art der als «regional bedeutend» bezeichneten Kulturinstitutionen (vgl. Kapitel 3),
- ▶ den finanziellen Eckwerten für die Kulturverträge 2024–2027 (vgl. Kapitel 6.1),
- ▶ der festgelegten Kostenverteilung zwischen Standortgemeinde und den übrigen Regionsgemeinden (Standortgemeinde höchstens 50 %, übrige Regionsgemeinden mindestens 10 %. Bei Bibliotheken: Standortgemeinde mindestens 65 % bis maximal 70 % und die übrigen Regionsgemeinden mindestens 10 % bis maximal 15 %) (vgl. Kapitel 4)
- ▶ und dem Finanzierungsschlüssel, der die Beiträge der einzelnen Regionsgemeinden regelt (vgl. Kapitel 6.2).

Auslaufende Kulturverträge 2020–2023

Die aktuell geltenden Kulturverträge haben eine Laufzeit von vier Jahren. Jener mit Bühnen Bern läuft von 1. Juli 2019 bis zum 30. Juni 2023; die übrigen 14 Verträge laufen vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2023. Die Regionalversammlung vom 14. März 2019 beschloss die Verträge mit 82,4 bis 89,8 % Zustimmung. Die drei Kredite für die Leistungsverträge mit Bühnen Bern (damals Konzert Theater Bern), Bernisches Historisches Museum und Kornhausbibliotheken erreichten in einer Volksabstimmung der Standortgemeinde Stadt Bern Ja-Stimmen zwischen 81,9 bis 89,2 %. Es ist das Ziel aller Beteiligten, die neuen Verträge nahtlos an die bisherigen in Kraft zu setzen.

Listenanpassung

Im Juni 2022 beschloss der Regierungsrat nach einer Konsultation der Regionsgemeinden, die Liste der regional bedeutenden Kulturinstitutionen respektive den Anhang der Kantonalen Kulturförderungsverordnung KKFV anzupassen: Das Berner Kammerorchester (Standortgemeinde Bern) und das Reberhaus Bolligen (Standortgemeinde Bolligen) wurden gestrichen und vier Kulturinstitutionen aufgenommen: der Bären Buchsi (Standortgemeinde Münchenbuchsee), das Berner Puppentheater (Standortgemeinde Bern), die Heitere Fahne / Kollektiv_Freiraum (mehrere Standortgemeinden gemäss Art. 27 KKFG: Stadt Bern und Köniz) und die kulturfabrikbiglen (mehrere Standortgemeinden gemäss Art. 27 KKFG: Biglen, Jaberg, Konolfingen, Landiswil, Muri bei Bern, Oberdiessbach und Oberthal). Die restlichen bisherigen 13 Institutionen sollen auf der Liste verbleiben.

Vernehmlassung zu den Kulturverträgen 2024–2027

Die Vernehmlassung zu den Kulturverträgen 2024–2027 dauerte vom 5. Juli bis zum 30. September 2022. Die Regionsgemeinden erhielten Gelegenheit, zu den Betriebsbeiträgen der 17 regional bedeutenden Kulturinstitutionen und zum Finanzierungsschlüssel Stellung zu nehmen (Liste gemäss Regierungsratsbeschluss vom 8. Juni 2022). 61 von 75 Regionsgemeinden gaben eine Stellungnahme ab. 59 stimmten den Betriebsbeiträgen und dem Finanzierungsschlüssel zu (vgl. tabellarische Vernehmlassungsauswertung).

Nachträgliche Streichung der Mühle Hunziken

Die Mühle Hunziken, deren Leistungsvertrag erneuert werden sollte, teilte vor Aufnahme der Vertragsverhandlungen mit, dass sie nicht mehr auf Beiträge der öffentlichen Hand angewiesen ist. An der Regionalversammlung vom 15. Dezember 2022 nahmen die anwesenden Regionsgemeinden die Streichung der Mühle Hunziken im Rahmen einer Konsultativabstimmung einstimmig an. Die Streichung von der Liste mittels Regierungsratsbeschluss wird voraussichtlich im November 2023 erfolgen.

Damit beinhaltet die Liste neu 16 Institutionen.

4 Eckwerte der Kulturverträge 2024–2027

Vorverhandlungen

Die kantonale Bildungs- und Kulturdirektion BKD, die Standortgemeinden, die Burgergemeinde Bern (betreffend Bernisches Historisches Museum) und die Kommission Kultur der RKBM haben die finanziellen Eckwerte für die Kulturverträge 2024–2027 in mehreren Schritten erarbeitet. Die Kulturverträge wurden, wie in der Kantonalen Kulturförderungsverordnung KKFV vorgesehen, unter der Federführung der Standortgemeinden ausgehandelt:

- ▶ Die Aushandlung der Verträge mit den zwei Institutionen auf Könizer Boden sowie der Vertrag mit Kollektiv Frei_Raum wurde von der Könizer Fachstelle Kultur geleitet (der Veranstaltungsort Heitere Fahne liegt im Gemeindegebiet von Köniz, der Vereinssitz in der Stadt Bern: Die Institution wird von beiden Standortgemeinden finanziell unterstützt).
- ▶ Für die Ausarbeitung der zehn Leistungsverträge mit Institutionen in der Stadt Bern (exklusiv dem Vertrag mit Kollektiv Frei_Raum) lag die Federführung bei der Abteilung Kultur Stadt Bern respektive für den Vertrag mit den Kornhausbibliotheken bei der Direktion für Bildung, Soziales und Sport der Stadt Bern.
- ▶ Die Standortgemeinden Jegenstorf, Münchenbuchsee und Biglen übertrugen die Federführung an den Fachbereich Kultur der RKBM (gemäss Art. 14 der KKFV). Dies entlastet die Standortgemeinden administrativ – ebenso den Kanton, da die Zahl der Ansprechpartner sinkt. Zudem ist sichergestellt, dass die Leistungsverträge nach demselben Muster formuliert sind.

Die in diesem Kapitel präsentierten Zahlen sind das Resultat dieser Vorverhandlungen und stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Organe der jeweiligen Finanzierungspartner. In der RKBM ist das zuständige Organ die Regionalversammlung.

Kostenanteil der Standortgemeinde und der übrigen Gemeinden der Region

Die bisherige Aufteilung der Kosten soll beibehalten werden:

Institutionen (Regelfall)

Standortgemeinde	48 %
Kanton Bern	40 %
Regionalkonferenz Bern-Mittelland	12 %

Kornhausbibliothek (Regionalbibliothek)

Standortgemeinde	68 %
Kanton Bern	20 %
Regionalkonferenz Bern-Mittelland	12 %

Bernisches Historisches Museum BHM

Standortgemeinde	22,33 %
Kanton Bern	33,33 %
Burgergemeinde Bern	33,33 %
Regionalkonferenz Bern-Mittelland	11 %

In der Leistungsvertragsperiode 2024–2027 wird in zwei Fällen das «Mehrere-Standortgemeinden-Modell» (Art. 27 KKFG) angewandt: Für die Institutionen Kollektiv Frei_Raum / Heitere Fahne und kulturfabrikbiglen. Das interne Verhältnis, d. h. welche Gemeinde wie viel finanziell beiträgt, vereinbaren die teilnehmenden Gemeinden unter sich.

Regionalkonferenz als Clearingstelle

Bestens bewährt hat sich in den letzten Vertragsperioden das zentrale Inkasso der jährlich geschuldeten Gemeindebeiträge durch die RKBM. Sie stellt den Regionsgemeinden ihre jeweiligen Beiträge jährlich im Februar in Rechnung und leitet die Gelder unverzüglich nach Eingang aller Gemeindebeiträge an die Kulturinstitutionen weiter. Das entlastet administrativ sowohl die Institutionen als auch die Gemeinden massgeblich. Im Konfliktfall steht nicht die Regionalkonferenz in der Zahlungspflicht gegenüber den Institutionen, sondern die einzelne Gemeinde.

Inhalte der Leistungsverträge

Die Leistungsverträge regeln die Leistungen und Pflichten der Institution, ihre Personalpolitik, die Leistungen der Beitraggeberinnen, die Überprüfung der Leistungen und das Vorgehen bei Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten. Den Leistungsverträgen liegt ein Musterleistungsvertrag für die Region Bern-Mittelland zugrunde, der im Frühling 2022 überarbeitet worden ist. Die wichtigsten Punkte:

- ▶ Kantonale Kulturstrategie: Die kantonale Kulturstrategie 2018 ist nach wie vor aktuell. Neben Vielfalt und Teilhabe wird auch die Kulturvermittlung weiterhin akzentuiert.
- ▶ Vorhaben der Institution: Neu werden längerfristige Vorhaben, welche nicht im Leistungskatalog aufgeführt sind, z. B. breitere Trägerschaft, Nachfolgeregelung, erwähnt.
- ▶ Leistungen: Wie bisher wurden nur wenige quantifizierbare Vorgaben gemacht, um den Institutionen grösstmögliche künstlerische und wirtschaftliche Freiheit zu gewähren. Die wichtigsten quantifizierbaren Vorgaben sind die Anzahl Vorstellungen und Besuchende sowie der Kostendeckungsgrad. Diese Soll-Werte, welche im Durchschnitt über 4 Jahre erbracht werden müssen, wurden in der Leistungsvertragsperiode 2024–2027 gesamthaft betrachtet leicht reduziert: Grund ist in den meisten Fällen das veränderte Publikumsverhalten durch die Covid-19-Pandemie, die damit zusammenhängende anhaltende Planungsunsicherheit sowie die Sorge um höhere zukünftige Betriebskosten.
- ▶ Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen: Nach den Erfahrungen der Covid-19-Pandemie soll der Musterleistungsvertrag 2024–2027 die bereits praktizierte anteilmässige Rückzahlung bei einer Leistungsstörung, die durch nicht beeinflussbare Faktoren verursacht worden ist, in einem neuen Artikel festschreiben.

5 Die 16 Kulturverträge 2024–2027

5.1 Bären Buchsi

Seit nunmehr 25 Jahren bietet der Bären Buchsi ein breitgefächertes Kulturprogramm. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Musik: Auf der Bühne im ersten Stock des denkmalgeschützten Gasthauses in Münchenbuchsee treten neben national und zum Teil international bekannten Acts aus den Stilrichtungen Blues, Rock, Funk, Jazz u. a. viele regionale Kulturschaffende auf. Kabarett und literarische Veranstaltungen ergänzen das Kulturangebot. In den letzten Jahren zählte die als AG organisierte Institution an den rund 30 bis 40 professionellen Kulturveranstaltungen pro Jahr rund 3'000 Besuchende. Mit Schulkonzerten, die regelmässig unter kompetenter Begleitung stattfinden, fördert der Bären Buchsi die kulturelle Teilhabe.

Seit 2011 unterstützt die Gemeinde Münchenbuchsee das Kulturangebot des Bären Buchsi jährlich mit 20'000 Franken. Der Bären Buchsi ersucht um eine Erhöhung der Unterstützung, um die in den letzten Jahren deutlich gestiegenen Gagen für Live-Konzerte zu decken und zusätzliches technisches Personal einzustellen. Zudem muss der Kulturbetrieb, welcher bisher vom Gastronomiebetrieb (Restaurant Bären Buchsi) querfinanziert wurde, über grössere finanzielle Autonomie verfügen, um künstlerisch unabhängiger handeln zu können; operativ sind die beiden Betriebe schon heute getrennt. Die Finanzierungspartner sind sich einig, dass der Bären Buchsi mit 40'000 Franken unterstützt werden soll.

Jährlicher Betriebsbeitrag 2016–2019

Münchenbuchsee	20'000
Total	20'000

Vorgesehener jährlicher Betriebsbeitrag 2024–2027

Münchenbuchsee (48 %)	19'200
Kanton Bern (40 %)	16'000
Regionsgemeinden (12 %)	4'800
Total	40'000

5.2 BeJazz

Der vierzigjährige Verein BeJazz führt seit 2007 den BeJazz-Club in der Vidmar 2 in Köniz. Die 60 bis 80 Konzerte im Jahr fokussieren auf zeitgenössischen Schweizer Jazz. Seit rund 20 Jahren veranstaltet die Kulturinstitution jeweils im Januar das «BeJazzWinterFestival» in der Vidmar 1 und im Sommer das Openair «BeJazzSommer» (ausserhalb des tripartiten Leistungsvertrags). 2022 soll mit dem neuen Format «Emerging Talents» eine Konzertreihe exklusiv für junge, aufstrebende lokale Musikerinnen und Musiker etabliert werden. Eine intensive Zusammenarbeit besteht unter anderem mit Bühnen Bern und mit der Jazzabteilung der Hochschule der Künste.

Die Finanzierungspartner einigten sich auf eine Erhöhung des Betriebsbeitrags um 10'000 Franken, um damit eine Anpassung der Musikergagen in Richtung der branchenüblichen Tarife zu ermöglichen.

Jährlicher Betriebsbeitrag 2020–2023		Vorgesehener jährlicher Betriebsbeitrag 2024–2027	
Köniz (48 %)	76'800	Köniz (48 %)	81'600
Kanton Bern (40 %)	64'000	Kanton Bern (40 %)	68'000
Regionsgemeinden (12 %)	19'200	Regionsgemeinden (12 %)	20'400
Total	160'000	Total	170'000

5.3 Berner Puppentheater

Das Berner Puppentheater bietet seit den 1980er-Jahren professionelles Figurentheater und Schauspiel für Kinder und Erwachsene. Das Theater in der Berner Altstadt bietet Platz für nationale und internationale Gastspiele. Für die Eigenproduktionen werden häufig professionelle Kulturschaffende hinzugezogen (z. B. für Regie, Kostüme, Komposition etc.). Aktuelle Themen wie die Digitalisierung oder Migration wechseln sich ab mit älteren, bekannten Stoffen, die neu beleuchtet werden. Als einziges festes Haus für professionelles Figurentheater im Kanton Bern trägt das Berner Puppentheater viel zur kulturellen Vielfalt der Region bei. Jährlich besuchen im Schnitt 8'000 Personen die Kulturinstitution.

Von 1993 bis 2015 verfügte das Berner Puppentheater über einen städtischen Leistungsvertrag über 100'000 Franken. Da das langjährige Betreiberpaar 2015 den Theaterbetrieb einstellen wollte, wurde der städtische Leistungsvertrag nicht verlängert. Ein neu gegründeter Verein übernahm die Nachfolge, konnte jedoch nurmehr jährliche Projektförderung beantragen. In den Jahren 2018 bis 2020 unterstützten Stadt Bern und Kanton Bern das Berner Puppentheater mit unterschiedlich hohen Projektbeiträgen von insgesamt 126'000 Franken. Im Rahmen der tripartiten Kulturverträge sollen nun die Löhne und das Honorar an branchenübliche Standards angepasst werden, um damit vermehrt externe professionelle Puppenspielende engagieren zu können. Die Finanzierungspartner sind sich einig, dass das Berner Puppentheater mit 100'000 Franken unterstützt werden soll.

Durchschnittliche jährliche Projektbeiträge 2018–2020

Stadt Bern	25'333
Kanton Bern	16'666
Total	41'999

Vorgesehener jährlicher Betriebsbeitrag 2024–2027

Stadt Bern (48 %)	48'000
Kanton Bern (40 %)	40'000
Regionsgemeinden (12 %)	12'000
Total	100'000

5.4 Bernisches Historisches Museum

Das Bernische Historische Museum BHM ist eines der bedeutendsten kulturhistorischen Museen der Schweiz. Es beherbergt unter anderem auch reichhaltige Sammlungen der Burgergemeinde Bern, der Stadt Bern und des Kantons Bern – insgesamt rund 800'000 Objekte von der Steinzeit bis zur Gegenwart. Seine Wechselausstellungen sollen nationale und internationale Beachtung finden. Mit seinen grossen Sammlungen zur Archäologie und zur Geschichte des Kantons hat sich das BHM als Kompetenzzentrum für die Geschichte Berns positioniert und verfügt über ein Potenzial, das in den kommenden Jahren noch stärker genutzt werden soll. Als grosses zweisprachiges Museum ist das BHM über die Kantonsgrenze hinaus gerade für die französischsprachige Schweiz ein wichtiger kultureller Anziehungspunkt.

In der neuen Leistungsvertragsperiode 2024–2027 steht dem Museum eine notwendige Gesamtsanierung bevor, welche zu einer vorübergehenden Schliessung des Hauses führen wird. Während der Schliessung fallen voraussichtlich tiefere Betriebskosten an.

Die Finanzierungspartner kamen überein, den Betriebsbeitrag für die Leistungsvertragsperiode 2024–2027 um 85'000 Franken zu reduzieren. Das BHM hat seit der Leistungsvertragsperiode 2016–2019 insgesamt eine Erhöhung von 450'000 Franken erhalten. Die Finanzierungspartner erachten eine Reduktion von 85'000 Franken (1,2 % des aktuellen Betriebsbeitrags) vor dem Hintergrund des städtischen Sparauftrags als vertretbar.

Jährlicher Betriebsbeitrag 2020–2023		Voraussichtlicher jährlicher Betriebsbeitrag 2024–2027	
Stadt Bern (22⅓ %)	1'597'726	Stadt Bern (22⅓ %)	1'578'743
Kanton Bern (33⅓ %)	2'384'667	Kanton Bern (33⅓ %)	2'356'333
Burgergemeinde Bern (33⅓ %)	2'384'667	Burgergemeinde Bern (33⅓ %)	2'356'333
Regionsgemeinden (11 %)	786'940	Regionsgemeinden (11 %)	777'590
Total	7'154'000	Total	7'069'000

5.5 Bühnen Bern (ehemals Konzert Theater Bern KTB)

Bühnen Bern vereint vier Sparten – Oper, Tanz, Schauspiel und Orchester – unter einem Dach, deren Produktionen in verschiedenen Spielstätten (Stadttheater, Casino Bern, Vidmarhallen in Köniz) gezeigt werden. Seit 2021 zieht Bühnen Bern im Rahmen eines vom Kanton finanzierten Transformationsprojekts mit «Schauspiel Mobil» in die Region und spielt auf öffentlichen Plätzen oder in Mehrzweckhallen und Vereinslokalen. Mit mehr als 30 Premieren pro Saison – darunter etliche Uraufführungen und Schweizer Erstaufführungen – und mit über 30 grossen Konzerteignissen und zahlreichen Matineen und Familienkonzerten des Berner Synchronorchesters strahlt Bühnen Bern «als drittes Haus im Lande» (Süddeutsche Zeitung 2021) in die Region hinaus.

Beinahe zeitgleich mit dem Wandel der Corporate Identity von Konzert Theater Bern zu Bühnen Bern im Sommer 2021 fand ein Intendanzwechsel statt. Dieser zog personelle Veränderungen in einigen Leitungspositionen und in den Schauspiel- und Oper-Ensembles nach sich.

Für die aktuelle Vertragsperiode hatten sich die Finanzierungspartner auf eine Erhöhung des Betriebsbeitrags um 868'750 Franken gegenüber dem Durchschnittsbetrag der Leistungsvertragsperiode 2016–2019¹ geeinigt. Dies, um den Stellenplan aufzustocken und Lohnmassnahmen (Anhebung um 2 %) einzuführen – beides im Bereich Technik. Im Erhöhungsgesuch um 1,28 Millionen Franken für die Leistungsvertragsperiode 2024–2027 führte die Institution die Anhebung der Löhne des technischen Personals (um 3 %) und der Musikerinnen und Musiker (um 5 %) sowie die Weiterentwicklung der Bereiche Nachhaltigkeit, Inklusion, Vermittlung, Teilhabe und Digitalisierung als Begründung an. Vor dem Hintergrund des städtischen Sparauftrags erachten die Beitraggeberinnen eine Reduktion von 470'000 Franken (1,2 % des aktuellen Betriebsbeitrags) jedoch für gerechtfertigt.

Jährlicher Betriebsbeitrag 2020–2023		Vorgesehener jährlicher Betriebsbeitrag 2024–2027	
Stadt Bern (48 %)	18'648'000	Stadt Bern (48 %)	18'422'400
Kanton Bern (40 %)	15'540'000	Kanton Bern (40 %)	15'352'000
Regionsgemeinden (12 %)	4'662'000	Regionsgemeinden (12 %)	4'605'600
Total	38'850'000	Total	38'380'000

5.6 Buskers Bern

Das Buskers Bern zieht jährlich mit rund 40 Musik-, (Figuren-)Theater-, Tanz- und Streetperformance-Acts aus aller Welt ein breites Publikum in die Gassen und auf die Plätze der Berner Altstadt. Während drei Tagen im August zeigen ungefähr 150 Kulturschaffende an gegen 30 Spielorten ihr Können. Jährlich besuchen rund 70'000 Personen das Festival, hauptsächlich aus der Stadt Bern und dem Kanton Bern. Der Erfolg des beliebten Festivals fusst nicht zuletzt auf dem Engagement etlicher Freiwilliger. Nach einer Erhöhung um 20'000 Franken in der letzten Vertragsperiode soll der Betriebsbeitrag für die Vertragsperiode 2024–2027 bei 120'000 Franken belassen werden.

Jährlicher Betriebsbeitrag 2020–2023		Vorgesehener jährlicher Betriebsbeitrag 2024–2027	
Stadt Bern (48 %)	57'600	Stadt Bern (48 %)	57'600
Kanton Bern (40 %)	48'000	Kanton Bern (40 %)	48'000
Regionsgemeinden (12 %)	14'400	Regionsgemeinden (12 %)	14'400
Total	120'000	Total	120'000

5.7 Camerata Bern

Die Camerata Bern ist ein kleines, aus Solistinnen und Solisten gebildetes Kammerorchester ohne Dirigentin oder Dirigent. Neben seiner eigenen Konzertreihe in Bern mit Konzerten im Zentrum Paul Klee, Casino Bern oder Konservatorium Bern gibt das Orchester Gastauftritte im Kanton Bern und in der restlichen Schweiz und geht regelmässig im Ausland auf Tournee. Die Camerata Bern spielt ihre öffentlichen Generalproben als Werkstattseinblicke exklusiv und kostenlos für die Regionsgemeinden.

¹ In der Leistungsvertragsperiode 2016–2019 wurde der Beitrag schrittweise erhöht: Er betrug zu Beginn der Periode 37,37 Millionen Franken, am Ende 38,25 Millionen Franken (insgesamt eine Erhöhung um 950'000 Franken).

Das Orchester legt unter seiner aktuellen Leitung grossen Wert auf neue Interpretationen und Darbietungsformen von klassischer Musik und nimmt hier eine Pionierrolle ein. Die Camerata Bern hat mit mehreren Albumaufnahmen für verschiedene renommierte Labels internationale Auszeichnungen gewonnen. Die bisherige Unterstützung soll weitergeführt werden.

Jährlicher Betriebsbeitrag 2020–2023		Vorgesehener jährlicher Betriebsbeitrag 2024–2027	
Stadt Bern (48 %)	264'000	Stadt Bern (48 %)	264'000
Kanton Bern (40 %)	220'000	Kanton Bern (40 %)	220'000
Regionsgemeinden (12 %)	66'000	Regionsgemeinden (12 %)	66'000
Total	550'000	Total	550'000

5.8 Das Theater an der Effingerstrasse

Das Theater an der Effingerstrasse bietet einen vielseitigen Spielplan mit Klassikern, zeitgenössischer Dramatik sowie Film- und Literaturadaptionen. Es beschäftigt kein festes Ensemble, sondern verpflichtet Schauspielerinnen und Schauspieler im Rahmen von Eigenproduktionen, Gastspielen, Koproduktionen oder Kooperationen. Seine jährlich neun professionellen Eigenproduktionen mit insgesamt gegen 250 Vorstellungen im «En-suite-Spielbetrieb» werden regelmässig von mehr als 32'000 Zuschauenden besucht.

Nach 23 Jahren ohne Leitungswechsel sollte im Jahr 2020 mit der Anstellung eines neuen künstlerischen Leiters die Ablösung der Gründergeneration beginnen; mit dessen Weggang nach zwei Spielzeiten im Zeichen der Covid-19-Pandemie war diese Nachfolge indes nur von kurzer Dauer. Das Theater ist gefordert, sich der Diskussion über die eigene Trägerschaft zu stellen und den Generationenwechsel zu vollziehen.

Nach Erhöhungen in der letzten und der vorletzten Vertragsperiode (unter anderem zur Finanzierung eines erfolgreichen Generationenwechsels) um insgesamt 200'000 Franken soll der Betriebsbeitrag bei 525'000 Franken belassen werden.

Jährlicher Betriebsbeitrag 2020–2023		Vorgesehener jährlicher Betriebsbeitrag 2024–2027	
Stadt Bern (48 %)	252'000	Stadt Bern (48 %)	252'000
Kanton Bern (40 %)	210'000	Kanton Bern (40 %)	210'000
Regionsgemeinden (12 %)	63'000	Regionsgemeinden (12 %)	63'000
Total	525'000	Total	525'000

5.9 Kollektiv Frei Raum / Heitere Fahne

Seit beinahe zehn Jahren betreibt das Kollektiv Frei_Raum in Wabern den inklusiven Kulturort Heitere Fahne. In dieser Zeit ist es dem Betriebsteam, welches sich aus Menschen mit und ohne Beeinträchtigung zusammensetzt, gelungen, ein qualitativ hochstehendes Kulturprogramm zu etablieren: Theater, Konzerte, gelegentlich auch Tanz oder Lesungen. Personen mit besonderen Bedürfnissen werden in die Produktionen involviert, die kulturelle Teilhabe gestärkt und Menschen aus verschiedenen Schichten angesprochen.

Der Veranstaltungsort Heitere Fahne liegt im Gemeindegebiet von Köniz, der Vereinssitz in der Stadt Bern. Seit einigen Jahren unterstützen die Gemeinde Köniz und die Stadt Bern sowie der Kanton Bern die Institution mit Programmbeiträgen. Der im Vergleich dazu nun erhöhte, neue Betriebsbeitrag soll dazu dienen, das vielfältige Kulturprogramm zu stabilisieren und weiter zu professionalisieren. Das Kollektiv Frei_Raum / Heitere Fahne soll künftig von der Gemeinde Köniz und der Stadt Bern hälftig als Standortgemeinden Unterstützung erhalten («Mehrere-Standortgemeinden-Modell» gem. Art. 27 KKFG). Die Finanzierungspartner sind sich einig, dass das Kollektiv Frei_Raum / Heitere Fahne mit 187'500 Franken Betriebsbeitrag unterstützt werden soll.

Programmbeiträge 2020–2023

Stadt Bern	50'000
Köniz	35'000
Kanton Bern	85'000
Total	170'000

Vorgesehener jährlicher Betriebsbeitrag 2024–2027

Köniz und Stadt Bern (48 %, je 24 %)	90'000
Kanton Bern (40 %)	75'000
Regionsgemeinden (12 %)	22'500
Total	187'500

5.10 Kornhausbibliotheken

Der tripartite Leistungsvertrag gilt für die Regionalbibliothek – d. h. für die Zentralstelle der Stiftung Kornhausbibliotheken KoB im Kornhaus Bern. Die Quartierbibliotheken in der Stadt Bern werden über einen separaten Vertrag mit der Stadt Bern unterstützt, ebenso die Gemeindebibliotheken mittels Verträge zwischen den KoB und den jeweiligen Gemeinden. Die Zentralstelle beherbergt das Informations-, Kommunikations- und Technologiezentrum für die Bevölkerung von Stadt und Region. Von ihr gehen auch die Leistungen im Bereich Netzwerk und Wissenstransfer aus, welche sich an sämtliche Schul- und Gemeindebibliotheken der Region richten. Im Juni 2022 erfolgte bei den Kornhausbibliotheken ein Leitungswechsel.

Nachdem der Betriebsbeitrag für die laufende Leistungsvertragsperiode um 80'000 Franken erhöht worden war, einigten sich Beitraggeberinnen auf eine Beibehaltung in aktueller Höhe.

Jährlicher Betriebsbeitrag 2020–2023		Vorgesehener jährlicher Betriebsbeitrag 2024–2027	
Stadt Bern (68 %)	2'094'400	Stadt Bern (68 %)	2'094'400
Kanton Bern (20 %)	616'000	Kanton Bern (20 %)	616'000
Regionsgemeinden (12 %)	369'600	Regionsgemeinden (12 %)	369'600
Total	3'080'000	Total	3'080'000

5.11 Kornhausforum

Das Kornhausforum ist ein vielseitiger Kulturort; sein inhaltlicher Fokus liegt auf dem urbanen Raum im Spannungsfeld von Geschichte, Gegenwart und Zukunft. Pro Jahr finden sechs bis neun Ausstellungen in den Bereichen Architektur, Design und Fotografie statt. Das Kornhausforum ist auch ein Begegnungsort und bietet eine Plattform für künstlerische und sozialpolitische Debatten insbesondere zu Architektur, Städtebau und Raumplanung sowie Kulturpolitik.

Das Kornhausforum wird mit total 810'000 Franken unterstützt, wobei rund 409'000 Franken für Miete und Nebenkosten an die Vermieterin Immobilien Stadt Bern zurückfliessen.

Für die Leistungsvertragsperiode 2020–2023 war der Betriebsbeitrag vor dem Hintergrund der rückläufigen Mieteinnahmen, der steigenden Ausstellungskosten und der geplanten Nachfolge des Forumsleiters um 50'000 Franken erhöht worden. 2020 erfolgte ein Leitungswechsel. Für die Leistungsvertragsperiode 2024–2027 soll der Beitrag unverändert bleiben.

Jährlicher Betriebsbeitrag 2020–2023		Vorgesehener jährlicher Betriebsbeitrag 2024–2027	
Stadt Bern (48 %)	388'800	Stadt Bern (48 %)	388'800
Kanton Bern (40 %)	324'000	Kanton Bern (40 %)	324'000
Regionsgemeinden (12 %)	97'200	Regionsgemeinden (12 %)	97'200
Total	810'000	Total	810'000

5.12 kulturfabrikbiglen

Das Kulturlokal auf dem ehemaligen Areal einer Möbelfabrik in Biglen besteht seit rund zwölf Jahren. Die kulturfabrikbiglen, seit 2019 von einem neu gegründeten Verein getragen, bietet ein sorgfältig kuratiertes Kleinkunst- und Konzertprogramm. Pro Jahr werden in den grosszügigen Räumlichkeiten 30 bis 40 Veranstaltungen mit Kulturschaffenden aus dem In- und Ausland (v. a. Kleinkunst, Theater, Musik und Tanz) und auch Eigenproduktionen gezeigt. Das Kulturlokal stellt für die Gemeinden im südöstlichen Teil der Region Bern-Mittelland ein wichtiges Kulturangebot dar. Das Einzugsgebiet der Besuchenden reicht teilweise auch über die Gesamtregion hinaus.

Die Höhe des Betriebsbeitrags ist für das Weiterbestehen der Institution und für eine erfolgreiche Nachfolge der künstlerischen Leitung ausschlaggebend. Die Finanzierungspartner sind sich einig, dass die kulturfabrikbiglen mit 80'000 Franken unterstützt werden soll.

Betriebsbeitrag 2017–2021	
Biglen	15'000
Stadt Bern	10'000
Total	25'000

**Vorgesehener jährlicher Betriebsbeitrag
2024–2027**

Biglen, Jaberg, Konolfingen, Landiswil, Muri bei Bern, Oberdiessbach und Oberthal (48 %, internes Verhältnis geregelt)	38'400
Kanton Bern (40 %)	32'000
Regionsgemeinden (12 %)	9'600
Total	80'000

5.13 Kulturhof Schloss Köniz

Auf dem Schlossareal in Köniz finden in den altherwürdigen Lokalitäten wie dem Rossstall, der Schlossschür, dem Chornhuus oder im idyllischen Innenhof pro Jahr über 50 professionelle Kulturveranstaltungen statt. Neben Nachwuchstalente treten auch national und international bekannte Namen aus verschiedenen Musikgattungen sowie aus Tanz, Theater, Literatur und Kleinkunst auf. Die Finanzierungspartner hatten sich für die aktuelle Leistungsvertragsperiode 2020–2023 auf eine Erhöhung des jährlichen Betriebsbeitrags um 70'000 Franken geeinigt, damit – wie bei den Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung sonst üblich – die Mietkosten tripartit getragen werden können. Der Verein hat für die Leistungsvertragsperiode 2024–2027 um eine erhebliche Erhöhung des Betriebsbeitrags ersucht, um Personallöhne anzuheben und eine neue Technikstelle zu schaffen. Angesichts der angespannten finanziellen Lage der Standortgemeinde sprechen sich die Beitraggeberinnen für eine Beibehaltung der Betriebsbeitragshöhe aus.

Jährlicher Betriebsbeitrag 2020–2023		Vorgesehener jährlicher Betriebsbeitrag 2024–2027	
Köniz (48 %)	91'200	Köniz (48 %)	91'200
Kanton Bern (40 %)	76'000	Kanton Bern (40 %)	76'000
Regionsgemeinden (12 %)	22'800	Regionsgemeinden (12 %)	22'800
Total	190'000	Total	190'000

5.14 La Cappella

Die Berner Kleinkunstabühne La Cappella, welche in einer ehemaligen Kapelle im Berner Breitenrain-Quartier beheimatet ist, bietet den etwa 24'000 Besuchenden rund 250 Veranstaltungen pro Jahr in den Bereichen Kleinkunst, Kabarett und Chanson, aber auch in anderen Musiksparten und Literatur. La Cappella bringt neben namhaften Kulturschaffenden aus dem In- und Ausland auch Nachwuchstalente auf die Bühne. Die Institution soll weiterhin im bisherigen Umfang unterstützt werden.

Jährlicher Betriebsbeitrag 2020–2023		Vorgesehener jährlicher Betriebsbeitrag 2024–2027	
Stadt Bern (48 %)	72'000	Stadt Bern (48 %)	72'000
Kanton Bern (40 %)	60'000	Kanton Bern (40 %)	60'000
Regionsgemeinden (12 %)	18'000	Regionsgemeinden (12 %)	18'000
Total	150'000	Total	150'000

5.15 Schlossmuseum Jegenstorf

Die ursprünglich mittelalterliche Burg wurde vor 300 Jahren zu einem barocken Landsitz umgebaut. Schloss und Park sind seit 1936 öffentlich zugänglich und seit 1954 im Besitz der Stiftung Schloss Jegenstorf. Diese betreibt auch das Museum für bernische Wohnkultur, welches jeweils von Mitte Mai bis Mitte Oktober geöffnet ist. Die Ausstellung wird ergänzt mit Theater- und Konzertveranstaltungen. Die Stiftung arbeitet eng mit den anderen Schlössern im Kanton Bern zusammen. Sie hat mit dem Lotteriefonds des Kantons Bern einen Leistungsvertrag für wiederkehrende Beiträge an die Kosten der Erhaltung und Pflege des Baudenkmals sowie für Beiträge im Investitionsrahmen der denkmalpflegerischen Instandsetzungsmassnahmen abgeschlossen.

Die Institution hat für die Leistungsvertragsperiode 2024–2027 um eine Erhöhung des Betriebsbeitrags ersucht, um ihr Vermittlungsangebot neu zu gestalten. Das Schlossmuseum Jegenstorf stellt sich strukturell grundlegend neu auf (u. a. Streichung der Stelle der professionellen Museumsleitung). Vor dem Hintergrund der laufenden Reorganisation soll aber die bisherige Unterstützung weitergeführt werden mit der Auflage, weiterhin ein qualitativ hochstehendes Museumsangebot zu gewährleisten.

Jährlicher Betriebsbeitrag 2020–2023		Vorgesehener jährlicher Betriebsbeitrag 2024–2027	
Jegenstorf (48 %)	24'000	Jegenstorf (48 %)	24'000
Kanton Bern (40 %)	20'000	Kanton Bern (40 %)	20'000
Regionsgemeinden (12 %)	6'000	Regionsgemeinden (12 %)	6'000
Total	50'000	Total	50'000

5.16 Swiss Jazz Orchestra

Das Swiss Jazz Orchestra ist eine professionelle Big Band mit grosser Strahlkraft. Den Kern ihrer Aktivitäten bildet eine Montags-Konzertserie im Bierhübeli Bern, die jeweils von Mitte Oktober bis Ende Mai läuft und etwa 30 Konzerte umfasst. Die rund 20 professionellen Musikerinnen und Musiker treten oft gemeinsam mit international bekannten Kulturschaffenden auf und bestreiten auch etliche Konzerte ausserhalb von Bern. Sie arbeiten unter anderem mit dem Internationalen Jazz Festival Bern und der Jazzabteilung der Hochschule der Künste zusammen. Die Beitraggeberinnen haben sich darauf geeinigt, dass die derzeitige Unterstützung dem Leistungsangebot angemessen ist.

Jährlicher Betriebsbeitrag 2020–2023		Vorgesehener jährlicher Betriebsbeitrag 2024–2027	
Stadt Bern (48 %)	57'600	Stadt Bern (48 %)	57'600
Kanton Bern (40 %)	48'000	Kanton Bern (40 %)	48'000
Regionsgemeinden (12 %)	14'400	Regionsgemeinden (12 %)	14'400
Total	120'000	Total	120'000

6 Finanzierung

6.1 Höhe der Betriebsbeiträge

Beitragserhöhung BeJazz in der Vertragsperiode 2024–2027

Die Erhöhungsanträge beliefen sich auf insgesamt 1,57 Millionen Franken. Im Hinblick auf die aktuell angespannte finanzielle Lage des Kantons und vieler Gemeinden haben sich die Beitraggeberinnen darauf geeinigt, nur in einem Fall eine Erhöhung zu bewilligen: Der Betriebsbeitrag für den Jazzclub BeJazz (Köniz) soll um 10'000 Franken erhöht werden, damit er die Gagen für seine Musikerinnen und Musiker in Richtung der branchenüblichen Tarife anpassen kann.

Reduktion der Betriebsbeiträge von Bühnen Bern und Bernisches Historisches Museum

Das Berner Stadtparlament hatte die Vorgabe gemacht, bei den gemeinsam unterstützten Kulturinstitutionen in der Stadt Bern insgesamt den Betrag von 250'000 Franken einzusparen. Da die Anteile der einzelnen Beitraggeberinnen in einem festen prozentualen Verhältnis zueinanderstehen, hat die Sparvorgabe der Stadt Bern bei den betroffenen Kulturinstitutionen auch tiefere Beiträge bei den übrigen Beitraggeberinnen zur Folge. Um das Sparziel zu erreichen, will die Stadt Bern nur Subventionen von mehr als 1 Million Franken kürzen. Die Kommission Kultur trägt das Sparziel der Stadt im Bereich der tri- und quadripartiten Leistungsverträge und die entsprechenden Auswirkungen auf Bühnen Bern und Bernisches Historisches Museum mit.

Gesuche der neuen Institutionen für die Vertragsperiode 2024–2027

Die vier neuen Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung haben um Betriebsbeiträge ersucht, die höher sind als die bisherige Unterstützung der öffentlichen Hand. Die Gründe sind vielfältig und werden in den Kurzprofilen dargelegt. Die Finanzierungspartner haben sich darüber verständigt, allen neuen Institutionen den beantragten Beitrag zur Konsolidierung zu gewähren.

Die von der Kommission Kultur in Absprache mit den Finanzierungspartnern beantragte Reduktion des Gesamtbetrags um durchschnittlich 0,66 % (-344'500 Franken) führt zu einer Reduktion des Beitrags der Regionsgemeinden von 6'164'380 Franken auf 6'123'890 Franken.

Die steigenden Bevölkerungszahlen (FILAG: Anstieg der mittleren Wohnbevölkerung um 2 % im Vergleich vom Vollzugsjahr 2018 zum Vollzugsjahr 2022) tragen zusätzlich dazu bei, dass der Pro-Kopf-Beitrag der Regionsgemeinden gegenüber heute um 3,4 % sinkt (vgl. Kapitel 6.2).

Übersicht über alle 16 Institutionen

	Kanton, Standortgemeinden und Regionsgemeinden zusammen			nur Regionsgemeinden	
	Vertragsperiode 2020–2023	Vorgesehene Anpassung	Vertragsperiode 2024–2027	Anteil	absolut
Bären Buchsi	0	+40'000	40'000	12 %	4'800
BeJazz	160'000	+10'000	170'000	12 %	20'400
Berner Kammerorchester	112'000	-112'000	0		Streichung
Berner Puppentheater	0	+100'000	100'000	12 %	12'000
Bernisches Historisches Museum*	7'154'000*	-85'000	7'069'000*	11 %	777'590
Bühnen Bern	38'850'000	-470'000	38'380'000	12 %	4'605'600
Buskers Bern	120'000	0	120'000	12 %	14'400
Camerata Bern	550'000	0	550'000	12 %	66'000
Das Theater an der Effingerstrasse	525'000	0	525'000	12 %	63'000
Kollektiv Frei_Raum / Heitere Fahne	0	+187'500	187'500	12 %	22'500
Kornhausbibliotheken	3'080'000	0	3'080'000	12 %	369'600
Kornhausforum	810'000	0	810'000	12 %	97'200
kulturfabrikbiglen	0	+80'000	80'000	12 %	9'600
Kulturhof Schloss Köniz	190'000	0	190'000	12 %	22'800
La Cappella	150'000	0	150'000	12 %	18'000
Mühle Hunziken	35'000	-35'000	0		Streichung
Reberhaus Bolligen	60'000	-60'000	0		Streichung
Schlossmuseum Jegenstorf	50'000	0	50'000	12 %	6'000
Swiss Jazz Orchestra	120'000	0	120'000	12 %	14'400
Total	= 51'966'000	-344'500	= 51'621'500		= 6'123'890

* inkl. Beitrag Burgergemeinde Bern (Mitstifterin)

6.2 Finanzierungsschlüssel

Der Finanzierungsschlüssel regelt, wie der auf die «übrigen Gemeinden der Region» entfallende Kostenanteil an den Betriebsbeiträgen unter den einzelnen Gemeinden verteilt wird. Grundlage dazu ist Art. 11 der KKFV. Der Finanzierungsschlüssel wurde für die Leistungsvertragsperiode 2020–2023 anlässlich der neuen Agglomerationsdefinition des Bundesamts für Statistik BFS überarbeitet und von der Kommission Kultur für zukunftsfähig befunden.

Unveränderter Finanzierungsschlüssel

Dem Stetigkeitsprinzip folgend soll der Finanzierungsschlüssel 2024–2027 gegenüber der laufenden Periode unverändert bleiben. Die Kommission Kultur hält an den drei Kriterien «Agglomerationsdefinition nach BFS», «Agglomerationsgemeinden nach MinVV» und «Reisezeiten MIV/ÖV nach Google Maps», wie sie im Finanzierungsschlüssel 2020–2023 bestimmt wurden, fest. Die Gemeinden sollen wie bisher in sechs Kategorien eingeteilt werden können, welche bestimmen, mit welchem Faktor der Pro-Kopf-Beitrag multipliziert wird (Gewichtung 1–4).

Pro-Kopf-Beitrag²

Der Pro-Kopf-Beitrag (in Franken) sinkt gegenüber der laufenden Vertragsperiode um 3,4 %. Die Gründe dafür sind zum einen der reduzierte Gesamtbetrag, zum anderen das Bevölkerungswachstum.

Kategorie	Gewichtung	2008–2011	2012–2015	2016–2019	2020–2023	2024–2027
A1	4	29.05	28.69	26.57	26.22	25.34
A2 / N1 ³	3	21.90	21.62	19.94	19.67	19.01
A3 / N2 ⁴	2	13.75	13.61	13.29	13.11	12.67
L	1	6.80	6.69	6.65	6.56	6.34

Kriterium 1: Agglomerationsdefinition nach BFS

Die im Dezember 2014 vom Bundesamt für Statistik BFS publizierte Typologie «Raum mit städtischem Charakter» (RSC) bildet die urbanen Strukturen in der Schweiz statistisch ab. Das BFS unterscheidet Agglomerationskerngemeinden, Agglomerationsgürtelgemeinden sowie ländliche Gemeinden. Das BFS bestimmt bei fusionierten Gemeinden die Zugehörigkeit zum städtisch geprägten Raum neu. Eine überarbeitete Version der Typologie liegt nicht vor.

Die Anwendung dieser Definition führt dazu, dass 18 Gemeinden als ländlich gelten. Diese 18 L-Gemeinden werden in eine Kategorie eingeteilt, welche mit 1 gewichtet wird.

Es gibt 43 A-Gemeinden. Diese werden anhand der Reisezeit von der Gemeindeverwaltung ins Stadtzentrum von Bern in drei Kategorien unterteilt (Kriterium 3).

Kriterium 2: Agglomerationsgemeinde nach MinVV

Mit dem Programm Agglomerationsverkehr (PAV) beteiligt sich der Bund finanziell an Verkehrsprojekten von Städten und Agglomerationen. Der Bund übernimmt bei bewilligten Vorhaben bis zu einem Drittel der Kosten und entlastet die Gemeinden damit massgeblich.

Um die beitragsberechtigten Städte und Agglomerationen festzulegen, stützt sich der Bund ebenfalls auf die Definition des BFS. Aber er schränkt die beitragsberechtigten Agglomerationsgürtelgemeinden aufgrund verschärfter Kriterien zusätzlich ein. Die tatsächlich beitragsberechtigten Gemeinden sind im Anhang 4 der Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer im Strassenverkehr (MinVV) aufgeführt.

Im Perimeter der RKBM wurden 14 Gemeinden, die als Agglomerationsgemeinden gemäss BFS 2012 gelten, nicht in die MinVV aufgenommen. Sie können deshalb bei Verkehrsinfrastrukturvorhaben keine Beiträge des Bundes erhalten. Der Finanzierungsschlüssel wird diesem Umstand gerecht, indem diese Gemeinden um eine Kategorie tiefer eingeteilt werden. Zur Kennzeichnung werden sie N1 und N2 genannt:

- ▶ A2-Gemeinde mit Gewichtung 3, aber nicht in MinVV -> N1-Gemeinde mit Gewichtung 2
- ▶ A3-Gemeinde mit Gewichtung 2, aber nicht in MinVV -> N2-Gemeinde mit Gewichtung 1

² Die aufgeführten Pro-Kopf-Beiträge gelten nur für Gemeinden, die keine Standortgemeinden von regional bedeutenden Kulturinstitutionen sind.

³ Eine A2-Gemeinde mit Gewichtung 3, die nicht in MinVV aufgenommen ist, wird als N1-Gemeinde mit der Gewichtung 2 gewertet.

⁴ Eine A3-Gemeinde mit Gewichtung 3, die nicht in MinVV aufgenommen ist, wird als N2-Gemeinde mit der Gewichtung 1 gewertet.

Die Gemeinde Gerzensee kann gemäss einem Entscheid des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ab 2023/2024 bei Verkehrsinfrastrukturvorhaben Beiträge des Bundes erhalten und wird künftig im Anhang 4 MinVV aufgeführt. Diese erteilte Beitragsberechtigung führt zu einer Aufstufung von der Kategorie N2 (Gewichtung 1) zu A3 (Gewichtung 2).

Kriterium 3: Reisezeit MIV/ÖV nach Google Maps

Von kantonaler Seite werden keine Grundlagen bereitgestellt, welche die «Erreichbarkeit» aufzeigen. Beim Bundesamt für Raumentwicklung ARE sind Zahlen zur «Reisezeit zu Zentren» zu finden. Beim Finanzierungsschlüssel 2016–2019 kritisierten viele Regionsgemeinden die vom ARE zur Verfügung gestellten «Reisezeiten zu Zentren» als unrealistisch. Wie beim Finanzierungsschlüssel 2020–2023 erhebt die Kommission Kultur daher die Reisezeit von der jeweiligen Gemeindeverwaltung ins Stadtzentrum Bern mittels Google Maps (Desktop-Version) selbst.

Um die Kontinuität der Gewichtung der Pro-Kopf-Beiträge der einzelnen Gemeinden zu gewährleisten, wurden die Grenzwerte im Vergleich zum Finanzierungsschlüssel 2020–2023 um eine halbe Minute zugunsten der Gemeinden angepasst:

- ▶ A1: Reisezeit weniger als 26.5 Minuten (bisher: weniger als 27 Minuten)
- ▶ A2 / N1: Reisezeit 26.5 bis 30.5 Minuten (bisher: 27 bis 31 Minuten)
- ▶ A3 / N2: Reisezeit mehr als 30.5 Minuten (bisher: mehr als 31 Minuten)

Mit der leichten Anpassung der Grenzwerte bleibt die Kategorisierung stabil; lediglich 2 Gemeinden (Mattstetten und Oppligen) werden in eine höhere Kategorie aufgestuft.

Die neue Gemeinde Thurnen (Fusion von Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen, 2020) wird als A2-Kategorie eingestuft (Reisezeit: 30 Minuten). Die ausschlaggebende Gemeinde Mühlethurnen (Sitz Gemeindeverwaltung) war im Finanzierungsschlüssel 2020–2023 ebenfalls als A2-Gemeinde festgelegt.

Fusionierte Gemeinden

Der Finanzierungsschlüssel berücksichtigt die in den letzten Jahren vollzogenen Gemeindefusionen. Es sind dies:

- ▶ Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen werden zur neuen Gemeinde Thurnen (2020). Thurnen übernimmt die Beiträge von Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen.
- ▶ Rümligen zu Riggisberg (2021). Riggisberg übernimmt den Beitrag von Rümligen.
- ▶ Clavaleyres BE zu Murten FR (2022, interkantonale Fusion). Der Kanton Bern übernimmt den Beitrag von Clavaleyres.
- ▶ Diemerswil zu Münchenbuchsee (2023). Münchenbuchsee übernimmt den Beitrag von Diemerswil.

Mögliche Fusionen

Sich abzeichnende, aber noch nicht definitiv beschlossene Fusionen werden noch nicht abgebildet. Derzeit laufen folgende Fusionsprojekte:

- ▶ Ostermundigen zu Bern (2025)
- ▶ Gurbrü zu Wileroltigen (2025)

Gemeinde	BFS	MinVV	MIV	ÖV	Ø	Kat.
Bern	X	x				A1
Ittigen	X	x	15	14	14.5	A1
Muri bei Bern	X	x	12	17	14.5	A1
Zollikofen	X	x	13	18	15.5	A1
Bremgarten b. Bern	X	x	12	21	16.5	A1
Köniz	X	x	18	15	16.5	A1
Moosseedorf	X	x	17	16	16.5	A1
Münchenbuchsee	X	x	19	14	16.5	A1
Ostermundigen	X	x	15	19	17	A1
Wohlen bei Bern	X	x	15	20	17.5	A1
Kirchlindach	X	x	14	23	18.5	A1
Allmendingen	X	x	15	23	19	A1
Bolligen	X	x	17	21	19	A1
Kehrsatz	X	x	22	16	19	A1
Rubigen	X	x	19	19	19	A1
Frauenkappelen	X	x	17	22	19.5	A1
Stettlen	X	x	18	21	19.5	A1
Urtenen-Schönbühl	X	x	22	17	19.5	A1
Belp	X	x	23	17	20	A1
Münsingen	X	x	25	15	20	A1
Jegenstorf	X	x	25	17	21	A1
Vechigen	X	x	21	23	22	A1
Meikirch	X	x	18	30	24	A1
Neuenegg	X	x	21	28	24.5	A1
Worb	X	x	22	28	25	A1
Mattstetten	X	x	23	28	25.5	A1
Zuzwil	X		24	29	26.5	N1
Ferenbalm	X		24	30	27	N1
Konolfingen	X	x	29	25	27	A2
Mühleberg	X		21	33	27	N1
Toffen	X	x	29	25	27	A2
Bäriswil	X	x	25	30	27.5	A2
Deisswil	X		21	34	27.5	N1
Fraubrunnen	X	x	30	25	27.5	A2
Wiggiswil	X		21	34	27.5	N1
Kaufdorf	X	x	33	24	28.5	A2
Kiesen	X	x	24	34	29	A2
Wichtrach	X	x	30	28	29	A2
Oberbalm	X		29	30	29.5	N1
Thurnen	X	x	34	26	30	A2
Laupen	X	x	26	35	30.5	A2
Oppligen	X	x	25	36	30.5	A2

Iffwil	X		29	33	31	N2
Jaberg	X	x	29	33	31	A3
Kriechenwil	X		30	32	31	N2
Grosshöchstetten	X	x	30	38	34	A3
Niedermuhlern	X		32	36	34	N2
Wald	X		30	38	34	N2
Zäziwil	X	x	31	38	34.5	A3
Herbligen	X		29	41	35	N2
Kirchdorf (BE)	X	x	29	43	36	A3
Biglen	X	x	30	43	36.5	A3
Gerzensee	X	x	33	40	36.5	A3
Niederhünigen	X		32	41	36.5	N2
Schwarzenburg	X		34	39	36.5	N2
Arni (BE)						L
Bowil						L
Brenzikofen						L
Freimettigen						L
Guggisberg						L
Gurbrü						L
Häutligen	X					N2
Landiswil						L
Linden						L
Mirchel						L
Münchenwiler						L
Oberdiessbach						L
Oberhünigen						L
Oberthal						L
Riggisberg						L
Rüeggisberg						L
Rüschegg						L
Walkringen						L
Wileroltigen						L

Legende zur Tabelle:

- ▶ Die Reisezeiten wurden mit Google Maps (Desktop-Version, Stand April 2022) erhoben.
- ▶ ÖV: Gemeindeverwaltung zum Bahnhof Bern (künftiger Freitag, ca. 17 Uhr).
Neu wird die ÖV-Verbindung nicht mehr von der Gemeindeverwaltung bis zum Metro Parking Bern berechnet, sondern bis zum Bahnhof Bern. Diese Route ist realitätsnäher, als mit dem ÖV ins Parking gelangen zu wollen. Google Maps rechnet den Fussmarsch von der Gemeindeverwaltung zur nächstgelegenen ÖV-Haltestelle in die Reisedauer ein.
- ▶ MIV (Auto): Gemeindeverwaltung zum Metro Parking Bern (künftiger Freitag, 17 Uhr).
Wenn eine Anfrage für eine Autofahrt an einem zukünftigen Datum erfolgt, berechnet Google Maps eine Zeitspanne, die das Staurisiko einkalkuliert. Für den MIV-Wert wird also der Mittelwert der schnellsten Route berechnet. Die Rundung auf ganze Minuten beim Mittelwert erfolgt zugunsten der Gemeinden.

7 Weiteres Vorgehen

Die 16 Kulturverträge gelten als zustande gekommen, wenn ihnen die Kulturinstitutionen, die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland, die zuständigen Organe der Standortgemeinden und der Regierungsrat des Kantons Bern sowie im Falle des Bernischen Historischen Museums das zuständige Organ der Burgergemeinde Bern zugestimmt haben.

- ▶ Alle Kulturinstitutionen stimmten den Vertragsentwürfen im Herbst/Winter 2022 zu.
- ▶ Der Gemeinderat der Stadt Bern stimmte im Dezember 2022 den elf Leistungsverträgen zu (inklusive Leistungsvertrag mit Kollektiv Frei_Raum / Heitere Fahne) beziehungsweise leitete sie dem Stadtrat weiter. Über die drei Verpflichtungskredite für die Leistungsverträge mit Bühnen Bern, Bernisches Historisches Museum und Kornhausbibliotheken wird das Stadtberner Stimmvolk voraussichtlich am 18. Juni 2023 befinden.
- ▶ Die anderen Standortgemeinden haben den entsprechenden Leistungsverträgen im Winter 2022/2023 zugestimmt.
- ▶ Zum Kredit für das Bernische Historische Museum gibt es im Frühsommer eine Abstimmung der Burgergemeinde Bern.
- ▶ Der Regierungsrat des Kantons Bern wird voraussichtlich Ende Juni 2023 den Kulturverträgen zustimmen.
- ▶ Alle Zustimmungen vorausgesetzt, wird der erste Vertrag – jener mit Bühnen Bern – am 1. Juli 2023 in Kraft treten, die übrigen 15 Verträge am 1. Januar 2024.
- ▶ Die Streichung der Mühle Hunziken respektive die Anpassung des Anhangs der Kantonalen Kulturförderungsverordnung KKFV wird der Regierungsrat voraussichtlich im November 2023 beschliessen.

Leistungsvertrag

zwischen

1. der **Stadt Bern**, handelnd durch den Gemeinderat
2. dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat
3. den übrigen Gemeinden¹ der **Region Bern-Mittelland**, vertreten durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland, handelnd durch die Regionalversammlung

(nachfolgend Beitragsgeberinnen)

und

dem **Verein Berner Puppentheater** (nachfolgend Verein), Gerechtigkeitsgasse 31, 3011 Bern, handelnd durch den Vorstand

betreffend Betriebsbeiträge 2024 – 2027

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- die Artikel 21–23 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012²;
- die Artikel 8–12 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013³;
- das Reglement der Stadt Bern vom 30. Januar 2003⁴ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung der Stadt Bern vom 7. Mai 2003⁵ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen.

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins

Der Verein Berner Puppentheater bietet in seinem Spielplan professionelles Figurentheater und Schauspiel für Kinder und Erwachsene an. Aktuelle Themen wechseln sich ab mit klassischen Werken, die neu aufbereitet und in ihren Aussagen hinterfragt werden. Auch die Programmvielfalt ist Teil des Vereinszwecks: nationale und internationale Gastspiele bereichern das Kinder- und Erwachsenenprogramm.

¹ Alle Gemeinden sind im Anhang 1 aufgeführt

² KKFG; BSG 423.11

³ KKfV; BSG 423.411.1

⁴ Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

⁵ Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

Art. 3 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die Leistungen und Pflichten des Vereins, die Personalpolitik des Vereins, die Leistungen der Beitragsgeberinnen, die Überprüfung der Leistungen und das Vorgehen bei Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten.

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des Vereins

Art. 4 Leistungen des Vereins⁶

¹ Der Verein programmiert durchschnittlich 90 Veranstaltungen pro Saison und erreicht damit durchschnittlich 5'000 Besuchende.

² Mit seinen Programmen spricht der Verein ein unterschiedliches Zielpublikum an. Er wählt verschiedene Formen der Vermittlung und ermöglicht seinem Publikum die kulturelle Teilhabe.

³ Das Programmangebot für Kinder umfasst:

- a. Neuproduktionen mit aktuellen Inhalten;
- b. Interpretationen klassischer Inhalte oder bestehender Stücke;
- c. Gastspiele mit nationalen und internationalen Künstlerinnen und Künstlern.

⁴ Das Programmangebot für Erwachsene umfasst:

- a. Eigenproduktionen und Experimente mit neuen Formen des Figuren- und Objekttheaters;
- b. Gastspiele aus dem In- und Ausland (auch musikalisch-literarische Veranstaltungen und Kleinkunst).

Art. 5 Vorhaben des Vereins

¹ Der Verein strebt an, bis Ende der Vertragslaufzeit alle alten Scheinwerfer durch LED zu ersetzen.

² Der Verein setzt sich während der Vertragslaufzeit mit dem Thema Diversität auseinander. Warum ist das Thema heute so wichtig? Warum spielt es in der Kultur eine Rolle? Auf welche Art hängen Publikum, Programm und Personelles zusammen?

Art. 6 Zugang zu den Veranstaltungen

¹ Der Verein gewährleistet, dass sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung angeboten werden, allen Personen in vergleichbarer Weise offenstehen. Er unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen gemäss Artikel 261bis StGB vom 1. Juli 2020.

² Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Vertragsleistungen.

³ Der Verein legt die Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten. Die Institution gewährt Studierenden und Lernenden reduzierte Eintrittspreise.

⁴ Der Verein erreicht durch ein diverses Programm eine grössere Vielfalt im Publikum.

⁶ Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden.

Art. 7 Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein macht in geeigneter Form auf seine Aktivitäten aufmerksam. Er weist in seiner Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitragsgeberinnen hin.

Art. 8 Zusammenarbeit

Der Verein beteiligt sich an gemeinsam mit anderen Kultur- und Bildungsinstitutionen in der Region organisierten Veranstaltungen und Festivals.

Art. 9 Besucher*innen-Herkunftserhebung

Der Verein beteiligt sich an der von der zuständigen Stelle der Stadt Bern alle vier Jahre durchgeführten Herkunftserhebung.

Art. 10 Umweltschutz

Der Verein verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt. Er verwendet Mehrweggeschirr. Er hält sich insbesondere an das städtische Mehrwegkonzept und orientiert sich an der Plattform «Saubere Veranstaltung» www.saubere-veranstaltung.ch/.

3. Kapitel: Personalpolitik

Art. 11 Anstellungsbedingungen

¹ Bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse hält sich der Verein an die branchenüblichen Anstellungsbedingungen.

² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich der Verein an den Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL.

Art. 12 Entschädigungen

¹ Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet der Verein die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

² Tritt der Verein gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeber auf, leistet er Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet. Der vom Verein geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag; er kann auf maximal 9 Prozent des freiwillig versicherbaren Lohns beschränkt werden.

Art. 13 Gleichstellung

¹ Der Verein hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995⁷ über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

² Er kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

³ Er trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

⁴ Er trifft geeignete Massnahmen, damit die Bevölkerungsstruktur auf strategischer und operationeller Ebene abgebildet ist.

⁷ Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

Art. 14 Diskriminierungsverbot

Der Verein beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999⁸ und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

4. Kapitel: Finanzielles

Art. 15 Betriebsbeitrag

¹ Die Beitragsgeberinnen unterstützen die in diesem Vertrag genannten Leistungen und Vorhaben des Vereins mit einem jährlichen Betriebsbeitrag von

Fr. 100'000.00

² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 16 Beiträge der einzelnen Beitragsgeberinnen

¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 15 übernehmen

- a. die Stadt Bern 48 Prozent, d.h. Fr. 48'000.00
- b. der Kanton Bern 40 Prozent, d.h. Fr. 40'000.00
- c. die übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland 12 Prozent, d.h. Fr. 12'000.00

² Die Anteile der einzelnen Gemeinden ergeben sich aus dem Anhang.

Art. 17 Verwendung der Mittel

¹ Der Verein verpflichtet sich, die gewährten Mittel nur für die in Artikel 4 und 5 genannten Leistungen und Vorhaben zu verwenden.

² Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch Aufwendungen für den Unterhalt (Instandhaltung) der Liegenschaft (und weitere durch den Verein benutzte Räumlichkeiten) sowie den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen.

³ Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 18 Auszahlung der Betriebsbeiträge

¹ Die Stadt Bern entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a jährlich bis zum 31. Januar.

² Der Kanton Bern entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 31. Januar.

³ Die Regionalkonferenz stellt den übrigen Gemeinden der Region deren Beiträge gemäss Anhang 1 jährlich im Februar in Rechnung und leitet die Gelder unverzüglich nach Eingang aller Gemeindebeiträge an die Kulturinstitutionen weiter.

⁸ BV; SR 101

Art. 19 Eigenleistungen

¹ Der Verein verpflichtet sich, Eigenmittel aus Eintritten, Vermietungen und weiteren Einnahmen zu generieren.

² Der Verein erbringt seine Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen.

³ Er verpflichtet sich zudem, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

⁴ Der Verein strebt einen Kostendeckungsgrad von durchschnittlich mindestens 50 % an. Der Kostendeckungsgrad errechnet sich wie folgt: Selbst erwirtschaftete Mittel aus Eintritten, weiteren Einnahmen und eingeworbenen Beiträgen Dritter im Verhältnis zum Betriebsaufwand (Betriebsertrag minus Betriebsbeiträge gemäss Artikel 15 durch Betriebsaufwand mal 100.)

Art. 20 Überschüsse und Fehlbeträge

¹ Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins.

² Der Verein strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.

5. Kapitel: Überprüfung der Leistungen

Art. 21 Aufsichts- und Controllingrechte

¹ Die Stadt Bern hat bei der Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung die Federführung und ist Ansprechstelle. Sie koordiniert die Überprüfung der Leistungen mit den übrigen Beitragsgeberinnen und leitet ihnen sämtliche Unterlagen weiter.

² Die Beitragsgeberinnen sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachten dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Der Verein erteilt dem Finanzinspektorat der Stadt Bern sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die Akten sowie Zutritt zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

Art. 22 Berichterstattung

¹ Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

² Der Verein unterbreitet der Stadt Bern jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres

- a. den Jahresbericht des Vorjahres; Wird ein Soll-Wert in einem Berichtsjahr nicht erreicht, ist dies schriftlich zu begründen.
- b. die von der Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (per 31. Dezember des Vorjahres) samt Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
- c. das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung) für das laufende Jahr.

Art. 23 Controllinggespräch

¹ Die Beitragsgeberinnen führen mit dem Verein jährlich ein Controllinggespräch durch. Sie stellen zu diesem Zweck ein Controllinggremium zusammen.

² Vorgängig zum Gespräch orientiert der Verein schriftlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen, Vorhaben und die Personalpolitik.

³ Die Mitglieder des Controllinggremiums sowie eine Begleitperson haben im Rahmen der Leistungsüberprüfung freien Eintritt zu den Veranstaltungen. Die Besuche sind mindestens eine Woche vorher anzumelden.

Art. 24 Rechnungslegung

¹ Der Verein erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911⁹.

² Die Stadt Bern kann Vorschriften zur Darstellung von Erfolgsrechnung und Bilanz machen.

³ In der Jahresrechnung sind auch der erreichte Kostendeckungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

⁴ Investitionen, die durch die Beitragsgeberinnen oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch den Verein weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

Art. 25 Weitere Informationspflichten

Der Verein orientiert die Beitragsgeberinnen umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern oder Reglementen.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 26 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen. Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Leistungsstörung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 27) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 28). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989¹⁰ über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 27 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt der Verein den Vertrag nicht oder mangelhaft, so können die Beitragsgeberinnen nach Ablauf der festgelegten Frist ihren Betriebsbeitrag verweigern bzw. angemessen kürzen.

² Unter denselben Voraussetzungen können sie bereits überwiesene Beiträge zurückfordern.

⁹ OR; SR 220

¹⁰ VRPG; BSG 155.21

³ Leistungsstörungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch den Verein nicht beeinflussbar sind, führen lediglich dann zu einem anteilmässigen Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, wenn sich für den Verein aufgrund von Leistungsreduktionen Gewinne ergeben.

Art. 28 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Beitragsgeberinnen kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn der Verein falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn der Verein Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn der Verein weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber einer der Beitragsgeberinnen nicht nachkommt;
- d. wenn der Verein von Gesetzes wegen (Art. 77f. Zivilgesetzbuch) oder durch Beschluss aufgelöst wird.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 29 Inkrafttreten und Vertragsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den Verein, durch das zuständige Organ der Stadt Bern, durch die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland und durch den Regierungsrat am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Der Vertrag gilt unter Vorbehalt von Artikel 28 bis am 31. Dezember 2027.

³ Er wird in fünffacher Fassung ausgeführt.

⁴ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig vor dem Ende der Laufzeit Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁵ Kommt ein Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, so können der Regierungsrat, der Gemeinderat und die Kommission Kultur der Regionalkonferenz Bern-Mittelland gemeinsam beschliessen, die Geltungsdauer des Vertrags um ein Jahr zu verlängern.

Leistungsvertrag

zwischen

1. der **Stadt Bern**, handelnd durch den Gemeinderat
2. dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat
3. den übrigen Gemeinden¹ der **Region Bern-Mittelland**, vertreten durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland, handelnd durch die Regionalversammlung
4. der **Burgergemeinde Bern**, handelnd durch den kleinen Burgerrat

(nachfolgend Beitragsgeberinnen)

und

der **Stiftung Bernisches Historisches Museum** (nachfolgend Stiftung), Helvetiaplatz 5, 3005 Bern, handelnd durch den Stiftungsrat

betreffend Betriebsbeiträge 2024 – 2027

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- die Artikel 21–23 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012²;
- die Artikel 8–12 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013³;
- das Reglement der Stadt Bern vom 30. Januar 2003⁴ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung der Stadt Bern vom 7. Mai 2003⁵ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Stiftungsurkunde vom 10. Februar 2014

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich der Stiftung

¹ Die Stiftung hat den Zweck, vorgeschichtliche, historische und ethnografische Kulturgüter zu sammeln, zu bewahren, zu dokumentieren, zu erforschen und zu vermitteln. Dabei steht das kulturelle Erbe von Stadt und Staat Bern im Zentrum. Die Menschheitsgeschichte in ihrer Vielfalt bildet den Rahmen.

² Zur Erfüllung des Zweckes betreibt die Stiftung das Bernische Historische Museum. Aus dem musealen Kulturspeicher schöpfend erzählt das Museum multiperspektivisch von der

¹ Alle Gemeinden sind im Anhang 1 aufgeführt

² KKFG; BSG 423.11

³ KKfV; BSG 423.411.1

⁴ Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

⁵ Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

Vergangenheit und Gegenwart Berns im Spiegel der Menschheitsgeschichte und aktueller gesellschaftlicher Debatten.

³ Das Sammlungsgut aus Geschichte, Archäologie, Ethnografie und Numismatik umfasst mehr als eine halbe Million Objekte. Darunter befinden sich herausragende Artefakte von internationalem Rang.

⁴ Die Ausstellungen, Führungen, Mitmachangebote und Veranstaltungen bieten unterhaltende Geschichtsvermittlung, sinnliche Erlebnisse und eine kritische Auseinandersetzung mit unserem kulturellen Erbe.

⁵ Die Stiftung richtet sich an Besuchende jeden Alters und jeder Herkunft. Mit ihren Angeboten berücksichtigt sie die Interessen und Bedürfnisse eines breiten Publikums. Sie pflegt Partnerschaften zu Kulturinstitutionen, Museen, Hochschulen und der Fachwelt in der Schweiz und im Ausland.

Art. 3 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die Leistungen und Pflichten der Stiftung, die Personalpolitik der Stiftung, die Leistungen der Beitragsgeberinnen, die Überprüfung der Leistungen und das Vorgehen bei Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten.

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten der Stiftung

Art. 4 Leistungen der Stiftung

¹ Die Stiftung erbringt die im Folgenden beschriebenen Leistungen in den Bereichen

- a. Sammeln;
- b. Bewahren;
- c. Erschliessen und Forschen;
- d. Ausstellen;
- e. Vermitteln;
- f. Dienstleistungen.

Art. 5 Sammeln

Die Stiftung erweitert ihre Sammlungen massvoll und in Übereinstimmung mit ihrem Sammlungskonzept.

Art. 6 Bewahren

Die Stiftung bewahrt ihre Sammlungen (Archäologie, Geschichte, Ethnografie und Numismatik) in Übereinstimmung mit den Ethischen Richtlinien des Internationalen Museumsrats (I-COM), soweit ihr dies mit den ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen möglich ist.

Art. 7 Erschliessen und Forschen

¹ Die Stiftung

- a. erschliesst (dokumentiert) ihre Neuzugänge;
- b. setzt die Erschliessung ihrer bestehenden Sammlungen fort.

² Die Stiftung stellt ihre Sammlungen der Forschung zur Verfügung.

³ Die Stiftung veröffentlicht ausgehend von ihren Sammlungsbeständen wissenschaftliche Publikationen.

Art. 8 Ausstellen

¹ Die Stiftung zeigt Dauerausstellungen zu folgenden Themen:

- a. Geschichte Berns von der Steinzeit bis zur Gegenwart;
- b. Albert Einstein im Kontext der Weltgeschichte;
- c. ausgewählte aussereuropäische Kulturen;

² Die Stiftung zeigt in der Vertragsperiode mindestens drei Wechselausstellungen mit regionaler, überregionaler oder nationaler Ausstrahlung.

³ Die Stiftung engagiert sich mit weiteren, wechselnden Formaten für eine zeitgemässe Vermittlung und Diskussion von Fragestellungen aus der (Zeit-)Geschichte.

Art. 9 Vermitteln

¹ Die Stiftung spricht mit ihren Ausstellungen und weiteren Veranstaltungen ein unterschiedliches Zielpublikum an. Sie wählt verschiedene Formen der Vermittlung und bietet die Möglichkeit kultureller Teilhabe, um bei möglichst breiten Bevölkerungskreisen Interesse an historischen Themen zu wecken und die Auseinandersetzung mit Geschichte und Kulturen zu fördern.

² Die Stiftung macht speziell für Kinder und Jugendliche Vermittlungsangebote wie Führungen, Workshops etc.

³ Die Stiftung entwickelt für Schulen aller Stufen Bildungs- und Vermittlungsformate. Mit ihrem breiten Angebot positioniert sich die Stiftung als relevanter ausserschulischer Lernort.

Art. 10 Dienstleistungen

¹ Die Stiftung

- a. leiht Objekte der eigenen Sammlungen für Ausstellungen und für Forschungszwecke im In- und Ausland aus;
- b. fördert den Nachwuchs durch Praktika und Orientierungsangebote.
- c. gewährleistet die Zugänglichkeit der Sammlungsdepots für Fachpersonen und Öffentlichkeit.

Art. 11 Resonanz

¹ Das Museum wird pro Jahr von durchschnittlich 70'000 Personen⁶ besucht.

² Die Aktivitäten der Stiftung finden Resonanz in der Fachwelt.

Art. 12 Vorhaben der Stiftung

¹ Die Stiftung arbeitet aktiv an der Entwicklung des Potentials des Museumsquartiers mit.

⁶ Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Dieser Indikator wird voraussichtlich von der Sanierung des Bernischen Historischen Museum beeinflusst.

² Die Stiftung engagiert sich an kollaborativen Projekten des Museumsquartiers und stellt unter anderem die Ausstellungshalle Kubus und das Areal südlich des Historischen Museums temporär zur Verfügung.

³ Die Stiftung führt im Zeitraum der Leistungsperiode die Planungsarbeiten für die Gesamtsanierung des Altbaus (ausserhalb dieses Vertrags) durch. Sie stellt dabei die Anschlussfähigkeit ans Museumsquartier sicher und legt einen besonderen Wert auf die Steigerung der Energieeffizienz und die Verbesserung des barrierefreien Museumsbesuchs. Der Beginn der Sanierung ist, mögliche Verzögerungen nicht eingerechnet, im letzten Jahr der Leistungsperiode geplant.

⁴ Die Stiftung stellt mit dem Format BHMLab eine Plattform für aktuelle, gesellschaftliche Debatten im Spiegel der Geschichte zur Verfügung. Das BHM LAB arbeitet konsequent kollaborativ und bezieht sowohl museumsinterne Expertise als auch externe Akteurinnen und Akteure mit ein.

⁵ Die Stiftung strebt an, Stellenausschreibungen auch auf Französisch zu publizieren, um den Anteil der französischsprachigen und mehrsprachigen Mitarbeitenden zu erhöhen. In der Stellenausschreibungen wird auf geeignete Weise darauf hingewiesen, dass sich das Bernische Historische Museum der Zweisprachigkeit des Kantons Bern verpflichtet fühlt.

Art. 13 Zugang zu den Veranstaltungen

¹ Die Stiftung gewährleistet, dass sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung angeboten werden, allen Personen in vergleichbarer Weise offenstehen. Sie unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen gemäss Artikel 261bis StGB vom 1. Juli 2020.

² Die Stiftung erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Vertragsleistungen.

³ Die Stiftung legt die Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten. Die Institution gewährt Studierenden und Lernenden reduzierte Eintrittspreise.

⁴ Die Stiftung erreicht durch ein diverses Programm eine grössere Vielfalt im Publikum.

Art. 14 Öffentlichkeitsarbeit

Die Stiftung macht in geeigneter Form auf ihre Aktivitäten aufmerksam. Die Stiftung weist in ihren Publikationen darauf hin, dass sie von Bürgergemeinde, Kanton, Stadt und Regionalkonferenz Bern-Mittelland getragen wird.

Art. 15 Zusammenarbeit

¹ Die Stiftung arbeitet mit anderen kulturellen Institutionen, mit dem Archäologischen Dienst und mit den Hochschulen zusammen.

² Zum Erbringen ihrer Leistungen beteiligt sie sich angemessen an gemeinsamen Vorhaben der kulturellen Institutionen und Kulturschaffenden in der Region in den Bereichen der Information, der Vermittlung und der Vermarktung.

³ Die Stiftung informiert andere Museen und Ausstellungsorte in angemessener Weise über ihr Programm.

Art. 16 Besucher*innen-Herkunftserhebung

Die Stiftung beteiligt sich an der von der zuständigen Stelle der Stadt Bern alle vier Jahre durchgeführten Herkunftserhebung.

Art. 17 Umweltschutz

Die Stiftung verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt. Sie verwendet Mehrweggeschirr. Sie hält sich insbesondere an das städtische Mehrwegkonzept und orientiert sich an der Plattform «Saubere Veranstaltung» www.saubere-veranstaltung.ch/.

3. Kapitel: Personalpolitik

Art. 18 Anstellungsbedingungen

¹ Bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse hält sich die Stiftung an die branchenüblichen Anstellungsbedingungen.

² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich die Stiftung an den Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL.

Art. 19 Entschädigungen

¹ Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet die Stiftung die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

² Tritt die Stiftung gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeberin auf, leistet sie Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet. Der von der Stiftung geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag; er kann auf maximal 9 Prozent des freiwillig versicherbaren Lohns beschränkt werden.

Art. 20 Gleichstellung

¹ Die Stiftung hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995⁷ über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

² Sie kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

³ Sie trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

⁴ Sie trifft geeignete Massnahmen, damit die Bevölkerungsstruktur auf strategischer und operationeller Ebene abgebildet ist.

Art. 21 Diskriminierungsverbot

Die Stiftung beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999⁸ und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

⁷ Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

⁸ BV; SR 101

4. Kapitel: Finanzielles

Art. 22 Betriebsbeitrag

¹ Die Beitragsgeberinnen unterstützen die Leistungen und Vorhaben der Stiftung gemäss diesem Vertrag mit einem jährlichen Betriebsbeitrag von

Fr. 7'069'000.00

² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 23 Beiträge der einzelnen Beitragsgeberinnen

¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 22 übernehmen

- a. der Kanton Bern 33 1/3 Prozent, d.h. Fr. 2'356'333.00
- b. die Burgergemeinde Bern 33 1/3 Prozent, d.h. Fr. 2'356'333.00
- c. die Stadt Bern 22 1/3 Prozent, d.h. Fr. 1'578'744.00
- d. die übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland 11 Prozent, d.h. Fr. 777'590.00

² Die Anteile der einzelnen Gemeinden ergeben sich aus dem Anhang.

Art. 24 Verwendung der Mittel

¹ Die Stiftung verpflichtet sich, die gewährten Mittel nur für die in diesem Vertrag genannten Leistungen und Vorhaben zu verwenden.

² Der Betriebsbeitrag umfasst auch die Aufwendungen für den laufenden baulichen Unterhalt des Gebäudes (Instandhaltung), den Unterhalt und allfälligen Ersatz der Betriebseinrichtungen sowie den Unterhalt der Umgebung sowie für weitere durch die Stiftung benutzte Räumlichkeiten.

³ Ein Anteil des Betriebsbeitrags von durchschnittlich 570'000.00 Franken pro Jahr muss für Aufwendungen im Sinn von Absatz 2 verwendet werden, unter der Voraussetzung, dass die Investitionen vor dem Hintergrund der zeitnahen Gesamtanierung nachhaltig sind.

⁴ Aufwendungen, die über Absatz 2 hinausgehen, sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 25 Auszahlung der Betriebsbeiträge

Die Auszahlung erfolgt nach einem vereinbarten Auszahlungsplan.

Art. 26 Eigenleistungen

¹ Die Stiftung verpflichtet sich, Eigenmittel aus Eintritten, Vermietungen und weiteren Einnahmen zu generieren.

² Die Stiftung erbringt ihre Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen.

³ Sie verpflichtet sich zudem, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

⁴ Die Stiftung strebt einen Kostendeckungsgrad von durchschnittlich mindestens 25 Prozent an⁹. Der Kostendeckungsgrad errechnet sich wie folgt: Selbst erwirtschaftete Mittel aus Eintrittten, weiteren Einnahmen und eingeworbenen Beiträgen Dritter im Verhältnis zum Betriebsaufwand (Betriebsertrag minus Betriebsbeiträge gemäss Artikel 22 durch Betriebsaufwand mal 100.)

Art. 27 Überschüsse und Fehlbeträge

¹ Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der Stiftung.

² Die Stiftung strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.

5. Kapitel: Überprüfung der Leistungen

Art. 28 Aufsichts- und Controllingrechte

¹ Die Stadt Bern hat bei der Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung die Federführung und ist Ansprechstelle. Sie koordiniert die Überprüfung der Leistungen mit den übrigen Beitragsgeberinnen und leitet ihnen sämtliche Unterlagen weiter.

² Die Beitragsgeberinnen sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachten dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Die Stiftung erteilt dem Finanzinspektorat der Stadt Bern sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die Akten sowie Zutritt zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

Art. 29 Berichterstattung

¹ Das Geschäftsjahr der Stiftung dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

² Die Stiftung unterbreitet der Stadt Bern jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres

- a. den Jahresbericht des Vorjahres; Wird ein Soll-Wert in einem Berichtsjahr nicht erreicht, ist dies schriftlich zu begründen.
- b. die von der Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (per 31. Dezember des Vorjahres) sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
- c. das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung) für das laufende Jahr und die Finanzpläne/Planerfolgsrechnungen für die nachfolgenden 3 Jahre.

Art. 30 Controllinggespräch

¹ Die Beitragsgeberinnen führen mit der Stiftung jährlich ein Controllinggespräch durch. Sie stellen zu diesem Zweck ein Controllinggremium zusammen.

² Vorgängig zum Gespräch orientiert die Stiftung schriftlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen, Vorhaben und die Personalpolitik.

⁹ Dieser Indikator wird voraussichtlich von der Sanierung des Bernischen Historischen Museums beeinflusst.

³ Die Mitglieder des Controllinggremiums sowie eine Begleitperson haben im Rahmen der Leistungsüberprüfung freien Eintritt zu den Veranstaltungen. Die Besuche sind mindestens eine Woche vorher anzumelden.

Art. 31 Rechnungslegung

¹ Die Stiftung erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911¹⁰. Sie orientiert sich dabei an den Grundsätzen von Swiss GAAP FER.

² Die Stiftung lässt die Jahresrechnung von einer zugelassenen Revisionsexpertin oder einem zugelassenen Revisionsexperten nach den Bestimmungen einer eingeschränkten Revision prüfen (Art. 727a ff. OR).

³ Die Stadt Bern kann Vorschriften zur Darstellung von Erfolgsrechnung und Bilanz machen.

⁴ In der Jahresrechnung sind auch der erreichte Kostendeckungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

⁵ Investitionen, die durch die Beitragsgeberinnen oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch die Stiftung weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

Art. 32 Weitere Informationspflichten

Die Stiftung orientiert die Beitragsgeberinnen umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern oder Reglementen.

Art. 33 Vertretung im Stiftungsrat

Die beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden haben zusammen Anspruch auf eine Vertretung im Stiftungsrat. Die Kommission Kultur der Regionalkonferenz Bern-Mittelland bestimmt die Person.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 34 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen. Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Leistungsstörung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 35) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 36). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989¹¹ über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 35 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt die Stiftung den Vertrag nicht oder mangelhaft, so können die Beitragsgeberinnen nach Ablauf der festgelegten Frist ihren Betriebsbeitrag verweigern bzw. angemessen kürzen.

¹⁰ OR; SR 220

¹¹ VRPG; BSG 155.21

² Unter denselben Voraussetzungen können sie bereits überwiesene Beiträge zurückfordern.

³ Leistungsstörungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch die Stiftung nicht beeinflussbar sind, führen lediglich dann zu einem anteilmässigen Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, wenn sich für die Stiftung aufgrund von Leistungsreduktionen Gewinne ergeben.

Art. 36 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Beitragsgeberinnen kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn die Stiftung falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn die Stiftung Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn die Stiftung weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber einer der Beitragsgeberinnen nicht nachkommt;
- d. wenn die Stiftung von Gesetzes wegen (Art. 77f. Zivilgesetzbuch) oder durch Beschluss aufgelöst wird.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 37 Inkrafttreten und Vertragsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch die Stiftung, durch das zuständige Organ der Stadt Bern, durch die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland und durch den Regierungsrat und das zuständige Organ der Burgergemeinde Bern am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Der Vertrag gilt unter Vorbehalt von Artikel 36 bis am 31. Dezember 2027.

³ Er wird in sechsfacher Fassung ausgeführt.

⁴ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig vor dem Ende der Laufzeit Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁵ Kommt ein Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, so können der Regierungsrat, der Gemeinderat, der kleine Burgerrat und die Kommission Kultur der Regionalkonferenz Bern-Mittelland gemeinsam beschliessen, die Geltungsdauer des Vertrags um ein Jahr zu verlängern.

Leistungsvertrag

zwischen

1. der **Stadt Bern**, handelnd durch den Gemeinderat
2. dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat
3. den übrigen Gemeinden¹ der **Region Bern-Mittelland**, vertreten durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland, handelnd durch die Regionalversammlung

(nachfolgend Beitragsgeberinnen)

und

der **Stiftung Bühnen Bern** (nachfolgend Stiftung), Nägeligasse 1, 3011 Bern, handelnd durch den Stiftungsrat

betreffend Betriebsbeiträge 2023 – 2027

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- die Artikel 21–23 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012²;
- die Artikel 8–12 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013³;
- das Reglement der Stadt Bern vom 30. Januar 2003⁴ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung der Stadt Bern vom 7. Mai 2003⁵ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen.

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich der Stiftung

¹ Die Stiftung Bühnen Bern, in der das Berner Symphonieorchester und das Stadttheater Bern zusammengeführt wurden, hat ihre Arbeit zum 1. Juli 2011 aufgenommen. Mit über 100 Musikerinnen und Musiker des Berner Symphonieorchesters und den Sparten Musiktheater, Schauspiel und Tanz ist Bühnen Bern der grösste Konzert- und Theaterveranstalter im Espace Mittelland mit überregionaler und internationaler Ausstrahlung. Sie verfügt über drei Standorte: Das Casino Bern, das Stadttheater am Kornhausplatz sowie die Vidmarhallen in Köniz.

² Die Stiftung Bühnen Bern ist im Rahmen ihrer Zwecksetzung mit Schwergewicht im Kanton Bern tätig und kann mit anderen kulturellen Institutionen, mit den Hochschulen sowie mit Kulturschaffenden zusammenarbeiten, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.

¹ Alle Gemeinden sind im Anhang 1 aufgeführt

² KKFG; BSG 423.11

³ KKFEV; BSG 423.411.1

⁴ Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

⁵ Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

³ Die Stiftung hat einen gemeinnützigen Charakter, hat keinen Erwerbszweck und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die Leistungen und Pflichten der Stiftung, die Personalpolitik der Stiftung, die Leistungen der Beitragsgeberinnen, die Überprüfung der Leistungen und das Vorgehen bei Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten.

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des Vereins

Art. 4 Leistungen der Stiftung

Die Stiftung ist dem Kultur- und Bildungsauftrag verpflichtet und erbringt neben spartenübergreifenden Projekten die im Folgenden beschriebenen Leistungen in den Bereichen

- a. Musiktheater;
- b. Schauspiel;
- c. Tanztheater;
- d. Symphonik;
- e. Vermittlung;
- f. Dienstleistung.

Die Stiftung bespielt als Hauptspielstätten das Stadttheater, das Casino Bern und die Vidmarhallen. Zusätzlich ist Bühnen Bern bestrebt noch weitere Bühnen in der Stadt, der Region und dem Kanton Bern zu bespielen und mit mobilen Produktionen unterwegs zu sein.

Art. 5 Musiktheater

¹ Die Stiftung pflegt das grosse Opernrepertoire und kann Produktionen aller Formen des Musiktheaters in den Spielplan aufnehmen.

² Es pflegt ein breites Repertoire und führt auch zeitgenössische Werke auf.

Art. 6 Schauspiel

¹ Die Stiftung produziert Inszenierungen des klassischen Schauspielrepertoires ebenso wie zeitgenössische Stücke.

Art. 7 Tanztheater

¹ Die Stiftung pflegt den zeitgemässen klassischen und den zeitgenössischen Tanz.

² Eine Produktion pro Saison findet gemeinsam mit einem Orchester statt.

Art. 8 Symphonik

¹ Die Stiftung pflegt mit dem Berner Symphonieorchester die grosse symphonische Literatur mit Werken von der Vorklassik bis zur zeitgenössischen Musik.

² Es begleitet die Produktionen des Musiktheaters sowie des Tanzes.

³ Es kann weitere Konzerte in den Bereichen Chor- und Kammermusik sowie Rezitale und weitere Kleinformate durchführen.

Art. 9 Vermittlung

¹ Die Stiftung spricht mit ihrem Programm ein breites Publikum an. Sie wählt verschiedene Formate der Vermittlung und bietet die Möglichkeit kultureller Teilhabe, um bei möglichst breiten Bevölkerungskreisen Interesse an Oper, Schauspiel, Tanz und Symphonik zu wecken und zu fördern.

² Sie macht speziell für Kinder und Jugendliche Vermittlungsangebote, die den Zugang zu den aufgeführten Werken erleichtern. Sie macht theaterpädagogische Angebote, führt Workshops für Schulen durch und leistet kulturvermittelnde Einsätze an Schulen im Gebiet der Regionalkonferenz.

³ Sie führt jährlich mindestens einen Gratisanlass (z.B. «Tag der offenen Tür») durch.

⁴ Sie kreiert spezielle Formate, die die kulturelle Teilhabe ihres Publikums fördern.

Art. 10 Dienstleistungen

¹ Die Stiftung fördert Talente aus der Region Bern und bietet jungen Kulturschaffenden die Möglichkeit, während der Berufsausbildung Theater-, Tanz-, Oper-, und Orchestererfahrung zu sammeln.

² Sie stellt ihre Spielstätten gegen ein angemessenes Entgelt anderen Institutionen zur Verfügung, sofern der eigene Kulturauftrag und die eigene Disposition dies ermöglichen.

Art. 11 Wirkungsziele⁶

¹ Pro Saison besuchen im Durchschnitt rund 100'000 Personen die ca. 370 Vorstellungen von Bühnen Bern in Stadt, Region und Kanton.

² Die Stiftung setzt sich zum Ziel, zu den führenden Konzert- und Theaterveranstaltern der Schweiz mit internationaler Beachtung zu gehören.

Art. 12 Vorhaben der Stiftung

¹ Die Stiftung stellt im Verlauf der Subventionsperiode im Stadttheater auf einen Stagione-Betrieb um. Inszenierungen werden in einer Serie gezeigt und danach abgesetzt; es entstehen ökonomischere, konzentrierte Vorstellungsserien. Ziel ist die Existenzsicherung von Bühnen Bern über die Subventionsperiode hinaus, bei ausgeglichener Jahresrechnung. Die drei Sparten Musiktheater, Schauspiel und Tanz und das Berner Symphonieorchester bleiben in ihrer hohen Qualität erhalten; die Vereinbarungen mit den Gewerkschaften werden weiterhin eingehalten; die Innovation ist gewährleistet.

² Die Stiftung baut zur Förderung der Zweisprachigkeit im Verlauf der Leistungsvertragsperiode schrittweise folgende Angebote auf:

- a. Operaufführungen französischer Werke in Originalsprache;
- b. Übertitelung der Operaufführungen in Französisch;
- c. Einführungen vor ausgewählten Aufführungen und Konzerten auf Französisch oder ausgewählte Podcast Konzerteinführungen auf Französisch;
- d. Pädagogisches Angebot und Workshops in französischer Sprache;
- e. Betreuung französischsprachiger Schulklassen;

⁶ Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden.

f. Theaterführungen durch das Stadttheater in französischer Sprache.

³ Die Stiftung lässt eine fundierte Standortanalyse und eine Ökobilanz erstellen, definiert auf dieser Basis detaillierte Nachhaltigkeitsziele für die Laufzeit des Vertrags und setzt diese um.

⁴ Die Stiftung begibt sich in einen Prozess diversitätsfördernder Organisationsentwicklung. Sie erarbeitet zuerst eine Vision für Bühnen Bern und danach konkrete Massnahmen. In einer dritten Phase setzt die Stiftung diese Massnahmen um, institutionalisiert die Veränderungen und verankert sie im Betrieb.

Art. 13 Zugang zu den Veranstaltungen

¹ Die Stiftung gewährleistet, dass sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung angeboten werden, allen Personen in vergleichbarer Weise offenstehen. Sie unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen gemäss Artikel 261bis StGB vom 1. Juli 2020.

² Die Stiftung erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Vertragsleistungen.

³ Die Stiftung legt die Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten. Die Institution gewährt Studierenden und Lernenden reduzierte Eintrittspreise.

⁴ Die Stiftung erreicht durch ein diverses Programm eine grössere Vielfalt im Publikum.

Art. 14 Öffentlichkeitsarbeit

Die Stiftung macht in geeigneter Form auf ihre Aktivitäten aufmerksam. Sie weist in ihrer Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitragsgeberinnen hin.

Art. 15 Zusammenarbeit

Die Stiftung beteiligt sich an gemeinsam mit anderen Kultur- und Bildungsinstitutionen in der Region organisierten Veranstaltungen und Festivals.

Art. 16 Besucher*innen-Herkunftserhebung

Die Stiftung beteiligt sich an der von der zuständigen Stelle der Stadt Bern alle vier Jahre durchgeführten Herkunftserhebung.

Art. 17 Umweltschutz

Die Stiftung verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt. Sie verwendet Mehrweggeschirr. Sie hält sich insbesondere an das städtische Mehrwegkonzept und orientiert sich an der Plattform «Saubere Veranstaltung» www.saubere-veranstaltung.ch/.

3. Kapitel: Personalpolitik

Art. 18 Anstellungsbedingungen

¹ Bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse hält sich die Stiftung an die branchenüblichen Anstellungsbedingungen.

² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich die Stiftung an den Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL.

Art. 19 Entschädigungen

¹ Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet die Stiftung die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände (Schweizerischer Musikerverband und orchester.ch, sowie SzeneSchweiz und Schweizerischer Bühnenverband).

² Tritt die Stiftung gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeberin auf, leistet sie Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet. Der von der Stiftung geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag; er kann auf maximal 9 Prozent des freiwillig versicherbaren Lohns beschränkt werden.

Art. 20 Gleichstellung

¹ Die Stiftung hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995⁷ über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

² Sie kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

³ Sie trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

⁴ Sie trifft geeignete Massnahmen, damit die Bevölkerungsstruktur auf strategischer und operationeller Ebene abgebildet ist.

Art. 21 Diskriminierungsverbot

Die Stiftung beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999⁸ und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

4. Kapitel: Finanzielles

Art. 22 Betriebsbeitrag

¹ Die Beitragsgeberinnen unterstützen die Leistungen und Vorhaben der Stiftung gemäss diesem Vertrag mit einem jährlichen Betriebsbeitrag von

Fr. 38'380'000.00

² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 23 Beiträge der einzelnen Beitragsgeberinnen

¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 22 übernehmen

- a. die Stadt Bern 48 Prozent, d.h. Fr. 18'422'400.00
- b. der Kanton Bern 40 Prozent, d.h. Fr. 15'352'000.00
- c. die übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland 12 Prozent, d.h. Fr. 4'605'600.00

² Die Anteile der einzelnen Gemeinden ergeben sich aus dem Anhang.

⁷ Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

⁸ BV; SR 101

Art. 24 Verwendung der Mittel

¹ Die Stiftung verpflichtet sich, die gewährten Mittel nur für die in diesem Vertrag genannten Leistungen und Vorhaben zu verwenden.

² Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch die Aufwendungen für

- a. die Miete und den Unterhalt (Instandhaltung) für das Stadttheater am Kornhausplatz sowie den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen;
- b. die Miete der Vidmarhallen, des Casino Bern und weiterer von der Stiftung benutzter Räumlichkeiten sowie den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen;

³ Pro Jahr müssen durchschnittlich 1'700'000.00 Franken für die Aufwendungen im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a. verwendet werden.

⁴ Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 25 Auszahlung der Betriebsbeiträge

Die Auszahlung erfolgt nach einem vereinbarten Auszahlungsplan.

Art. 26 Eigenleistungen

¹ Die Stiftung verpflichtet sich, Eigenmittel aus Eintritten, Vermietungen und weiteren Einnahmen zu generieren.

² Die Stiftung erbringt ihre Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen.

³ Sie verpflichtet sich zudem, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

⁴ Die Stiftung strebt einen Kostendeckungsgrad von durchschnittlich mindestens 20 Prozent an. Der Kostendeckungsgrad errechnet sich wie folgt: Selbst erwirtschaftete Mittel aus Eintritten, weiteren Einnahmen und eingeworbenen Beiträgen Dritter im Verhältnis zum Betriebsaufwand abzüglich der Unterhaltskosten für das Stadttheater (Betriebsertrag minus Betriebsbeiträge gemäss Artikel 22 durch Betriebsaufwand abzüglich der Unterhaltskosten für das Stadttheater mal 100).

Art. 27 Überschüsse und Fehlbeträge

¹ Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der Stiftung.

² Die Stiftung strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.

5. Kapitel: Überprüfung der Leistungen

Art. 28 Aufsichts- und Controllingrechte

¹ Die Stadt Bern hat bei der Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung die Federführung und ist Ansprechstelle. Sie koordiniert die Überprüfung der Leistungen mit den übrigen Beitragsgeberinnen und leitet ihnen sämtliche Unterlagen weiter.

² Die Beitragsgeberinnen sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachten dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Die Stiftung erteilt dem Finanzinspektorat der Stadt Bern sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die Akten sowie Zutritt zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

Art. 29 Berichterstattung

¹ Das Geschäftsjahr der Stiftung dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

² Die Stiftung unterbreitet der Stadt Bern jährlich spätestens fünf Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres

- a. den Jahresbericht des Vorjahres; Wird ein Soll-Wert in einem Berichtsjahr nicht erreicht, ist dies schriftlich zu begründen.
- b. die von der Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt samt Revisionsbericht mit Testat über die Einhaltung der Standards gemäss Swiss GAAP FER 21 (per 30. Juni) sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
- c. das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung) für das laufende Jahr und die Finanzpläne/Planerfolgsrechnungen für die nachfolgenden 3 Jahre.

Art. 30 Controllinggespräch

¹ Die Beitragsgeberinnen führen mit der Stiftung jährlich ein Controllinggespräch durch. Sie stellen zu diesem Zweck ein Controllinggremium zusammen.

² Vorgängig zum Gespräch orientiert die Stiftung schriftlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen, Vorhaben und die Personalpolitik.

³ Die Mitglieder des Controllinggremiums sowie eine Begleitperson haben im Rahmen der Leistungsüberprüfung freien Eintritt zu den Veranstaltungen. Die Besuche sind mindestens eine Woche vorher anzumelden.

Art. 31 Rechnungslegung

¹ Die Stiftung erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911⁹. Sie berücksichtigt dabei die Standards von Swiss GAAP FER 21.

² Die Stiftung lässt die Jahresrechnung von einer zugelassenen Revisionsexpertin oder einem zugelassenen Revisionsexperten nach den Bestimmungen einer ordentlichen Revision prüfen (Art. 727 ff. OR).

³ Die Stadt Bern kann Vorschriften zur Darstellung von Erfolgsrechnung und Bilanz machen.

⁴ In der Jahresrechnung sind auch der erreichte Kostendeckungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

⁹ OR; SR 220

Art. 32 Weitere Informationspflichten

Die Stiftung orientiert die Beitragsgeberinnen umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sind oder ein Reputationsrisiko darstellen können. Sie informiert ebenso über den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern oder Reglementen.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 33 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen. Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Leistungsstörung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 34) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 35). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989¹⁰ über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 34 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt die Stiftung den Vertrag nicht oder mangelhaft, so können die Beitragsgeberinnen nach Ablauf der festgelegten Frist ihren Betriebsbeitrag verweigern bzw. angemessen kürzen.

² Unter denselben Voraussetzungen können sie bereits überwiesene Beiträge zurückfordern.

³ Leistungsstörungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch die Stiftung nicht beeinflussbar sind, führen lediglich dann zu einem anteilmässigen Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, wenn sich für die Stiftung aufgrund von Leistungsreduktionen Gewinne ergeben.

Art. 35 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Beitragsgeberinnen kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn die Stiftung falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn die Stiftung Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn die Stiftung weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber einer der Beitragsgeberinnen nicht nachkommt;
- d. wenn die Stiftung von Gesetzes wegen (Art. 77f. Zivilgesetzbuch) oder durch Beschluss aufgelöst wird.

¹⁰ VRPG; BSG 155.21

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 36 Inkrafttreten und Vertragsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch die Stiftung, durch das zuständige Organ der Stadt Bern, durch die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland und durch den Regierungsrat am 1. Juli 2023 in Kraft.

² Der Vertrag gilt unter Vorbehalt von Artikel 35 bis am 30. Juni 2027.

³ Er wird in fünffacher Fassung ausgeführt.

⁴ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig vor dem Ende der Laufzeit Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁵ Kommt ein Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, so können der Regierungsrat, der Gemeinderat und die Kommission Kultur der Regionalkonferenz Bern-Mittelland gemeinsam beschliessen, die Geltungsdauer des Vertrags um ein Jahr zu verlängern.

Leistungsvertrag

zwischen

1. der **Stadt Bern**, handelnd durch den Gemeinderat
2. dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat
3. den übrigen Gemeinden¹ der **Region Bern-Mittelland**, vertreten durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland, handelnd durch die Regionalversammlung

(nachfolgend Beitragsgeberinnen)

und

dem **Verein Buskers Bern** (nachfolgend Verein), Daxelhoferstrasse 5, 3012 Bern, handelnd durch den Vorstand

betreffend Betriebsbeiträge 2024 – 2027

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- die Artikel 21–23 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012²;
- die Artikel 8–12 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013³;
- das Reglement der Stadt Bern vom 30. Januar 2003⁴ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung der Stadt Bern vom 7. Mai 2003⁵ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen.

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins

Der Verein bezweckt die Bereicherung, Pflege und Förderung des kulturellen Lebens. Zu diesem Zweck übernimmt er die Planung und Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere vom Festival Buskers Bern.

Art. 3 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die Leistungen und Pflichten des Vereins, die Personalpolitik des Vereins, die Leistungen der Beitragsgeberinnen, die Überprüfung der Leistungen und das Vorgehen bei Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten.

¹ Alle Gemeinden sind im Anhang 1 aufgeführt

² KKFG; BSG 423.11

³ KKfV; BSG 423.411.1

⁴ Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

⁵ Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des Vereins

Art. 4 Leistungen des Vereins⁶

¹ Der Verein programmiert und veranstaltet das Festival «Buskers Bern».

² Das Festival findet jährlich an mehreren Tagen statt. Vorgestellt werden in der Regel mindestens 30 Gruppen aus verschiedenen Sparten auf hohem Niveau aus dem In- und Ausland. Bespielt werden mindestens 20 Spielorte in der Altstadt. Das Festival wird von 60'000 Gästen besucht.

³ Das Festival wird ergänzt durch Auftrittsmöglichkeiten für Jugendgruppen.

Art. 5 Vorhaben des Vereins

¹ Der Verein strebt an, den ökologischen Fussabdruck der Transporte der Künstlerinnen und Künstler zu minimieren. So soll auf Flüge zu/von Destinationen, welche innerhalb von sieben Zugstunden erreichbar sind, verzichtet werden.

² Der Verein überprüft im Verlauf der Vertragsperiode die bestehenden Prozesse und Zuständigkeiten und gleist eine organisatorisch nachhaltige Entflechtung von strategischen und operativen Funktionen auf.

Art. 6 Zugang zu den Veranstaltungen

¹ Der Verein gewährleistet, dass sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung angeboten werden, allen Personen in vergleichbarer Weise offenstehen. Er unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen gemäss Artikel 261bis StGB vom 1. Juli 2020.

² Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Vertragsleistungen.

³ Der Verein legt die Veranstaltungsdaten und Kommunikationswege so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Kenntnis und Zugang erhalten.

⁴ Der Verein erreicht durch ein diverses Programm eine grössere Vielfalt im Publikum.

Art. 7 Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein macht in geeigneter Form auf seine Aktivitäten aufmerksam. Er weist in seiner Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitragsgeberinnen hin.

Art. 8 Zusammenarbeit

Der Verein beteiligt sich an gemeinsam mit anderen Kultur- und Bildungsinstitutionen in der Region organisierten Veranstaltungen und Festivals.

Art. 9 Besucher*innen-Herkunftserhebung

Der Verein beteiligt sich an der von der zuständigen Stelle der Stadt Bern alle vier Jahre durchgeführten Herkunftserhebung.

⁶ Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden.

Art. 10 Umweltschutz

Der Verein verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt. Er verwendet Mehrweggeschirr. Er hält sich insbesondere an das städtische Mehrwegkonzept und orientiert sich an der Plattform «Saubere Veranstaltung» www.saubere-veranstaltung.ch/.

3. Kapitel: Personalpolitik

Art. 11 Anstellungsbedingungen

¹ Bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse hält sich der Verein an die branchenüblichen Anstellungsbedingungen.

² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich der Verein an den Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL.

Art. 12 Entschädigungen

¹ Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet der Verein die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

² Tritt der Verein gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeber auf, leistet er Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet. Der vom Verein geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag; er kann auf maximal 9% des freiwillig versicherbaren Lohns beschränkt werden.

Art. 13 Gleichstellung

¹ Der Verein hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995⁷ über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

² Er kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

³ Er trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

⁴ Er trifft geeignete Massnahmen, damit die Bevölkerungsstruktur auf strategischer und operationeller Ebene abgebildet ist.

Art. 14 Diskriminierungsverbot

Der Verein beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999⁸ und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

⁷ Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

⁸ BV; SR 101

4. Kapitel: Finanzielles

Art. 15 Betriebsbeitrag

¹ Die Beitragsgeberinnen unterstützen die in diesem Vertrag genannten Leistungen und Vorhaben des Vereins mit einem jährlichen Betriebsbeitrag von

Fr. 120'000.00

² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 16 Beiträge der einzelnen Beitragsgeberinnen

¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 15 übernehmen

- a. die Stadt Bern 48 Prozent, d.h. Fr. 57'600.00
- b. der Kanton Bern 40 Prozent, d.h. Fr. 48'000.00
- c. die übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland 12 Prozent,
d.h. Fr. 14'400.00

² Die Anteile der einzelnen Gemeinden ergeben sich aus dem Anhang.

Art. 17 Verwendung der Mittel

Der Verein verpflichtet sich, die gewährten Mittel nur für die in diesem Vertrag genannten Leistungen und Vorhaben zu verwenden.

Art. 18 Auszahlung der Betriebsbeiträge

¹ Die Stadt Bern entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a jährlich bis zum 30. Juni.

² Der Kanton Bern entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 30. Juni.

³ Die Regionalkonferenz stellt den übrigen Gemeinden der Region deren Beiträge gemäss Anhang 1 jährlich im Februar in Rechnung und leitet die Gelder unverzüglich nach Eingang aller Gemeindebeiträge an die Kulturinstitutionen weiter.

Art. 19 Eigenleistungen

¹ Der Verein verpflichtet sich, Eigenmittel aus Eintrittten, Bändeli-Verkauf und weiteren Einnahmen zu generieren.

² Der Verein erbringt seine Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen.

³ Er verpflichtet sich zudem, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

⁴ Der Verein strebt einen Kostendeckungsgrad von durchschnittlich mindestens 70 Prozent an. Der Kostendeckungsgrad errechnet sich wie folgt: Selbst erwirtschaftete Mittel aus Eintrittten, weiteren Einnahmen und eingeworbenen Beiträgen Dritter im Verhältnis zum Betriebsaufwand (Betriebsertrag minus Betriebsbeiträge gemäss Artikel 15 durch Betriebsaufwand mal 100.)

Art. 20 Überschüsse und Fehlbeträge

¹ Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins.

² Der Verein strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.

5. Kapitel: Überprüfung der Leistungen

Art. 21 Aufsichts- und Controllingrechte

¹ Die Stadt Bern hat bei der Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung die Federführung und ist Ansprechstelle. Sie koordiniert die Überprüfung der Leistungen mit den übrigen Beitragsgeberinnen und leitet ihnen sämtliche Unterlagen weiter.

² Die Beitragsgeberinnen sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachten dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Der Verein erteilt dem Finanzinspektorat der Stadt Bern sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die Akten sowie Zutritt zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

Art. 22 Berichterstattung

¹ Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

² Der Verein unterbreitet der Stadt Bern jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres

- a. den Jahresbericht des Vorjahres; wird ein Soll-Wert in einem Berichtsjahr nicht erreicht, ist dies schriftlich zu begründen;
- b. die von der Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (per 31. Dezember des Vorjahres) samt Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
- c. das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung) für das laufende Jahr.

Art. 23 Controllinggespräch

¹ Die Beitragsgeberinnen führen mit dem Verein jährlich ein Controllinggespräch durch. Sie stellen zu diesem Zweck ein Controllinggremium zusammen.

² Vorgängig zum Gespräch orientiert der Verein schriftlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen, Vorhaben und die Personalpolitik.

³ Die Mitglieder des Controllinggremiums sowie eine Begleitperson haben im Rahmen der Leistungsüberprüfung freien Eintritt zu den Veranstaltungen. Die Besuche sind mindestens eine Woche vorher anzumelden.

Art. 24 Rechnungslegung

¹ Der Verein erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911⁹.

² Die Stadt Bern kann Vorschriften zur Darstellung von Erfolgsrechnung und Bilanz machen.

³ In der Jahresrechnung sind auch der erreichte Kostendeckungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

⁴ Investitionen, die durch die Beitragsgeberinnen oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch den Verein weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

Art. 25 Weitere Informationspflichten

Der Verein orientiert die Beitragsgeberinnen umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern oder Reglementen.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 26 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen. Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Leistungsstörung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 27) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 28). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989¹⁰ über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 27 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt der Verein den Vertrag nicht oder mangelhaft, so können die Beitragsgeberinnen nach Ablauf der festgelegten Frist ihren Betriebsbeitrag verweigern bzw. angemessen kürzen.

² Unter denselben Voraussetzungen können sie bereits überwiesene Beiträge zurückfordern.

³ Leistungsstörungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch den Verein nicht beeinflussbar sind, führen lediglich dann zu einem anteilmässigen Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, wenn sich für den Verein aufgrund von Leistungsreduktionen Gewinne ergeben.

Art. 28 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Beitragsgeberinnen kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

⁹ OR; SR 220

¹⁰ VRPG; BSG 155.21

- a. wenn der Verein falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn der Verein Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn der Verein weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber einer der Beitragsgeberinnen nicht nachkommt;
- d. wenn der Verein von Gesetzes wegen (Art. 77f. Zivilgesetzbuch) oder durch Beschluss aufgelöst wird.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 29 Inkrafttreten und Vertragsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den Verein, durch das zuständige Organ der Stadt Bern, durch die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland und durch den Regierungsrat am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Der Vertrag gilt unter Vorbehalt von Artikel 28 bis am 31. Dezember 2027.

³ Er wird in fünffacher Fassung ausgeführt.

⁴ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig vor dem Ende der Laufzeit Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁵ Kommt ein Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, so können der Regierungsrat, der Gemeinderat und die Kommission Kultur der Regionalkonferenz Bern-Mittelland gemeinsam beschliessen, die Geltungsdauer des Vertrags um ein Jahr zu verlängern.

Leistungsvertrag

zwischen

1. der **Stadt Bern**, handelnd durch den Gemeinderat
2. dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat
3. den übrigen Gemeinden¹ der **Region Bern-Mittelland**, vertreten durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland, handelnd durch die Regionalversammlung

(nachfolgend Beitragsgeberinnen)

und

der **Stiftung Camerata Bern** (nachfolgend Stiftung), Waisenhausplatz 30, Postfach, 3000 Bern 7, handelnd durch den Stiftungsrat

betreffend Betriebsbeiträge 2024 – 2027

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- die Artikel 21–23 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012²;
- die Artikel 8–12 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013³;
- das Reglement der Stadt Bern vom 30. Januar 2003⁴ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung der Stadt Bern vom 7. Mai 2003⁵ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen.

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich der Stiftung

¹ Die Stiftung bezweckt, das Musikleben in der Stadt und in der Region Bern, aber auch in anderen Teilen der Schweiz und im Ausland zu unterstützen und zu fördern, insbesondere durch den Betrieb der Camerata Bern als qualifiziertes Kammerensemble und durch die Organisation von öffentlichen Konzerten und weiteren musikalischen Veranstaltungen, auch in Zusammenarbeit mit anderen Musikerinnen und Musiker und musikalischen Ensembles sowie mit anderen verwandten Institutionen.

² Weitere Zwecke ergeben sich aus der Stiftungsurkunde.

¹ Alle Gemeinden sind im Anhang 1 aufgeführt

² KKFG; BSG 423.11

³ KKFEV; BSG 423.411.1

⁴ Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

⁵ Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

Art. 3 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die Leistungen und Pflichten der Stiftung, die Personalpolitik der Stiftung, die Leistungen der Beitragsgeberinnen, die Überprüfung der Leistungen und das Vorgehen bei Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten.

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des Vereins

Art. 4 Leistungen der Stiftung⁶

¹ Die Stiftung veranstaltet ca. 6 Konzertprogramme pro Saison, welche in Stadt, Region und Kanton Bern gespielt werden.

² Die Konzerttätigkeit der Stiftung umfasst darüber hinaus Gastspiele und Tourneen im In- und Ausland.

³ Die Stiftung erreicht mit den Leistungen gemäss Absatz 1 durchschnittlich 8'000 Personen pro Saison.

⁴ Die Stiftung präsentiert in ihren Programmen Musik aus allen Epochen. Sie fördert insbesondere auch zeitgenössische Musik und vergibt regelmässig Kompositionsaufträge an zeitgenössische Komponistinnen und Komponisten.

⁵ Die Stiftung spricht mit ihren Programmen unterschiedliche Zielpublika an. Sie berücksichtigt dabei verschiedene Formen der Vermittlung und ermöglicht ihrem Publikum die kulturelle Teilhabe.

⁶ Die Stiftung pflegt eine regelmässige Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Kulturinstitutionen und Kulturschaffenden.

Art. 5 Vorhaben der Stiftung

¹ Grundpfeiler der Programmation der Stiftung bildet die Abonnementskonzertreihe. Die Konzertprogramme sollen wenn möglich mehrmals gespielt werden. Konzerte in Zugdistanz haben Priorität. Wo immer möglich, sollen bei Reisen mehrere Konzerte kombiniert werden oder die Konzerte in ein Rahmenprogramm mit anderen Veranstaltungen eingebettet werden. Die Stiftung erarbeitet und verabschiedet Nachhaltigkeitsguidelines und veröffentlicht diese.

² Die Stiftung sucht Veranstaltungsorte ausserhalb des traditionellen Rahmens, die durch die geringe Einstiegsschwelle ein anderes Zielpublikum ansprechen.

³ Die Stiftung beabsichtigt pro Saison eine Vermittlungsveranstaltung im frankophonen Raum zu veranstalten.

Art. 6 Zugang zu den Veranstaltungen

¹ Die Stiftung gewährleistet, dass sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung angeboten werden, allen Personen in vergleichbarer Weise offenstehen. Sie unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen gemäss Artikel 261bis StGB vom 1. Juli 2020.

² Die Stiftung erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Vertragsleistungen.

⁶ Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben. Sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden.

³ Die Stiftung legt die Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten. Die Institution gewährt Studierenden und Lernenden reduzierte Eintrittspreise.

⁴ Die Stiftung erreicht durch ein diverses Programm eine grössere Vielfalt im Publikum.

Art. 7 Öffentlichkeitsarbeit

Die Stiftung macht in geeigneter Form auf ihre Aktivitäten aufmerksam. Sie weist in ihrer Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitragsgeberinnen hin.

Art. 8 Zusammenarbeit

Die Stiftung beteiligt sich an gemeinsam mit anderen Kultur- und Bildungsinstitutionen in der Region organisierten Veranstaltungen und Festivals.

Art. 9 Besucher*innen-Herkunftserhebung

Die Stiftung beteiligt sich an der von der zuständigen Stelle der Stadt Bern alle vier Jahre durchgeführten Herkunftserhebung.

Art. 10 Umweltschutz

Die Stiftung verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt. Sie verwendet Mehrweggeschirr. Sie hält sich insbesondere an das städtische Mehrwegkonzept und orientiert sich an der Plattform «Saubere Veranstaltung» www.saubere-veranstaltung.ch/.

3. Kapitel: Personalpolitik

Art. 11 Anstellungsbedingungen

¹ Bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse hält sich die Stiftung an die branchenüblichen Anstellungsbedingungen.

² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich die Stiftung an den Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL.

Art. 12 Entschädigungen

¹ Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet die Stiftung die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

² Tritt die Stiftung gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeber auf, leistet sie Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet. Der von der Stiftung geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag; er kann auf maximal 9 Prozent des freiwillig versicherbaren Lohns beschränkt werden.

Art. 13 Gleichstellung

¹ Die Stiftung hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995⁷ über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

⁷ Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

² Sie kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

³ Sie trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

⁴ Sie trifft geeignete Massnahmen, damit die Bevölkerungsstruktur auf strategischer und operationeller Ebene abgebildet ist.

Art. 14 Diskriminierungsverbot

Die Stiftung beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999⁸ und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

4. Kapitel: Finanzielles

Art. 15 Betriebsbeitrag

¹ Die Beitragsgeberinnen unterstützen die in diesem Vertrag genannten Leistungen und Vorhaben der Stiftung mit einem jährlichen Betriebsbeitrag von

Fr. 550'000.00

² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 16 Beiträge der einzelnen Beitragsgeberinnen

¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 15 übernehmen

- a. die Stadt Bern 48 Prozent, d.h. Fr. 264'000.00
- b. der Kanton Bern 40 Prozent, d.h. Fr. 220'000.00
- c. die übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland 12 Prozent, d.h. Fr. 66'000.00

² Die Anteile der einzelnen Gemeinden ergeben sich aus dem Anhang.

Art. 17 Verwendung der Mittel

Die Stiftung verpflichtet sich, die gewährten Mittel nur für die in diesem Vertrag genannten Leistungen und Vorhaben zu verwenden.

Art. 18 Auszahlung der Betriebsbeiträge

¹ Die Stadt Bern entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a jährlich bis zum 28. Februar.

² Der Kanton Bern entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 30 Juni.

³ Die Regionalkonferenz stellt den übrigen Gemeinden der Region deren Beiträge gemäss Anhang 1 jährlich im Februar in Rechnung und leitet die Gelder unverzüglich nach Eingang aller Gemeindebeiträge an die Kulturinstitutionen weiter.

⁸ BV; SR 101

Art. 19 Eigenleistungen

¹ Die Stiftung verpflichtet sich, Eigenmittel aus Einträgen und weiteren Einnahmen zu generieren.

² Die Stiftung erbringt ihre Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen.

³ Sie verpflichtet sich zudem, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

⁴ Die Stiftung strebt einen Kostendeckungsgrad von durchschnittlich mindestens 55 Prozent an. Der Kostendeckungsgrad errechnet sich wie folgt: Selbst erwirtschaftete Mittel aus Einträgen, weiteren Einnahmen und eingeworbenen Beiträgen Dritter im Verhältnis zum Betriebsaufwand (Betriebsertrag minus Betriebsbeiträge gemäss Artikel 15 durch Betriebsaufwand mal 100.)

Art. 20 Überschüsse und Fehlbeträge

¹ Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der Stiftung.

² Die Stiftung strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.

5. Kapitel: Überprüfung der Leistungen

Art. 21 Aufsichts- und Controllingrechte

¹ Die Stadt Bern hat bei der Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung die Federführung und ist Ansprechstelle. Sie koordiniert die Überprüfung der Leistungen mit den übrigen Beitragsgeberinnen und leitet ihnen sämtliche Unterlagen weiter.

² Die Beitragsgeberinnen sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachten dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Die Stiftung erteilt dem Finanzinspektorat der Stadt Bern sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die Akten sowie Zutritt zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

Art. 22 Berichterstattung

¹ Das Geschäftsjahr der Stiftung dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

² Die Stiftung unterbreitet der Stadt Bern jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres

- a. den Jahresbericht des Vorjahres; wird ein Soll-Wert in einem Berichtsjahr nicht erreicht, ist dies schriftlich zu begründen.
- b. die von der Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (per 31. Dezember des Vorjahres) samt Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
- c. das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung) für das laufende Jahr.

Art. 23 Controllinggespräch

¹ Die Beitragsgeberinnen führen mit der Stiftung jährlich ein Controllinggespräch durch. Sie stellen zu diesem Zweck ein Controllinggremium zusammen.

² Vorgängig zum Gespräch orientiert die Stiftung schriftlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen, Vorhaben und die Personalpolitik.

³ Die Mitglieder des Controllinggremiums sowie eine Begleitperson haben im Rahmen der Leistungsüberprüfung freien Eintritt zu den Veranstaltungen. Die Besuche sind mindestens eine Woche vorher anzumelden.

Art. 24 Rechnungslegung

¹ Die Stiftung erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911⁹.

² Die Stiftung lässt die Jahresrechnung von einer zugelassenen Revisorin oder einem zugelassenen Revisor nach den Bestimmungen einer eingeschränkten Revision prüfen (Art. 727a ff. OR).

³ Die Stadt Bern kann Vorschriften zur Darstellung von Erfolgsrechnung und Bilanz machen.

⁴ In der Jahresrechnung sind auch der erreichte Kostendeckungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

⁵ Investitionen, die durch die Beitragsgeberinnen oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch die Stiftung weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

Art. 25 Weitere Informationspflichten

Die Stiftung orientiert die Beitragsgeberinnen umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern oder Reglementen.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 26 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen. Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Leistungsstörung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 27) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 28). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989¹⁰ über die Verwaltungsrechtspflege offen.

⁹ OR; SR 220

¹⁰ VRPG; BSG 155.21

Art. 27 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt die Stiftung den Vertrag nicht oder mangelhaft, so können die Beitragsgeberinnen nach Ablauf der festgelegten Frist ihren Betriebsbeitrag verweigern bzw. angemessen kürzen.

² Unter denselben Voraussetzungen können sie bereits überwiesene Beiträge zurückfordern.

³ Leistungsstörungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch die Stiftung nicht beeinflussbar sind, führen lediglich dann zu einem anteilmässigen Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, wenn sich für die Stiftung aufgrund von Leistungsreduktionen Gewinne ergeben.

Art. 28 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Beitragsgeberinnen kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn die Stiftung falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn die Stiftung Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn die Stiftung weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber einer der Beitragsgeberinnen nicht nachkommt;
- d. wenn die Stiftung von Gesetzes wegen (Art. 77f. Zivilgesetzbuch) oder durch Beschluss aufgelöst wird.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 29 Inkrafttreten und Vertragsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch die Stiftung, durch das zuständige Organ der Stadt Bern, durch die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland und durch den Regierungsrat am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Der Vertrag gilt unter Vorbehalt von Artikel 28 bis am 31. Dezember 2027.

³ Er wird in fünffacher Fassung ausgeführt.

⁴ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig vor dem Ende der Laufzeit Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁵ Kommt ein Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, so können der Regierungsrat, der Gemeinderat und die Kommission Kultur der Regionalkonferenz Bern-Mittelland gemeinsam beschliessen, die Geltungsdauer des Vertrags um ein Jahr zu verlängern.

Leistungsvertrag

zwischen

1. der **Stadt Bern**, handelnd durch den Gemeinderat
2. dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat
3. den übrigen Gemeinden¹ der **Region Bern-Mittelland**, vertreten durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland, handelnd durch die Regionalversammlung

(nachfolgend Beitragsgeberinnen)

und

der **Theater an der Effingerstrasse GmbH** (nachfolgend GmbH), Postfach 603, 3000 Bern 8, handelnd durch die Gesellschafterinnen und Gesellschafter

betreffend Betriebsbeiträge 2024 – 2027

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- die Artikel 21–23 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012²;
- die Artikel 8–12 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013³;
- das Reglement der Stadt Bern vom 30. Januar 2003⁴ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung der Stadt Bern vom 7. Mai 2003⁵ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen.

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich der GmbH

¹ Die GmbH betreibt durchgehend das Theater an der Effingerstrasse in Bern als Schauspielbühne mit Schwergewicht auf Kammerstücken der klassischen Moderne, zeitgenössischer Dramatik sowie Film- und Buchadaptionen.

² Die GmbH hat in ihren Statuten eine Gewinnausschüttung ausgeschlossen.

Art. 3 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die Leistungen und Pflichten der GmbH, die Personalpolitik der GmbH, die Leistungen der Beitragsgeberinnen, die Überprüfung der Leistungen und das Vorgehen bei Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten.

¹ Alle Gemeinden sind im Anhang 1 aufgeführt

² KKFG; BSG 423.11

³ KKfV; BSG 423.411.1

⁴ Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

⁵ Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten der GmbH

Art. 4 Leistungen der GmbH⁶

¹ Die GmbH produziert jährlich in der Regel neun Inszenierungen mit je rund 20 Aufführungen und erreicht mit ihren Produktionen rund 25'000 Besuchende.

² Die GmbH berücksichtigt bei ihren Produktionen auch Theaterschaffende der Region Bern.

³ Die GmbH spricht mit ihren Produktionen unterschiedliche Bevölkerungsgruppen an. Sie macht Vermittlungsangebote, die den Zugang zu den aufgeführten Werken erleichtern.

⁴ Die GmbH organisiert mindestens 20 Angebote für Schulklassen, hauptsächlich für die Berufsschulen und Detailhandelsschulen in der Stadt und Region Bern. Die GmbH macht weitere Angebote speziell für Jugendliche und junge Erwachsene.

⁵ Die GmbH kreiert spezielle Formate, die die kulturelle Teilhabe fördern.

Art. 5 Vorhaben der GmbH

¹ Die GmbH erweitert bis spätestens 1. August 2024 die Geschäftsführung auf fünf Personen und überarbeitet bis dann ihre Statuten. Die GmbH wird per 31. Juli 2027 aufgelöst und liquidiert. Die Nachfolgeorganisation wird die «Stiftung Das Theater an der Effingerstrasse». Die GmbH unterstützt die Bildung der Stiftung, welche bis spätestens 1. Januar 2026 abgeschlossen sein muss.

² Die GmbH erstellt ein Konzept bezüglich ökologischer Nachhaltigkeit, das sich besonders auf den Energieverbrauch und die Wiederverwertung der Bühnenausstattung fokussiert, und setzt dieses um.

³ Die GmbH orientiert sich bei der Neubesetzung von Stellen an aktuellen Diversity-Strategien, um Frauen, Mitarbeitenden anderer Kulturen, Ethnien und verschiedenster sexueller Orientierungen, behinderten Menschen, jungen Menschen und auch Personen älterer Generationen bessere Einstiegschancen im Kulturbetrieb zu bieten. Zu den Massnahmen gehören die Überarbeitung der Stellenprofile, um die Teamvielfalt zu erhöhen, faire Löhne, Fokusgruppen zum gemeinsamen Austausch (auch betreffend Kulturvermittlung), Teilnahme an angebotenen Trainings und Workshops, angepasste Kommunikationsstrategie.

Art. 6 Zugang zu den Veranstaltungen

¹ Die GmbH gewährleistet, dass sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung angeboten werden, allen Personen in vergleichbarer Weise offenstehen. Sie unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen gemäss Artikel 261bis StGB vom 1. Juli 2020.

² Die GmbH erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Vertragsleistungen.

³ Die GmbH legt die Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten. Die Institution gewährt Studierenden und Lernenden reduzierte Eintrittspreise.

⁴ Die GmbH erreicht durch ein diverses Programm eine grössere Vielfalt im Publikum.

⁶ Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden.

Art. 7 Öffentlichkeitsarbeit

Die GmbH macht in geeigneter Form auf ihre Aktivitäten aufmerksam. Sie weist in ihrer Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitragsgeberinnen hin.

Art. 8 Zusammenarbeit

Die GmbH beteiligt sich an gemeinsam mit anderen Kultur- und Bildungsinstitutionen in der Region organisierten Veranstaltungen und Festivals.

Art. 9 Besucher*innen-Herkunftserhebung

Die GmbH beteiligt sich an der von der zuständigen Stelle der Stadt Bern alle vier Jahre durchgeführten Herkunftserhebung.

Art. 10 Umweltschutz

Die GmbH verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt. Sie verwendet Mehrweggeschirr. Sie hält sich insbesondere an das städtische Mehrwegkonzept und orientiert sich an der Plattform «Saubere Veranstaltung» www.saubere-veranstaltung.ch.

3. Kapitel: Personalpolitik

Art. 11 Anstellungsbedingungen

¹ Bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse hält sich die GmbH an die branchenüblichen Anstellungsbedingungen.

² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich die GmbH an den Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL.

Art. 12 Entschädigungen

¹ Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet die GmbH die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

² Tritt die GmbH gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeber auf, leistet er Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet. Der von der GmbH geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag; er kann auf maximal 9 Prozent des freiwillig versicherbaren Lohns beschränkt werden.

Art. 13 Gleichstellung

¹ Die GmbH hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995⁷ über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

² Sie kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

³ Sie trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

⁴ Sie trifft geeignete Massnahmen, damit die Bevölkerungsstruktur auf strategischer und operationeller Ebene abgebildet ist.

⁷ Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

Art. 14 Diskriminierungsverbot

Die GmbH beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999⁸ und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

4. Kapitel: Finanzielles

Art. 15 Betriebsbeitrag

¹ Die Beitragsgeberinnen unterstützen die in diesem Vertrag genannten Leistungen und Vorhaben der GmbH mit einem jährlichen Betriebsbeitrag von

Fr. 525'000.00

² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 16 Beiträge der einzelnen Beitragsgeberinnen

¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 15 übernehmen

- a. die Stadt Bern 48 Prozent, d.h. Fr. 252'000.00
- b. der Kanton Bern 40 Prozent, d.h. Fr. 210'000.00
- c. die übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland 12 Prozent, d.h. Fr. 63'000.00

² Die Anteile der einzelnen Gemeinden ergeben sich aus dem Anhang.

Art. 17 Verwendung der Mittel

¹ Die GmbH verpflichtet sich, die gewährten Mittel nur für die in diesem Vertrag genannten Leistungen und Vorhaben zu verwenden.

² Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch Aufwendungen für den Unterhalt (Instandhaltung) der Liegenschaft {und weitere durch die GmbH benutzte Räumlichkeiten} sowie den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen.

³ Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 18 Auszahlung der Betriebsbeiträge

¹ Die Stadt Bern entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a jährlich bis zum 31. Januar.

² Der Kanton Bern entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 31. Januar.

³ Die Regionalkonferenz stellt den übrigen Gemeinden der Region deren Beiträge gemäss Anhang 1 jährlich im Februar in Rechnung und leitet die Gelder unverzüglich nach Eingang aller Gemeindebeiträge an die Kulturinstitutionen weiter.

⁸ BV; SR 101

Art. 19 Eigenleistungen

¹ Die GmbH verpflichtet sich, Eigenmittel aus Eintritten, Vermietungen und weiteren Einnahmen zu generieren.

² Die GmbH erbringt ihre Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen.

³ Die GmbH verpflichtet sich zudem, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

⁴ Die GmbH strebt einen Kostendeckungsgrad von durchschnittlich mindestens 60 Prozent an. Der Kostendeckungsgrad errechnet sich wie folgt: Selbst erwirtschaftete Mittel aus Eintritten, weiteren Einnahmen und eingeworbenen Beiträgen Dritter im Verhältnis zum Betriebsaufwand (Betriebsertrag minus Betriebsbeiträge gemäss Artikel 15 durch Betriebsaufwand mal 100.)

Art. 20 Überschüsse und Fehlbeträge

¹ Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der GmbH.

² Die GmbH strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.

5. Kapitel: Überprüfung der Leistungen

Art. 21 Aufsichts- und Controllingrechte

¹ Die Stadt Bern hat bei der Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung die Federführung und ist Ansprechstelle. Sie koordiniert die Überprüfung der Leistungen mit den übrigen Beitragsgeberinnen und leitet ihnen sämtliche Unterlagen weiter.

² Die Beitragsgeberinnen sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachten dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Die GmbH erteilt dem Finanzinspektorat der Stadt Bern sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die Akten sowie Zutritt zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

Art. 22 Berichterstattung

¹ Das Geschäftsjahr der GmbH dauert vom 1. August bis 31. Juli.

² Die GmbH unterbreitet der Stadt Bern jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres

- a. den Jahresbericht des Vorjahres; Wird ein Soll-Wert in einem Berichtsjahr nicht erreicht, ist dies schriftlich zu begründen;
- b. die von einer zugelassenen Revisorin oder einem zugelassenen Revisor geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (per 31. Juli) samt Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
- c. das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung) für das laufende Jahr.

Art. 23 Controllinggespräch

¹ Die Beitragsgeberinnen führen mit der GmbH jährlich ein Controllinggespräch durch. Sie stellen zu diesem Zweck ein Controllinggremium zusammen.

² Vorgängig zum Gespräch orientiert die GmbH schriftlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen, Vorhaben und die Personalpolitik.

³ Die Mitglieder des Controllinggremiums sowie eine Begleitperson haben im Rahmen der Leistungsüberprüfung freien Eintritt zu den Veranstaltungen. Die Besuche sind mindestens eine Woche vorher anzumelden.

Art. 24 Rechnungslegung

¹ Die GmbH erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911⁹.

² Die GmbH lässt die Jahresrechnung von einer zugelassenen Revisorin oder einem zugelassenen Revisor nach den Bestimmungen einer eingeschränkten Revision prüfen (Art. 727a ff. OR).

³ Die Stadt Bern kann Vorschriften zur Darstellung von Erfolgsrechnung und Bilanz machen.

⁴ In der Jahresrechnung sind auch der erreichte Kostendeckungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

⁵ Investitionen, die durch die Beitragsgeberinnen oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch die GmbH weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

Art. 25 Weitere Informationspflichten

Die GmbH orientiert die Beitragsgeberinnen umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern oder Reglementen.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 26 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen. Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Leistungsstörung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 27) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 28). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989¹⁰ über die Verwaltungsrechtspflege offen.

⁹ OR; SR 220

¹⁰ VRPG; BSG 155.21

Art. 27 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt die GmbH den Vertrag nicht oder mangelhaft, so können die Beitragsgeberinnen nach Ablauf der festgelegten Frist ihren Betriebsbeitrag verweigern bzw. angemessen kürzen.

² Unter denselben Voraussetzungen können sie bereits überwiesene Beiträge zurückfordern.

³ Leistungsstörungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch die GmbH nicht beeinflussbar sind, führen lediglich dann zu einem anteilmässigen Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, wenn sich für die GmbH aufgrund von Leistungsreduktionen Gewinne ergeben.

Art. 28 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Beitragsgeberinnen kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn die GmbH falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn die GmbH Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn die GmbH weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber einer der Beitragsgeberinnen nicht nachkommt;
- d. wenn die GmbH von Gesetzes wegen (Art. 77f. Zivilgesetzbuch) oder durch Beschluss aufgelöst wird.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 29 Inkrafttreten und Vertragsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch die GmbH, durch das zuständige Organ der Stadt Bern, durch die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland und durch den Regierungsrat am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Der Vertrag gilt unter Vorbehalt von Artikel 28 bis am 31. Dezember 2027.

³ Er wird in fünffacher Fassung ausgeführt.

⁴ Die Parteien (seitens Beitragsempfängerin die GmbH und nachfolgend die unter Art. 5.3 erwähnte Stiftung) erklären die Absicht, rechtzeitig vor dem Ende der Laufzeit Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁵ Kommt ein Folgevertrag mit der unter Art. 5.3 erwähnten Stiftung nicht rechtzeitig zustande, so können der Regierungsrat, der Gemeinderat und die Kommission Kultur der Regionalkonferenz Bern-Mittelland gemeinsam beschliessen, die Geltungsdauer des Vertrags um ein Jahr zu verlängern.

Leistungsvertrag

zwischen

1. der **Stadt Bern**, handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (BSS), Predigergasse 5, 3011 Bern
2. dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat
3. den übrigen Gemeinden¹ der **Region Bern-Mittelland**, vertreten durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland, handelnd durch die Regionalversammlung

(nachfolgend Beitragsgebende)

und

der Stiftung Kornhausbibliotheken Bern (nachfolgend Stiftung), Kornhausplatz 18, 3011 Bern, handelnd durch den Stiftungsrat

betreffend Betriebsbeiträge 2024–2027

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- die Artikel 21–23 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012²;
- die Artikel 5, 8–12 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013³;
- das Reglement der Stadt Bern vom 30. Januar 2003⁴ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung der Stadt Bern vom 7. Mai 2003⁵ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen.

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich der Stiftung

Die Stiftung betreibt nach der Zweckbestimmung ihrer Stiftungsurkunde den Verbund der Kornhausbibliotheken.

¹ Alle Gemeinden sind im Anhang 2 aufgeführt

² KKFG; BSG 423.11

³ KKFV; BSG 423.411.1

⁴ Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

⁵ Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

Art. 3 Vertragsgegenstand

¹ Gegenstand dieses Vertrages sind ausschliesslich die Leistungen der Kornhausbibliothek als Regionalbibliothek, d.h. die Bibliothek im Kornhaus, Kornhausplatz 18, 3011 Bern, nicht aber die weiteren von der Stiftung betriebenen Gemeinde- und Quartierbibliotheken.

² Der Vertrag regelt die Leistungen und Pflichten der Stiftung, die Personalpolitik der Stiftung, die Leistungen der Beitragsgebenden, die Überprüfung der Leistungen und das Vorgehen bei Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten.

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten der Stiftung

Art. 4 Leistungen der Stiftung

¹ Die Stiftung beschafft und vermittelt für die Einwohnenden der Standortgemeinde und der Region Bern-Mittelland Informationen, Publikationen und Medien für alle Altersgruppen. Sie schafft einen Ort für das lebenslange Lernen und fördert die nicht-formale Weiterbildung.

² Sie stellt eine ausgewogene Auswahl an aktuellen analogen und digitalen Medien (insbesondere Belletristik und Sachliteratur, Zeitschriften sowie Tages- und Wochenzeitungen und Regionalia) zur Verfügung.

³ Sie führt regelmässige Schulungen und Führungen für die Benutzenden durch.

⁴ Sie verfügt über benutzendenfreundliche Öffnungszeiten und stellt öffentliche Arbeitsplätze inklusive Informatik und Internetzugang zur Verfügung.

⁵ Sie berät die Schul- und Gemeindebibliotheken der Region, unterstützt sie und sorgt für den Wissenstransfer mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung der Schul- und Gemeindebibliotheken.

⁶ Die Stiftung fördert die Vernetzung der Bibliotheken ihrer Region, unterstützt sie, organisiert gemeinsame Vorhaben, insbesondere führt sie mindestens ein jährliches Treffen mit denselben durch.

⁷ Sie fördert die Harmonisierung der IT-Entwicklung der Bibliotheken ihrer Region, gibt Impulse zur Digitalisierung und unterstützt im Bereich der „Digitalen Bibliothek Bern“ den flächendeckenden Zugang in der Region Bern-Mittelland.

⁸ Sie ist ein Kompetenzzentrum für die Leseförderung.

⁹ Sie ist ein Kompetenzzentrum für die formale und inhaltliche Erschliessung der Medien (u.a. Katalogisierung).

¹⁰ Sie macht besondere Anstrengungen zugunsten der Zweisprachigkeit des Kantons Bern und leistet Beiträge zur Integration Anderssprachiger.

¹¹ Die Stiftung orientiert sich bei ihren Vorhaben an der Strategie vom 1.7.2014 der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern für das Netz der Regionalbibliotheken.

¹² Die Stiftung sucht die Zusammenarbeit mit Partnerinstitutionen aus Bildung, Kultur und anderen Sektoren und arbeitet in Netzwerken.

¹³ Sie führt regelmässig partizipative Projekte (u.a. Workshops, Ateliers, Befragungen) durch.

¹⁴ Die Leistungsindikatoren und Sollwerte ergeben sich aus Anhang 1 und sind Bestandteil des Leistungsvertrages.

Art. 5 Vorhaben der Stiftung

¹ Die Kornhausbibliothek will sich noch stärker als offenen Ort etablieren und die Räumlichkeiten den heutigen Kundenbedürfnissen anpassen: Erweiterte (zum Teil unbediente) Öffnungszeiten, Neugestaltung des Innenraums im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten. Aus den räumlichen Veränderungen erfolgen Anpassungen in strukturellen und prozessbezogenen Abläufen.

² Die Stiftung verbessert fortlaufend ihre Nachhaltigkeit gemäss Biblio2030. Sie überprüft die internen Arbeitsprozesse auf ökologische Verbesserungsmöglichkeiten.

Art. 6 Zugang zu den Angeboten

¹ Die Stiftung gewährleistet, dass die Angebote allen Personen in vergleichbarer Weise offenstehen. Sie unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen.

² Die Stiftung erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Veranstaltungen. Sie hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen ein.

³ Die Stiftung legt die Öffnungszeiten, Veranstaltungen und Benutzungsgebühren so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten.

⁴ Die Stiftung schafft einen niederschweligen Begegnungsort ohne Konsumationszwang.

Art. 7 Öffentlichkeitsarbeit

Die Stiftung macht in geeigneter Form auf ihre Aktivitäten aufmerksam. Sie weist in ihrer Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitragsgeber hin.

Art. 8 Zusammenarbeit

Die Stiftung beteiligt sich an gemeinsam mit anderen Kultur- und Bildungsinstitutionen in der Region organisierten Veranstaltungen.

Art. 9 Bibliotheksstatistik

Die Stiftung beteiligt sich an der jährlichen Erhebung des Bundesamtes für Statistik über die Schul- und Gemeindebibliotheken.

Art. 10 Umweltschutz

Die Stiftung verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt. Sie verwendet Mehrweggeschirr. Sie hält sich insbesondere an das städtische Mehrwegkonzept und orientiert sich an der Plattform «Saubere Veranstaltung», www.saubere-veranstaltung.ch.

3. Kapitel: Personalpolitik

Art. 11 Anstellungsbedingungen

¹ Bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse orientiert sich die Stiftung an den Anstellungsbedingungen der Stadt Bern.

² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich die Stiftung an den Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL.

³ Die Stiftung fördert die Aus- und Weiterbildung ihres Personals. Insbesondere ist sie besorgt, dass ihre Mitarbeitenden fachlich auf dem neusten Stand und genügend qualifiziert sind, um die vereinbarten Leistungen zu erbringen.

Art. 12 Entschädigungen

¹ Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet die Stiftung die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

² Tritt die Stiftung gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeber auf, leistet sie Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern die Kulturschaffenden selber freiwillige Beiträge an ihre Vorsorgeeinrichtungen leisten. Der von der Stiftung geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag; er kann auf maximal 9% des freiwillig versicherbaren Lohns beschränkt werden. Die Stiftung überweist den Kulturschaffenden den Arbeitgeberbeitrag zusammen mit der Entschädigung. Die Kulturschaffenden haben vorgängig den Nachweis über die Versicherungsbeiträge zu erbringen.

Art. 13 Gleichstellung

¹ Die Stiftung hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995⁶ über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

² Die Stiftung kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

³ Die Stiftung trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

⁴ Die Stiftung trifft geeignete Massnahmen, damit die Bevölkerungsstruktur auf strategischer und operationeller Ebene abgebildet ist.

Art. 14 Diskriminierungsverbot

Die Stiftung beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999⁷ sowie Artikel 261bis Strafbuch (StGB) vom 1. Juli 2020 und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

4. Kapitel: Finanzielles

Art. 15 Betriebsbeitrag

¹ Die Beitragsgeber unterstützen die Leistungen der Stiftung gemäss Artikel 4 mit einem jährlichen Betriebsbeitrag von

Fr. 3 080 000.00

² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

⁶ Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

⁷ BV; SR 101

Art. 16 Beiträge der einzelnen Beitragsgeber

¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 15 übernehmen

- a. die Stadt Bern 68 Prozent, d.h. Fr. 2 094 400.00
- b. der Kanton Bern 20 Prozent, d.h. Fr. 616 000.00
- c. die übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland 12 Prozent, d.h. Fr. 369 600.00

² Die Anteile der einzelnen Gemeinden ergeben sich aus dem Anhang 2.

Art. 17 Verwendung der Mittel

¹ Die Stiftung verpflichtet sich, die gewährten Mittel nur für die in Artikel 4 und 5 genannten Leistungen und Vorhaben zu verwenden.

² Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig die Miete, Aufwendungen für den Unterhalt (Instandhaltung) der Liegenschaft und weitere durch die Stiftung benutzte Räumlichkeiten sowie den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen.

³ Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 18 Auszahlung der Betriebsbeiträge

¹ Die Stadt Bern entrichtet ihren Beitrag nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a gemäss separat vereinbartem Zahlungsplan.

² Der Kanton Bern entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b jährlich im März.

³ Die Regionalkonferenz stellt den übrigen Gemeinden der Region deren Beiträge gemäss Anhang 2 jährlich im Februar in Rechnung und leitet die Gelder unverzüglich nach Eingang aller Gemeindebeiträge an die Kulturinstitutionen weiter.

Art. 19 Eigenleistungen

¹ Die Stiftung verpflichtet sich, Eigenmittel aus Benutzungsgebühren und weiteren Einnahmen zu generieren.

² Die Stiftung erbringt ihre Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen.

³ Sie verpflichtet sich zudem, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

⁴ Die Stiftung strebt einen Kostendeckungsgrad von mindestens 12 Prozent an. Der Kostendeckungsgrad errechnet sich wie folgt: Selbst erwirtschaftete Mittel aus Benutzungsgebühren, weiteren Einnahmen und eingeworbenen Beiträgen Dritter im Verhältnis zum Betriebsaufwand. Formel: (Betriebsertrag minus Betriebsbeitrag gemäss Artikel 15) durch Betriebsaufwand mal 100.

Art. 20 Überschüsse und Fehlbeträge

¹ Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der Stiftung.

² Die Stiftung strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.

5. Kapitel: Überprüfung der Leistungen

Art. 21 Aufsichts- und Controllingrechte

¹ Die Stadt Bern hat bei der Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung die Federführung und ist Ansprechstelle. Sie koordiniert die Überprüfung der Leistungen mit den übrigen Beitragsgebenden und leitet ihnen sämtliche Unterlagen weiter.

² Die Beitragsgebenden sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachten dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Die Stiftung erteilt dem Finanzinspektorat der Stadt Bern sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die Akten sowie Zutritt zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

Art. 22 Berichterstattung

¹ Das Geschäftsjahr der Stiftung dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

² Die Stiftung unterbreitet der Stadt Bern jährlich spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres

- a. den Jahresbericht des Vorjahres;
- b. die von der Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (per 31. Dezember des Vorjahres) samt Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
- c. das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung) für das laufende Jahr und die Finanzpläne/Planerfolgsrechnungen für die nachfolgenden 3 Jahre;
- d. das ausgefüllte Reportingblatt gemäss Anhang 1 dieses Vertrags. Wird ein Soll-Wert in einem Berichtsjahr nicht erreicht, ist dies im Rahmen des Reportingprozesses zu begründen.

Art. 23 Controllinggespräch

¹ Die Beitragsgeber führen mit der Stiftung jährlich ein Controllinggespräch durch. Sie stellen zu diesem Zweck ein Controllinggremium zusammen.

² Vorgängig zum Gespräch orientiert die Stiftung schriftlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen, die Strategie des Stiftungsrates und die Personalpolitik.

³ Die Mitglieder des Controllinggremiums sowie eine Begleitperson haben im Rahmen der Leistungsüberprüfung freien Eintritt zu den Veranstaltungen. Die Besuche sind mindestens eine Woche vorher anzumelden.

Art. 24 Rechnungslegung

¹ Die Stiftung erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts⁸ vom 30. März 1911.

² Die Stadt Bern kann Vorschriften zur Darstellung von Erfolgsrechnung und Bilanz machen.

³ In der Jahresrechnung sind auch der erreichte Kostendeckungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

⁴ Investitionen, die durch die Beitraggebenden oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch die Stiftung weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

Art. 25 Weitere Informationspflichten

Die Stiftung orientiert die Stadt Bern umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern oder Reglementen.

Art. 26 Mitwirkung

Die Beitragsgebenden haben das Recht, drei Vertretungen in den Stiftungsrat zu ernennen:

- a. Regionalkonferenz und Kanton Bern 1 Vertretung
- b. Stadt Bern 2 Vertretungen

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 27 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen. Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Leistungsstörung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 28) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 29). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989⁹ über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 28 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt die Stiftung den Vertrag nicht oder mangelhaft, so können die Beitragsgeber nach Ablauf der festgelegten Frist ihren Betriebsbeitrag verweigern bzw. angemessen kürzen.

⁸ OR; SR 220

⁹ VRPG; BSG 155.21

² Unter denselben Voraussetzungen können sie bereits überwiesene Beiträge zurückfordern.

³ Leistungsstörungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch die Stiftung nicht beeinflussbar sind, führen lediglich dann zu einem anteilmässigen Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, wenn sich für die Stiftung aufgrund von Leistungsreduktionen Gewinne ergeben.

Art. 29 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Beitragsgeber kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn die Stiftung falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn die Stiftung Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn die Stiftung weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber einem der Beitragsgebenden nicht nachkommt;
- d. wenn die Stiftung von Gesetzes wegen (Art. 77f. Zivilgesetzbuch) oder durch Beschluss aufgelöst wird.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 30 Inkrafttreten und Vertragsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch die Stiftung durch das zuständige Organ der Stadt Bern, durch die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland und durch den Regierungsrat am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Der Vertrag gilt unter Vorbehalt von Artikel 29 bis am 31. Dezember 2027.

³ Er wird in fünffacher Fassung ausgeführt.

⁴ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig vor dem Ende der Laufzeit Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁵ Kommt ein Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, so können der Regierungsrat, der Gemeinderat und die Kommission Kultur der Regionalkonferenz Bern-Mittelland gemeinsam beschliessen, die Geltungsdauer des Vertrags um ein Jahr zu verlängern.

Anhang 1: Reportingblatt mit Indikatoren und Sollwerten

Aufgrund einer geplanten Sanierung der Hauptstelle Kornhausbibliothek und allfälliger weiterer Teile des Kornhausgebäudes wird der Betrieb der Regionalbibliothek voraussichtlich ab 2024 vorübergehend beeinträchtigt. Einzelne Werte können aus diesem Grund ab 2024 vorübergehend abweichen (mit Fussnote gekennzeichnet).

Leistungen gemäss Art. 4	Massnahmen Qualitative und quantitative Kriterien	Soll-Wert pro Jahr*	Ist-Wert 2024	Ist Wert 2025	Ist-Wert 2026	Ist-Wert 2027
Bestand	Medienangebot:					
	- Anzahl Medien pro Einwohner*in der Standortgemeinde (analoge und digitale Medien) ¹	1.5				
	- Besondere Berücksichtigung von Regionalia	Ja				
	Erneuerung					
	- Erneuerung des Medienbestands (analoge und digitale Medien; je separat aufführen)	10%				
	Gesamtumschlag: ²					
	- Jährlicher Gesamtumschlag des Medienbestands (analoge und digitale Medien; je separat aufführen)	3.5				
Nutzung	Berücksichtigung der Zweisprachigkeit des Kantons Bern					
	- Führen eines französischsprachigen Bestandes	Ja				
	Angebote: ²					
	- Anzahl der kulturellen Veranstaltungen	10				
	- Partizipative Projekte	2				
- Anzahl der Veranstaltungen im Bereich Leseförderung	50					
Besucher*innenstatistik:						
- Anzahl reale Besucher:innen ²	200'000					

	- Anzahl Besucher*innen digitale Angebote (Seitenaufrufe, ganzer Verbund KoB)	1.8 Mio.				
	Benutzer:innenschulung: ²					
	- Anzahl Benutzer*innenschulungen und Führungen	80				
	Öffnungszeiten					
	- Wochenöffnungszeiten inkl. Open Library	50 Std.				
	Arbeitsplätze: ²					
	- Anzahl elektronischer Arbeitsplätze	12				
	- OPAC und WLAN	Ja				
	Raum: ²					
	- Betriebsfläche	1'380m ²				
	- Barrierefreier Zugang	Ja				
Personal	Ausbildung:					
	- Ausbildung der Bibliotheksleitung als I+D-Spezialist*in	Ja				
	- Praktikums- und Ausbildungsplätze von mind. 3 Monaten	3				
Personalbestand:						
	- Vollzeitstellen (VZÄ)	14				
Kooperation und Unterstützung	Beratung der Bibliotheken					
	- Beratungen für Schul- und Gemeindebibliotheken	60				
	- Projekte mit Schul- und Gemeindebibliotheken der Region	1				
	- Projekte und Impulse zur IT-Entwicklung und Digitalisierung der Bibliotheken der Region	2				
	Treffen:					
	- Treffen der Schul- und Gemeindebibliotheken der Region	1				
	- Evaluation der Treffen der Schul- und Gemeindebibliotheken	1				

	- Kooperationen mit Partnerinstitutionen (Aufzählung)	Ja				
	Regionaler Leihverkehr auf Anfrage	Ja				
	Zugang zu den eMedien-Angeboten für Bibliotheken in der Region	Ja				
Öffentlichkeitsarbeit	Eigene Beiträge in den Social Media (ganzer Verbund KoB)	Ja				
	Anzahl Nennungen in regionalen und überregionalen Medien	10				
Rahmenbedingungen	Lohngleichheit, Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung, Diversität und Nichtdiskriminierung (Art. 6 Abs. 1, Art. 13 Abs. 1 und 3, Art. 14)	Ja				
	Zugang für Menschen mit Behinderungen (Art. 6 Abs. 2)	Ja				
	Orientierung an den Empfehlungen der Plattform www.saubere-veranstaltung.ch (Art. 10)	Ja				
	Orientierung an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol (Art. 11 Abs. 2)	Ja				
	Beachtung der Richtgagen und Richtlöhne (Art. 12 Abs. 1)	Ja				
	Berufliche Vorsorge bei der Anstellung von Kulturschaffenden (Art. 12 Abs. 2)	Ja				
Finanzen	Jahresrechnung: Ergebnis Jahresrechnung	ausgeglichen				
	Kostendeckungsgrad ³	12% ³				

* Die Sollwerte sind pro Jahr angegeben, sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Wert in einem Berichtsjahr nicht erreicht, ist dies jedoch schriftlich zu begründen.

¹ Für die Berechnung des Medienbestandes der Standortgemeinde wird der Bestand der Bibliotheken der Stadt Bern (Hauptstelle Kornhausbibliothek und Quartierbibliotheken) herangezogen und es werden die Einwohner*innen der ganzen Stadt gezählt. Es ist nicht möglich, die Anzahl Einwohner*innen, welche nur die Hauptstelle nutzt, zu eruieren, deshalb wird die Einwohnerzahl der gesamten Stadt herangezogen und auch der Medienbestand der Quartierbibliotheken wird miteinbezogen.

² Dieser Indikator wird voraussichtlich von der Sanierung der Kornhausbibliothek beeinflusst.

³ Betriebsertrag aus den Leistungen gemäss Artikel 4 abzüglich des Betriebsbeitrags gemäss Artikel 15 im Verhältnis zum Betriebsaufwand für die Erbringung der Leistungen gemäss Artikel 4 (s. Artikel 19 Abs. 4).

Vorhaben gemäss Art. 5	Massnahmen	Stand 2024	Stand 2025	Stand 2026	Stand 2027
Offener Ort	Die Kornhausbibliothek will sich noch stärker als offenen Ort etablieren und die Räumlichkeiten den heutigen Kundenbedürfnissen anpassen: Erweiterte (zum Teil unbediente) Öffnungszeiten, Neugestaltung des Innenraums im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten. Aus den räumlichen Veränderungen erfolgen Anpassungen in strukturellen und prozessbezogenen Abläufen.				
Nachhaltigkeit	Die Stiftung verbessert fortlaufend ihre Nachhaltigkeit gemäss Biblio2030. Sie überprüft die internen Arbeitsprozesse auf ökologische Verbesserungsmöglichkeiten.				

Leistungsvertrag

zwischen

1. der **Stadt Bern**, handelnd durch den Gemeinderat
2. dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat
3. den übrigen Gemeinden¹ der **Region Bern-Mittelland**, vertreten durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland, handelnd durch die Regionalversammlung

(nachfolgend Beitragsgeberinnen)

und

dem **Verein Kornhausforum Bern** (nachfolgend Verein), Kornhausplatz 18, 3011 Bern, handelnd durch den Vorstand

betreffend Betriebsbeiträge 2024 – 2027

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- die Artikel 21–23 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012²;
- die Artikel 8–12 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013³;
- das Reglement der Stadt Bern vom 30. Januar 2003⁴ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung der Stadt Bern vom 7. Mai 2003⁵ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen.

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins

Der Verein betreibt das Kornhausforum im gesamten ersten Obergeschoss und auf der Galerie des zweiten Geschosses des Kornhaus Bern und thematisiert in interdisziplinärer Weise die Bereiche Architektur, Design, Fotografie und angrenzende Bereiche sowohl fachlich als auch in ihrem gesellschafts- und kulturpolitischen Umfeld.

Art. 3 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die Leistungen und Pflichten des Vereins, die Personalpolitik des Vereins, die Leistungen der Beitragsgeberinnen, die Überprüfung der Leistungen und das Vorgehen bei Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten.

¹ Alle Gemeinden sind im Anhang 1 aufgeführt

² KKFG; BSG 423.11

³ KKFEV; BSG 423.411.1

⁴ Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

⁵ Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des Vereins

Art. 4 Leistungen des Vereins⁶

¹ Der Verein programmiert pro Jahr durchschnittlich fünf Ausstellungen im Stadtsaal und auf der Galerie zu interdisziplinären Schwerpunktthemen aus Architektur, Design, Fotografie und angrenzender Bereiche sowie regelmässig Forumsveranstaltungen zu gesellschaftsrelevanten Themen der Stadt, des Kantons und der Regionalgemeinden. Der Verein erarbeitet die Ausstellungen und Veranstaltungen in Eigenproduktion und/oder in Kooperation mit Partnerorganisationen und -institutionen sowie externen Stellen zusammen.

² Ausstellungen und Veranstaltungen erreichen pro Jahr durchschnittlich 22'000 Besuchende im Haus. Das Kornhausforum möchte sein Publikum auch mit digitalen Formaten ansprechen und strebt dabei pro Jahr 1'000 virtuelle Besuchende an.⁷

³ Der Verein spricht mit seinen Ausstellungen und den weiteren Veranstaltungen ein unterschiedliches Zielpublikum an. Es wählt verschiedene Formate der Vermittlung und bietet die Möglichkeit kultureller Teilhabe. Ausstellungen, Projekte und Veranstaltungen können auch im Aussenraum und in Co-Produktion mit und in anderen Institutionen stattfinden.

⁴ Er vermietet die Räumlichkeiten an Dritte für kulturelle Aktivitäten, öffentliche Anlässe und weitere Nutzungen.

Art. 5 Vorhaben des Vereins

¹ Der Verein erstellt die Grundtexte der Website und Ausschreibungen zweisprachig (d/f).

² Der Verein erstellt ein Abfall- und Recycling-Konzept und setzt dies kontinuierlich um.

³ Der Verein setzt eine Diversity-verantwortliche Person ein. Diese führt ein Diversity-Monitoring im Betrieb sowie in der Programmierung zuhanden der Betriebsleitung und des Vorstandes durch. Daraus wird ein auf das Kornhausforum und seinen Handlungsraum angepasstes Diversity-Konzept erarbeitet.

Art. 6 Zugang zu den Veranstaltungen

¹ Der Verein gewährleistet, dass sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung angeboten werden, allen Personen in vergleichbarer Weise offenstehen. Er unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen gemäss Artikel 261bis StGB vom 1. Juli 2020.

² Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Vertragsleistungen.

³ Der Verein legt die Öffnungszeiten Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten. Die Institution gewährt Studierenden und Lernenden reduzierte Eintrittspreise.

⁴ Der Verein erreicht durch ein diverses Programm eine grössere Vielfalt im Publikum.

Art. 7 Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein macht in geeigneter Form auf seine Aktivitäten aufmerksam. Er weist in seiner Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitragsgeberinnen hin.

⁶ Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden.

⁷ Dieser Indikator wird voraussichtlich von der Sanierung des Kornhausforums beeinflusst.

Art. 8 Zusammenarbeit

Der Verein beteiligt sich an gemeinsam mit anderen Kultur- und Bildungsinstitutionen in der Region organisierten Veranstaltungen und Festivals.

Art. 9 Besucher*innen-Herkunftserhebung

Der Verein beteiligt sich an der von der zuständigen Stelle der Stadt Bern alle vier Jahre durchgeführten Herkunftserhebung.

Art. 10 Umweltschutz

Der Verein verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt. Er verwendet Mehrweggeschirr. Er hält sich insbesondere an das städtische Mehrwegkonzept und orientiert sich an der Plattform «Saubere Veranstaltung» www.saubere-veranstaltung.ch/.

3. Kapitel: Personalpolitik

Art. 11 Anstellungsbedingungen

¹ Bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse hält sich der Verein an die branchenüblichen Anstellungsbedingungen.

² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich der Verein an den Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL.

Art. 12 Entschädigungen

¹ Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet der Verein die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

² Tritt der Verein gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeber auf, leistet er Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet. Der vom Verein geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag; er kann auf maximal 9 Prozent des freiwillig versicherbaren Lohns beschränkt werden.

Art. 13 Gleichstellung

¹ Der Verein hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995⁸ über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

² Er kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

³ Er trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

⁴ Er trifft geeignete Massnahmen, damit die Bevölkerungsstruktur auf strategischer und operationeller Ebene abgebildet ist.

⁸ Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

Art. 14 Diskriminierungsverbot

Der Verein beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999⁹ und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

4. Kapitel: Finanzielles

Art. 15 Betriebsbeitrag

¹ Die Beitragsgeberinnen unterstützen in diesem Vertrag genannten Leistungen und Vorhaben des Vereins mit einem jährlichen Betriebsbeitrag von

Fr. 810'000.00

² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 16 Beiträge der einzelnen Beitragsgeberinnen

¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 15 übernehmen

- a. die Stadt Bern 48 Prozent, d.h. Fr. 388'800.00
- b. der Kanton Bern 40 Prozent, d.h. Fr. 324'000.00
- c. die übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland 12 Prozent, d.h. Fr. 97'200.00

² Die Anteile der einzelnen Gemeinden ergeben sich aus dem Anhang.

Art. 17 Verwendung der Mittel

¹ Der Verein verpflichtet sich, die gewährten Mittel nur für die in diesem Vertrag genannten Leistungen und Vorhaben zu verwenden.

² Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig die Miete, Aufwendungen für den Unterhalt (Instandhaltung) der Liegenschaft und weitere durch den Verein benutzte Räumlichkeiten sowie den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen.

³ Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 18 Auszahlung der Betriebsbeiträge

¹ Die Auszahlung erfolgt nach einem vereinbarten Auszahlungsplan gemäss Artikel 16 Absatz 1.

Art. 19 Eigenleistungen

¹ Der Verein verpflichtet sich, Eigenmittel aus Vermietungen und weiteren Einnahmen zu generieren.

² Der Verein erbringt seine Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen.

⁹ BV; SR 101

³ Der Verein verpflichtet sich zudem, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

⁴ Der Verein strebt einen Kostendeckungsgrad von durchschnittlich mindestens 20 Prozent an. Der Kostendeckungsgrad errechnet sich wie folgt: Selbst erwirtschaftete Mittel aus Vermietungen, weiteren Einnahmen und eingeworbenen Beiträgen Dritter im Verhältnis zum Betriebsaufwand (Betriebsertrag minus Betriebsbeiträge gemäss Artikel 15 durch Betriebsaufwand mal 100.)

Art. 20 Überschüsse und Fehlbeträge

¹ Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins.

² Der Verein strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.

5. Kapitel: Überprüfung der Leistungen

Art. 21 Aufsichts- und Controllingrechte

¹ Die Stadt Bern hat bei der Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung die Federführung und ist Ansprechstelle. Sie koordiniert die Überprüfung der Leistungen mit den übrigen Beitragsgeberinnen und leitet ihnen sämtliche Unterlagen weiter.

² Die Beitragsgeberinnen sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachten dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Der Verein erteilt dem Finanzinspektorat der Stadt Bern sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die Akten sowie Zutritt zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

Art. 22 Berichterstattung

¹ Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

² Der Verein unterbreitet der Stadt Bern jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres

- a. den Jahresbericht des Vorjahres; wird ein Soll-Wert in einem Berichtsjahr nicht erreicht, ist dies schriftlich zu begründen.
- b. die von der Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (per 31. Dezember des Vorjahres) samt Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
- c. das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung) für das laufende Jahr

Art. 23 Controllinggespräch

¹ Die Beitragsgeberinnen führen mit dem Verein jährlich ein Controllinggespräch durch. Sie stellen zu diesem Zweck ein Controllinggremium zusammen.

² Vorgängig zum Gespräch orientiert der Verein schriftlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen, Vorhaben und die Personalpolitik.

³ Die Mitglieder des Controllinggremiums sowie eine Begleitperson haben im Rahmen der Leistungsüberprüfung freien Eintritt zu den Veranstaltungen. Die Besuche sind mindestens eine Woche vorher anzumelden.

Art. 24 Rechnungslegung

¹ Der Verein erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911¹⁰.

² Der Verein lässt die Jahresrechnung von einer zugelassenen Revisorin oder einem zugelassenen Revisor nach den Bestimmungen einer eingeschränkten Revision prüfen (Art. 727a ff. OR).

³ Die Stadt Bern kann Vorschriften zur Darstellung von Erfolgsrechnung und Bilanz machen.

⁴ In der Jahresrechnung sind auch der erreichte Kostendeckungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

⁵ Investitionen, die durch die Beitragsgeberinnen oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch den Verein weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

Art. 25 Weitere Informationspflichten

Der Verein orientiert die Beitragsgeberinnen umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern oder Reglementen.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 26 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen. Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Leistungsstörung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 27) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 28). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989¹¹ über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 27 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt der Verein den Vertrag nicht oder mangelhaft, so können die Beitragsgeberinnen nach Ablauf der festgelegten Frist ihren Betriebsbeitrag verweigern bzw. angemessen kürzen.

² Unter denselben Voraussetzungen können sie bereits überwiesene Beiträge zurückfordern.

³ Leistungsstörungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch den Verein nicht beeinflussbar sind, führen lediglich dann zu einem anteilmässigen Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, wenn sich für den Verein aufgrund von Leistungsreduktionen Gewinne ergeben.

¹⁰ OR; SR 220

¹¹ VRPG; BSG 155.21

Art. 28 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Beitragsgeberinnen kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn der Verein falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn der Verein Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn der Verein weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber einer der Beitragsgeberinnen nicht nachkommt;
- d. wenn der Verein von Gesetzes wegen (Art. 77f. Zivilgesetzbuch) oder durch Beschluss aufgelöst wird.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 29 Inkrafttreten und Vertragsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den Verein, durch das zuständige Organ der Stadt Bern, durch die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland und durch den Regierungsrat am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Der Vertrag gilt unter Vorbehalt von Artikel 28 bis am 31. Dezember 2027.

³ Er wird in fünffacher Fassung ausgeführt.

⁴ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig vor dem Ende der Laufzeit Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁵ Kommt ein Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, so können der Regierungsrat, der Gemeinderat und die Kommission Kultur der Regionalkonferenz Bern-Mittelland gemeinsam beschliessen, die Geltungsdauer des Vertrags um ein Jahr zu verlängern.

Leistungsvertrag

zwischen

1. der **Stadt Bern**, handelnd durch den Gemeinderat
2. dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat
3. den übrigen Gemeinden¹ der **Region Bern-Mittelland**, vertreten durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland, handelnd durch die Regionalversammlung

(nachfolgend Beitragsgeberinnen)

und

dem **Verein La Cappella Kultur-Klub** (nachfolgend Verein), Allmendstrasse 24, 3014 Bern, handelnd durch die Präsidentin und den Geschäftsführer des Theaters La Cappella

betreffend Betriebsbeiträge 2024 – 2027

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- die Artikel 21–23 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012²;
- die Artikel 8–12 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013³;
- das Reglement der Stadt Bern vom 30. Januar 2003⁴ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung der Stadt Bern vom 7. Mai 2003⁵ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen.

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins

Der Verein bezweckt, den Kulturbetrieb in der Lokalität La Cappella als Gastspieltheater und Konzertlokal in allen Belangen zu fördern, zu unterstützen und zu erhalten.

Art. 3 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die Leistungen und Pflichten des Vereins, die Personalpolitik des Vereins, die Leistungen der Beitragsgeberinnen, die Überprüfung der Leistungen und das Vorgehen bei Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten.

¹ Alle Gemeinden sind im Anhang 1 aufgeführt

² KKFG; BSG 423.11

³ KKfV; BSG 423.411.1

⁴ Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

⁵ Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des Vereins

Art. 4 Leistungen des Vereins⁶

¹ Der Verein programmiert mindestens 180 Veranstaltungen pro Saison aus dem Bereich der Kleinkunst in allen ihren Erscheinungsformen und erreicht damit mindestens 18'000 Besuchende.

² Mindestens 5 Prozent der Veranstaltungen richten sie sich speziell an Kinder, Jugendliche und Familien.

³ Mit seinen Programmen spricht der Verein ein unterschiedliches Zielpublikum an. Er wählt verschiedene Formen der Vermittlung und ermöglicht seinem Publikum die kulturelle Teilhabe.

⁴ Der Verein stellt seine Räumlichkeiten für kulturelle Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen günstig zur Verfügung.

Art. 5 Vorhaben des Vereins

¹ Der Verein erarbeitet ein Konzept für die ökologische Nachhaltigkeit der verkauften Getränke an der Pausenbar (Mehrweg- statt Wegwerfflaschen, lokale Getränke, optimierte Transport- und Entsorgungswege) und setzt dieses um.

² Der Verein plant die Nachfolge des Gründers und langjährigen Leiters. Es wird eine Betriebsleitung neben der künstlerischen Leitung aufgebaut. Ein Konzept für ein Leitungsteam, das zumindest geschlechterparitätisch zusammengesetzt ist, mit Rollenverteilung, Organigramm und Zeitplan liegt Ende der Vertragsdauer vor.

Art. 6 Zugang zu den Veranstaltungen

¹ Der Verein gewährleistet, dass sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung angeboten werden, allen Personen in vergleichbarer Weise offenstehen. Er unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen gemäss Artikel 261bis StGB vom 1. Juli 2020.

² Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Vertragsleistungen. Er hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002⁷ über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen ein.

³ Der Verein legt die Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten. Die Institution gewährt Studierenden und Lernenden reduzierte Eintrittspreise.

⁴ Der Verein erreicht durch ein diverses Programm eine grössere Vielfalt im Publikum.

Art. 7 Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein macht in geeigneter Form auf seine Aktivitäten aufmerksam. Er weist in seiner Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitragsgeberinnen hin.

⁶ Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden.

⁷ Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG); SR 151.3

Art. 8 Zusammenarbeit

Der Verein beteiligt sich an gemeinsam mit anderen Kultur- und Bildungsinstitutionen in der Region organisierten Veranstaltungen und Festivals.

Art. 9 Besucher*innen-Herkunftserhebung

Der Verein beteiligt sich an der von der zuständigen Stelle der Stadt Bern alle vier Jahre durchgeführten Herkunftserhebung.

Art. 10 Umweltschutz

Der Verein verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt. Er verwendet Mehrweggeschirr. Er hält sich insbesondere an das städtische Mehrwegkonzept und orientiert sich an der Plattform «Saubere Veranstaltung» www.saubere-veranstaltung.ch/.

3. Kapitel: Personalpolitik

Art. 11 Anstellungsbedingungen

¹ Bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse hält sich der Verein an die branchenüblichen Anstellungsbedingungen.

² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich der Verein an den Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL.

Art. 12 Entschädigungen

¹ Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet der Verein die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

² Tritt der Verein gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeber auf, leistet er Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet. Der vom Verein geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag; er kann auf maximal 9 Prozent des freiwillig versicherbaren Lohns beschränkt werden.

Art. 13 Gleichstellung

¹ Der Verein hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995⁸ über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

² Er kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

³ Er trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

⁴ Er trifft geeignete Massnahmen, damit die Bevölkerungsstruktur auf strategischer und operationeller Ebene abgebildet ist.

⁸ Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

Art. 14 Diskriminierungsverbot

Der Verein beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999⁹ und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

4. Kapitel: Finanzielles

Art. 15 Betriebsbeitrag

¹ Die Beitragsgeberinnen unterstützen die in diesem Vertrag genannten Leistungen und Vorhaben des Vereins mit einem jährlichen Betriebsbeitrag von

Fr. 150'000.00

² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 16 Beiträge der einzelnen Beitragsgeberinnen

¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 15 übernehmen

- a. die Stadt Bern 48 Prozent, d.h. Fr. 72'000.00
- b. der Kanton Bern 40 Prozent, d.h. Fr. 60'000.00
- c. die übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland 12 Prozent, d.h. Fr. 18'000.00

² Die Anteile der einzelnen Gemeinden ergeben sich aus dem Anhang.

Art. 17 Verwendung der Mittel

¹ Der Verein verpflichtet sich, die gewährten Mittel nur für die in diesem Vertrag genannten Leistungen und Vorhaben zu verwenden.

² Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch Aufwendungen für den Unterhalt (Instandhaltung) der Liegenschaft sowie den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen.

³ Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags

Art. 18 Auszahlung der Betriebsbeiträge

¹ Die Stadt Bern entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a jährlich bis zum 1. März.

² Der Kanton Bern entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 1. September.

³ Die Regionalkonferenz stellt den übrigen Gemeinden der Region deren Beiträge gemäss Anhang 1 jährlich im Februar in Rechnung und leitet die Gelder unverzüglich nach Eingang aller Gemeindebeiträge an die Kulturinstitutionen weiter.

⁹ BV; SR 101

Art. 19 Eigenleistungen

¹ Der Verein verpflichtet sich, Eigenmittel aus Eintritten, Vermietungen und weiteren Einnahmen zu generieren.

² Der Verein erbringt seine Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen.

³ Er verpflichtet sich zudem, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

⁴ Der Verein strebt einen Kostendeckungsgrad von durchschnittlich mindestens 80 Prozent an. Der Kostendeckungsgrad errechnet sich wie folgt: Selbst erwirtschaftete Mittel aus Eintritten, weiteren Einnahmen und eingeworbenen Beiträgen Dritter im Verhältnis zum Betriebsaufwand (Betriebsertrag minus Betriebsbeiträge gemäss Artikel 15 durch Betriebsaufwand mal 100.)

Art. 20 Überschüsse und Fehlbeträge

¹ Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins.

² Der Verein strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.

5. Kapitel: Überprüfung der Leistungen

Art. 21 Aufsichts- und Controllingrechte

¹ Die Stadt Bern hat bei der Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung die Federführung und ist Ansprechstelle. Sie koordiniert die Überprüfung der Leistungen mit den übrigen Beitragsgeberinnen und leitet ihnen sämtliche Unterlagen weiter.

² Die Beitragsgeberinnen sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachten dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Der Verein erteilt dem Finanzinspektorat der Stadt Bern sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die Akten sowie Zutritt zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

Art. 22 Berichterstattung

¹ Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

² Der Verein unterbreitet der Stadt Bern jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres

- a. den Jahresbericht des Vorjahres; wird ein Soll-Wert in einem Berichtsjahr nicht erreicht, ist dies schriftlich zu begründen.
- b. die von der Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (per 31. Dezember des Vorjahres) samt Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
- c. das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung) für das laufende Jahr.

Art. 23 Controllinggespräch

¹ Die Beitragsgeberinnen führen mit dem Verein jährlich ein Controllinggespräch durch. Sie stellen zu diesem Zweck ein Controllinggremium zusammen.

² Vorgängig zum Gespräch orientiert der Verein schriftlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen, Vorhaben und die Personalpolitik.

³ Die Mitglieder des Controllinggremiums sowie eine Begleitperson haben im Rahmen der Leistungsüberprüfung freien Eintritt zu den Veranstaltungen. Die Besuche sind mindestens eine Woche vorher anzumelden.

Art. 24 Rechnungslegung

¹ Der Verein erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911¹⁰.

² Die Stadt Bern kann Vorschriften zur Darstellung von Erfolgsrechnung und Bilanz machen.

³ In der Jahresrechnung sind auch der erreichte Kostendeckungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

⁴ Investitionen, die durch die Beitragsgeberinnen oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch den Verein weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

Art. 25 Weitere Informationspflichten

Der Verein orientiert die Beitragsgeberinnen umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern oder Reglementen.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 26 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen. Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Leistungsstörung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 27) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 28). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989¹¹ über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 27 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt der Verein den Vertrag nicht oder mangelhaft, so können die Beitragsgeberinnen nach Ablauf der festgelegten Frist ihren Betriebsbeitrag verweigern bzw. angemessen kürzen.

² Unter denselben Voraussetzungen können sie bereits überwiesene Beiträge zurückfordern.

¹⁰ OR; SR 220

¹¹ VRPG; BSG 155.21

³ Leistungsstörungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch den Verein nicht beeinflussbar sind, führen lediglich dann zu einem anteilmässigen Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, wenn sich für den Verein aufgrund von Leistungsreduktionen Gewinne ergeben.

Art. 28 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Beitragsgeberinnen kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn der Verein falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn der Verein Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn der Verein weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber einer der Beitragsgeberinnen nicht nachkommt;
- d. wenn der Verein von Gesetzes wegen (Art. 77f. Zivilgesetzbuch) oder durch Beschluss aufgelöst wird.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 29 Inkrafttreten und Vertragsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den Verein, durch das zuständige Organ der Stadt Bern, durch die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland und durch den Regierungsrat am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Der Vertrag gilt unter Vorbehalt von Artikel 28 bis am 31. Dezember 2027.

³ Er wird in fünffacher Fassung ausgeführt.

⁴ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig vor dem Ende der Laufzeit Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁵ Kommt ein Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, so können der Regierungsrat, der Gemeinderat und die Kommission Kultur der Regionalkonferenz Bern-Mittelland gemeinsam beschliessen, die Geltungsdauer des Vertrags um ein Jahr zu verlängern.

Leistungsvertrag

zwischen

1. der **Stadt Bern**, handelnd durch den Gemeinderat
2. dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat
3. den übrigen Gemeinden¹ der **Region Bern-Mittelland**, vertreten durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland, handelnd durch die Regionalversammlung

(nachfolgend Beitragsgeberinnen)

und

dem **Verein Swiss Jazz Orchestra** (nachfolgend Verein), Postfach, 3000 Bern 14, handelnd durch den Vorstand

betreffend Betriebsbeiträge 2024 – 2027

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- die Artikel 21–23 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012²;
- die Artikel 8–12 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013³;
- das Reglement der Stadt Bern vom 30. Januar 2003⁴ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung der Stadt Bern vom 7. Mai 2003⁵ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen.

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung und Unterstützung des «Swiss Jazz Orchestra», insbesondere durch die Veranstaltung von Konzerten, die Förderung in den Medien, die Kooperation mit regionalen sowie in- und ausländischen Persönlichkeiten aus allen Musikbereichen und die Zusammenarbeit mit verschiedenen Kulturorganisationen.

Art. 3 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die Leistungen und Pflichten des Vereins, die Personalpolitik des Vereins, die Leistungen der Beitragsgeberinnen, die Überprüfung der Leistungen und das Vorgehen bei Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten.

¹ Alle Gemeinden sind im Anhang 1 aufgeführt

² KKFG; BSG 423.11

³ KKfV; BSG 423.411.1

⁴ Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

⁵ Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des Vereins

Art. 4 Leistungen des Vereins⁶

¹ Der Verein programmiert jeweils zwischen Oktober und Mai Konzerte der Grundformation des Swiss Jazz Orchestra, aktuell jeweils am Montagabend. Es werden pro Saison nach Möglichkeit 28 Konzert-Abende gegeben.

² Die Konzerte sind im Monatsrhythmus unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten gewidmet. Sie werden durchschnittlich von 110 Personen besucht (rund 2'900 Personen pro Saison).

³ Neben den Montagskonzerten spielt das Swiss Jazz Orchestra noch weitere Konzerte, realisiert Spezial-Projekte, nimmt Tonträger auf und führt Konzerttourneen durch.

⁴ Mit seinen Programmen spricht der Verein ein unterschiedliches Zielpublikum an. Er wählt verschiedene Formen der Vermittlung und ermöglicht seinem Publikum die kulturelle Teilhabe.

Art. 5 Vorhaben des Vereins

¹ Der Verein strebt zugunsten der Musikerinnen und Musiker eine branchenübliche Konzertsache an.

² Der Verein überprüft die bestehenden Kommunikationsprozesse auf ihre Nachhaltigkeit und setzt drei entsprechende Massnahmen um.

³ Bei Neubesetzungen bevorzugt der Verein bei gleicher Qualifikation Frauen.

⁴ Um offene Positionen im Vorstand, in der Geschäftsleitung sowie im Orchester diverser besetzen zu können erstellt der Verein Anforderungsprofile der verschiedenen Stellen und Aufgaben sowie einen Plan zur vielseitigen Verbreitung entsprechender Ausschreibungen.

Art 6 Zugang zu den Veranstaltungen

¹ Der Verein gewährleistet, dass sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung angeboten werden, allen Personen in vergleichbarer Weise offenstehen. Er unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen gemäss Artikel 261bis StGB vom 1. Juli 2020.

² Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Vertragsleistungen.

³ Der Verein legt die Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten. Die Institution gewährt Studierenden und Lernenden reduzierte Eintrittspreise.

⁴ Der Verein erreicht durch ein diverses Programm eine grössere Vielfalt im Publikum.

Art. 7 Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein macht in geeigneter Form auf seine Aktivitäten aufmerksam. Er weist in seiner Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitragsgeberinnen hin.

Art. 8 Zusammenarbeit

Der Verein beteiligt sich an gemeinsam mit anderen Kultur- und Bildungsinstitutionen in der Region organisierten Veranstaltungen und Festivals.

⁶ Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden.

Art. 9 Besucher*innen-Herkunftserhebung

Der Verein beteiligt sich an der von der zuständigen Stelle der Stadt Bern alle vier Jahre durchgeführten Herkunftserhebung.

Art. 10 Umweltschutz

Der Verein verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt. Er verwendet Mehrweggeschirr. Er hält sich insbesondere an das städtische Mehrwegkonzept und orientiert sich an der Plattform «Saubere Veranstaltung» www.saubere-veranstaltung.ch/.

3. Kapitel: Personalpolitik

Art. 11 Anstellungsbedingungen

¹ Bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse hält sich der Verein an die branchenüblichen Anstellungsbedingungen.

² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich der Verein an den Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL.

Art. 12 Entschädigungen

¹ Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet der Verein die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

² Tritt der Verein gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeber auf, leistet er Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet. Der vom Verein geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag; er kann auf maximal 9 Prozent des freiwillig versicherbaren Lohns beschränkt werden.

Art. 13 Gleichstellung

¹ Der Verein hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995⁷ über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

² Er kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

³ Er trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

⁴ Er trifft geeignete Massnahmen, damit die Bevölkerungsstruktur auf strategischer und operationeller Ebene abgebildet ist.

Art. 14 Diskriminierungsverbot

Der Verein beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999⁸ und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

⁷ Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

⁸ BV; SR 101

4. Kapitel: Finanzielles

Art. 15 Betriebsbeitrag

¹ Die Beitragsgeberinnen unterstützen die in diesem Vertrag genannten Leistungen und Vorhaben des Vereins gemäss Artikel 4 mit einem jährlichen Betriebsbeitrag von

Fr. 120'000.00

² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 16 Beiträge der einzelnen Beitragsgeberinnen

¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 15 übernehmen

- a. die Stadt Bern 48 Prozent, d.h. Fr. 57'600.00
- b. der Kanton Bern 40 Prozent, d.h. Fr. 48'000.00
- c. die übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland 12 Prozent, d.h. Fr. 14'400.00

² Die Anteile der einzelnen Gemeinden ergeben sich aus dem Anhang.

Art. 17 Verwendung der Mittel

Der Verein verpflichtet sich, die gewährten Mittel nur für die in diesem Vertrag genannten Leistungen und Vorhaben zu verwenden.

Art. 18 Auszahlung der Betriebsbeiträge

¹ Die Stadt Bern entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a jährlich bis zum 30. März.

² Der Kanton Bern entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 31. Mai.

³ Die Regionalkonferenz stellt den übrigen Gemeinden der Region deren Beiträge gemäss Anhang 1 jährlich im Februar in Rechnung und leitet die Gelder unverzüglich nach Eingang aller Gemeindebeiträge an die Kulturinstitutionen weiter.

Art. 19 Eigenleistungen

¹ Der Verein verpflichtet sich, Eigenmittel aus Eintritten und weiteren Einnahmen zu generieren.

² Der Verein erbringt seine Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen.

³ Er verpflichtet sich zudem, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

⁴ Der Verein strebt einen Kostendeckungsgrad von durchschnittlich mindestens 60 Prozent an. Der Kostendeckungsgrad errechnet sich wie folgt: Selbst erwirtschaftete Mittel aus Eintritten, weiteren Einnahmen und eingeworbenen Beiträgen Dritter im Verhältnis zum Betriebsaufwand (Betriebsertrag minus Betriebsbeiträge gemäss Artikel 15 durch Betriebsaufwand mal 100.)

Art. 20 Überschüsse und Fehlbeträge

¹ Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins.

² Der Verein strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.

5. Kapitel: Überprüfung der Leistungen

Art. 21 Aufsichts- und Controllingrechte

¹ Die Stadt Bern hat bei der Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung die Federführung und ist Ansprechstelle. Sie koordiniert die Überprüfung der Leistungen mit den übrigen Beitragsgeberinnen und leitet ihnen sämtliche Unterlagen weiter.

² Die Beitragsgeberinnen sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachten dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Der Verein erteilt dem Finanzinspektorat der Stadt Bern sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die Akten sowie Zutritt zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

Art. 22 Berichterstattung

¹ Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Juli bis 30. Juni eines Kalenderjahres.

² Der Verein unterbreitet der Stadt Bern jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres

- a. den Jahresbericht des Vorjahres; Wird ein Soll-Wert in einem Berichtsjahr nicht erreicht, ist dies schriftlich zu begründen;
- b. die von der Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (per 30. Juni) samt Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
- c. das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung) für das laufende Jahr.

Art. 23 Controllinggespräch

¹ Die Beitragsgeberinnen führen mit dem Verein jährlich ein Controllinggespräch durch. Sie stellen zu diesem Zweck ein Controllinggremium zusammen.

² Vorgängig zum Gespräch orientiert der Verein schriftlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen, Vorhaben und die Personalpolitik.

³ Die Mitglieder des Controllinggremiums sowie eine Begleitperson haben im Rahmen der Leistungsüberprüfung freien Eintritt zu den Veranstaltungen. Die Besuche sind mindestens eine Woche vorher anzumelden.

Art. 24 Rechnungslegung

¹ Der Verein erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911⁹.

⁹ OR; SR 220

² Die Stadt Bern kann Vorschriften zur Darstellung von Erfolgsrechnung und Bilanz machen.

³ In der Jahresrechnung sind auch der erreichte Kostendeckungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

⁴ Investitionen, die durch die Beitragsgeberinnen oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch den Verein weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

Art. 25 Weitere Informationspflichten

Der Verein orientiert die Beitragsgeberinnen umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern oder Reglementen.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 26 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen. Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Leistungsstörung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 27) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 28). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989¹⁰ über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 27 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt der Verein den Vertrag nicht oder mangelhaft, so können die Beitragsgeberinnen nach Ablauf der festgelegten Frist ihren Betriebsbeitrag verweigern bzw. angemessen kürzen.

² Unter denselben Voraussetzungen können sie bereits überwiesene Beiträge zurückfordern.

³ Leistungsstörungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch den Verein nicht beeinflussbar sind, führen lediglich dann zu einem anteilmässigen Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, wenn sich für den Verein aufgrund von Leistungsreduktionen Gewinne ergeben.

Art. 28 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Beitragsgeberinnen kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn der Verein falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn der Verein Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn der Verein weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber einer der Beitragsgeberinnen nicht nachkommt;

¹⁰ VRPG; BSG 155.21

- d. wenn der Verein von Gesetzes wegen (Art. 77f. Zivilgesetzbuch) oder durch Beschluss aufgelöst wird.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 29 Inkrafttreten und Vertragsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den Verein, durch das zuständige Organ der Stadt Bern, durch die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland und durch den Regierungsrat am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Der Vertrag gilt unter Vorbehalt von Artikel 28 bis am 31. Dezember 2027.

³ Er wird in fünffacher Fassung ausgeführt.

⁴ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig vor dem Ende der Laufzeit Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁵ Kommt ein Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, so können der Regierungsrat, der Gemeinderat und die Kommission Kultur der Regionalkonferenz Bern-Mittelland gemeinsam beschliessen, die Geltungsdauer des Vertrags um ein Jahr zu verlängern.

Leistungsvertrag

zwischen

1. der **Gemeinde Köniz**, handelnd durch den Gemeinderat
2. dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat
3. den übrigen Gemeinden¹ der **Region Bern-Mittelland**, vertreten durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland, handelnd durch die Regionalversammlung

(nachfolgend Beitragsgeberinnen)

und

dem Verein BeJazz (nachfolgend Verein), Könizstrasse 161, 3097 Liebefeld, handelnd durch den Vorstand

betreffend Betriebsbeiträge 2024–2027

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- die Artikel 21–23 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012²;
- die Artikel 8–12 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013³;
- Artikel 3 Buchstabe f der Gemeindeordnung Köniz.

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich des Verein BeJazz

Der Verein setzt sich als nichtprofitorientierte Interessengemeinschaft von Berner Musikschaftern und einer breiteren Trägerschaft für den zeitgenössischen Jazz ein. Ziel ist die nachhaltige Förderung der lokalen sowie nationalen Jazzszene. Dies geschieht insbesondere durch die Veranstaltung von Konzerten. (Statuten mit Stand vom November 2015, Artikel 2)

Art. 3 Vertragsgegenstand

¹ Der Vertrag regelt die Leistungen und Pflichten des Vereins, die Personalpolitik des Vereins, die Leistungen der Beitragsgeber, die Überprüfung der Leistungen und das Vorgehen bei Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten.

² Die Beitragsgeberinnen anerkennen die Programmfreiheit des Veranstalters.

¹ Alle Gemeinden sind im Anhang aufgeführt.

² KKFG; BSG 423.11

³ KKFV; BSG 423.411.1

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des Vereins

Art. 4 Leistungen des Vereins⁴

¹ Der Verein führt pro Jahr mindestens 60 Konzerte mit professionellem Standard und regionaler Ausstrahlung durch. Sie bestehen aus Einzelkonzerten, Konzertreihen und einem Festival. Von den 60 Konzerten finden mindestens 8 Konzerte im Rahmen eines Festivals statt (nicht dazu zählen die Veranstaltungen des Festivals «BeJazzSommer», da diese nicht Bestandteil des Leistungsvertrages sind). Der Verein berücksichtigt bei der Programmgestaltung:

- a. insbesondere zeitgenössischen Jazz;
- b. auch Musikschafter aus dem Kanton Bern und fördert den Nachwuchs durch den Einbezug aufstrebender Kulturschaffender.

³ Der Verein setzt sich nach Möglichkeit auch über die Konzertveranstaltungen hinaus für die regionale Jazzszene ein.

⁴ Der Verein spricht mit seinen Kulturvermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und fördert eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen. Der Verein realisiert nach Möglichkeit

- a. öffentliche Vermittlungsangebote wie Konzerteinführungen, Workshops und offene Bühnen.
- b. stufengerechte Vermittlungsangebote für Schulen wie Konzerteinführungen und Sonderkonzerte und präsentiert das Angebot auf der Plattform «Kultur und Schule» des Amtes für Kultur.

⁵ Pro Jahr besuchen mindestens 4 000 Personen die Kulturveranstaltungen des Vereins.

Art. 5 Vorhaben des Vereins

¹ Der Verein hebt die Gagen für die auftretenden Musikschafter per 2024 in Richtung der Ansätze des Berufsverbands Sonart um mindestens Fr. 30.00 auf Fr. 330.00 pro Person an, die Deckelung pro Band wird mindestens um Fr 200.00 auf Fr 2 200.00 angehoben.

² Der Verein strebt an, mit weiteren geeigneten Massnahmen wie der 2022 eingeführten Programm-Reihe «Emerging Talents», der Beherbergung der HKB-Reihe «Chrut u Rüebe» und der verstärkten Präsenz auf den sozialen Medien vermehrt auch jüngere Publikumssegmente für die Veranstaltungen anzusprechen.

Art. 6 Zugang zu den Veranstaltungen

¹ Der Verein gewährleistet, dass die Veranstaltungen der Institution allen Personen in vergleichbarer Weise offenstehen. Er unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen.

² Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Veranstaltungen.

³ Der Verein legt die Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten. Die Institution gewährt Studierenden und Lernenden reduzierte Eintrittspreise.

⁴ Der Verein erreicht durch ein diverses Programm eine grössere Vielfalt im Publikum.

⁴ Die Soll-Werte in Artikel 4 sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden.

Art. 7 Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein macht in geeigneter Form auf seine Aktivitäten aufmerksam. Er weist in seiner Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitragsgeberinnen hin.

Art. 8 Zusammenarbeit

Der Verein beteiligt sich an gemeinsam mit anderen Kultur- und Bildungsinstitutionen in der Region organisierten Veranstaltungen und Festivals.

Art. 9 Besucher*innen-Herkunftserhebung

Der Verein beteiligt sich an der von der zuständigen Stelle der Stadt Bern alle vier Jahre durchgeführten Herkunftserhebung.

Art. 10 Umweltschutz

Der Verein verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt. Er orientiert sich an der Plattform «Saubere Veranstaltung» (www.saubere-veranstaltung.ch).

3. Kapitel: Personalpolitik

Art. 11 Anstellungsbedingungen

¹ Bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse hält sich der Verein an die branchenüblichen Anstellungsbedingungen.

² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich der Verein an den Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL.

Art. 12 Entschädigungen

¹ Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet der Verein die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

² Tritt der Verein gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeber auf, leistet er Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet. Der vom Verein geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag; er kann auf maximal 9 Prozent des freiwillig versicherbaren Lohns beschränkt werden.

Art. 13 Gleichstellung

¹ Der Verein hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995⁵ über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

² Der Verein kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

³ Der Verein trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

⁴ Der Verein trifft geeignete Massnahmen, damit die Bevölkerungsstruktur auf strategischer und operationeller Ebene abgebildet ist.

⁵ Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

Art. 14 Diskriminierungsverbot

Der Verein beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999⁶ sowie Artikel 261bis StGB vom 1. Juli 2020 und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

4. Kapitel: Finanzielles

Art. 15 Betriebsbeitrag

¹ Die Beitragsgeberinnen unterstützen die Leistungen und Vorhaben des Vereins gemäss diesem Vertrag mit einem jährlichen Betriebsbeitrag von

Fr. 170 000.00

² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 16 Beiträge der einzelnen Beitragsgeberinnen

¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 15 übernehmen

- a. die Gemeinde Köniz 48 Prozent, d.h. Fr. 81 600.00
- b. der Kanton Bern 40 Prozent, d.h. Fr. 68 000.00
- c. die übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland 12 Prozent, d.h. Fr. 20 400.00

² Die Anteile der einzelnen Gemeinden ergeben sich aus dem Anhang.

Art. 17 Verwendung der Mittel

¹ Der Verein verpflichtet sich, die gewährten Mittel nur für die in diesem Vertrag genannten Leistungen und Vorhaben zu verwenden.

² Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig Aufwendungen für die Miete, für den Unterhalt der Liegenschaft und weitere durch den Verein benutzte Räumlichkeiten sowie den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen.

³ Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 18 Auszahlung der Betriebsbeiträge

¹ Die Gemeinde Köniz entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a jährlich bis zum 15. Januar.

² Der Kanton Bern entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 1. Juni.

³ Die Regionalkonferenz stellt den übrigen Gemeinden der Region deren Beiträge gemäss Anhang jährlich im Februar in Rechnung und leitet die Gelder unverzüglich nach Eingang aller Gemeindebeiträge an die Kulturinstitutionen weiter.

⁶ BV; SR 101

Art. 19 Eigenleistungen

¹ Der Verein verpflichtet sich, Eigenmittel aus Eintritten und weiteren Einnahmen zu generieren.

² Der Verein erbringt seine Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen.

³ Er verpflichtet sich zudem, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

⁴ Der Verein strebt in der Spartenrechnung «tripartiter Vertrag» (gemäss Art. 24 Abs. 3) einen Kostendeckungsgrad von durchschnittlich mindestens 45 Prozent an. Der Kostendeckungsgrad errechnet sich wie folgt: Selbst erwirtschaftete Mittel aus Eintritten, weiteren Einnahmen und eingeworbenen Beiträgen Dritter im Verhältnis zum Betriebsaufwand (Betriebsertrag der Spartenrechnung «tripartiter Vertrag» minus Betriebsbeitrag gemäss Artikel 15 durch Betriebsaufwand der Spartenrechnung «tripartiter Vertrag» mal 100).

Art. 20 Überschüsse und Fehlbeträge

¹ Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins.

² Der Verein strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.

5. Kapitel: Überprüfung der Leistungen

Art. 21 Aufsichts- und Controllingrechte

¹ Die Gemeinde Köniz hat bei der Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung die Federführung und ist Ansprechstelle. Sie koordiniert die Überprüfung der Leistungen mit den übrigen Beitragsgeberinnen und leitet ihnen sämtliche Unterlagen weiter.

² Die Beitragsgeberinnen sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachten dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Der Verein erteilt der Finanzkontrolle der Gemeinde Köniz sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die Akten sowie Zutritt zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

Art. 22 Berichterstattung

¹ Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

² Der Verein unterbreitet der Gemeinde Köniz jährlich spätestens fünf Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres

- a. den Jahresbericht des Vorjahres; Wird ein Soll-Wert in einem Berichtsjahr nicht erreicht, ist dies schriftlich zu begründen;
- b. die von der Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (per 31. Dezember des Vorjahres) samt Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
- c. die Spartenrechnung «tripartiter Vertrag» (gemäss Art. 24 Abs. 3) des Vorjahres;

d. das Budget (in Struktur der Spartenrechnung «tripartiter Vertrag») für das laufende Jahr.

Art. 23 Controllinggespräch

¹ Die Beitragsgeberinnen führen mit dem Verein jährlich ein Controllinggespräch durch. Sie stellen zu diesem Zweck ein Controllinggremium zusammen.

² Vorgängig zum Gespräch orientiert der Verein schriftlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen, Vorhaben und die Personalpolitik.

³ Die Mitglieder des Controllinggremiums sowie eine Begleitperson haben im Rahmen der Leistungsüberprüfung freien Eintritt zu den Veranstaltungen. Die Besuche sind mindestens eine Woche vorher anzumelden.

Art. 24 Rechnungslegung

¹ Der Verein erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911⁷.

² Die Gemeinde Köniz kann Vorschriften zur Darstellung von Erfolgsrechnung und Bilanz machen.

³ Ergänzend zur Erfolgsrechnung erstellt der Verein eine Spartenrechnung «tripartiter Vertrag» (als Abgrenzung zu den Aufwendungen und Erträgen des Festivals «BeJazzSommer»). In der Spartenrechnung «tripartiter Vertrag» ist auch der erreichte Kostendeckungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

⁴ Investitionen, die durch die Beitragsgeberinnen oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch den Verein weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

Art. 25 Weitere Informationspflichten

Der Verein orientiert die Beitragsgeber umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern oder Reglementen.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 26 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen. Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Leistungsstörung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 27) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 28). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989⁸ über die Verwaltungsrechtspflege offen.

⁷ OR; SR 220

⁸ VRPG; BSG 155.21

Art. 27 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt der Verein den Vertrag nicht oder mangelhaft, so können die Beitragsgeberinnen nach Ablauf der festgelegten Frist ihren Betriebsbeitrag verweigern bzw. angemessen kürzen.

² Unter denselben Voraussetzungen können sie bereits überwiesene Beiträge zurückfordern.

³ Leistungsstörungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch den Verein nicht beeinflussbar sind, führen lediglich dann zu einem anteilmässigen Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, wenn sich für den Verein aufgrund von Leistungsreduktionen Gewinne ergeben.

Art. 28 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Beitragsgeberinnen kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn der Verein falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn der Verein Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn der Verein weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber einer der Beitragsgeberinnen nicht nachkommt;
- d. wenn der Verein von Gesetzes wegen (Art. 77f. Zivilgesetzbuch) oder durch Beschluss aufgelöst wird.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 29 Inkrafttreten und Vertragsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den Verein, durch das Gemeindeparlament der Gemeinde Köniz, durch die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland und durch den Regierungsrat am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Der Vertrag gilt unter Vorbehalt von Artikel 28 bis am 31. Dezember 2027.

³ Er wird in fünffacher Fassung ausgeführt.

⁴ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig vor dem Ende der Laufzeit Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁵ Kommt ein Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, so können der Regierungsrat, der Gemeinderat Köniz und die Kommission Kultur der Regionalkonferenz Bern-Mittelland gemeinsam beschliessen, die Geltungsdauer des Vertrags um ein Jahr zu verlängern.

Liebefeld, den

Verein BeJazz
Präsident

Michael Beck

Vorstandsmitglied

Sylvia Schüpbach

Köniz, den

Im Namen des Gemeinderates
Die Gemeindepräsidentin

Tanja Bauer

Der Gemeindeschreiber

Pascal Arnold

Zustimmung durch das Gemeindeparlament der Gemeinde Köniz am Mit PARAB Nr. vom
Zustimmung durch die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland am
Zustimmung durch den Regierungsrat des Kantons Bern mit RRB Nr. vom

Leistungsvertrag

zwischen

1. der **Gemeinde Köniz**, handelnd durch den Gemeinderat
2. dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat
3. den übrigen Gemeinden¹ der **Region Bern-Mittelland**, vertreten durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland, handelnd durch die Regionalversammlung

(nachfolgend Beitragsgeberinnen)

und

dem Verein Kulturhof Schloss Köniz (nachfolgend Verein), Muhlernstrasse 11, 3098 Köniz, handelnd durch den Vorstand

betreffend Betriebsbeiträge 2024–2027

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- die Artikel 21–23 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012²;
- die Artikel 8–12 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013³;
- Artikel 3 Buchstabe f der Gemeindeordnung Köniz.

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins

Der Verein bezweckt den Betrieb eines Kultur- und Begegnungszentrums im Schlossareal Köniz. (Statuten mit Stand vom 9. September 2020, Artikel 2)

Art. 3 Vertragsgegenstand

¹ Der Vertrag regelt die Leistungen und Pflichten des Vereins, die Personalpolitik des Vereins, die Leistungen der Beitragsgeberinnen, die Überprüfung der Leistungen und das Vorgehen bei Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten.

² Die Beitragsgeberinnen anerkennen die Programmfreiheit des Veranstalters.

³ Verpflichtungen des Vereins im Bereich der Soziokultur sind in einem separaten Leistungsvertrag zwischen dem Verein und der Gemeinde Köniz geregelt.

¹ Alle Gemeinden sind im Anhang aufgeführt.

² KKFG; BSG 423.11

³ KKFV; BSG 423.411.1

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des Vereins

Art. 4 Leistungen des Vereins⁴

¹ Der Verein führt auf dem Schlossareal in Köniz pro Jahr mindestens 50 Kulturveranstaltungen mit professionellem Standard und regionaler Ausstrahlung durch. Er berücksichtigt bei der Programmgestaltung

- a. verschiedene Sparten, insbesondere Musik (Konzerte in den Stilrichtungen Blues, Folk, Jazz, Pop, Rock etc.), Kleinkunst, Schauspiel, Tanztheater, Kinder- und Jugendtheater und visuelle Kunst.
- b. auch Kulturschaffende aus dem Kanton Bern und fördert den Nachwuchs durch den Einbezug aufstrebender Kulturschaffender.

² Der Verein spricht mit seinen Kulturvermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und fördert eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen. Der Verein realisiert öffentliche Vermittlungsangebote wie Einführungen, Workshops und Vermittlungsangebote für Schulen wie Schulvorstellungen.

³ Pro Jahr besuchen mindestens 5'000 Personen die Kulturveranstaltungen des Vereins.

Art. 5 Vorhaben des Vereins

¹ Der Verein wird sich auf Basis der Ergebnisse des 2021 eingereichten und bewilligten Transformationsprojekts strukturell neu ausrichten. Massnahmen zur Optimierung der Personalressourcen und zur Neupositionierung des Kulturbetriebs (CI) sind die Schaffung einer neuen Stelle mit einem Pensum von 30–40 Prozent in der Werbung und Kommunikation, die Streichung der Praktikumsstelle «Kulturmanagement: Fachrichtung Medien und Kommunikation» und das Aufstocken der Stellenprozente im Bereich Facility Management (Hauswirtschaft).

² Der Verein bringt im Rahmen der operativen Aufbauphase der neuen Stiftung Schloss Köniz durch Delegation einer Betriebsleitungs- und Vorstandsvertretung in das Projektteam sein langjähriges Wissen und die Erfahrungen zu Kultur- und Soziokultur-Betrieb aktiv ein.

³ Der Verein sichert bis 2025 eine zukunftsfähige Betriebsstruktur und bereitet bis Ende der Vertragsperiode Massnahmen für eine Nachfolgeregelung vor.

Art. 6 Zugang zu den Veranstaltungen

¹ Der Verein gewährleistet, dass die Veranstaltungen auf dem Schlossareal Köniz allen Personen in vergleichbarer Weise offenstehen. Er unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen.

² Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Veranstaltungen.

³ Der Verein legt die Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten. Die Institution gewährt Studierenden und Lernenden reduzierte Eintrittspreise.

⁴ Der Verein erreicht durch ein diverses Programm eine grössere Vielfalt im Publikum.

Art. 7 Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein macht in geeigneter Form auf seine Aktivitäten aufmerksam. Er weist in seiner Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitragsgeberinnen hin.

⁴ Die Soll-Werte in Artikel 4 sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden.

Art. 8 Zusammenarbeit

Der Verein beteiligt sich an gemeinsam mit anderen Kultur- und Bildungsinstitutionen in der Region organisierten Veranstaltungen und Festivals.

Art. 9 Besucher*innen-Herkunftserhebung

Der Verein beteiligt sich an der von der zuständigen Stelle der Stadt Bern alle vier Jahre durchgeführten Herkunftserhebung.

Art. 10 Umweltschutz

Der Verein verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt. Er orientiert sich an der Plattform «Saubere Veranstaltung» (www.saubere-veranstaltung.ch).

3. Kapitel: Personalpolitik

Art. 11 Anstellungsbedingungen

¹ Bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse hält sich der Verein an die branchenüblichen Anstellungsbedingungen.

² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich der Verein an den Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL.

Art. 12 Entschädigungen

¹ Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet der Verein die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

² Tritt der Verein gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeber auf, leistet er Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet. Der vom Verein geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag; er kann auf maximal 9 Prozent des freiwillig versicherbaren Lohns beschränkt werden.

Art. 13 Gleichstellung

¹ Der Verein hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995⁵ über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

² Der Verein kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

³ Der Verein trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

⁴ Der Verein trifft geeignete Massnahmen, damit die Bevölkerungsstruktur auf strategischer und operationeller Ebene abgebildet ist.

⁵ Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

Art. 14 Diskriminierungsverbot

Der Verein beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999⁶ sowie Artikel 261bis StGB vom 1. Juli 2020 und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

4. Kapitel: Finanzielles

Art. 15 Betriebsbeitrag

¹ Die Beitragsgeberinnen unterstützen die Leistungen und Vorhaben des Vereins gemäss diesem Vertrag mit einem jährlichen Betriebsbeitrag von

Fr. 190 000.00

² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 16 Beiträge der einzelnen Beitragsgeberinnen

¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 15 übernehmen

- a. die Gemeinde Köniz 48 Prozent, d.h. Fr. 91 200.00
- b. der Kanton Bern 40 Prozent, d.h. Fr. 76 000.00
- c. die übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland 12 Prozent, d.h. Fr. 22 800.00

² Die Anteile der einzelnen Gemeinden ergeben sich aus dem Anhang.

Art. 17 Verwendung der Mittel

¹ Der Verein verpflichtet sich, die gewährten Mittel nur für in diesem Vertrag genannten Leistungen und Vorhaben zu verwenden.

² Der Betriebsbeitrag umfasst nicht die Aufwendungen des Vereins für die soziokulturellen Veranstaltungen. Die Unterstützung dieser Aufwendungen ist in einem separaten Leistungsvertrag zwischen dem Verein und der Gemeinde Köniz geregelt.

³ Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig Aufwendungen für die Miete, für den Unterhalt der Liegenschaft (Eigentümerin der Liegenschaft ist die Gemeinde Köniz) sowie den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen.

⁴ Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 3 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 18 Auszahlung der Betriebsbeiträge

¹ Die Gemeinde Köniz entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a jährlich bis zum 1. April.

² Der Kanton Bern entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 1. Juni.

⁶ BV; SR 101

³ Die Regionalkonferenz stellt den übrigen Gemeinden der Region deren Beiträge gemäss Anhang jährlich im Februar in Rechnung und leitet die Gelder unverzüglich nach Eingang aller Gemeindebeiträge an die Kulturinstitutionen weiter.

Art. 19 Eigenleistungen

¹ Der Verein verpflichtet sich, Eigenmittel aus Eintritten und weiteren Einnahmen zu generieren.

² Der Verein erbringt seine Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen.

³ Er verpflichtet sich zudem, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

⁴ Der Verein strebt in der Spartenrechnung «tripartiter Vertrag» (gemäss Art. 24 Abs. 3) einen Kostendeckungsgrad von durchschnittlich mindestens 50 Prozent an. Der Kostendeckungsgrad errechnet sich wie folgt: Selbst erwirtschaftete Mittel aus Eintritten, weiteren Einnahmen und eingeworbenen Beiträgen Dritter im Verhältnis zum Betriebsaufwand (Betriebsertrag der Spartenrechnung «tripartiter Vertrag» minus Betriebsbeitrag gemäss Artikel 15 durch Betriebsaufwand der Spartenrechnung «tripartiter Vertrag» mal 100.)

Art. 20 Überschüsse und Fehlbeträge

¹ Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins.

² Der Verein strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.

5. Kapitel: Überprüfung der Leistungen

Art. 21 Aufsichts- und Controllingrechte

¹ Die Gemeinde Köniz hat bei der Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung die Federführung und ist Ansprechstelle. Sie koordiniert die Überprüfung der Leistungen mit den übrigen Beitragsgeberinnen und leitet ihnen sämtliche Unterlagen weiter.

² Die Beitragsgeberinnen sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachten dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Der Verein erteilt der Finanzkontrollen der Gemeinde Köniz sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die Akten sowie Zutritt zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

Art. 22 Berichterstattung

¹ Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

² Der Verein unterbreitet der Gemeinde Köniz jährlich spätestens fünf Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres

a. den Jahresbericht des Vorjahres; Wird ein Soll-Wert in einem Berichtsjahr nicht erreicht, ist dies schriftlich zu begründen.

- b. die von der Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (per 31. Dezember des Vorjahres) samt Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
- c. die Spartenrechnung «tripartiter Vertrag» (gemäss Art. 24 Abs. 3)
- d. das Budget (in Struktur der Spartenrechnung «tripartiter Vertrag») für das laufende Jahr

Art. 23 Controllinggespräch

¹ Die Beitragsgeberinnen führen mit dem Verein jährlich ein Controllinggespräch durch. Sie stellen zu diesem Zweck ein Controllinggremium zusammen.

² Vorgängig zum Gespräch orientiert der Verein schriftlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen, Vorhaben und die Personalpolitik.

³ Die Mitglieder des Controllinggremiums sowie eine Begleitperson haben im Rahmen der Leistungsüberprüfung freien Eintritt zu den Veranstaltungen. Die Besuche sind mindestens eine Woche vorher anzumelden.

Art. 24 Rechnungslegung

¹ Der Verein erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911⁷.

² Die Gemeinde Köniz kann Vorschriften zur Darstellung von Erfolgsrechnung und Bilanz machen.

³ Ergänzend zur Erfolgsrechnung erstellt der Verein eine Spartenrechnung «tripartiter Vertrag» (als Abgrenzung zu den Aufwendungen und Erträgen der Vermietungen und der soziokulturellen Veranstaltungen). In der Spartenrechnung «tripartiter Vertrag» sind auch der erreichte Kostendeckungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

⁴ Investitionen, die durch die Beitragsgeberinnen oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch den Verein weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

Art. 25 Weitere Informationspflichten

Der Verein orientiert die Beitragsgeberinnen umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern oder Reglementen.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 26 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen. Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

⁷ OR; SR 220

² Sie bemühen sich, die Folgen der Leistungsstörung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 27) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 28). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989⁸ über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 27 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt der Verein den Vertrag nicht oder mangelhaft, so können die Beitragsgeberinnen nach Ablauf der festgelegten Frist ihren Betriebsbeitrag verweigern bzw. angemessen kürzen.

² Unter denselben Voraussetzungen können sie bereits überwiesene Beiträge zurückfordern.

³ Leistungsstörungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch den Verein nicht beeinflussbar sind, führen lediglich dann zu einem anteilmässigen Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, wenn sich für den Verein aufgrund von Leistungsreduktionen Gewinne ergeben.

Art. 28 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Beitragsgeberinnen kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn der Verein falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn der Verein Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn der Verein weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber einer der Beitragsgeberinnen nicht nachkommt;
- d. wenn der Verein von Gesetzes wegen (Art. 77f. Zivilgesetzbuch) oder durch Beschluss aufgelöst wird.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 29 Inkrafttreten und Vertragsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den Verein, durch das Gemeindeparlament der Gemeinde Köniz, durch die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland und durch den Regierungsrat am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Der Vertrag gilt unter Vorbehalt von Artikel 28 bis am 31. Dezember 2027.

³ Er wird in fünffacher Fassung ausgeführt.

⁴ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig vor dem Ende der Laufzeit Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁵ Kommt ein Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, so können der Regierungsrat, der Gemeinderat Köniz und die Kommission Kultur der Regionalkonferenz Bern-Mittelland gemeinsam beschliessen, die Geltungsdauer des Vertrags um ein Jahr zu verlängern.

⁸ VRPG; BSG 155.21

Köniz, den

Verein Kulturhof Schloss Köniz
Der Präsident

Daniel Kreutzer

Vorstandsmitglied

Sara Plutino

Köniz, den

Im Namen des Gemeinderates
Die Gemeindepräsidentin

Tanja Bauer

Der Gemeindeschreiber

Pascal Arnold

Zustimmung durch das Gemeindeparlament der Gemeinde Köniz am Mit PARAB Nr. vom
Zustimmung durch die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland am
Zustimmung durch den Regierungsrat des Kantons Bern mit RRB Nr. vom

Leistungsvertrag

zwischen

1. den **Gemeinden Köniz und Bern** handelnd durch den jeweiligen Gemeinderat
2. dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat
3. den übrigen Gemeinden¹ der **Region Bern-Mittelland**, vertreten durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland, handelnd durch die Regionalversammlung

(nachfolgend Beitragsgeberinnen)

und

dem **Verein Kollektiv Frei_Raum inklusive Kultur** (nachfolgend Verein), Postfach 519, 3000 Bern, handelnd durch den Vorstand

betreffend Betriebsbeiträge 2024 – 2027

an die Kulturinstitution **Heitere Fahne**

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- die Artikel 21–23, 27 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012²;
- die Artikel 8–12 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013³;
- Artikel 3 Buchstabe f der Gemeindeordnung Köniz,
- das Reglement der Stadt Bern vom 30. Januar 2003⁴ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung der Stadt Bern vom 7. Mai 2003⁵ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen.

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins

Der Verein bezweckt die Inklusion, Förderung und Vermittlung von Kunst, Kultur und sozialem Engagement im Rahmen innovativer Formen von Kulturveranstaltungen, Gastronomie und Gemeinschaftsveranstaltungen. Er ist gemeinnützig orientiert, parteipolitisch und konfessionell neutral.

¹ Alle Gemeinden sind im Anhang aufgeführt.

² KKFG; BSG 423.11

³ KKFV; BSG 423.411.1

⁴ Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

⁵ Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

Art. 3 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die Leistungen und Pflichten des Vereins, die Personalpolitik des Vereins, die Leistungen der Beitragsgeberinnen, die Überprüfung der Leistungen und das Vorgehen bei Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten.

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des Vereins

Art. 4 Leistungen des Vereins⁶

¹ Der Verein führt in seinem Kulturlokal Heitere Fahne und an Aussenspielorten pro Jahr mindestens 50 öffentliche Kulturveranstaltungen (dazu zählen auch die Kulturveranstaltungen gemäss Absatz 2 und 3) mit professionellem Standard und regionaler Ausstrahlung durch. Er berücksichtigt bei der Programmgestaltung

- a. verschiedene Sparten, insbesondere Theater, Musik (Konzerte in den Stilrichtungen elektronische Musik, Folk, Pop und Rock), Tanz und Performance;
- b. als inklusiver Kulturort auch Produktionen für, von und mit Menschen mit verschiedensten Besonderheiten (Menschen mit Behinderungen, mit psychischen Herausforderungen, mit Migrationsvordergrund);
- c. Eigenproduktionen in verschiedenen Sparten als wichtiger Bestandteil seines Wirkens.

² Der Verein produziert alle zwei Jahre eine eigene Theaterinszenierung mit mindestens 8 Aufführungen und strebt pro Jahr eine Theater-Koproduktion mit mindestens 6 Aufführungen an.

³ Der Verein organisiert in der Region pro Jahr mindestens ein Festival mit dem Schwerpunkt inklusive Kultur.

⁴ Der Verein spricht mit den Vermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und er fördert eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen und an der Programmation. Der Verein realisiert

- a. pro Jahr mindestens 12 öffentliche Vermittlungsveranstaltungen wie Einführungen, themenvertiefende Workshops, Schulvorstellungen, Begleitangebote.
- b. Vermittlungsangebote für Menschen mit Behinderungen und anderen Besonderheiten wie Kurse (DJ, Radio etc.) und Ateliers (Theater, Kreativ, Radio, etc.)

⁵ Pro Jahr besuchen mindestens 10'000 Personen die Kulturveranstaltungen des Vereins.

Art. 5 Vorhaben des Vereins

¹ Der Verein strebt eine Klärung der Eigentümerschaft für die Liegenschaft (Dorfstrasse 22/24, 3084 Wabern bei Bern) an (Übernahme der Liegenschaft, Baurecht und Gründung einer Stiftung oder längerfristiges Mietverhältnis).

² Der Verein bemüht sich um mehr Inklusion in den Strukturen, insbesondere in der Besetzung des Vereinsvorstandes.

⁶ Die Soll-Werte in Artikel 4 sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden.

Art. 6 Zugang zu den Veranstaltungen

¹ Der Verein gewährleistet, dass die Veranstaltungen in der Heiteren Fahne und den Aussen-spielorten allen Personen in vergleichbarer Weise offenstehen. Er unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen.

² Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Veranstaltungen.

³ Der Verein legt die Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten. Die Institution ge-währt Studierenden und Lernenden reduzierte Eintrittspreise.

⁴ Der Verein erreicht durch ein diverses Programm eine grössere Vielfalt im Publikum.

Art. 7 Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein macht in geeigneter Form auf seine Aktivitäten aufmerksam. Er weist in seiner Öff-fentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitragsgeberinnen hin.

Art. 8 Zusammenarbeit

Der Verein beteiligt sich an gemeinsam mit anderen Kultur- und Bildungsinstitutionen in der Region organisierten Veranstaltungen und Festivals.

Art. 9 Besucher*innen-Herkunftserhebung

Der Verein beteiligt sich an der von der zuständigen Stelle der Stadt Bern alle vier Jahre durchgeführten Herkunftserhebung.

Art. 10 Umweltschutz

Der Verein verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt. Sie orientiert sich an der Plattform «Saubere Veranstaltung» (www.saubere-veranstaltung.ch).

3. Kapitel: Personalpolitik

Art. 11 Anstellungsbedingungen

¹ Bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse hält sich der Verein an die branchenüblichen Anstellungsbedingungen.

² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich der Verein an den Standards der Frei-willigenarbeit von BENEVOL.

Art. 12 Entschädigungen

¹ Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet der Verein die Richtgagen und Richt-löhne der entsprechenden Verbände.

² Tritt der Verein gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeber auf, leistet er Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet. Der vom Verein geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag; er kann auf maximal 9 Prozent des freiwillig versicherbaren Lohns beschränkt werden.

Art. 13 Gleichstellung

¹ Der Verein hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995⁷ über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

² Der Verein kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

³ Der Verein trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

⁴ Der Verein trifft geeignete Massnahmen, damit die Bevölkerungsstruktur auf strategischer und operationeller Ebene abgebildet ist.

Art. 14 Diskriminierungsverbot

Der Verein beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999⁸ sowie Artikel 261bis StGB vom 1. Juli 2020 und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

4. Kapitel: Finanzielles

Art. 15 Betriebsbeitrag

¹ Die Beitragsgeberinnen unterstützen die Leistungen und Vorhaben des Vereins gemäss diesem Vertrag mit einem jährlichen Betriebsbeitrag von

Fr. 187'500.00

² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 16 Beiträge der einzelnen Beitragsgeberinnen

¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 15 übernehmen

- a. die Gemeinden Köniz und Bern zusammen 48 Prozent, d.h. Fr. 90'000.00, aufgeteilt auf
 - Gemeinde Köniz: Fr. 45'000.00
 - Gemeinde Bern: Fr. 45'000.00
- b. der Kanton Bern 40 Prozent, d.h. Fr. 75'000.00
- c. die übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland 12 Prozent, d.h. Fr. 22'500.00

² Die Anteile der einzelnen Gemeinden ergeben sich aus dem Anhang.

Art. 17 Verwendung der Mittel

¹ Der Verein verpflichtet sich, die gewährten Mittel nur für die in diesem Vertrag genannten Leistungen und Vorhaben zu verwenden.

² Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig Aufwendungen für die Miete, für den Unterhalt der Liegenschaft und weitere durch den Verein benutzte Räumlichkeiten sowie den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen.

⁷ Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

⁸ BV; SR 101

³ Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 18 Auszahlung der Betriebsbeiträge

¹ Die Gemeinden Köniz und Bern entrichten ihren Beitrag gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a jährlich bis zum 1. April.

² Der Kanton Bern entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 1. Juni.

³ Die Regionalkonferenz stellt den übrigen Gemeinden der Region deren Beiträge gemäss Anhang jährlich im Februar in Rechnung und leitet die Gelder unverzüglich nach Eingang aller Gemeindebeiträge an die Kulturinstitutionen weiter.

Art. 19 Eigenleistungen

¹ Der Verein verpflichtet sich, Eigenmittel aus Eintritten, Vermietungen, und weiteren Einnahmen zu generieren.

² Der Verein erbringt seine Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen.

³ Er verpflichtet sich zudem, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

⁴ Der Verein strebt in der Spartenrechnung «tripartiter Vertrag» (gemäss Art. 24 Abs. 3) einen Kostendeckungsgrad von durchschnittlich mindestens 60 Prozent an. Der Kostendeckungsgrad errechnet sich wie folgt: Selbst erwirtschaftete Mittel aus Eintritten, weiteren Einnahmen und eingeworbenen Beiträgen Dritter im Verhältnis zum Betriebsaufwand (Betriebsertrag der Spartenrechnung «tripartiter Vertrag» minus Betriebsbeitrag gemäss Artikel 15 durch Betriebsaufwand der Spartenrechnung «tripartiter Vertrag» mal 100.)

Art. 20 Überschüsse und Fehlbeträge

¹ Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins.

² Der Verein strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.

5. Kapitel: Überprüfung der Leistungen

Art. 21 Aufsichts- und Controllingrechte

¹ Die Gemeinde Köniz hat bei der Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung die Federführung und ist Ansprechstelle. Sie koordiniert die Überprüfung der Leistungen mit den übrigen Beitragsgeberinnen und leitet ihnen sämtliche Unterlagen weiter.

² Die Beitragsgeberinnen sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachten dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Der Verein erteilt der Finanzkontrolle der Gemeinde Köniz, dem Finanzinspektorat der Stadt Bern sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die Akten sowie Zutritt zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

Art. 22 Berichterstattung

¹ Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

² Der Verein unterbreitet der Gemeinde Köniz jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres

- a. den Jahresbericht des Vorjahres; wird ein Soll-Wert in einem Berichtsjahr nicht erreicht, ist dies schriftlich zu begründen;
- b. die von der Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (per 30. Juni des Vorjahres) samt Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
- c. die Spartenrechnung «tripartiter Vertrag» (gemäss Art. 24 Abs. 3) des Vorjahres;
- d. das Budget (in Struktur der Spartenrechnung «tripartiter Vertrag») für das laufende Jahr.

Art. 23 Controllinggespräch

¹ Die Beitragsgeberinnen führen mit dem Verein jährlich ein Controllinggespräch durch. Sie stellen zu diesem Zweck ein Controllinggremium zusammen.

² Vorgängig zum Gespräch orientiert der Verein schriftlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen, Vorhaben und die Personalpolitik.

³ Die Mitglieder des Controllinggremiums sowie eine Begleitperson haben im Rahmen der Leistungsüberprüfung freien Eintritt zu den Veranstaltungen. Die Besuche sind mindestens eine Woche vorher anzumelden.

Art. 24 Rechnungslegung

¹ Der Verein erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911⁹.

² Die Gemeinde Köniz und die Stadt Bern können Vorschriften zur Darstellung von Erfolgsrechnung und Bilanz machen.

³ Ergänzend zur Erfolgsrechnung erstellt der Verein eine Spartenrechnung «tripartiter Vertrag» (als Abgrenzung zu den Aufwendungen und Erträgen des Restaurants und der soziokulturellen Veranstaltungen). In der Spartenrechnung «tripartiter Vertrag» sind auch der erreichte Kostendeckungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

⁴ Investitionen, die durch die Beitragsgeberinnen oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch den Verein weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

Art. 25 Weitere Informationspflichten

Der Verein orientiert die Beitragsgeberinnen umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern oder Reglementen.

⁹ OR; SR 220

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 26 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen. Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Leistungsstörung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 27) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 28). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989¹⁰ über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 27 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt der Verein den Vertrag nicht oder mangelhaft, so können die Beitragsgeberinnen nach Ablauf der festgelegten Frist ihren Betriebsbeitrag verweigern bzw. angemessen kürzen.

² Unter denselben Voraussetzungen können sie bereits überwiesene Beiträge zurückfordern.

³ Leistungsstörungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch den Verein nicht beeinflussbar sind, führen lediglich dann zu einem anteilmässigen Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, wenn sich für den Verein aufgrund von Leistungsreduktionen Gewinne ergeben.

Art. 28 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Beitragsgeberinnen kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden, ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn der Verein falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn der Verein Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn der Verein weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber einer der Beitragsgeberinnen nicht nachkommt;
- d. wenn der Verein von Gesetzes wegen (Art. 77f. Zivilgesetzbuch) oder durch Beschluss aufgelöst wird.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 29 Inkrafttreten und Vertragsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den Verein, durch das Gemeindeparlament der Gemeinde Köniz, durch den Gemeinderat der Stadt Bern, durch die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland und durch den Regierungsrat am 1. Januar 2024 in Kraft.

¹⁰ VRPG; BSG 155.21

² Der Vertrag gilt unter Vorbehalt von Artikel 28 bis am 31. Dezember 2027.

³ Er wird in sechsfacher Fassung ausgeführt.

⁴ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig vor dem Ende der Laufzeit Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁵ Kommt ein Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, so können der Regierungsrat, die Gemeinderäte der Gemeinden Köniz und Bern und die Kommission Kultur der Regionalkonferenz Bern-Mittelland gemeinsam beschliessen, die Geltungsdauer des Vertrags um ein Jahr zu verlängern.

Köniz, den

Verein Kollektiv Frei_Raum inklusive Kultur

Rahel Bucher

Hannes Hergarten

Köniz, den

Im Namen des Gemeinderates
Die Gemeindepräsidentin

Tanja Bauer

Der Gemeindeschreiber

Pascal Arnold

Bern, den

Stadt Bern
Der Stadtpräsident

Alec von Graffenried

Zustimmung durch das Gemeindeparlament der Gemeinde Köniz am Mit PARAB Nr. vom
Zustimmung durch den Gemeinderat der Stadt Bern Mit GRB Nr. vom
Zustimmung durch die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland am
Zustimmung durch den Regierungsrat des Kantons Bern mit RRB Nr. vom

Leistungsvertrag

zwischen

1. der **Gemeinde Münchenbuchsee**, handelnd durch den Gemeinderat
2. dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat
3. den übrigen Gemeinden¹ der **Region Bern-Mittelland**, vertreten durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland, handelnd durch die Regionalversammlung

(nachfolgend Beitragsgeberinnen)

und

Bären-Buchsi AG (nachfolgend AG), Bernstrasse 3, 3053 Münchenbuchsee, handelnd durch den Verwaltungsrat

betreffend Betriebsbeiträge 2024–2027

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- die Artikel 21–23 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012²;
- die Artikel 8–12 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013³.

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich der AG

Die AG bezweckt die Führung eines Bar- und Restaurantbetriebes sowie Durchführung kultureller Anlässe, wie Ausstellungen, Kleintheater- und Kabarettvorführungen, Konzert-, Tanz- und Spielveranstaltungen und ähnlichem im Restaurant Bären in Münchenbuchsee. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern sowie Darlehen gewähren.

Art. 3 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die Leistungen und Pflichten der AG, die Personalpolitik der AG, die Leistungen der Beitragsgeberinnen, die Überprüfung der Leistungen und das Vorgehen bei Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten.

¹ Alle Gemeinden sind im Anhang 1 aufgeführt

² KKFG; BSG 423.11

³ KKFV; BSG 423.411.1

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten der AG

Art. 4 Leistungen der AG⁴

¹ Die AG führt pro Jahr mindestens 50 öffentliche Kulturveranstaltungen mit professionellem Standard und regionaler Ausstrahlung durch. Sie berücksichtigt bei der Programmgestaltung:

- a. verschiedene Sparten, insbesondere Musik, Kleinkunst, Lesungen, Theater und visuelle Kunst;
- b. verschiedene Stilrichtungen wie Blues, Rock, Pop, Chanson, Comedy, Kabarett, Spoken Word;
- c. auch Kulturschaffende aus dem Kanton Bern und fördert den Nachwuchs durch den Einbezug aufstrebender Kulturschaffender.

² Die AG spricht mit ihren Kulturvermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und fördert eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen. Die AG realisiert pro Jahr mindestens 2 Vermittlungsveranstaltungen wie Workshops mit Schulen oder anderen Institutionen und Werkeinführungen.

³ Pro Jahr besuchen mindestens 3 000 Personen die Kulturveranstaltungen gemäss Absatz 1 und 2.

Art. 5 Vorhaben der AG

¹ Die AG ändert – wie in der Absichtserklärung vom 21. Dezember 2021 festgehalten – bis zu Beginn des Geschäftsjahres am 1. April 2024 ihre Statuten, um Dividendenauszahlungen zu verhindern.

² Die AG verbessert die technische Einrichtung für Kulturveranstaltungen und beauftragt bei Bedarf zusätzliches technisches Personal (auf Mandatsbasis).

³ Die AG strebt an, durch punktuelle Änderungen in der Programmgestaltung (u.a. mehr Nachwuchs) sowie den Ausbau der Social Media-Präsenz, ein jüngeres Publikumssegment anzusprechen.

Art. 6 Zugang zu den Veranstaltungen

¹ Die AG gewährleistet, dass die Veranstaltungen im Bären Buchsi allen Personen in vergleichbarer Weise offenstehen. Sie unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen.

² Die AG erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Veranstaltungen.

³ Die AG legt die Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten. Die Institution gewährt Studierenden und Lernenden reduzierte Eintrittspreise.

⁴ Die AG erreicht durch ein diverses Programm eine grössere Vielfalt im Publikum.

Art. 7 Öffentlichkeitsarbeit

Die AG macht in geeigneter Form auf ihre Aktivitäten aufmerksam. Sie weist in ihrer Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitragsgeberinnen hin.

⁴ Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden.

Art. 8 Zusammenarbeit

Die AG beteiligt sich an gemeinsam mit anderen Kultur- und Bildungsinstitutionen in der Region organisierten Veranstaltungen und Festivals.

Art. 9 Besucher*innen-Herkunftserhebung

Die AG beteiligt sich an der von der zuständigen Stelle der Stadt Bern alle vier Jahre durchgeführten Herkunftserhebung.

Art. 10 Umweltschutz

Die AG verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt. Sie orientiert sich an der Plattform «Saubere Veranstaltung» (www.saubere-veranstaltung.ch).

3. Kapitel: Personalpolitik

Art. 11 Anstellungsbedingungen

¹ Bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse hält sich die AG an die branchenüblichen Anstellungsbedingungen.

² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich die AG an den Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL.

Art. 12 Entschädigungen

¹ Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet die AG die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

² Tritt die AG gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeberin auf, leistet sie Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet. Der von der AG geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag; er kann auf maximal 9 Prozent des freiwillig versicherbaren Lohns beschränkt werden.

Art. 13 Gleichstellung

¹ Die AG hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995⁵ über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

² Die AG kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

³ Die AG trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

⁴ Die AG trifft geeignete Massnahmen, damit die Bevölkerungsstruktur auf strategischer und operationeller Ebene abgebildet ist.

⁵ Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

Art. 14 Diskriminierungsverbot

Die AG beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999⁶ sowie Artikel 261bis StGB vom 1. Juli 2020 und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

4. Kapitel: Finanzielles

Art. 15 Betriebsbeitrag

¹ Die Beitragsgeberinnen unterstützen die Leistungen und Vorhaben der Stiftung gemäss diesem Vertrag mit einem jährlichen Betriebsbeitrag von

Fr. 40 000

² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 16 Beiträge der einzelnen Beitragsgeberinnen

¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 14 übernehmen

- a. die Gemeinde Münchenbuchsee 48 Prozent, d.h. Fr. 19 200
- b. der Kanton Bern 40 Prozent, d.h. Fr. 16 000
- c. die übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland 12 Prozent, d.h. Fr. 4 800

² Die Anteile der einzelnen Gemeinden ergeben sich aus dem Anhang.

Art. 17 Verwendung der Mittel

¹ Die AG verpflichtet sich, die gewährten Mittel nur für die in diesem Vertrag genannten Leistungen und Vorhaben zu verwenden.

² Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig Aufwendungen für die Miete, für den Unterhalt der Liegenschaft und weitere durch die AG für Kulturveranstaltungen benutzte Räumlichkeiten sowie den Unterhalt und Ersatz der Einrichtungen für den Kulturbetrieb.

³ Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 18 Auszahlung der Betriebsbeiträge

¹ Die Gemeinde Münchenbuchsee entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a jährlich bis zum 30. April.

² Der Kanton Bern entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 30. April.

³ Die Regionalkonferenz stellt den übrigen Gemeinden der Region deren Beiträge gemäss Anhang 1 jährlich im Februar in Rechnung und leitet die Gelder unverzüglich nach Eingang aller Gemeindebeiträge an die Kulturinstitutionen weiter.

⁶ BV; SR 101

Art. 19 Eigenleistungen

¹ Die AG verpflichtet sich, Eigenmittel aus Eintritten, Vermietungen und weiteren Einnahmen zu generieren.

² Die AG erbringt ihre Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen.

³ Sie verpflichtet sich zudem, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

⁴ Die AG strebt in der Spartenrechnung Kultur (gemäss Art. 24 Abs. 3) einen Kostendeckungsgrad von durchschnittlich mindestens 50 Prozent an. Der Kostendeckungsgrad errechnet sich wie folgt: Selbst erwirtschaftete Mittel aus Eintritten, weiteren Einnahmen und eingeworbenen Beiträgen Dritter im Verhältnis zum Betriebsaufwand (Betriebsertrag der Spartenrechnung Kultur minus Betriebsbeiträge gemäss Artikel 16 durch Betriebsaufwand der Spartenrechnung Kultur mal 100.)

Art. 20 Überschüsse und Fehlbeträge

¹ Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der AG.

² Die AG strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.

5. Kapitel: Überprüfung der Leistungen

Art. 21 Aufsichts- und Controllingrechte

¹ Die Regionalkonferenz Bern-Mittelland hat bei der Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung die Federführung und ist Ansprechstelle. Sie koordiniert die Überprüfung der Leistungen mit den übrigen Beitragsgeberinnen und leitet ihnen sämtliche Unterlagen weiter.

² Die Beitragsgeberinnen sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachten dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Die AG erteilt der kantonalen Finanzkontrolle auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die Akten sowie Zutritt zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

Art. 22 Berichterstattung

¹ Das Geschäftsjahr der AG dauert vom 1. April bis 31. März.

² Die AG unterbreitet der Regionalkonferenz Bern-Mittelland spätestens fünf Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres (zum ersten Mal für das Geschäftsjahr 1. April 2024 bis 31. März 2025 per Ende August 2025):

- a. den Jahresbericht des Vorjahres; wird ein Soll-Wert in einem Berichtsjahr nicht erreicht, ist dies schriftlich zu begründen.
- b. die von der Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (per 31. Dezember des Vorjahres) samt Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;

- c. die Spartenrechnung Kultur (gemäss Art. 24 Abs. 3) des Vorjahres;
- d. das Budget (in Struktur der Spartenrechnung Kultur) für das laufende Jahr.

Art. 23 Controllinggespräch

¹ Die Beitragsgeberinnen führen mit der AG jährlich ein Controllinggespräch durch. Sie stellen zu diesem Zweck ein Controllinggremium zusammen.

² Vorgängig zum Gespräch orientiert die AG schriftlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen, Vorhaben und die Personalpolitik.

³ Die Mitglieder des Controllinggremiums sowie eine Begleitperson haben im Rahmen der Leistungsüberprüfung freien Eintritt zu den Veranstaltungen. Die Besuche sind mindestens eine Woche vorher anzumelden.

Art. 24 Rechnungslegung

¹ Die AG erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911⁷.

² Die Regionalkonferenz Bern-Mittelland kann Vorschriften zur Darstellung von Erfolgsrechnung und Bilanz machen.

³ Ergänzend zur Erfolgsrechnung erstellt die AG eine Spartenrechnung Kultur (als Abgrenzung zu den Aufwendungen und Erträgen des Restaurantbetriebs). In der Spartenrechnung Kultur sind auch der erreichte Kostendeckungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

⁴ Investitionen, die durch die Beitragsgeberinnen oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch die AG weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

Art. 25 Weitere Informationspflichten

Die AG orientiert die Beitragsgeberinnen umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern oder Reglementen.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 26 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen. Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Leistungsstörung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 28) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 29). Den Parteien steht dabei der

⁷ OR; SR 220

Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989⁸ über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 27 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt die AG den Vertrag nicht oder mangelhaft, so können die Beitragsgeberinnen nach Ablauf der festgelegten Frist ihren Betriebsbeitrag verweigern bzw. angemessen kürzen.

² Unter denselben Voraussetzungen können sie bereits überwiesene Beiträge zurückfordern.

³ Leistungsstörungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch die AG nicht beeinflussbar sind, führen lediglich dann zu einem anteilmässigen Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, wenn sich für die AG aufgrund von Leistungsreduktionen Gewinne ergeben.

Art. 28 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Beitragsgeberinnen kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn die AG falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn die AG Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn die AG weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber einer der Beitragsgeberinnen nicht nachkommt;
- d. wenn die AG von Gesetzes wegen (Art. 77f. Zivilgesetzbuch) oder durch Beschluss aufgelöst wird.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 29 Inkrafttreten und Vertragsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch die AG, durch den Gemeinderat Münchenbuchsee, durch die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland und durch den Regierungsrat am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Der Vertrag gilt unter Vorbehalt von Artikel 28 bis am 31. Dezember 2027.

³ Er wird in fünffacher Fassung ausgeführt.

⁴ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig vor dem Ende der Laufzeit Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁵ Kommt ein Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, so können der Regierungsrat, der Gemeinderat und die Kommission Kultur der Regionalkonferenz Bern-Mittelland gemeinsam beschliessen, die Geltungsdauer des Vertrags um ein Jahr zu verlängern.

⁸ VRPG; BSG 155.21

Leistungsvertrag

zwischen

1. den **Gemeinden Biglen, Jaberg, Konolfingen, Landiswil, Muri bei Bern, Oberdiessbach** und **Oberthal**, handelnd durch den jeweiligen Gemeinderat
2. dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat
3. den übrigen Gemeinden¹ der **Region Bern-Mittelland**, vertreten durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland, handelnd durch die Regionalversammlung

(nachfolgend Beitragsgeberinnen)

und

Verein kulturfabrikbiglen (nachfolgend Verein), Rohrstrasse 56, 3507 Biglen, handelnd durch den Vereinsvorstand

betreffend Betriebsbeiträge 2024–2027

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- die Artikel 21–23, 27 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012²;
- die Artikel 8–12 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013³.

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins

Der Verein bezweckt, die kulturfabrikbiglen als attraktives, lebendiges Kulturlokal mit überregionaler Ausstrahlung zu betreiben. Er tut dies mittels eines abwechslungsreichen und qualitativ hochstehenden Programms mit national und international bekannten und zu entdeckenden Kulturschaffende mit einer vielfältigen Kulturdefinition und für einen möglichst breiten Geschmack. Der Verein vermietet die attraktiven Räumlichkeiten der kulturfabrikbiglen für Feste, Feiern, Firmenanlässe usw.

Art. 3 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die Leistungen und Pflichten des Vereins, die Personalpolitik des Vereins, die Leistungen der Beitragsgeberinnen, die Überprüfung der Leistungen und das Vorgehen bei Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten.

¹ Alle Gemeinden sind im Anhang 1 aufgeführt

² KKFG; BSG 423.11

³ KKFV; BSG 423.411.1

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des Vereins

Art. 4 Leistungen des Vereins⁴

¹ Der Verein führt pro Jahr mindestens 33 öffentliche Kulturveranstaltungen mit professionellem Standard und regionaler Ausstrahlung durch. Er berücksichtigt bei der Programmgestaltung:

- a. verschiedene Sparten, insbesondere Kleinkunst, Musik, Theater, bildende Kunst;
- b. verschiedene Stilrichtungen wie Jazz, Pop, Chanson, Comedy, Kabarett, Drama;
- c. auch Kulturschaffende aus dem Kanton Bern, sprachübergreifende Veranstaltungen und fördert den Nachwuchs durch den Einbezug aufstrebender Kulturschaffender.

² Der Verein spricht mit seinen Kulturvermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und fördert eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen. Der Verein realisiert pro Jahr mindestens 2 Vermittlungsveranstaltungen wie Podien, Diskussionen oder Werkbesprechungen.

³ Pro Jahr besuchen mindestens 2 800 Personen die Kulturveranstaltungen des Vereins.

Art. 5 Vorhaben des Vereins

¹ Der Verein bemüht sich um eine reibungslose Einarbeitung der ab der Saison 2023/2024 neuen professionellen künstlerischen Leitung. Er stellt eine angemessene Entlohnung der künstlerischen Leitung sicher.

² Der Verein stellt die optimale technische Durchführung der Veranstaltungen (Dienstleistungen) mit einer spezialisierten Firma sicher.

³ Der Verein versucht mit entsprechenden Marketingmassnahmen und aktiver Vernetzung über die Gemeinden eine breitere Trägerschaft für die Institution zu erreichen.

Art. 6 Zugang zu Veranstaltungen

¹ Der Verein gewährleistet, dass die Veranstaltungen in der Kulturfabrikbiglen allen Personen in vergleichbarer Weise offenstehen. Er unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen.

² Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Veranstaltungen.

³ Der Verein legt die Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten. Die Institution gewährt Studierenden und Lernenden reduzierte Eintrittspreise. Menschen im Rollstuhl besuchen Veranstaltungen bei Voranmeldung kostenlos.

⁴ Der Verein erreicht durch ein diverses Programm eine grössere Vielfalt im Publikum.

Art. 7 Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein macht in geeigneter Form auf seine Aktivitäten aufmerksam. Er weist in seiner Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitraggeberinnen hin.

⁴ Die Soll-Werte in Artikel 4 sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden.

Art. 8 Zusammenarbeit

Der Verein beteiligt sich an gemeinsam mit anderen Kultur- und Bildungsinstitutionen in der Region organisierten Veranstaltungen und Festivals.

Art. 9 Besucher*innen-Herkunftserhebung

Der Verein beteiligt sich an der von der zuständigen Stelle der Stadt Bern alle vier Jahre durchgeführten Herkunftserhebung.

Art. 10 Umweltschutz

Der Verein verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt. Er orientiert sich an der Plattform «Saubere Veranstaltung» (www.saubere-veranstaltung.ch).

3. Kapitel: Personalpolitik

Art. 11 Anstellungsbedingungen

¹ Bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse hält sich der Verein an die branchenüblichen Anstellungsbedingungen.

² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich der Verein an den Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL.

Art. 12 Entschädigungen

¹ Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet der Verein die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

² Tritt der Verein gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeber auf, leistet er Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet. Der vom Verein geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag; er kann auf maximal 9 Prozent des freiwillig versicherbaren Lohns beschränkt werden.

Art. 13 Gleichstellung

¹ Der Verein hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995⁵ über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

² Der Verein kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

³ Der Verein trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

⁴ Der Verein trifft geeignete Massnahmen, damit die Bevölkerungsstruktur auf strategischer und operationeller Ebene abgebildet ist.

⁵ Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

Art. 14 Diskriminierungsverbot

Der Verein beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999⁶ sowie Artikel 261bis StGB vom 1. Juli 2020 und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

4. Kapitel: Finanzielles

Art. 15 Betriebsbeitrag

¹ Die Beitragsgeberinnen unterstützen die Leistungen und Vorhaben des Vereins gemäss diesem Vertrag mit einem jährlichen Betriebsbeitrag von

Fr. 80 000

² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 16 Beiträge der einzelnen Beitragsgeberinnen

¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 14 übernehmen

- a. die Gemeinden Biglen, Jaberg, Konolfingen, Landiswil, Muri bei Bern, Oberdiessbach und Oberthal zusammen 48 Prozent, d.h. Fr. 38 400, aufgeteilt auf
 - Gemeinde Biglen: Fr. 27 050
 - Gemeinden Jaberg: Fr. 600
 - Gemeinde Konolfingen: Fr. 5 000
 - Gemeinde Landiswil: Fr. 1 000
 - Gemeinde Muri bei Bern: Fr. 3 000
 - Gemeinde Oberdiessbach: Fr. 1 000
 - Gemeinde Oberthal: Fr. 750

b. der Kanton Bern 40 Prozent, d.h. Fr. 32 000

c. die übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland 12 Prozent, d.h. Fr. 9 600

² Die Anteile der einzelnen Gemeinden ergeben sich aus dem Anhang.

Art. 17 Verwendung der Mittel

¹ Der Verein verpflichtet sich, die gewährten Mittel nur für die in diesem Vertrag genannten Leistungen und Vorhaben zu verwenden.

² Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig Aufwendungen für die Miete (inkl. Nebenkosten), für den Unterhalt der Liegenschaft und weitere durch den Verein für Kulturveranstaltungen benutzte Räumlichkeiten sowie den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen.

³ Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

⁶ BV; SR 101

Art. 18 Auszahlung der Betriebsbeiträge

¹ Die Gemeinde Biglen entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a abzüglich des anrechenbaren Investitionsbeitrags von Fr. 10 000 pro Jahr⁷ jährlich bis zum 31. Januar; die Gemeinden Jaberg, Konolfingen, Landiswil, Muri bei Bern, Oberdiessbach und Oberthal entrichten ihre Beiträge gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a jährlich bis zum 31. Januar.

² Der Kanton Bern entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 31. März.

³ Die Regionalkonferenz stellt den übrigen Gemeinden der Region deren Beiträge gemäss Anhang 1 jährlich im Februar in Rechnung und leitet die Gelder unverzüglich nach Eingang aller Gemeindebeiträge an die Kulturinstitutionen weiter.

Art. 19 Eigenleistungen

¹ Der Verein verpflichtet sich, Eigenmittel aus Eintritten, Vermietungen und weiteren Einnahmen zu generieren.

² Der Verein erbringt seine Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen.

³ Der Verein verpflichtet sich zudem, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

⁴ Der Verein strebt einen Kostendeckungsgrad von durchschnittlich mindestens 50 Prozent an. Der Kostendeckungsgrad errechnet sich wie folgt: Selbst erwirtschaftete Mittel aus Eintritten, weiteren Einnahmen und eingeworbenen Beiträgen Dritter im Verhältnis zum Betriebsaufwand (Betriebsertrag der Erfolgsrechnung minus Betriebsbeiträge gemäss Artikel 16 durch Betriebsaufwand der Erfolgsrechnung mal 100).

Art. 20 Überschüsse und Fehlbeträge

¹ Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins.

² Der Verein strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.

5. Kapitel: Überprüfung der Leistungen

Art. 21 Aufsichts- und Controllingrechte

¹ Die Regionalkonferenz Bern-Mittelland hat bei der Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung die Federführung und ist Ansprechstelle. Sie koordiniert die Überprüfung der Leistungen mit den übrigen Beitragsgeberinnen und leitet ihnen sämtliche Unterlagen weiter.

² Die Beitragsgeberinnen sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachten dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Der Verein erteilt der kantonalen Finanzkontrolle auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die Akten sowie Zutritt zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

⁷ Vom Investitionsbeitrag, den die Gemeinde Biglen im Jahr 2008 in der Höhe von Fr. 200'000 an die Errichtung der Kulturfabrik Biglen geleistet hat, werden während 20 Jahren (bis 2028) pro Jahr Fr. 10'000 an den Betriebsbeitrag angerechnet.

Art. 22 Berichterstattung

¹ Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

² Der Verein unterbreitet der Regionalkonferenz Bern-Mittelland jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres (zum ersten Mal für das Geschäftsjahr 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2025 per Ende August 2025)

- a. den Jahresbericht des Vorjahres; wird ein Soll-Wert in einem Berichtsjahr nicht erreicht, ist dies schriftlich zu begründen.
- b. die von der Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (per 30. Juni des Vorjahres) samt Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
- c. das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung) für das laufende Jahr.

Art. 23 Controllinggespräch

¹ Die Beitragsgeberinnen führen mit dem Verein jährlich ein Controllinggespräch durch. Sie stellen zu diesem Zweck ein Controllinggremium zusammen.

² Vorgängig zum Gespräch orientiert der Verein schriftlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen, Vorhaben und die Personalpolitik.

³ Die Mitglieder des Controllinggremiums sowie eine Begleitperson haben im Rahmen der Leistungsüberprüfung freien Eintritt zu den Veranstaltungen. Die Besuche sind mindestens eine Woche vorher anzumelden.

Art. 24 Rechnungslegung

¹ Der Verein erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911⁸.

² Die Regionalkonferenz Bern-Mittelland kann Vorschriften zur Darstellung von Erfolgsrechnung und Bilanz machen.

³ In der Jahresrechnung sind auch der erreichte Kostendeckungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

⁴ Investitionen, die durch die Beitraggeberinnen oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch den Verein weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

Art. 25 Weitere Informationspflichten

Der Verein orientiert die Beitraggeberinnen umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern oder Reglementen.

⁸ OR; SR 220

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 26 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen. Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Leistungsstörung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 28) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 29). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989⁹ über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 27 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt der Verein den Vertrag nicht oder mangelhaft, so können die Beitragsgeberinnen nach Ablauf der festgelegten Frist ihren Betriebsbeitrag verweigern bzw. angemessen kürzen.

² Unter denselben Voraussetzungen können sie bereits überwiesene Beiträge zurückfordern.

³ Leistungsstörungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch den Verein nicht beeinflussbar sind, führen lediglich dann zu einem anteilmässigen Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, wenn sich für den Verein aufgrund von Leistungsreduktionen Gewinne ergeben.

Art. 28 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Beitragsgeberinnen kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn der Verein falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn der Verein Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn der Verein weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber einer der Beitragsgeberinnen nicht nachkommt;
- d. wenn der Verein von Gesetzes wegen (Art. 77f. Zivilgesetzbuch) oder durch Beschluss aufgelöst wird.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 29 Inkrafttreten und Vertragsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den Verein, durch die Gemeinderäte der Gemeinden Biglen, Jaberg, Konolfingen, Landiswil, Muri bei Bern, Oberdiessbach und Oberthal, durch die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland und durch den Regierungsrat am 1. Januar 2024 in Kraft.

⁹ VRPG; BSG 155.21

Leistungsvertrag

zwischen

1. der **Gemeinde Jegenstorf**, handelnd durch den Gemeinderat
2. dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat
3. den übrigen Gemeinden¹ der **Region Bern-Mittelland**, vertreten durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland, handelnd durch die Regionalversammlung

(nachfolgend Beitragsgeberinnen)

und

Stiftung Schloss Jegenstorf (nachfolgend Stiftung), General-Guisanstrasse 5, 3303 Jegenstorf, handelnd durch den Stiftungsrat

betreffend Betriebsbeiträge 2024–2027

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- die Artikel 21–23 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012²;
- die Artikel 8–12 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013³;
- relevante Reglemente der Gemeinde Jegenstorf
- die Stiftungsurkunde der Stiftung Schloss Jegenstorf vom 25. Januar 2021

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich der Stiftung

Die Stiftung bezweckt, die Schlossbesitzung von Jegenstorf dem Kanton Bern und dem Berner Volk als geschichtliches Denkmal zu erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Als Schlossmuseum sammelt, präsentiert und vermittelt die Stiftung bürgerliche und patrizische Wohnkultur und Lebenswelten vom 17. bis ins frühe 20. Jahrhundert mit Schwerpunkt im 18. Jahrhundert (Stiftungsurkunde vom 25. Januar 2021).

Art. 3 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die Leistungen und Pflichten der Stiftung, die Personalpolitik der Stiftung, die Leistungen der Beitragsgeberinnen, die Überprüfung der Leistungen und das Vorgehen bei Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten.

¹ Alle Gemeinden sind im Anhang 1 aufgeführt

² KKFG; BSG 423.11

³ KKFV; BSG 423.411.1

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten der Stiftung

Art. 4 Leistungen der Stiftung⁴

¹ Die Stiftung pflegt und dokumentiert die eigene Sammlung und orientiert sich dabei an den «Ethischen Richtlinien für Museen» des International Council of Museums (ICOM). Die Stiftung:

- a. leiht Objekte der eigenen Sammlung für Ausstellungen im In- und Ausland aus;
- b. erweitert die Sammlung massvoll und in Übereinstimmung mit ihrem Sammlungskonzept;
- c. stellt die Sammlung für wissenschaftliche Forschungsprojekte und -kooperationen zur Verfügung.

² Die Stiftung konzipiert und realisiert Ausstellungen, die mindestens regionale Beachtung finden. Sie zeigt:

- a. an mindestens 125 Öffnungstagen pro Jahr eine Dauerausstellung («Schlossausstellung») mit dem Schwerpunkt «Leben und Arbeiten in einem Schloss im 18. und 19. Jahrhundert»;
- b. zwei professionell kuratierte kleinere Wechselausstellungen zu gesellschaftlich relevanten und regionalen Themen.

³ Die Stiftung ergänzt das Ausstellungsprogramm pro Jahr mit mindestens 3 eigenen kulturellen Rahmenveranstaltungen mit Ausstellungsbezug (wie Vernissage, Tag der offenen Türe) und organisiert in Kooperation weitere kulturelle Veranstaltungen mit professionellen Kulturschaffenden wie Konzerte und den Schweizer Schössertag.

⁴ Die Stiftung spricht mit den Vermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und fördert eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen. Die Stiftung realisiert:

- a. pro Jahr mindestens 12 öffentliche Vermittlungsveranstaltungen wie Führungen, Rundgänge, Workshops oder Vorträge und stellt ausstellungsbegleitende Materialien bereit;
- b. stufengerechte Vermittlungsveranstaltungen für Schulen wie Führungen, Rundgänge, Workshops. Sie stellt pädagogisches Begleitmaterial bereit und präsentiert das Angebot nach Möglichkeit auf der Plattform «Kultur und Schule» des Amts für Kultur;

⁵ Pro Jahr besuchen mindesten 5 000 Personen die Ausstellungen und die Kulturveranstaltungen gemäss Abs. 1-4.

Art. 5 Vorhaben der Stiftung

¹ Die Stiftung etabliert die per 30. April 2023 angepasste Organisation (Personal und Betrieb) zwecks Sicherstellung eines qualitativ wertvollen Museumsbetriebs sowie einer gelebten Willkommenskultur.

² Die Stiftung baut das interaktive Bildungs- und Vermittlungsangebot – insbesondere für das junge Publikum – aus (Schwerpunkt «Museum zum Anfassen», «sprechende Bilder», Audio Guides).

Art. 6 Zugang zum Kulturangebot

¹ Die Stiftung gewährleistet, dass das Kulturangebot im Schlossmuseum allen Personen in vergleichbarer Weise offenstehen. Sie unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen.

² Die Stiftung erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zum Kulturangebot. Sie hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002⁵ über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen ein.

⁴ Die Soll-Werte in Artikel 4 sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden.

⁵ Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG); SR 151.3

³ Die Stiftung legt die Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten. Die Institution gewährt Studierenden und Lernenden reduzierte Eintrittspreise.

⁴ Die Stiftung erreicht durch ein diverses Programm eine grössere Vielfalt im Publikum.

⁵ Die Stiftung stellt der Bevölkerung den Park kostenfrei zur Verfügung.

Art. 7 Öffentlichkeitsarbeit

Die Stiftung macht in geeigneter Form auf ihre Aktivitäten aufmerksam. Sie weist in ihrer Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitraggeberinnen hin.

Art. 8 Zusammenarbeit

Die Stiftung beteiligt sich an gemeinsam mit anderen Schlössern, Kultur- und Bildungsinstitutionen in der Region organisierten Veranstaltungen und Festivals.

Art. 9 Besucher*innen-Herkunftserhebung

Die Stiftung beteiligt sich an der von der zuständigen Stelle der Stadt Bern alle vier Jahre durchgeführten Herkunftserhebung.

Art. 10 Umweltschutz

Die Stiftung verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt. Sie orientiert sich an der Plattform «Saubere Veranstaltung» (www.saubere-veranstaltung.ch).

3. Kapitel: Personalpolitik

Art. 11 Anstellungsbedingungen

¹ Bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse hält sich die Stiftung an die branchenüblichen Anstellungsbedingungen.

² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich die Stiftung an den Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL.

Art. 12 Entschädigungen

¹ Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet die Stiftung die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

² Tritt die Stiftung gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeberin auf, leistet sie Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet. Der von der Stiftung geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag; er kann auf maximal 9 Prozent des freiwillig versicherbaren Lohns beschränkt werden.

Art. 13 Gleichstellung

¹ Die Stiftung hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995⁶ über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

⁶ Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

² Die Stiftung kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

³ Die Stiftung trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

⁴ Die Stiftung trifft geeignete Massnahmen, damit die Bevölkerungsstruktur auf strategischer und operationeller Ebene abgebildet ist.

Art. 14 Diskriminierungsverbot

Die Stiftung beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999⁷ sowie Artikel 261bis StGB vom 1. Juli 2020 und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

4. Kapitel: Finanzielles

Art. 15 Betriebsbeitrag

¹ Die Beitragsgeberinnen unterstützen die Leistungen und Vorhaben der Stiftung gemäss diesem Vertrag mit einem jährlichen Betriebsbeitrag von

Fr. 50 000

² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 16 Beiträge der einzelnen Beitragsgeberinnen

¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 14 übernehmen

- a. die Gemeinde Jegenstorf 48 Prozent, d.h. Fr. 24 000
- b. der Kanton Bern 40 Prozent, d.h. Fr. 20 000
- c. die übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland 12 Prozent, d.h. Fr. 6 000

² Die Anteile der einzelnen Gemeinden ergeben sich aus dem Anhang.

Art. 17 Verwendung der Mittel

¹ Die Stiftung verpflichtet sich, die gewährten Mittel nur für die in diesem Vertrag genannten Leistungen und Vorhaben zu verwenden.

² Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch Aufwendungen der Stiftung für den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen.

³ Der Betriebsbeitrag umfasst nicht die Aufwendungen der Stiftung für die Instandhaltung (Erhalt und Pflege) der Gebäude und des Parks sowie die Ausgaben für die Instandsetzung. Die Unterstützung dieser Aufwendungen und Ausgaben erfolgt aus dem Lotteriefonds und ist in einer separaten Leistungsvereinbarung zwischen der Stiftung und der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern geregelt.

Art. 18 Auszahlung der Betriebsbeiträge

¹ Die Gemeinde Jegenstorf entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a jährlich bis zum 31. März.

⁷ BV; SR 101

² Der Kanton Bern entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 31. März.

³ Die Regionalkonferenz stellt den übrigen Gemeinden der Region deren Beiträge gemäss Anhang 1 jährlich im Februar in Rechnung und leitet die Gelder unverzüglich nach Eingang aller Gemeindebeiträge an die Kulturinstitutionen weiter.

Art. 19 Eigenleistungen

¹ Die Stiftung verpflichtet sich, Eigenmittel aus Eintritten, Vermittlungsangeboten, Veranstaltungen, Vermietungen und weiteren Einnahmen zu generieren.

² Die Stiftung erbringt ihre Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen.

³ Sie verpflichtet sich zudem, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

⁴ Die Stiftung strebt in der Spartenrechnung Museum (gemäss Art. 24 Abs. 3) einen Kostendeckungsgrad von durchschnittlich mindestens 55 Prozent an. Der Kostendeckungsgrad errechnet sich wie folgt: Selbst erwirtschaftete Mittel aus Eintritten, weiteren Einnahmen und eingeworbenen Beiträgen Dritter im Verhältnis zum Betriebsaufwand (Betriebsertrag der Spartenrechnung Museum minus Betriebsbeiträge gemäss Artikel 16 durch Betriebsaufwand der Spartenrechnung Museum mal 100.)

Art. 20 Überschüsse und Fehlbeträge

¹ Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der Stiftung.

² Die Stiftung strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.

5. Kapitel: Überprüfung der Leistungen

Art. 21 Aufsichts- und Controllingrechte

¹ Die Regionalkonferenz Bern-Mittelland hat bei der Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung die Federführung und ist Ansprechstelle. Sie koordiniert die Überprüfung der Leistungen mit den übrigen Beitragsgeberinnen und leitet ihnen sämtliche Unterlagen weiter.

² Die Beitragsgeberinnen sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachten dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Die Stiftung erteilt dem Gemeinderat Jegenstorf sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die Akten sowie Zutritt zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

Art. 22 Berichterstattung

¹ Das Geschäftsjahr der Stiftung dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

² Die Stiftung unterbreitet der Regionalkonferenz Bern-Mittelland jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres

a. den Jahresbericht des Vorjahres; wird ein Soll-Wert in einem Berichtsjahr nicht erreicht, ist dies schriftlich zu begründen;

- b. die von der Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (per 31. Dezember des Vorjahres) samt Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
- c. die Spartenrechnung Museum (gemäss Art. 24 Abs. 3) des Vorjahres;
- d. das Budget (in Struktur der Spartenrechnung Museum) für das laufende Jahr.

Art. 23 Controllinggespräch

¹ Die Beitragsgeberinnen führen mit der Stiftung jährlich ein Controllinggespräch durch. Sie stellen zu diesem Zweck ein Controllinggremium zusammen.

² Vorgängig zum Gespräch orientiert die Stiftung schriftlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen, Vorhaben und die Personalpolitik.

³ Die Mitglieder des Controllinggremiums sowie eine Begleitperson haben im Rahmen der Leistungsüberprüfung freien Eintritt zu den Veranstaltungen. Die Besuche sind mindestens eine Woche vorher anzumelden.

Art. 24 Rechnungslegung

¹ Die Stiftung erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911⁸.

² Die Regionalkonferenz Bern-Mittelland kann Vorschriften zur Darstellung von Erfolgsrechnung und Bilanz machen.

³ Ergänzend zur Erfolgsrechnung erstellt die Stiftung eine Spartenrechnung Museum (als Abgrenzung zu den Aufwendungen und Erträgen für die Instandhaltung der Gebäude und des Parks gemäss Art. 17 Abs. 3). In der Spartenrechnung Museum sind auch der erreichte Kostendeckungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

⁴ Investitionen, die durch die Beitraggeberinnen oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch die Stiftung weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

Art. 25 Weitere Informationspflichten

Die Stiftung orientiert die Beitraggeberinnen umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern oder Reglementen.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 26 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen. Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

⁸ OR; SR 220

² Sie bemühen sich, die Folgen der Leistungsstörung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 28) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 29). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989⁹ über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 27 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt die Stiftung den Vertrag nicht oder mangelhaft, so können die Beitragsgeberinnen nach Ablauf der festgelegten Frist ihren Betriebsbeitrag verweigern bzw. angemessen kürzen.

² Unter denselben Voraussetzungen können sie bereits überwiesene Beiträge zurückfordern.

³ Leistungsstörungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch die Stiftung nicht beeinflussbar sind, führen lediglich dann zu einem anteilmässigen Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, wenn sich für die Stiftung aufgrund von Leistungsreduktionen Gewinne ergeben.

Art. 28 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Beitragsgeberinnen kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn die Stiftung falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn die Stiftung Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn die Stiftung weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber einer der Beitragsgeberinnen nicht nachkommt;
- d. wenn die Stiftung von Gesetzes wegen (Art. 77f. Zivilgesetzbuch) oder durch Beschluss aufgelöst wird.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 29 Inkrafttreten und Vertragsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch die Stiftung, durch den Gemeinderat Jegenstorf, durch die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland und durch den Regierungsrat am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Der Vertrag gilt unter Vorbehalt von Artikel 28 bis am 31. Dezember 2027.

³ Er wird in fünffacher Fassung ausgeführt.

⁴ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig vor dem Ende der Laufzeit Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁵ Kommt ein Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, so können der Regierungsrat, der Gemeinderat und die Kommission Kultur der Regionalkonferenz Bern-Mittelland gemeinsam beschliessen, die Geltungsdauer des Vertrags um ein Jahr zu verlängern.

⁹ VRPG; BSG 155.21

I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX			
Gemeinden	Kat.	Gewichtung	Wohnbevölkerung FILAG 2022	gewichtete Wohnbevölkerung	Beitrag Periode 2024-2027	gewichteter Pro-Kopf Beitrag	BeJazz Köniz	Bernisches Hist. Museum	Buskers Bern	Camerata Bern	Theater Effinger Bern	Bühnen Bern	Kornhaus- bibliotheken Bern	Kornhaus- forum Bern	Kulturhof Schloss Köniz	La Cappella Bern	Schloss- museum Jegenstorf	Swiss Jazz Orchestra Bern	Bären Buchsi München- buchsee	kulturfabrikbiglen	Berner Puppentheater	Heitere Fahne Köniz/Bern
Allmendingen	A1	4	578	2'312	14'648	25.34	36	1'864	35	158	151	11'041	886	233	40	43	9	35	8	16	29	65
Arni	L	1	934	934	5'920	6.34	14	753	14	64	61	4'462	358	94	16	17	4	14	3	6	12	26
Bäriswil	A2	3	1 064	3'193	20'230	19.01	49	2'575	48	219	209	15'249	1'224	322	219	60	13	48	11	22	40	90
Belp	A1	4	11 461	45'844	290'450	25.34	704	36'964	685	3'137	2'995	218'937	17'570	4'621	786	856	187	685	151	310	570	1'293
Bern	A1	4	132 809	531'235	24'776	0.19	8'154								9'113		2'164		1'754	3'592		
Biglen	A3	2	1 823	3'647	23'079	12.66	56	2'940	54	250	238	17'415	1'398	368	63	68	15	54	12		45	103
Bolligen	A1	4	6 317	25'267	160'080	25.34	388	20'373	377	1'729	1'651	120'666	9'683	2'547	433	472	103	377	83	171	314	713
Bowil	L	1	1 368	1'368	8'669	6.34	21	1'103	20	94	89	6'535	524	138	23	26	6	20	5	9	17	39
Bremgarten b.B.	A1	4	4 358	17'432	110'442	25.34	268	14'056	260	1'193	1'139	83'250	6'681	1'757	299	325	71	260	58	118	217	492
Brenzikon	L	1	488	488	3'094	6.34	8	394	7	33	32	2'332	187	49	8	9	2	7	2	3	6	14
Deisswil b.M.	N1	2	87	173	1'098	12.67	3	140	3	12	11	828	66	17	3	1	3	1	1	2	5	5
Ferenbalm	N1	2	1 243	2'486	15'750	12.67	38	2'005	37	170	162	11'872	953	251	43	46	10	37	8	17	31	70
Fraubrunnen	A2	3	5 220	15'660	99'216	19.01	240	12'627	234	1'072	1'023	74'787	6'002	1'578	269	292	64	234	52	106	195	442
Frauenkappelen	A1	4	1 291	5'164	32'717	25.34	79	4'164	77	353	337	24'662	1'979	521	89	96	21	77	17	35	64	146
Freimettigen	L	1	461	461	2'923	6.34	7	372	7	32	30	2'203	177	47	8	9	2	7	2	3	6	13
Gerzensee	A3	2	1 237	2'475	15'679	12.67	38	1'995	37	169	162	11'818	948	249	42	46	10	37	8	17	31	70
Grosshöchstetten	A3	2	4 115	8'230	52'142	12.67	126	6'636	123	563	538	39'304	3'154	830	141	154	34	123	27	56	102	232
Guggisberg	L	1	1 503	1'503	9'520	6.34	23	1'212	22	103	98	7'176	576	151	26	28	6	22	5	10	19	42
Gurbrü	L	1	257	257	1'630	6.34	4	208	4	18	17	1'229	99	26	4	5	1	4	1	2	3	7
Häutligen	N2	1	256	256	1'622	6.34	4	206	4	18	17	1'223	98	26	4	5	1	4	1	2	3	7
Herbligen	N2	1	593	593	3'757	6.34	9	478	9	41	39	2'832	227	60	10	11	2	9	2	4	7	17
Iffwil	N2	1	429	429	2'716	6.34	7	346	6	29	28	2'047	164	43	7	8	2	6	1	3	5	12
Ittigen	A1	4	11 261	45'043	285'373	25.34	691	36'318	673	3'083	2'943	215'110	17'263	4'540	773	841	184	673	149	305	560	1'270
Jaberg	A3	2	302	603	3'818	12.66	9	486	9	41	39	2'881	231	61	10	11	2	9	2		8	17
Jegenstorf	A1	4	5 668	22'672	143'549	25.33	348	18'281	339	1'552	1'481	108'274	8'689	2'285	389	423		339	75	153	282	639
Kaufdorf	A2	3	1 090	3'271	20'724	19.01	50	2'637	49	224	214	15'621	1'254	330	56	61	13	49	11	22	41	92
Kehrsatz	A1	4	4 231	16'924	107'224	25.34	260	13'646	253	1'158	1'106	80'824	6'486	1'706	290	316	69	253	56	114	211	477
Kiesen	A2	3	1 005	3'015	19'102	19.01	46	2'431	45	206	197	14'399	1'156	304	52	56	12	45	10	20	38	85
Kirchdorf	A3	2	1 827	3'655	23'155	12.67	56	2'947	55	250	239	17'454	1'401	368	63	68	15	55	12	25	46	103
Kirchlindach	A1	4	3 203	12'812	81'172	25.34	197	10'330	191	877	837	61'186	4'910	1'291	220	239	52	191	42	87	159	361
Köniz	A1	4	41 631	166'525	1'044'931	25.10		134'271	2'487	11'397	10'879	795'273	63'821	16'784		3'108	678	2'487	550	1'126	2'072	
Konolfingen	A2	3	5 365	16'096	101'869	18.99	247	12'978	240	1'102	1'052	76'869	6'169	1'622	276	300	66	240	53		200	454
Kriechenwil	N2	1	437	437	2'771	6.34	7	353	7	30	29	2'089	168	44	8	8	2	7	1	3	5	12
Landiswil	L	1	617	617	3'905	6.33	9	498	9	42	40	2'947	236	62	11	12	3	9	2		8	17
Laupen	A2	3	3 209	9'626	60'987	19.01	148	7'762	144	659	629	45'971	3'689	970	165	180	39	144	32	65	120	271
Linden	L	1	1 302	1'302	8'251	6.34	20	1'050	19	89	85	6'220	499	131	22	24	5	19	4	9	16	37
Mattstetten	A1	4	574	2'297	14'555	25.34	35	1'852	34	157	150	10'971	880	232	39	43	9	34	8	16	29	65
Meikirch	A1	4	2 506	10'024	63'508	25.34	154	8'082	150	686	655	47'872	3'842	1'010	172	187	41	150	33	68	125	283
Mirchel	L	1	621	621	3'937	6.34	10	501	9	43	41	2'967	238	63	11	12	3	9	2	4	8	18
Moosseedorf	A1	4	4 092	16'367	103'693	25.34	251	13'197	244	1'120	1'069	78'162	6'273	1'650	281	306	67	244	54	111	204	462
Mühleberg	N1	2	2 960	5'919	37'503	12.67	91	4'773	88	405	387	28'269	2'269	597	102	111	24	88	20	40	74	167
Münchenbuchsee (3)	A1	4	10 425	41'700	264'057	25.33	640	33'623	623	2'854	2'724	199'146	15'982	4'203	715	778	170	623		282	519	1'176
Münchenwiler	L	1	533	533	3'377	6.34	8	430	8	37	35	2'545	204	54	9	10	2	8	2	4	7	15
Münsingen	A1	4	12 959	51'837	328'421	25.34	796	41'797	774	3'548	3'386	247'559	19'867	5'225	889	968	211	774	171	350	645	1'462
Muri b.B.	A1	4	12 618	50'472	319'430	25.32	775	40'696	754	3'454	3'297	241'039	19'343	5'087	866	942	206	754	167		628	1'423
Neuenegg	A1	4	5 566	22'263	141'048	25.34	342	17'951	332	1'524	1'454	106'320	8'532	2'244	382	416	91	332	74	151	277	628
Niederhünigen	N2	1	651	651	4'127	6.34	10	525	10	45	43	3'111	250	66	11	12	3	10	2	4	8	18
Niedermuhlern	N2	1	503	503	3'189	6.34	8	406	8	34	33	2'404	193	51	9	9	2	8	2	3	6	14
Oberbalm	N1	2	866	1'733	10'977	12.67	27	1'397	26	119	113	8'275	664	175	30	32	7	26	6	12	22	49
Oberdiessbach	L	1	3 505	3'505	22'181	6.33	54	2'826	52	240	229	16'737	1'343	353	60	65	14	52	12		44	99
Oberhünigen	L	1	310	310	1'962	6.34	5	250	5	21	20	1'479	119	31	5	6	1	5	1	2	4	9
Oberthal	L	1	726	726	4'597	6.33	11	586	11	50	47	3'469	278	73	12	14	3	11	2		9	21
Oppligen	A2	3	638	1'914	12'126	19.01	29	1'543	29	131	125	9'141	734	193	36	36	8	29	6	13	24	54
Ostermundigen	A1	4	17 485	69'941	443'121	25.34	1'074	56'394	1'044	4'787	4'569	334'018	26'805	7'049	1'200	1'305	285	1'044	231	473	870	1'972
Riggisberg (2)	L	1	3 014	3'014	19'096	6.34	46	2'430	45	206	197	14'394	1'155	304	52	56	12	45	10	20	38	85
Rubigen	A1	4	2 896	11'583	73'383	25.34	178	9'339	173	793	757	55'315	4'439	1'167	199	216	47	173	38	78	144	327
Rüeggisberg	L	1	1 758	1'758	11'138	6.34	27	1'418	26	120	115	8'396	674	177	30	33	7	26	6	12	22	50
Rüscheegg	L	1	1 696	1'696	10'743	6.34	26	1'367	25	116	111	8'098	650	171	29	32	7	25	6	11	21	48
Schwarzenburg	N2	1	6 785	6'785	42'989	6.34	104	5'471	101	464	443	32'405	2'601	684	116	127	28	101	22	46	84	191
Stettlen	A1	4	3 142	12'568	79'626	25.34	193	10'134	188	860	821	60'021	4'817	1'267	216	235	51	188	42	85	156	354
Thurnen (1)	A2	3	1 989	5'968	37'811	19.01	92	4'812	89	408	390	28'501	2'287	602	102	111	24	89	20	40	74	168
Toffen	A2	3	2 547	7'640	48'404	19.01	117	6'160	114	523	499	36'486	2'928	770	131	143	31	114	25	52	95	215
Urtenen-Schönbühl	A1	4	6 321																			

I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX			
Gemeinden	Kat.	Gewichtung	Wohnbevölkerung FILAG 2022	gewichtete Wohnbevölkerung	Beitrag Periode 2024-2027	gewichteter Pro-Kopf Beitrag	BeJazz Köniz	Bernisches Hist. Museum	Buskers Bern	Camerata Bern	Theater Effinger Bern	Bühnen Bern	Kornhaus- bibliothe- ken Bern	Kornhaus- forum Bern	Kulturhof Schloss Köniz	La Cappella Bern	Schloss- museum Jegenstorf	Swiss Jazz Orchestra Bern	Bären Buchsi München- buchsee	kulturfabrikbiglen	Berner Puppentheater	Heitere Fahne Köniz/Bern
Worb	A1	4	11 223	44'892	284'418	25.34	689	36'197	670	3'072	2'933	214'390	17'205	4'525	770	838	183	670	148	304	559	1'266
Zäziwil	A3	2	1 592	3'184	20'173	12.67	49	2'567	48	218	208	15'206	1'220	321	55	59	13	48	11	22	40	90
Zollikofen	A1	4	10 412	41'647	263'857	25.34	639	33'580	622	2'850	2'721	198'891	15'961	4'198	714	777	170	622	138	282	518	1'174
Zuzwil	N1	2	568	1'135	7'193	12.67	17	915	17	78	74	5'422	435	114	20	21	5	17	4	8	14	32
Total			412'920	1'495'619	6'123'890		20'400	777'590	14'400	66'000	63'000	4'605'600	369'600	97'200	22'800	18'000	6'000	14'400	4'800	9'600	12'000	22'500

Legende (Spalten)

I Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland per 1.1.2023

(1) Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen fusionierten per 1.1.2020 zur neuen Gemeinde Thurnen.

(2) Rümliigen fusionierte per 1.1.2021 mit Riggisberg.

(3) Diemerswil fusioniert per 1.1.2023 mit Münchenbuchsee.

Clavaleyres (BE) fusionierte per 1.1.2022 mit Murten (FR) (nicht in Tabelle abgebildet)

II Die Kategorisierung der Gemeinden basiert auf der Definition "Raum mit städtischem Charakter" 2012 des Bundesamts für Statistik, der MinVV (SR 725.116.21, Stand vom 1.10.2021) und den Reisezeiten MIV und ÖV gemäss Google Maps, Desktopversion (04/2022).

A1	Agglomerationsgemeinde, in der MinVV erwähnt, Reisezeit weniger als 26.5 Minute	gewichtet mit 4
A2	Agglomerationsgemeinde, in der MinVV erwähnt, Reisezeit 26.5 bis 30.5 Minuten	gewichtet mit 3
A3	Agglomerationsgemeinde, in der MinVV erwähnt, Reisezeit mehr als 30.5 Minuten	gewichtet mit 2
N1	Agglomerationsgemeinde, nicht in der MinVV erwähnt, Reisezeit 26.5 bis 30.5 Minuten	gewichtet mit 2
N2	Agglomerationsgemeinde, nicht in der MinVV erwähnt, Reisezeit mehr als 30.5 Minuten	gewichtet mit 1
L	Ländliche Gemeinde	gewichtet mit 1

III Wohnbevölkerung gemäss FILAG, Vollzug 2022 (mittlere Wohnbevölkerung 2019/2020/2021). Quelle: www.fin.be.ch.

IV Summe der jährlichen Beiträge an die Kulturinstitutionen gemäss Spalten V bis XIX. (Annäherungswert [ausser für die Standortgemeinden]: Einwohner x Gewichtung x CHF 6.34.)

V-XIX Jährliche Beiträge der Gemeinde in der Vertragsperiode 2024-2027 an die Institutionen von regionaler Bedeutung. Nicht aufgeführt sind jene Beiträge, die eine Gemeinde als Standortgemeinde zu leisten hat (dunkelgrau hinterlegt).

Berechnung: Betriebsbeitrag der Institution (Anteil "übrige Gemeinden") geteilt durch die Summe der gewichteten Wohnbevölkerung aller Gemeinden (ohne Standortgemeinde), multipliziert mit der gewichteten Wohnbevölkerung der Gemeinde.

Traktandum Nr. 6

Gremium	Datum
Regionalversammlung (RV)	23. März 2023
Titel	Art des Geschäfts
Kommissionen Verkehr: Verpflichtungskredit «Aktualisierung Regionale Velonetzplanung inklusive Regionales Veloleitbild»	Genehmigung

Sachverhalt

Die **Regionale Velonetzplanung (RVNP)** wurde 2014 erstellt. 2017 erhielt die Planung ein kleines Update. Seither hat sich vieles verändert: Der Alltags- und Freizeitveloverkehr hat stark an Bedeutung gewonnen. Der Technologieschub ist enorm. Neue Velo-Modelle bieten vielfältige Optionen, sich bequem und schnell fortzubewegen. Gemäss Prognosen des ARE wird sich die Zahl der mit dem Velo zurückgelegten Personenkilometer bis 2050 verdoppeln. Auf Stufe Gesetzgebung gibt es ebenfalls einige Anpassungen: Das revidierte kantonale Strassengesetz sieht vor, dass der Kanton künftig auch Mountainbike-Routen fördern kann. Auf Anfang 2023 ist auf Bundesebene das neue Veloweggesetz in Kraft getreten. Es verpflichtet die Kantone und Gemeinden, innert 20 Jahren ein Velowegnetz zu planen und zu realisieren.

Aufgrund dieser Ausgangslage ist die RVNP von 2014/2017 zu aktualisieren. Die inhaltlichen Ziele der Überarbeitung sind folgende: Die RVNP dient als Masterplan für die Festlegung und Priorisierung von Korridoren. Innerhalb dieser Korridore sind die Linienführung und Massnahmen für den Veloalltagsverkehr mittels Planungsstudien zu bestimmen. Mit der RVNP sollen weiter Einzelmassnahmen zur Behebung von Defiziten im regionalen Velowegnetz definiert werden.

Die RVNP stellt zudem die Abstimmung zwischen regionalen und kommunalen Velowegnetzen sicher und bildet die Grundlage für das im Sachplan Veloverkehr festgelegte kantonale Velowegnetz. Die RVNP leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Abstimmung der Velonetze des Kantons, der Regionen und der Gemeinden.

Das **Regionale Veloleitbild (RVL)** bildet die strategische Basis der RVNP (im RGSK 2021 / AP4 mit der Massnahme BM LV-Ü 24.1 aufgeführt). Im RVL werden die Grundsätze für die regionale Veloförderung und die überkommunale Zusammenarbeit im Bereich Velo festgelegt. Die RVL dient der Unterstützung und Inwertsetzung der bestehenden Aufgaben der Gemeinden. Die Leitsätze der RVL decken unter anderem die Themen Prozesse, Planungen, Verkehrsinfrastruktur, Strecke, Netze und Parkierung ab und sind mit den Gemeinden konsolidiert. Beide Planungen fliessen in das RGSK 2025 / AP5 ein.

Projektkosten

Die Kosten für die Aktualisierung der RVNP werden aufgrund der umfangreichen Abklärungen auf rund CHF 125'000 sowie CHF 5'000 Reserven geschätzt. Das Kostendach beträgt demnach CHF 130'000 (inkl. MWST und NK).

Für die Erarbeitung des RVL sind CHF 40'000 sowie CHF 5'000 Reserven (inkl. MWST und NK) vorgesehen. Davon sind CHF 19'000 bereits aus dem Budget des Fachbereichs Verkehr finanziert worden (Grund: Drittauftrag war bereits vergeben), sodass an der Versammlung die Differenz von CHF 26'000 beantragt wird.

Verpflichtungskredit 2023–2024

Da das Projekt mehrjährig ist, hat die Regionalversammlung einen entsprechenden Verpflichtungskredit zu genehmigen.

	Total	Teil Veloleitbild	Teil Velonetzplanung (RVNP)
Verpflichtungskredit (inkl. MWST und NK)	CHF 156'000	26'000	130'000
Drittkosten (inkl. MWST und NK)	CHF 146'000	21'000	125'000
Reserven	CHF 10'000	5'000	5'000

Finanzierung

Der Kanton (Tiefbauamt, TBA) hat folgende Finanzierung in Aussicht gestellt (schriftliche Bestätigung folgt): 75 % an Drittauftrag RVNP (CHF 97'500) und 50 % an Drittauftrag RVL (CHF 13'000) sowie einen Anteil an die Eigenleistungen des Fachbereichs.

Region: Die RKBM übernimmt die restlichen Projektkosten in der Höhe von rund CHF 45'500.

Die Kosten sind im Arbeitsprogramm und im Budget 2023 des Fachbereichs Verkehr berücksichtigt bzw. werden im Folgejahr entsprechend aufgenommen.

Antrag

Die Kommission Verkehr beantragt der Regionalversammlung vom 23. März 2023 den Beschluss eines Verpflichtungskredits 2023–2024 in der Höhe von CHF 156'000 (inkl. MWST und NK) für das Projekt «Aktualisierung Regionale Velonetzplanung inklusive Regionales Veloleitbild» (Funktionsbereich: 6 Verkehr und Siedlung, 673 Verkehr; Sachgruppe: 31 Sach- und übriger Betriebsaufwand).

Die Geschäftsleitung unterstützt den Antrag der Kommission Verkehr.